



KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

Verkündet am:

(1) 2 StE 2/93 (19/93)

In der Strafsache gegen

1. Y M E -S

2. M A t

3 . Ata A y

4. Ka D

Rechtsanwalt
als Vertreter der Nebenklägerin

Rechtsanwalt ,
Rechtsanwalt
als Vertreter des Nebenklägers

Justizangestellte ,
Justizangestellte ,
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

in der Sitzung am 10. April 1997

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagten D und R
werden wegen tateinheitlich begangenen vierfachen
Mordes zu jeweils
lebenslanger Freiheitsstrafe
verurteilt.

Die Schuld der Angeklagten wiegt besonders schwer.

Der Angeklagte A wird wegen Beihilfe zum
tateinheitlich begangenen vierfachen Mord zu einer
Freiheitsstrafe von elf Jahren
verurteilt.

Der Angeklagte A t wird wegen Beihilfe zum
tateinheitlich begangenen vierfachen Mord unter
Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Schöf-
fengerichts Tiergarten in Berlin vom 26. Mai 1993
in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Ber-
lin vom 28. Juli 1993 - 51 Js 1219/92 - zu einer
**Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren
und drei Monaten**
verurteilt.

Der Angeklagte A y wird freigesprochen.
Eine Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
steht ihm nicht zu.

Die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Gegenstände werden eingezogen.

Die Angeklagten, soweit sie verurteilt sind, tragen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenkläger. Soweit Freispruch ergangen ist, fallen die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten Ay entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

Angewendete Strafvorschriften:

bezüglich A	§§ 211, 27, 52 StGB;
At	§§ 211, 27, 52, 55 StGB;
D	§§ 211, 52, 57a Abs.1 Satz 1 Nr.2 StGB;
R	§§ 211, 52, 57a Abs.1 Satz 1 Nr.2 StGB.

Anlage zur Urteilsformel

Liste der eingezogenen Gegenstände

Asservat-Nr. o.a.Kennzeichnung	Gegenstand
TB 12-120762/92 1	Plastiktasche "Sportino", Farbe schwarz/grün
1.4	Maschinenpistole, Fabrikat IMI/Israel Modell UZI, Kaliber 9 mm Luger, Waffennummer 075884
1.4 1.4.1	Schalldämpfer (für Maschinenpistole) *
1.8	Magazin (für Maschinenpistole) für 32 Patronen
1.8.2	Selbstladepistole, Fabrikat Llama, Modell "X-A", Kaliber 7,65 mm Browning, Waffenr. 517070
1.8.1	Magazin (für Pistole)
1.8.1.1	
1.8.1.2	3 Pistolenpatronen, Kaliber 7,65 mm Browning, Bodenstempel "SBP 7,65", Vollmantelrundkopfgeschoß
1.9 1.1	
1.2 1.3	Schalldämpfer (für Pistole)
	Wollschal, Farbe braun/beige, längsgestreift mit Fransen in Brauntönen
	Strickmütze, Farbe schwarz mit Bommel
	Linker Handschuh, Farbe schwarz mit beigem Strickfutter
TB 12-120764/92	
XXVI 1	Personenkraftwagen, Fabrikat BMW, Baureihe 7, Farbe saphir-blau-metallic, nebst Zubehör, FIN WBAF 4106 B 7332529, amtliches Kennzeichen B-AR 5503
XXVI 1.1.2.1	Stadtplan Berlin, Marke Falk, 56. Aufl. Sweat-
XXVI 1.1.4.1	Shirt, Marke Levis, Farbe lila Größe L
XXVI 1.1.5.1	Wollstrickmütze (Pudelmütze), Farbe dunkelgrün

XXVI1.1.5.3	Herren-Sommermantel (Trenchcoat), Marke Albanes, Farbe schwarz, Größe 26
XXVI 1.1.5.7	2 Einweg-Gummihandschuhe, Farbe weiß
XVI 1.2.1.1.2.1	Libanesischer Reisepaß Nr. 1024936 für C Ha. . At
XXX 4.1-4.1.5	6 Einweg-Gummihandschuhe, Farbe weiß

Ende 1989 entschloß sich A zusammen mit dem Angeklagten R , dem gesondert verfolgten AI S , dem Zeugen Ib El M und zwei weiteren jungen Männern wegen der politisch-militärisch unruhigen und gefährlichen Verhältnisse den Libanon zu verlassen und nach Deutschland zu fahren. Sie gelangten mit dem Flugzeug nach Ungarn und mit Hilfe von Schleppern nach einigen Schwierigkeiten und auf getrennten Wegen Ende 1989/Anfang 1990 nach Deutschland, wo sie sich in Aachen wiedertrafen und aufhielten.

Nach einiger Zeit übersiedelten A und R gemeinsam nach Berlin, wo sich A erstmals am 1. Februar 1990 bei der Ausländerbehörde meldete. Seinen Asylantrag nahm er am 9. April 1990 zurück; er erhielt aber eine Duldung, die in der Folgezeit verlängert wurde, zuletzt bis zum 5. März 1992.

In Berlin wurde A zunächst in ein Ausländerheim in Tegel eingewiesen; später wohnte er bei Bekannten und zeitweilig bei R in der Wohnung D s in der De Straße in Berlin-Wilmersdorf. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch Sozialhilfe und den Lohn für Gelegenheitsarbeiten, die ihm zumeist der Angeklagte D vermittelte. So arbeitete er zunächst etwa sechs Monate und später gelegentlich in der Bügelei des Zeugen Ad Ay , der späteren Firma D und Ay , in dem Lebensmittelgeschäft des Angeklagten D in der Weserstraße in Berlin-Neukölln und auf Messen (z.B. Grüne Woche, Internationale Tourismusbörse). Zeitweilig arbeitete er auch

in der Küche des Lokals "Habibi". Das Lokal war Treffpunkt seiner Landsleute.

Im Oktober 1990 begaben sich A und R in die Schweiz und beantragten Asyl, weil sie gehört hatten, daß die Bedingungen dort noch günstiger seien als in Deutschland. A erhielt 850 Schweizer Franken Sozialhilfe und 700 Schweizer Franken für Miete. Hin und wieder kam er nach Berlin zurück, um auch hier Sozialhilfe abzuholen und seinen Aufenthaltsstatus zu sichern. Nach ihrer Ausweisung aus der Schweiz wurden A und R am 20. März 1991 nach Beirut abgeschoben. Dort heiratete A seine jetzige Ehefrau.

Im Juni 1991 kehrte A mit Hilfe eines Schleppers über Prag nach Berlin zurück. Seine Ehefrau kam im Oktober oder November 1991 nach und wohnte bei ihrem Schwager Ah A in Rheine, wo sich seitdem auch der Angeklagte A zumeist aufhielt. Er kam öfter nach Berlin, um weiterhin Sozialhilfe zu empfangen, seine ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu regeln, Gelegenheitsarbeiten zu verrichten und Freunde wie die Angeklagten Ay, At und R zu sehen und als gläubiger Muslim schiitischer Glaubensrichtung die hiesige Imam-Djafar-Sadegh-Moschee zu besuchen. Am 19. Juni 1992 wurde A zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen legte er Widerspruch ein, der jedoch erfolglos blieb. Eine bis zum 4. September 1992 befristete Grenzübertrittsbescheinigung sollte ihm Gelegenheit geben, freiwillig auszureisen. Das tat er jedoch nicht. Im Dezember 1992 wurde der gemeinsame Sohn geboren.

Am 4. Oktober 1992 wurden R und A in der Wohnung seines Bruders Ah - A in Rheine festgenommen. Aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 1992 befindet er sich in Untersuchungshaft .

Der Angeklagte A ist unbestraft.

II. M A t

Der Angeklagte At , am in / Libanon geboren, wuchs als ältester von drei Geschwistern im elterlichen Haushalt in West-Beirut auf. Der Vater war Kaufmann, die Mutter Hausfrau. Ab dem 4. Lebensjahr besuchte At die Vorschule und von 1974 bis 1987 die französische kirchliche Schule "Soeur Francene", die er mit dem libanesischen Abitur, entsprechend dem hiesigen Abschluß der Sekundarstufe II, abschloß. Einen konkreten Berufswunsch hatte er zwar nicht; er wollte aber jedenfalls seine Ausbildung fortsetzen und eventuell Betriebswirtschaft studieren. Dazu kam es wegen der Bürgerkriegswirren im Libanon nicht. Da At auch keine Arbeitsmöglichkeit sah, trug er sich mit dem Gedanken, den Libanon zu verlassen. Diese Überlegungen verstärkten sich, als er sich immer mehr unter Druck gesetzt sah, für die "Nationale libanesische Bewegung", einen Zusammenschluß linker Gruppierungen, mit der Waffe zu kämpfen. Das wollte er nicht, obgleich er meinte, bei der Bewegung mitmachen zu sollen, weil sie den Stadtteil beherrschte, in dem seine Familie wohnte. Er reiste aus, nachdem die "Nationale libanesische Bewegung" seinen Vater angeblich

entführt und die männlichen Familienmitglieder zur Teilnahme an den Kämpfen aufgefordert hatte. Nachdem sein Bruder C At bereits im Februar 1989 allein nach Berlin zu einem Onkel gereist war, folgte die Familie ohne den Vater Ende März 1989 nach. Der Vater kam Ende 1989 ebenfalls nach Berlin. Hier stellte die Familie einen Asylantrag, den sie aber später zurücknahm. Sie erhielt schließlich eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit jeweils verlängert wurde. Nachdem die Familie zunächst in einem Ausländerwohnheim gelebt hatte, fand sie später eine Wohnung in Berlin-Wedding. Die Familie besaß Vermögen im Libanon und erhielt Sozialhilfe, so daß sie keine finanziellen Probleme hatte.

Der Angeklagte nahm nur einen Monat an einem Deutsch-Kurs teil, lernte aber gleichwohl außerhalb der Schule die deutsche Sprache recht gut. Mitte 1990 erhielt er eine Arbeitserlaubnis. In der Folgezeit arbeitete er einige Monate im "Steakhouse Berlin", anschließend zusammen mit dem Zeugen Ma Ai bis Ende 1991 im Steakhouse "Mendoza" für 750,-- DM netto monatlich und bis Anfang 1992 ca. zwei Monate in einer Pizzeria. Danach war er arbeitslos und erhielt monatlich 500,-- DM Arbeitslosengeld. Seine Einkünfte verwendete er für sich. Sein Interesse galt zu jener Zeit dem Sport, dem Besuch von Diskotheken sowie dem Umgang mit Frauen und Autos. Er fand zunehmend zu einer religiösen Haltung, besuchte, wie die übrigen Angeklagten, die ebenfalls Muslime der schiitischen Glaubensrichtung sind, die Moschee Imam-Djafar-Sadegh, betete regelmäßig und suchte die Bekanntschaft des Angeklagten A , weil dessen Familie der des Propheten Mohammed entstammt.

Aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 6. Oktober 1992, ersetzt durch den Haftbefehl vom 27. Januar 1993, wurde At am 7. Oktober 1992 in Untersuchungshaft genommen. Dort verblieb er bis zur Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls am 28. August 1995. Später wurde er in anderer Sache wiederum in Untersuchungshaft genommen.

Am Mai 1993 wurde At vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin - /92 - in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Berlin vom Juli 1993 - rechtskräftig seit dem August 1993 - wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung auf die Dauer von drei Jahren verurteilt. Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte von Herbst 1991 bis zum 18. August 1992 eine Pistole Kaliber 9 mm nebst Munition in Besitz gehabt. Durch Beschluß vom Juli 1996 verlängerte das Amtsgericht Tiergarten in Berlin die Bewährungszeit um ein Jahr bis zum August 1997, weil At am Juni 1995, einem Verhandlungstag in dieser Sache, dem Mitangeklagten A einen Faustschlag in das Gesicht versetzt hatte und deswegen durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom November 1995 - /95 - zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 5,-- DM rechtskräftig verurteilt worden war, die er bezahlt hat.

III. Ata Ay

Der Angeklagte Ay , in /Libanon geboren, ist nach seinen Angaben staatenloser Palästinenser. Er trat nach zweijährigem Schulbesuch im Alter von 10 Jahren der Demokratischen Front, einer Jugendgruppe der palästinensischen Befreiungsorganisation bei, besuchte weiter drei Jahre die Schule und erhielt 1979 in Syrien eine militärische Ausbildung. Danach kämpfte er vom Libanon aus gegen Israel. Nach dem Rückzug der palästinensischen Befreiungsorganisation aus Beirut im Jahre 1982 trat er 1983 in die Amal-Miliz ein und kämpfte als Gruppenführer gegen Israel und später gegen die Hizballah. Ay erwarb sich den Ruf eines unerschrockenen und harten Kämpfers und erhielt den Beinamen Ab Sa (Vater des Felsens). Dreimal wurde er verwundet.

Im April 1990 flüchtete Ay nach Deutschland und fand Aufnahme in Berlin. Über die Gründe seiner Flucht bestehen unterschiedliche Versionen. Nach Angaben Ay s war er durch die Hizballah gefährdet; nach Aussagen von Zeugen war er wegen eigennütziger Straftaten von der Amal verurteilt und aus der Organisation ausgeschlossen worden. Die Ehefrau kam mit zwei Kindern zwei Monate später nach; hier wurde ein drittes Kind geboren. Eines der Kinder ist behindert. Die Familie erhielt eine Duldung und wurde im August 1991 vergeblich zur Ausreise aufgefordert.

Ay wurde am 9. Dezember 1992 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 10. Dezember 1992 bis zur Haftverschonung am 28. August 1995 in Untersuchungshaft.

IV. Ka D

Der Angeklagte D , am in /Iran geboren, ist iranischer Staatsbürger. Er hat mindestens zwei Brüder. Sein Vater war Kaufmann, die Mutter Hausfrau. D durchlief die Schule und beendete sie mit einem Abgangszeugnis, das dem Realschulabschluß in Deutschland vergleichbar ist. Deutsch konnte er nicht. Gleichwohl reiste er nach der fundamentalistischen "Islamischen Revolution" vom Februar 1979, deren Anhänger er ist, Ende 1979 oder am 1. April 1980 in die Bundesrepublik Deutschland ein, um hier zu studieren, und belegte einen Deutsch-Kurs in Berlin. Nach einem sechsmonatigen Praktikum von September 1980 bis März 1981 absolvierte er zur Erlangung der Studienberechtigung zwei Semester (Wintersemester 1981/82 und Sommersemester 1982) an der Fachhochschule Hagen und wohnte im dortigen Raum.

Vom 21. Juli 1982 bis 14. Oktober 1982 befand sich D aufgrund einer später rechtskräftig gewordenen Ausweisungsverfügung in Abschiebehaft. Der Ausweisungsverfügung liegt ein Sachverhalt zugrunde, der wegen Eintritts der Tilgungsreife im Bundeszentralregister nicht mehr verwertbar ist (§ 51 Abs. 2 BZRG). Der Iran intervenierte jedoch erfolgreich zu Gunsten D s und erreichte es, daß er in Deutschland bleiben konnte und eine Duldung erhielt. Anfang 1983 zog D zur Aufnahme seines Studiums des Bauingenieurwesens nach Berlin um und schrieb sich zum Wintersemester 1983/84 an der Technischen Fachhochschule ein. Ende 1985 heiratete D die Schwester seines späteren Geschäftspartners Ad Ay . Aus der Ehe sind drei Kinder, zwei Töchter (acht und sechs Jahre alt) und ein Sohn (fünf Jahre alt) hervorgegangen. Die älteste Tochter ist behindert.

Seit 1983 betätigte sich D in dem Verein Islamischer Studenten Berlin-West e.V. (VIS), in dem sich Befürworter des neuen iranischen Regimes sammelten. Ab 1984 war er im Vorstand des Vereins. Auch im Dachverband, der Union Islamischer Studentenvereine in Europa (UISA), war er zeitweilig in führender Stellung tätig. In der Moschee Imam-Djafar-Sadegh spielte er eine wichtige Rolle. Sein Studienerfolg indes war gering, so daß er wegen unregelmäßiger Teilnahme und nicht bestandener Zwischenprüfung mit Wirkung zum 30. September 1987 exmatrikuliert wurde. Im Klagewege erreichte er jedoch seine erneute Immatrikulation zum Sommersemester 1988.

Im Oktober 1988 kaufte D für 85.000,-- DM ein Lebensmittelgeschäft in der Weserstraße 3-4 in Berlin-Neukölln. Woher das Geld für den Kauf stammte, ließ sich nicht feststellen. Weil D noch keine Erlaubnis zu selbständiger Erwerbstätigkeit hatte, betrieb er das Geschäft mit Hilfe des Zeugen Ayd als Geschäftsführer. Nachdem das Geschäft Mitte 1989 ausgebrannt war, übernahm es 1990 der Zeuge Ad Ay. D war aber in dem Geschäft weiterhin tätig, bis Ad Ay es Ende 1990 verkaufte. Ab 1. Januar 1991 wurde D stiller Teilhaber in der Bügelei Ad Ay s, in die er ab 1992 offiziell als Geschäftspartner eintrat. Er bezog ein monatliches Bruttogehalt von 7.000,-- DM. Am 19. Januar 1991 erhielt D eine Aufenthaltserlaubnis und auf seinen Antrag vom 29. Mai 1991 schließlich auch eine Erlaubnis zu selbständiger Erwerbstätigkeit. Unter der Firma D & Ay kaufte er Waren verschiedenster Art, von Nüssen bis zu Kleidung, im Iran ein und verkaufte sie in Berlin und andernorts. In welchem Maße der Angeklagte sein Studium

weiter betrieb, das noch nicht abgeschlossen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Am 8. Oktober 1992 wurde D vorläufig festgenommen. Aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 9. Oktober 1992 befindet er sich in Untersuchungshaft.

Der Angeklagte D ist unbestraft.

V. Ab R

Der 1967 geborene Angeklagte R ist libanesischer Staatsbürger. Er wuchs im elterlichen Haushalt in Beirut auf. Der Vater, zu dem er eine sehr gute Beziehung hatte, betrieb ein kleines Lebensmittelgeschäft, in dem auch die Mutter und der Angeklagte gelegentlich aushalfen. Wie viele Geschwister der Angeklagte R hat, ließ sich nicht sicher feststellen; seine Angaben dazu wechselten zwischen zwei und acht Geschwistern. R besuchte von 1973 bis 1978, möglicherweise auch bis 1983, die Schule und war anschließend arbeitslos. Er verrichtete Gelegenheitsarbeiten und half nach dem Tode des Vaters im Jahre 1986 in dem Geschäft aus. Zeitweilig übernahm er auch die Stelle seines Bruders in einem Telefonvermittlungsbüro.

Mit A , AI S und anderen Landsleuten verließ er Ende 1989 den Libanon und gelangte über München und Essen nach Aachen, wo er einen Asylantrag stellte. Er wollte sich in Deutschland zum Kraftfahrzeugmechaniker ausbilden lassen und in diesem Beruf arbeiten. Wegen der schlechten Unterbringung in Aachen fuhr er mit A nach Berlin, wo er erneut einen Asylantrag stellte; er wurde aber nach

Aachen verwiesen. R hielt sich deshalb zunächst illegal in Berlin auf, bis ihm seine Mutter einen gefälschten Auszug aus dem Zivilregister mit dem falschen Namen Imad Ammash und dem unzutreffenden Geburtsdatum 1968 übersandte. Mittels dieser Urkunde erlangte R eine Duldung, die in der Folgezeit bis zum 18. März 1992 verlängert wurde.

In Berlin kam R zunächst bei Landsleuten wie den Zeugen Ma Ch und Hu Cha unter. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch Gelegenheitsarbeiten in dem Lokal "Habibi", auf dem Flohmarkt, einem Schrottplatz, in dem Lebensmittelgeschäft des Angeklagten D in der Weserstraße und durch Sozialhilfe. Hin und wieder gelang es R auch, gebrauchte Kraftfahrzeuge an seinen Bruder im Libanon zu vermitteln. Ebenso wie A beantragte er im Oktober 1990 Asyl in der Schweiz. Am 20. März 1991 wurde er von den schweizerischen Behörden in den Libanon ausgewiesen. Er verlobte sich dort angeblich, kehrte aber alsbald allein nach Berlin zurück. Unterkunft fand er wie früher schon in der Wohnung des Angeklagten D in Berlin-Wilmersdorf, De Straße, die D zu diesem Zeitpunkt nur hin und wieder für eigene Zwecke nutzte. In der Wohnung hielt sich zeitweilig auch der Bruder D s, Gh, auf. R bezog wiederum Sozialhilfe. Nebenbei verdiente er sich Geld, indem er mit dem Bruder des Angeklagten D auf dem Flohmarkt tätig war, mit gebrauchten Fahrzeugen handelte und gelegentlich in der Gastronomie arbeitete. Seine religiöse Haltung war dadurch gekennzeichnet, daß er den Regeln des Koran entsprechend betete, aß und trank.

Nachdem D s Bruder im März 1992 in den Iran zurückgekehrt war, bewohnte R weiterhin die Wohnung in der

De Straße . Der Ausreiseaufforderung vom 20. Mai 1992 folgte er nicht. Von der durch eine Grenzübertrittsbescheinigung eingeräumten Möglichkeit, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 17. September 1992 freiwillig zu verlassen, machte er keinen Gebrauch.

R wurde am 4. Oktober 1992 zusammen mit A in Rheine vorläufig festgenommen. Er befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 5. Oktober 1992 in Untersuchungshaft.

Der Angeklagte ist unbestraft.

Zweiter Teil Sachverhalt

Am 17. September 1992 kurz vor 23.00 Uhr wurden in dem Restaurant "Mykonos" in der Prager Straße 2 A in Berlin-Wilmersdorf der Vorsitzende der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (DPK-I) Dr. Sadegh Sharafkandi, der Europavertreter dieser Partei Fattah Abdoli, ihr Deutschlandvertreter Homayoun Ardalan sowie ihr Berater und Dolmetscher Nurullah Mohmadpour Dehkordi von dem Iraner Abdollah Banihashemi und dem Angeklagten R durch insgesamt 30 Schüsse aus einer Maschinenpistole und einer Pistole getötet. Der Wirt des Lokals, T -G , wurde schwer verletzt.

I. Historischer Hintergrund der Tat

Der Ausgangspunkt des Tatgeschehens findet sich in den geschichtlichen Verhältnissen des Iran nach der sogenann-

ten Islamischen Revolution vom Februar 1979, die Ayatollah Khomeini an die Macht gebracht hatte. Unter seiner Führung verschärfte sich der Konflikt mit der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran.

Die DPK-I wurde 1945 gegründet. Sie ist die bedeutendste Partei der iranischen Kurden, die zumeist der sunnitischen Glaubensrichtung anhängen, und beschränkt sich auf den kurdischen Teil des Iran. Sie hatte es sich zum Ziel gesetzt, innerhalb des Gesamtstaates Iran für den kurdischen Landesteil Autonomie (Selbstverwaltung) in Verwaltung, Justiz, Polizei, Schule und Kultur zu erlangen und ein gewisses Maß von Demokratisierung zu erreichen. Unter dem Schah war die Partei verboten. Nach der Islamischen Revolution, die von der Führung der DPK-I begrüßt wurde, konnte sie zunächst offen arbeiten. Damit verbanden sich Hoffnungen auf eine positivere Haltung der neuen Regierung zu den politischen Forderungen der Partei. Revolutionsführer Ayatollah Khomeini war aber, ohne dies zunächst nach außen zu erkennen zu geben, von Anfang an gegen jede Selbstverwaltung und eigene Rechte ethnischer Gruppen, so auch der Kurden. Er bewertete solche Bestrebungen als Versuch, die "Gemeinschaft der Gläubigen" (Umma) zu verlassen und die Einheit des Staates zu zerstören. Die Ursache derartiger Bestrebungen sah er in einer westlichen Verschwörung gegen die Einheit der Gläubigen. Seiner Auffassung nach konnte das Kurdenproblem nur durch die Zerschlagung der politischen Strukturen der kurdischen Parteien und die Liquidierung ihrer Führungspersönlichkeiten gelöst werden. Schon bald nach der Islamischen Revolution trieb Khomeini die Durchsetzung eines islamistischen Staates, eines sogenannten "Gottesstaates" voran. Damit hatte er letztlich Erfolg. Das System ist gekennzeichnet durch die auch über Gesetze dominierende "Herrschaft der

Rechts- (Religions-) Gelehrten". Die Religionsgelehrten allein gelten als kompetent, auf der Grundlage des Koran und der Sharia über alle Belange des Staates, der Gesellschaft und der Rechtsprechung zu entscheiden. Das System gibt sich als "Gottesstaates" aus, weil es sich auf den Koran beruft. Aus machtpolitischem Interesse wurde jede Opposition zugleich auch als Angriff gegen dieses System und somit gegen den Islam verteufelt. Diese ideologisch-religiöse Verbrämung verdeckte indes auch für die Angeklagten nicht die dahinterstehenden wirklichen Interessen.

Solange dieses Herrschaftssystem noch nicht ausreichend gesichert war, gab es in den Beziehungen zur DPK-I eine Phase, in der die Regierung zwischen taktischen Verhandlungen und Repressionen mit militärischen Mitteln wechselte. Gegen die Repressionen versuchten die Kurden sich ihrerseits mit Waffengewalt zu wehren. Daraufhin rief Ayatollah Khomeini am 17. August 1979 den "Heiligen Krieg" (Dschihad) gegen die Kurden aus. Er erklärte unter anderem die DPK-I zur Partei des Teufels und verbot sie. Ihre Führer galten als "vogelfrei" und waren somit in ihrem Leben gefährdet. Sie wurden zur Verbrämung dieser machtpolitischen Entscheidung als Verdorbene und Gotteslästerer diffamiert, die hingerichtet gehörten. Diese Linie wurde auch nach einer scheinbaren Amnestie im Jahre 1983 beibehalten und verschärfte sich noch. Sie manifestierte sich in einer systematischen, gewaltsamen Ausschaltung jeder politischen und ethnischen Opposition, die den eigenen absoluten Machtanspruch gefährden könnte. In den Monaten von September 1979 bis November 1979 kam es zu militärischen Auseinandersetzungen, die wiederum durch eine Verhandlungsphase abgelöst wurden, nachdem der Zeuge Abo Ba S im Januar 1980 zum Staatsprä-

sidenten gewählt worden war. Ba S war vor der Revolution ein enger Berater Khomeinis. Er trat für die Trennung von Staat und Religion und gegen das System der "Herrschaft der Rechtsgelehrten" ein. Auch bevorzugte er eine Verhandlungslösung mit den Kurden. Diese Verhandlungen scheiterten letztlich wiederum am Widerstand Khomeinis, der in einem Staatsstreich im Juni 1981 Ba S entmachtete. Ba S und Führer von Oppositionsparteien flohen ins Ausland, um von dort aus durch Aufklärung und Propaganda auf die Verwirklichung ihrer Ziele hinzuwirken. Als eines dieser Ziele der DKP-I wurde auf dem fünften Parteikongreß im Dezember 1981 der Sturz des iranischen Regimes festgelegt, weil man ohne eine Demokratisierung des Iran keine Chance für die Erlangung von Selbstverwaltung für Kurdistan sah.

Das Regime verfolgte seinen Kurs der Liquidierung insbesondere oppositioneller Parteiführer und der Zerschlagung auch der kurdischen Opposition unbeirrt weiter. In dieser Zielsetzung war es ungeachtet der unterschiedlichen Strömungen in seinem Herrschaftsapparat einheitlich und geschlossen. Beispielhaft dafür sind die Vorgänge in Wien im Sommer 1989.

II. Anschlag auf Dr. Ghassemlou in Wien

Nach dem Ende des iranisch-irakischen Krieges im Sommer 1988 ließ sich die Regierung des Iran zum Schein auf Autonomieverhandlungen mit der DPK-I und deren Generalsekretär Dr. Abdul Rahman Ghassemlou ein. Sie wollte damit eine Gelegenheit schaffen, Dr. Ghassemlou zu beseitigen, der als wichtige und geachtete Führungspersönlichkeit galt und dem die Kurden eher als der Regierung des Iran

folgten. In der Annahme, die Haltung der Regierung könnte sich nach dem Kriege geändert haben, und aus der Verpflichtung heraus, am Wiederaufbau des Iran teilzunehmen, war Dr. Ghassemlou mit Verhandlungen einverstanden. Im Juli 1989 begab er sich zur Fortsetzung von Geheimverhandlungen, die im Dezember 1988/Januar 1989 mit Regierungsvertretern begonnen hatten, in die österreichische Hauptstadt. Er geriet, wie sich herausstellen sollte, in eine Falle. Sie war von Mohammad Hadi Hadavi Moghadam, von dem später noch die Rede sein wird, mit vorbereitet worden. Moghadam war im Ministerium für Information und Sicherheit (Vezarat-e Ettalaat va Amniyat-e Keshvar, kurz: VEVAK), dem zentralen staatlichen Geheimdienst, zuständig für die Sammlung von Informationen über Kurdistan.

Am 12. Juli 1989 begann die erste Verhandlungsrunde. Am 13. Juli 1989 drangen mehrere Personen in den Besprechungsraum ein, eröffneten aus automatischen Waffen das Feuer auf Dr. Ghassemlou, Dr. Azar Ghaderi, den Europavertreter der DPK-I, und deren Vertrauten Dr. Razoul Fadel und töteten sie. Um sicher zu gehen, daß niemand überlebte, erhielten alle drei Opfer Fangschüsse. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen endeten mit Haftbefehlen wegen des Verdachts des Mordes gegen Djafai Saharoodi, den iranischen Verhandlungsführer, und Mustafa Ajvadi, beide Mitglieder der Pasdaran (Revolutionsgarden), sowie den iranischen Sicherheitsmann Bozorgian Assi. Zu einem gerichtlichen Verfahren kam es aber nicht, weil Mustafa Ajvadi sofort untertauchte und Bozorgian Assi in die iranische Botschaft flüchtete, von wo aus er später das Land unbemerkt verlassen konnte. Saharoodi durfte am 22. Juli 1989 in den Iran ausreisen. Die für den Anschlag benutzten Waffen, eine Maschinenpi-

stole Beretta 9 mm und zwei Pistolen der Marken Beretta und Llama, Kaliber je 7,65 mm, sowie Schalldämpfer zu diesen Waffen wurden in einem Plastiksack neben einem Müllcontainer aufgefunden. Das zur Tatausführung verwendete Motorrad war nicht weit vom Tatort entfernt abgestellt.

Nach diesem Anschlag brach die Führung der DPK-I jeden Kontakt zur Regierung des Iran ab. Das ist bis heute die Haltung der Partei. Das Regime im Iran verfolgte demgegenüber seine Linie weiter, die oppositionellen Parteien und Gruppen auch im Ausland weiter auszuforschen und gegen sie gewaltsam vorzugehen, wo dies möglich war. AI Fallahian, Minister des Geheimdienstes VEVAK, konnte deshalb in einem Fernsehinterview am 30. August 1992 rückblickend mit Zufriedenheit feststellen, daß es gelungen sei, dem Kader unter anderem der DPK-I auch außerhalb des Landes Schläge - an anderer Stelle heißt es: entscheidende und schwere Schläge - zu versetzen. Die Kader seien gezwungen worden, aus dem Land zu flüchten; man folge ihnen und habe ihre zentralen Organisationen infiltriert und ihre Aktivitäten unter Kontrolle. Die Verfolgung dieser Strategie mündete in den Anschlag auf Dr. Sharafkandi und seine Begleiter.

III. Vorbereitung des Anschlages auf Dr. Sharafkandi

Nach dem Anschlag auf Dr. Ghassemlou und seine Begleiter zeigte es sich, daß die DPK-I nicht zerschlagen, sondern weiterhin politisch aktiv war. In Dr. Sharafkandi fand sie eine Führungspersönlichkeit von politischem Gewicht, die fortan das Ziel verfolgte, die oppositionellen Gruppen und Parteien gegen das Regime des Iran zu einigen.

Spätestens dadurch geriet Dr. Sharafkandi in das Blickfeld des VEVAK und der Machthaber des Iran. Sie setzten seine Liquidierung ins Werk.

1. Vorbereitungen des VEVAK

Erste Maßnahmen, die die spätere Liquidierungsentscheidung vorbereiteten, leitete Ali Fallahian als Minister des VEVAK ein. Dem VEVAK oblag generell die nachrichtendienstliche Sammlung von Informationen über oppositionelle Gruppen, Parteien und Personen im In- und Ausland. Fallahian beauftragte Mohammad Hadi Hadavi Moghadam mit der Beschaffung von aktuellen Informationen über die DPK-I, insbesondere über ihre führenden Personen, und mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen.

Moghadam war für diese Aufgabe aufgrund seiner früheren Tätigkeit direkt im VEVAK und seiner Mitwirkung an der Vorbereitung des erfolgreichen Attentats auf Dr. Ghassem-lou und dessen Begleiter besonders geeignet. Er war inzwischen Direktor der Firma Samsam Kala, einer Tarnfirma des VEVAK, geworden und konnte sich deshalb als Geschäftsmann legendiert unauffällig auch im Ausland bewegen. Den ihm erteilten Auftrag konnte er zielgerichtet erledigen, da Berlin als Tagungsort der Sozialistischen Internationale vom 15. bis 17. September 1992 bestimmt war. Seit der Tagung dieser Organisation sozialdemokratischer und sozialistischer Parteien in Peru 1981/1982 pflegten führende Vertreter der DPK-I an den Tagungen teilzunehmen. Es war daher zu erwarten, daß Dr. Sharafkandi mit Begleitern nach Berlin reisen werde. Obwohl der in Aussicht genommene Tatort in der Bundesrepublik Deutschland lag, mit der der Iran gute zwischenstaatliche

Beziehungen unterhielt, brauchte dies einen Anschlag nicht zu hindern. Gerade der positive Stand der zwischenstaatlichen Beziehungen gab aus der Sicht des Iran Grund zu der Annahme, daß die Beziehungen eine Belastung schon aushielten, falls sich ein Verdacht der Verstrickung des Iran in das Geschehen ergeben sollte. Im Sommer 1991 reiste Moghadam nach Deutschland, um hier nachrichtendienstliche Quellen auch unter den oppositionellen Kurden zu aktivieren und Informationen einzuholen. Anschließend berichtete er Fallahian und unterbreitete Lösungsvorschläge.

2. Entscheidung des Komitees für Sonderangelegenheiten

Fallahian legte das Ergebnis der Nachforschungen dem Komitee für Sonderangelegenheiten (Komitee Omure Vijeh) vor, das allein zur Entscheidung über besonders bedeutsame Sicherheitsangelegenheiten berufen war, die die Kompetenz einzelner Ressorts überschritten und die wegen ihrer Brisanz nicht in der offiziellen Institution des "Nationalen Sicherheitsrates" erörtert werden sollten. Das galt insbesondere für Fälle der Tötung von Regimegegnern im Ausland. Dieses Komitee wurde als Ausfluß des Systems der "Herrschaft der Rechtsgelehrten" gebildet. Es steht außerhalb der Verfassung und faktisch über der Regierung und dem Parlament. Ihm gehörten an: der Staatspräsident, der Minister des Geheimdienstes VEVAK, der für die Außenpolitik zuständige Chef sowie Vertreter des Sicherheitsapparates und anderer Organisationen und schließlich der "Revolutionsführer". Der Revolutionsführer ist nicht das geistliche Oberhaupt der Muslime, sondern eine nach der Revolution von 1979 geschaffene Neuerung. Der Amtsinhaber ist zwar ein hochrangiger Kleriker;

er übt aber kein religiöses, sondern ein politisches Amt aus. Die religiös-geistliche Führung liegt nach wie vor allein in den Händen von Groß-Ayatollahs. Die in dem staatlichen Komitee für Sonderangelegenheiten getroffenen Entscheidungen waren Voraussetzung für die Durchführung von Operationen, insbesondere mit Auslandsbezug. Handelte es sich bei einer solchen Operation um die Tötung von Menschen, bestätigte der Revolutionsführer als politische Instanz den Tötungsauftrag. Bei ihm handelt es sich um einen geheimen, ohne Urteil erteilten Auftrag zur Liquidierung von Personen, die den machtpolitischen Interessen des iranischen Regimes im Wege standen oder ihm aus anderen Gründen besonders mißliebig waren. In der Regel richtete er sich gegen führende Persönlichkeiten oppositioneller Gruppen oder Parteien. Der Tötungsauftrag, auch Tötungsbefehl genannt, entfaltete für schiitische Muslime keine Verbindlichkeit rechtlicher, religiöser oder tatsächlicher Art.

Die Ausführung einer in dem Komitee für Sonderangelegenheiten beschlossenen Operation wurde regelmäßig demjenigen Komiteemitglied übertragen, das Bezug zu dem Ziel oder dem Zweck der Operation hatte und aufgrund seiner Möglichkeiten am geeignetsten erschien. Dieses Mitglied betraute seinerseits einen sogenannten Teamführer mit der eigentlichen Durchführung des Anschlages. Der Teamführer, ein kampfprober, besonders befähigter und geschulter Mann, wählte seine Leute für das "Hit-Team" aus und hatte am Ort des Anschlages die letzte Entscheidungsbefugnis auch gegenüber den dort eingesetzten Kräften.

Nach diesem Muster wurde in der vorliegenden Sache gegen Dr. Sharafkandi und seine Begleiter verfahren. Noch im Jahre 1991 beschloß das Komitee ihre Liquidierung.

IV. Vorbereitung der Ausführung des Liquidierungsauftrags

Mit der Ausführung der Tötungsanweisung wurde Ali Fallahian als Minister für Information und Sicherheit beauftragt. Danach liefen die Vorbereitungen für den Anschlag auf Dr. Sharafkandi unter dem Codewort "Faryad Bozorg Alawi" (frei übersetzt: Verlangen des Revolutionsführers) an. Fallahian schaltete dafür in seinem Hause die für derartige Operationen zuständige Abteilung "Rat für Sonderaufgaben" (Shoray Amalijat-e Vijeh) ein.

1. Letzte konkrete Erkundungen

Im Auftrag dieses Rates reisten im Juni/Juli 1992 die hochrangigen VEVAK-Mitglieder Asghar Arshat und Kamali nach Deutschland ein. Beide gehörten einer Tarnfirma des VEVAK an. Sie kamen nicht zu wirtschaftlichen Gesprächen, sondern hatten die Aufgabe, die Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Durchführung der Operation konkret und endgültig aufzuklären und hierüber Fallahian zu berichten. Bei der Verfolgung ihrer Ziele bedienten sie sich, wie es in solchen Fällen bei Anschlägen im Ausland üblich ist, eines Verbindungsmannes des Geheimdienstes vor Ort. Dieser Mann war der Angeklagte D

D lebt seit 1980 in Deutschland. Er gehörte den Pasdaran an und war für den iranischen Geheimdienst als freier Mitarbeiter tätig. In dessen Auftrag unterhielt er enge Kontakte zu konsularischen Vertretungen seines Landes in der Bundesrepublik Deutschland, organisierte er politische Veranstaltungen, nutzte er seine Funktionen in studentischen Organisationen zur gesinnungsmäßigen Kontrolle ihrer Mitglieder und zur Propagierung der Ziele

der Islamischen Revolution und forschte er Landsleute über ihre politische Zuverlässigkeit aus. Seine nachrichtendienstlichen Aktivitäten und das Vertrauen, das er bei den Auslandsvertretungen des Iran genoß, wiesen ihn als für die Vorbereitung des Anschlages besonders geeignet aus. Außerdem verfügte D über Verbindungen zu Anhängern der libanesischen Hizballah. Für die Durchführung des Attentats war das ein bedeutender Umstand. Die Hizballah ist weitestgehend als ein Ableger der iranischen Politik zu betrachten. Sie wurde vom Iran ins Leben gerufen und wird von ihm im wesentlichen finanziert, ausgerüstet und ausgebildet. Das geschieht nicht uneigennützig. Denn der Iran bedient sich der Hizballah nicht nur zur Verbreitung der Islamischen Revolution im Libanon, sondern auch dazu, Gegner des islamischen Regimes des Iran mit militanten Mitteln zu bekämpfen.

2. Vorbereitung des Anschlages durch D

a) Als treuer und willfähriger Diener iranischer Interessen und überzeugter Anhänger der Politik der Islamischen Revolution war D hochmotiviert, den ihm erteilten Auftrag erfolgreich auszuführen. Das Interesse des Iran, seine Macht durch die Ausschaltung seiner politischen Gegner zu festigen, machte er sich zu eigen. Einen Befehl brauchte er dazu nicht, und ein solcher lag auch nicht vor. Der Liquidierungsauftrag entfaltete für ihn keine Verbindlichkeit.

Auftragungsgemäß begann D , eine Gruppe für den Anschlag zusammenzustellen. Hierfür gewann er unter anderem die Angeklagten A und R sowie den gesondert verfolgten AI S . Sie hatten im Libanon der Hizballah ange-

hört. Auf dieser Grundlage entwickelte sich ihre enge Bekanntschaft zu D

b) A und R hatten ihre militärische und ideologische Ausbildung unter anderem in Rasht/Iran, einem Ausbildungslager der Pasdaran, einer dem iranischen fundamentalistischen Regime treu ergebenden militärischen Gruppierung, erhalten. Mit D waren sie in der Moschee Imam-Djafar-Sadegh, in der D als Organisator eine wichtige Rolle spielte, in Kontakt gekommen. Im Verlaufe der Zeit gestalteten sich die Beziehungen intensiver. Sie führten beispielsweise dazu, daß D dem Angeklagten A mehrfach Gelegenheitsarbeiten verschaffte. Er ließ A und R in dem Geschäft in der Weserstraße aushelfen und brachte R so viel Vertrauen entgegen, daß er ihm gestattete, in seiner Wohnung in der De Straße auch allein zu wohnen. Auch A fand dort bei seinen Aufenthalten in Berlin mit Billigung D s Unterkunft. D hatte die Wohnung nach seinem Umzug in die W Straße behalten und nutzte sie hin und wieder auch für Besucher und die zeitweilige Unterbringung seiner behinderten Tochter.

Zur Mitwirkung an dem Anschlag waren die Angeklagten A und R indes nicht maßgeblich aufgrund dieser Verbundenheit mit D bereit, sondern weil sie als Mitglieder der Hizballah, die die Ideologie des Iran vertritt und für seine Ziele aktiv ist, das dortige fundamentalistische Regime befürworteten und es in seinem Bestreben, seine Macht durch Ausschaltung der oppositionellen politischen Führer einer Volksgruppe zu festigen, unterstützen wollten. Wenn auch A, anders als R, aus familiären Gründen zunächst im Zwiespalt war, sich zu beteiligen oder der Mitwirkung an dem Anschlag zu entziehen,

und er ihn deshalb möglicherweise nicht zu seiner eigenen Sache machte, entschied er sich letztlich doch aus dem genannten politischen Motiv zur Mitwirkung. Ein Befehl, so zu handeln, bestand für ihn ebensowenig wie für R ; der Liquidierungsauftrag entfaltete für sie keine Verbindlichkeit .

c) Über A und R stieß der Angeklagte At zu der Gruppe. Er hatte A in der Moschee und R in dem Steakhouse "Rosario" des Zeugen Ai kennengelernt. In dem arabischen Lokal "Habibi", das er regelmäßig besuchte, traf er sich mit ihnen häufig. Dort kam er auch mit dem Angeklagten Ay in Kontakt, der seinerseits mit A gut bekannt war. Die Beziehungen vertieften sich, als At dem Angeklagten A in ausländerrechtlichen Angelegenheiten half und ihn bei sich als Gast bewirtete. Mit R unternahm At im August 1992 eine Fahrt zu dem iran-treuen Aktivisten T Sh in Osnabrück und zu dem Angeklagten A nach Rheine. At und A wiederum besuchten den Angeklagten Ay in dessen Wohnung.

Im Unterschied zu A und R waren At und Ay zwar keine ehemaligen Angehörigen der Hizballah. Das hinderte D aber nicht, sie in seinen Kreis einzubeziehen. Hierfür sprach, daß At mit A und R befreundet war. Ay schließlich verfügte über die notwendige Kampferfahrung und stand D als Mitglied der Großfamilie nahe. Denn Ay ist der Neffe des Zeugen Ad Ay , des Schwagers und Geschäftspartners D s.

Die Motive, die At und Ay bestimmten, sich an dem Anschlag zu beteiligen, waren nicht sicher zu klären. Ein Handeln auf Befehl oder aufgrund einer befehlsähnlichen Lage schied aber auch bei ihnen aus.

3. Kenntnis der übrigen Angeklagten von dem Vorhaben des Anschlags und weitere Vorbereitungen

a) D hatte A und R bereits bei ihrer Anwerbung in wesentliche Einzelheiten des Anschlagsvorhabens eingeweiht. Spätestens Ende Juli 1992 wußte auch Ay Bescheid. Anläßlich eines Treffens mit A, R und dem Zeugen J, der aus Pforzheim zu einem Besuch in Berlin weilte, äußerte Ay in dem Lokal "Habibi", daß es "Ärger mit Kurden" geben werde, der ihn veranlassen könnte, in den Libanon zurückzukehren. Den Vorschlag des Zeugen J, Berlin zu verlassen und in eine andere Stadt in Deutschland zu wechseln, wies Ay mit der Bemerkung zurück: "Die Sache ist sehr groß".

Grund für die Besorgnisse Ay s war nicht sein Wissen um die Sache, sondern seine Bereitschaft, sich an dem Anschlag zu beteiligen. Ay wirkte bei der Planung mit, soweit sie das unmittelbare Vorgehen bei der Ausführung am Tatort betraf. Die Planung nahm soweit Gestalt an, daß Ay Vorstellungen davon hatte, welche Kräfte er als Schützen in dem Lokal, als Aufpasser vor dem Lokal und als Fahrer des Fluchtfahrzeuges einsetzen wollte.

b) Ende August 1992 reisten A, At, R und Ay, also die Mitglieder der Gruppe, die D zur Vorbereitung und Ausführung des Anschlages vorgesehen hatte, zu einem Fest zu Ehren des schiitischen Geistlichen Moussa Sadr, dem Gründer der ersten politischen Organisation der Schiiten im Libanon, nach Bad Homburg. Sie waren in Begleitung von Ma Ch, einem engen Freund von R und At. At steuerte das Fahrzeug und bewies auch bei dieser Gelegenheit seine fahrerischen Fähigkeiten. Spätestens zu dieser Zeit wußte auch At, daß ein

Anschlag gegen das Leben kurdischer Oppositioneller ausgeführt werden sollte und daß ein solcher Anschlag im Hinblick auf zu erwartende Sicherheitsvorkehrungen nur im Wege eines überfallartigen Überraschungsangriffs erfolgversprechend durchgeführt werden konnte. Er war, wie A , Ay und R , ebenfalls bereit, sich daran zu beteiligen. Die Besetzung der Funktionen war zumindest insoweit konkret geplant, als A als Pistolenschütze und At als Fahrer des Fluchtwagens im Gespräch waren. A stand der ihm zugedachten Rolle möglicherweise aber schon damals innerlich ablehnend gegenüber. Welche Rollen Ay und R zufallen sollten, ließ sich nicht konkret feststellen.

c) In weiterer Vorbereitung der Tat kaufte sich D am 25. August 1992 ein Mobiltelefon. Dieser Kauf hatte weniger geschäftliche Gründe. Vielmehr diente er dem Zweck, in der Folgezeit eine ständige und abhörsichere Kontakt - möglichkeit zu den übrigen Tatbeteiligten zu haben und für diese jederzeit erreichbar zu sein. Das war notwendig, weil D für die Vorbereitungen der Operation vor Ort verantwortlich war und die Beteiligten zu betreuen hatte, er sich aber vor der eigentlichen Tatausführung aus Berlin absetzen wollte, um sich ein Alibi zu verschaffen.

4. Tatort

Als Tatort kam schon zu einem frühen Zeitpunkt das von T -G geführte Lokal "Mykonos" in Betracht. Dort pflegten iranisch-kurdische Oppositionelle ihre Veranstaltungen abzuhalten. Das war den Initiatoren der Tat wenn nicht schon durch die Erkundungen Moghadams, so doch

spätestens aufgrund der Informationen bekannt, die die Agenten Arshat und Kamali auch von einem Verräter unter den Kurden eingeholt hatten. Die vorläufige Tatplanung richtete sich deshalb jedenfalls auch auf das Lokal "Mykonos" aus. Die Anzeichen dafür, daß die Einschätzung richtig war, verdichteten sich, als Anfang September 1992 in dem Lokal ein Treffen von Oppositionellen zur Vorbereitung der späteren Zusammenkunft mit Dr. Sharafkandi stattfand. An dem Treffen nahmen unter anderem teil: Dehkordi, die Zeugen Da und Ja , weitere Vertreter oppositioneller Gruppierungen und der Wirt T -G . Dehkordi kündigte das Kommen Dr. Sharafkandis an. Die Gespräche bezogen sich daher nicht nur auf das Thema der Einigung der Opposition gegen das Regime im Iran; sie erstreckten sich auch auf etwaige Sicherheitsvorkehrungen für den Besuch Dr. Sharafkandis. Die Erörterungen endeten mit dem Ergebnis, daß die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen Dr. Sharafkandi überlassen werden sollte.

5. Einreise des "Hit-Teams"

Um den 7. September 1992 reiste das von Fallahian beauftragte sogenannte "Hit-Team" aus dem Iran in Berlin ein. Das Kommando lag bei dem Teamführer Abdolrahman Banihassemi, der sich während der Operation "Sharif" nannte und nur unter diesem Namen den Beteiligten bekannt wurde. Sharif war für das VEVAK im Libanon tätig gewesen und hatte dort eine qualifizierte Guerilla-Ausbildung erhalten. Für den geplanten Anschlag war er besonders geeignet, weil er sich in West-Europa gut auskannte und am 10. August 1987 in Genf erfolgreich ein Attentat auf den iranischen Piloten Talebi ausgeführt hatte, der mit einem

.Flugzeug in den Irak geflüchtet war und später seinen Aufenthalt in der Schweiz genommen hatte.

Zu dem Team gehörte auch ein Iraner namens "Mohamed". Dem Teamführer Sharif oblagen die eigentliche Ausführung der Operation und die Entscheidung, welche der vorbereitenden Planungen und Maßnahmen er übernehmen wollte und ob er weitere für erforderlich hielt. In Erfüllung seiner Aufgabe nahm Sharif Kontakt mit D auf.

a) D s Rolle war mit dem Eintreffen des Teams nicht beendet. Ihm kamen weiterhin die Aufgaben zu, deren Erledigung besondere Kenntnisse und Verbindungen in Deutschland und in Berlin erforderte. Hierzu gehörten insbesondere die logistischen Maßnahmen, die für das Gelingen der Operation nötig waren, wie die Beschaffung einer konspirativen Unterkunft, der Waffen, von Lichtbildern der vorgesehenen Opfer und eines Fluchtfahrzeuges.

Die Arbeitsteilung zwischen örtlichen Kräften und dem "Hit-Team", zwischen Logistik und der eigentlichen Tatabführung, war Teil der Gesamtkonzeption der Operation. Sie diente mehreren Zwecken. Zum einen sollten die örtlichen Kräfte die Planungen und sonstigen Vorbereitungen so weit wie möglich vorantreiben, um dem "Hit-Team" die optimalen Bedingungen für die erfolgreiche Ausführung des Anschlages zu sichern, und es personell und materiell unterstützen. Zum anderen machte die Arbeitsteilung es entbehrlich, daß das "Hit-Team" bei der Beschaffung von Tatmitteln oder Unterkünften vor Ort nach außen in Erscheinung trat. Dadurch wurde die Anonymität des "Hit-Teams" gewährleistet. Des weiteren wurde jeder Kontakt des "Hit-Teams" zu Auslandsvertretungen des Iran im Operationsgebiet vermieden, die als nachrichtendienstliche Stationen

die Beschaffung von Tatmitteln, insbesondere von Waffen, zu vermitteln hatten. Schließlich sollte das "Hit-Team" alsbald nach der Tat das Land verlassen, um sich so dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Für die Erledigung von Aufgaben nach der Tatausführung stand der Leiter der örtlichen Kräfte zur Verfügung. Die dem Angeklagten D zugewiesenen Aufgaben fügten sich daher mit denen des "Hit-Teams" zu einem Ganzen zusammen. Die verschiedenen Aufgabenbereiche ergänzten und bedingten einander. Von ihrem reibungslosen Zusammenwirken hing der Erfolg des Unternehmens ab. D blieb somit in das Gesamtgeschehen eingebunden; nach der Tat sollte er seine nachrichtendienstlichen Funktionen weiter erfüllen.

b) Die Übernahme des Kommandos durch Sharif hatte aber zur Folge, daß Ay und At , beide nicht Mitglieder der Hizballah, von der unmittelbaren Mitwirkung an der Tat ausgeschlossen wurden. Als Fahrer des Fluchtwagens gewann D den mit ihm befreundeten, gesondert verfolgten Hizballah-Funktionär Faz H (auch Far oder Ab Jaf genannt) aus Osnabrück. Die weiteren Planungen übernahm Sharif.

6. Standortwechsel A s

A , der mit seiner Ehefrau bei seinem Bruder in Rheine Wohnung genommen hatte, hielt sich nach der Rückkehr von dem Moussa-Sadr-Fest Anfang September 1992 in Berlin auf, wo die von D zusammengestellte Gruppe zusammengefaßt war und auf das Eintreffen des "Hit-Teams" wartete. Obwohl die Vorbereitungen weiter vorangingen, fuhr A am 10. September 1992 nach Rheine zurück. Welche Gründe ihn hierzu bewogen, ließ sich nicht sicher feststellen. Es

liegt nahe, daß A seine Ehefrau, die damals ein Kind erwartete, vor der Tatausführung noch einmal sehen wollte. Die Rückfahrt nach Rheine war jedenfalls kein Abstandnehmen von seiner Bereitschaft, an dem Anschlag mitzuwirken.

Am 11. September 1992 traten die Vorbereitungen in die letzte Phase. Zu diesem Zweck wurde A nach Berlin zurückbeordert. R rief bei ihm in Rheine an. Nachdem er A ausgerichtet hatte, daß er nach Berlin kommen solle, übernahm D das Gespräch, um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen. Denn A betrachtete D nicht nur als Respektsperson; er war D als seinem Gönner und Wohltäter auch verpflichtet. A folgte der Aufforderung und fuhr mit der Bahn nach Berlin. Nach seiner Ankunft begab er sich in die Wohnung in der De Straße, die D den Tätern zum vorläufigen Aufenthalt zur Verfügung gestellt hatte. Sharif und H waren auch dort eingetroffen.

7. Verlegung in den S Ring

In weiterer Vorbereitung der Tat erhielt D am 11./12. September 1992 die Schlüssel zu einer Wohnung im S Ring. Mieter dieser Wohnung, die im Märkischen Viertel in einem Gebäudekomplex mit mehr als 200 Wohnungen lag und sich daher für konspirative Zwecke besonders gut eignete, war der Zeuge Est. Est war ein iranischer Student, der am 28. August 1992 für einige Zeit in den Iran gereist war. Vor seiner Abreise hatte er seinen Bekannten, den Zeugen Br B, gebeten, in der Wohnung gelegentlich nach dem Rechten zu sehen. Von diesem Umstand hatte D erfahren, der mit Est

gut bekannt war. Weil D auf der Suche nach einer geheimen Unterkunft für die Tatbeteiligten war, wandte er sich an Br B und erreichte es, daß dieser ihm die Schlüssel für die Wohnung überließ. Hierdurch eröffnete sich für D die Möglichkeit, die Täter in der Wohnung S Ring unterzubringen und seine eigene Wohnung in der De Straße aus dem weiteren Geschehen herauszuhalten.

Nachdem es am 12. September 1992 noch in der Wohnung De Straße zu einem Treffen zwischen A , R , Sharif und H gekommen war, erschienen D und Mohamed am folgenden Tage ebenfalls dort. Da die konspirative Wohnung im S Ring nunmehr zur Verfügung stand, war es Zeit, die Wohnung in der De Straße zu räumen. D erteilte R den Auftrag, alle Spuren zu beseitigen und sämtliche Sachen mitzunehmen. Seinen Äußerungen gegenüber R und Sharif zufolge rechnete D damit, daß die Wohnung nach dem Anschlag durchsucht werden könnte. Außerdem sprach D davon, daß er nach Köln oder Hamburg gehen werde. Wenn die Ermittlungsbehörden auf ihn stoßen sollten, würde er sagen, daß er "im Westen" gewesen sei.

Nachdem die Wohnung gründlich gesäubert worden war, wobei allerdings vergessen wurde, einen Abdruck des linken Daumens von R an der Innenseite einer Glastür des Wohnzimmeres abzuwischen, verlegte die Tätergruppe ihren Aufenthalt in den S Ring. D selbst fuhr A und Sharif mit seinem Wagen in die neue Unterkunft. Bevor er ging, forderte er Sharif auf, ihn anzurufen, wenn alles vorbei sei. Aus nicht feststellbaren Gründen meldete sich D noch einmal telefonisch in der Wohnung S Ring. Sharif forderte ihn auf,

nun nicht mehr anzurufen, und ließ D wissen, daß er sich melden werde, wenn er etwas benötige. Eine solche Kontaktaufnahme war über das Mobiltelefon möglich, dessen Nummer Sharif von D zu diesem Zweck erhielt.

Noch am späten Abend des 13. September 1992 fuhr D mit seiner Frau und seinen Kindern nach Hamburg. Im Hotel "Savoy" stieg er nach Mitternacht ab. In der Folgezeit hielt er sich in Westdeutschland auf. Auch am Tage der Tatausführung, dem 17. September 1992, war er somit, wie beabsichtigt, nicht in Berlin.

8. Kauf des Fluchtwagens

Am 13. September 1992 kaufte AI S, ein enger Freund von D, A und R mit Geld, das er von D zu diesem Zwecke erhalten hatte, auf einem Automarkt in Berlin-Wedding von dem Zeugen Ö für 3.120,-- DM das "Fluchtfahrzeug, einen gebrauchten BMW der Baureihe 7 mit dem Kennzeichen B-AR 5503. AI S gab sich unter Vorlage eines gefälschten Passes als Mo As aus. Spätestens am 16. September 1992 übernahmen H und R das Fahrzeug.

9. Einteilung der Schützen

Die Planungen Sharifs sahen die Mitwirkung von zwei Schützen vor. Einer sollte mit einer Maschinenpistole, der andere mit einer Pistole bewaffnet sein. Aufgabe des Pistolenschützen war es, mit Fangschüssen dafür zu sorgen, daß von den zu liquidierenden Opfern keines überlebte. Als einer der Schützen war A vorgesehen. Als Sha-

rif ihn deswegen ansprach, lehnte A es ausdrücklich ab, in dieser Funktion an dem Anschlag mitzuwirken. Mit Rücksicht auf seine Familie und die bevorstehende Geburt seines Kindes war er nicht bereit, die ihm zugedachte Rolle eines Schützen zu übernehmen. Sharif versuchte, ihn umzustimmen. Die Bemühungen hatten aber keinen Erfolg. A blieb bei seiner Haltung, wofür er sich später von R den Vorwurf einhandelte, ein Feigling zu sein. Er zog seine Bereitschaft zur Mitwirkung aber nicht grundsätzlich zurück, sondern ließ sich als Sicherungskraft einteilen mit dem Auftrag, während der Aktion den Eingang zu dem Lokal "Mykonos" zu sichern, um so zum Gelingen des Anschlages beizutragen. Die Rolle des Pistolenschützen übernahm R . Sharif behielt sich vor, die Maschinenpistole zu führen.

10. Paßbeschaffung durch At

Die exponierte Rolle R s als Pistolenschütze ließ es geraten erscheinen, für ihn eine Fluchtmöglichkeit vorzubereiten. At erhielt deshalb den Auftrag, für R einen Paß zu beschaffen. Aufgrund seines Wissenstandes von dem Vorhaben konnte At die Zusammenhänge herstellen und sich ein Bild machen. Ihm war klar, daß es um das früher im Gespräch gewesene Attentat auf kurdische Oppositionelle ging, ein Paß geeignet war, die Tatbereitschaft R s zu fördern, und das Vorhaben von besonderer Bedeutung war. Er rechnete damit, daß bei dem Anschlag Menschen zu Tode kommen würden. Daß er die Tötung unbedingt wollte, war nicht feststellbar. Einen solchen Erfolg nahm er aber in Kauf; den es kam ihm darauf an, den Beitrag zur Tat zu leisten, den man von ihm erwartete. At sagte daher zu, R einen Paß zu beschaffen. In Erfüllung der Zusage entwendete er seinem Bruder

C At , der ebenso wie er bei den Eltern wohnte, spätestens am 13. September 1992 den Reisepaß.

V. Ankunft der DPK-I-Delegation

Am Sonntag, dem 13. September 1992, kündigte Nurullah Dehkordi seiner Ehefrau Sh Ba Gäste für den nächsten Abend an. Dehkordi und seine Ehefrau hatten in Berlin studiert und waren nach der Islamischen Revolution in den Iran zurückgekehrt. Mit der gemeinsamen Tochter mußten sie 1983/84 flüchten und erhielten in der Bundesrepublik Deutschland politisches Asyl. Dehkordi arbeitete als Betreuer in einem Flüchtlingsheim des Deutschen Roten Kreuzes. Er betätigte sich aber auch politisch. In öffentlichen Veranstaltungen und im Fernsehen bezog er Stellung gegen das iranische Regime und dessen Kurdenpolitik.

Dehkordi war von Dr. Sharafkandi gebeten worden, an der Tagung der Sozialistischen Internationale vom 15. bis 17. September 1992 teilzunehmen. Er war bereits der Vertraute Dr. Ghassemious gewesen und setzte sich, obwohl er weder Kurde noch Mitglied der DPK-I war, für die Ziele der Partei ein in der Hoffnung, daß sich die verschiedenen oppositionellen Richtungen gegen das Regime im Iran zusammenführen ließen und dieses sich schließlich demokratischen Bestrebungen werde öffnen müssen. In dieser politischen Beurteilung stimmte er mit Dr. Sharafkandi überein.

Am Abend des 14. September 1992 fanden sich im Hause Dehkordi der Zeuge E , ein älteres Mitglied der DPK-I und jetziger Leiter der Partei für Deutschland, der Zeuge T -G und das DPK-I-Mitglied Ak ein. Zu ih-

nen stießen der aus Paris angereiste Fattah Abdoli sowie Homayoun Ardalan, der aus Mainz kam. Neben politischen Gesprächen erörterten Dehkordi und seine Gäste das vorgesehene Treffen nach dem Ende der Tagung der Sozialistischen Internationale mit den Delegationsteilnehmern der DPK-I und hiesigen Vertretern von Oppositionsgruppen. Auf diesem Treffen sollte die politische Lage im Iran erörtert und eine gemeinsame Haltung im Widerstand gegen das dortige Regime gefunden werden. Dabei ergab sich, daß der 18. September 1992 als Termin ausschied, weil die Delegationsteilnehmer bereits am Vormittag dieses Tages nach Paris abfliegen wollten. Gegen 21.30 Uhr brachen E , Abdoli, Ardalan und T -G auf, um Dr. Sharafkandi, der aus Kopenhagen kam, vom Flughafen abzuholen und in sein Hotel zu bringen. Dehkordi begab sich zu einer Fernsehdiskussion.

VI. Einladung zu dem Treffen

Bis zum späten Abend des 15. September 1992 war die Entscheidung gefallen, daß das Treffen der DPK-I-Delegation mit anderen Oppositionsvertretern am 17. September 1992 ab etwa 19.00 Uhr in dem Lokal "Mykonos" stattfinden sollte. In der Nacht zum Mittwoch, dem 16. September 1992, gegen 01.00 Uhr unterrichtete Dehkordi den Wirt des Lokals, den Zeugen T -G , davon und beauftragte ihn, die nötigen Vorbereitungen zu treffen und etwa 10 bis 15 Gäste einzuladen, die er ihm namentlich nannte. T -G kam der Aufforderung nach. Er bestellte die Gäste jedoch nicht für den 17. September 1992, sondern für den Abend des 18. September 1992. Die Ursachen dafür ließen sich nicht verlässlich klären. Es mag sein, daß sie in einem sprachlichen Mißverständnis lagen, in-

folge dessen T -G den "Abend zum Freitag" (17. September 1992) mit "Freitagabend" (18. September 1992) verwechselte.

VII. Weitere Tatvorbereitungen

Während dieser Geschehnisse fand in der Wohnung S Ring ein wechselseitiges Kommen und Gehen von Sharif, R und H statt. Es hatte seinen Grund darin, daß die Tatvorbereitungen weiter vorangetrieben wurden.

Am 16. September 1992 verließen R und H auf Anweisung Sharifs gegen 09.00 Uhr die Wohnung im S Ring, um die Waffen zu holen. Sie kehrten einige Stunden später zurück. Die Waffen befanden sich in dem von AI S gekauften BMW B-AR 5503, den R und H inzwischen herbeigeschafft hatten. Nach Aufforderung durch Sharif holte H die in einem Pappkarton verpackten Waffen in die Wohnung, wo sie ausgebreitet und in Augenschein genommen wurden. Es handelte sich um

- eine in drei Teile zerlegte Maschinenpistole mit dem Fabrikataufdruck IMI (Israel Military Industries), Modell UZI, Kaliber 9 mm Luger, eine in vielen Armeen gebräuchliche Waffe, deren Herkunft nicht festgestellt werden konnte, mit einem 32 Patronen fassenden Magazin und

- eine Selbstladepistole des Fabrikats Llama, Modell "X-A", Kaliber 7,65 mm Browning, nebst Magazin für 8 Patronen, die 1972 von der spanischen Herstellerfirma an die ehemalige kaiserlich-iranische Armee geliefert worden war.

Bei den Waffen befanden sich zwei auf die jeweilige Waffe passende Schalldämpfer. Die Schalldämpfer stammten zwar nicht aus offizieller Fabrikation, waren aber trotzdem von entsprechend guter Qualität.

Im Verlauf des 16. September 1992 erhielt die Gruppe im S Ring von einem nicht ermittelten Verräter die Information, daß das Treffen Dr. Sharafkandis mit den Oppositionellen endgültig am Abend des 17. September 1992 im Lokal "Mykonos" stattfinden werde. Auf Anweisung und unter Führung Sharifs begann die Gruppe deshalb gegen 20.30 Uhr einen Probelauf, der dazu dienen sollte, alle Beteiligten mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Sharif wies R und H an, "zum Ort zu gehen", und fuhr anschließend selbst mit A unter Benutzung eines Busses und der U-Bahn in den Bereich um den Prager Platz, in dessen unmittelbarer Nähe das Lokal "Mykonos" lag. Dort erschienen wenig später auch Mohamed und in einem Mercedes 190 eine unbekannt gebliebene Person, die auch später an der Tat beteiligt war. Nachdem sie sich einen Überblick über die örtlichen Gegebenheiten verschafft und die Bewegungsabläufe geprobt hatten, löste sich die Gruppe auf. R und H sowie Sharif und A kehrten auf getrennten Wegen in die Wohnung S Ring zurück. Dort verbrachten die vier die Nacht zum 17. September 1992.

VIII. Tatgeschehen

1. Am Morgen des 17. September 1992 besorgten R und H eine schwarz-grüne Sporttasche mit der Aufschrift "Sportino" zum unauffälligen Transport der Waffen während

der Tatausführung. Danach verließen sie mit Sharif die Wohnung. R und H kehrten gegen 16.00 Uhr zurück. Sharif kam etwa um 19.30 Uhr und befahl den Anwesenden zu beten. Danach warteten sie auf das mit Mohamed verabredete telefonische Signal zum Losschlagen. Spätestens jetzt lagen die Lichtbilder derjenigen vor, die getötet werden sollten. Diese Bilder nahmen Sharif und R, nachdem er als Pistolenschütze eingeteilt worden war, in Augenschein.

2. Als Dr. Sharafkandi, Dehkordi, Ardalan und Abdoli am 17. September 1992 zwischen 19.30 und 19.45 Uhr in dem Lokal "Mykonos" eintrafen und sich in den hinteren, nur durch einen offenen Durchgang getrennten Versammlungsraum begaben, war sonst niemand anwesend. Es entspann sich eine Diskussion darüber, wer wohl den Fehler bei der Einladung zu vertreten habe. Klarheit konnte jedoch nicht gewonnen werden. Eilig versuchten nun Dehkordi und der Wirt T-G, einige der vorgesehenen Teilnehmer telefonisch herbeizurufen. Die meisten konnten sie nicht erreichen; andere waren infolge beruflicher Verpflichtungen (Dr. F) oder Krankheit (Ro) verhindert. Auf die Anrufe hin erschienen nur die Zeugen Da, Mitglied des Zentralrates der Republikanischen Partei Iran, und als letzter gegen 22.00 Uhr Eb. Es Mitglied des Zentralrates der Volksfedajin-Mehrheit. Zufällig hatten sich der Zeuge Mi, ebenfalls Mitglied der Volksfedajin-Mehrheit, der für den 18. September 1992 eingeladen worden war, und der ursprünglich nicht eingeladene parteilose Zeuge Sad eingefunden. Beide pflegten das Lokal häufiger zu besuchen. Sad half dem Wirt T-G in der Küche beim Zubereiten der Speisen, später auch beim Bedienen, und setzte sich, nachdem er die Erlaubnis dazu erhalten hat-

te, an den Tisch der Gruppe und hörte den Gesprächen zu.

Gegen 22.00 Uhr betrat der Zeuge Bö das Lokal und nahm im vorderen Gastraum an einem Tisch gegenüber dem Eingang mit Blickrichtung dorthin Platz. Ein junges unbeteiligtes Paar verließ kurz danach das Lokal. Da an diesem Abend wie sonst gelegentlich die Studentin V als Kellnerin aushalf, fand auch T -G Zeit, sich zu Dr. Sharafkandi und seinen Gästen setzen und an den Gesprächen teilnehmen.

3. In der Wohnung im S Ring läutete etwa um 21.00 Uhr das Telefon. Das war das mit Mohamed, der sich bereits in der Nähe des Lokals aufhielt, verabredete Signal, daß die Opfer im Lokal waren und die Tat ausgeführt werden konnte. Unmittelbar nach dem Anruf erteilte Sharif die Anweisung zum Aufbruch. Er befahl R und H , "zum Ort" zu fahren. Sie benutzten dazu den von AI S gekauften BMW. A wies er an, mit ihm zu kommen. Sharif und A fuhren mit einer Taxe zunächst zum Kurt-Schumacher-Platz. Dort stiegen sie aus, begaben sich in den U-Bahnhof, verließen ihn wieder und nahmen an einem nahegelegenen Taxenstand eine andere Taxe, mit der sie zum U-Bahnhof Berliner Straße fahren. Um ihren Weg zum Tatort weiterhin zu verschleiern, betraten sie den U-Bahnhof, verließen ihn durch einen anderen Ausgang und liefen auf einem weiträumigen Weg um den Tatort herum zur Geisbergstraße. Dort trafen sie auf Mohamed. Sharif entfernte sich, um die Positionen der anderen Beteiligten zu überprüfen. Unterdessen liefen Mohamed und A weiter. Sie trafen wieder mit Sharif zusammen, als dieser mit dem unbekanntem Fahrer des Mercedes 190 sprach.

Nach dem Ende des Gesprächs ging Sharif durch die Grainauer Straße und die Prager Straße zum Prager Platz. Mohamed und A folgten ihm. Am Prager Platz entfernte sich Mohamed, und R trat zu A • . Beide trafen noch auf dem Prager Platz mit Sharif zusammen, der inzwischen aus dem in der Nähe in der Prinzregentenstraße abgestellten Fluchtfahrzeug die Sporttasche geholt hatte, in der sich jedenfalls die Maschinenpistole befand. Ob R die Pistole bereits bei sich trug oder sie erst später erhielt, konnte nicht geklärt werden. Gemeinsam gingen Sharif, A und R durch die Prager Straße zum Lokal "Mykonos". H und Mohamed warteten in dem Fluchtwagen in der Prinzregentenstraße. Wenige Meter vor dem Eingang des Lokals erklärte Sharif, daß er als erster in das Lokal gehen werde; R solle ihm folgen. A solle an der Tür stehen bleiben, aufpassen und niemanden einlassen.

4. Gegen 22.50 Uhr betraten Sharif und R das Lokal durch die Eingangstür, die A hinter ihnen schloß. Sharif, der voranging, und R waren mit so genauen Ortskenntnissen und aufgrund der zur Verfügung stehenden Lichtbilder mit so eindeutigen Personenkenntnissen versehen, daß sie sich am Tatort ohne Zögern zurechtfinden und die Tat innerhalb nur ganz kurzer Zeit ausführen konnten, ohne daß es hinsichtlich der Opfer zu einer Verwechslung kam. Sharif führte in der Sporttasche die Maschinenpistole UZI bei sich; R war im Besitz der Pistole. Beide hielten die Waffen verdeckt, so daß sie dem Zeugen Bö nicht auffielen. Zielgerichtet wandten sich Sharif und R nach links in den größeren Gastraum, in dem zu dieser Zeit niemand saß, und gingen auf den dahinter liegenden Raum zu, in dem sich Dr. Sharafkandi und die übrigen Teilnehmer der Zusammenkunft aufhielten. Dort hatten

an einer aus zwei Tischen zusammengestellten rechteckigen Tafel, die vom eintretenden Betrachter aus gesehen im rechten Teil des Raumes längs aufgestellt war, folgende Personen Platz genommen (im Uhrzeigersinn): von vorn links Mi , Da , Abdoli und Ardalan; am Kopfende T -G ; von hinten rechts nach vorn Dr. Sharafkandi, Dehkordi, Eb Es und Sad Das untere Ende war unbesetzt.

Die Teilnehmer waren gerade beim Essen, führten Gespräche und versahen sich keiner Gefahr. Sie hatten das Nahen der Täter nicht bemerkt. Sharif hatte seinen Rollkragenpull-over bis unter die Augen über das Gesicht gezogen. R hatte sich mit einer über den Kopf gezogenen Pudelmütze unkenntlich gemacht. Bevor Dr. Sharafkandi oder sonst einer der Teilnehmer die Situation in ihrer Bedeutung erfassen, geschweige denn darauf reagieren konnte, rief Sharif, der hinter den Zeugen Da getreten war, auf persisch das Schimpfwort "Ihr Hurensöhne". Sharif eröffnete sofort nach seinem Ausruf das Feuer. Mit der Maschinenpistole schoß er durch die Sporttasche, die er in beiden Händen hielt, hindurch auf Dr. Sharafkandi, Dehkordi, Abdoli und Ardalan. Dabei gab er 26 Schüsse in kurzen Feuerstößen ab, die auf Abdoli und Ardalan einerseits und auf Dr. Sharafkandi und Dehkordi andererseits gerichtet waren und sämtlich trafen. Der am Kopfende zwischen Ardalan und Dr. Sharafkandi befindliche Zeuge T -G sollte offenbar geschont werden. Er geriet jedoch in die Schußlinie und wurde von zwei Schüssen getroffen, von denen der eine das rechte Bein durchschlug und der andere eine Niere zerstörte, die später entfernt werden mußte. Insoweit ist der Senat mit Zustimmung der Bundesanwaltschaft nach § 154 a Abs. 2 StPO verfahren und hat diese Tat von der Strafverfolgung ausgenommen. R

gab aus der Pistole auf Ardalan und Dr. Sharafkandi vier "Fangschüsse" ab. Er schoß Ardalan, bei dem aufgrund seiner Verletzungen noch Lebenszeichen erkennbar gewesen sein dürften, in den Hinterkopf und Dr. Sharafkandi zweimal in den Kopf (Durchschüsse) und einmal in den Hals. Vorher oder danach schoß Sharif Dr. Sharafkandi aus weniger als 5 cm Entfernung in den Bauchbereich.

Dr. Sharafkandi wurde von insgesamt 12 Schüssen vor allem in Kopf und Hals, in den Darm sowie in Lunge, Leber und Nieren getroffen. Er verstarb sofort. Ardalan trafen aus der Maschinenpistole drei Schüsse in die Brust, einer in die rechte Leistengegend und ein weiterer, wahrscheinlich ein Querschläger, streifte das rechte Knie. Die hierdurch verursachten Verletzungen hätten bei sofortiger ärztlicher Versorgung noch eine Rettungsmöglichkeit geboten. Der Fangschuß in den Kopf hatte dagegen den augenblicklichen Tod zur Folge. Abdoli, der dem Schützen am nächsten saß, wurde von vier Schüssen aus der Maschinenpistole aus teilweise sehr geringer Entfernung getroffen. Ein Schuß in das Herz hatte den raschen Tod noch am Tatort zur Folge. Dehkordi wurde von sieben Schüssen getroffen, war aber nicht sofort tot. Er wurde in das Klinikum Steglitz gebracht. Dort verstarb er um 0 0.25 Uhr an innerer und äußerer Verblutung, insbesondere aufgrund eines Brustkorbdurchschusses.

IX. Verhalten der Täter nach der Tat

1. Nach der Tat wandten sich Sharif mit der Sporttasche und R , der die Pistole noch in der Hand hielt, eilig zur Flucht. Vor dem Lokal trafen sie mit A zusammen, der sich inzwischen einige Schritte von der Tür des Lokals entfernt hatte. Alle drei liefen zu dem in der

Prinzregentenstraße stehenden Fluchtfahrzeug, in dem H und Mohamed warteten, und stiegen ein. Sharif nahm auf dem Vordersitz Platz; A und R setzten sich nach hinten zu Mohamed. Beim Anfahren hätte H, der das Fahrzeug lenkte, aus Unachtsamkeit beinahe eine Radfahrerin umgefahren. Während der Fahrt legte A von über einander gezogenen Kleidungsstücken die Anzugjacke und das Hemd ab, um so ein Wiedererkennen zu erschweren, und steckte sie in eine Plastiktüte. Außerdem nahm er auf Weisung Sharifs die Pistole auf, die R unter dem Beifahrersitz abgelegt hatte, faßte die Waffe, um keine Spuren zu hinterlassen, entweder mit der von R benutzten Pudelmütze oder einer weiter vorhandenen Wollmütze an, und legte sie in die Sporttasche. Unterwegs ließen sich Sharif und R am U-Bahnhof B platz an der Ecke De Straße/B platz absetzen. Es war vereinbart, sich später in der Wohnung S Ring wieder zu treffen. A und Mohamed verließen den Fluchtwagen an der Konstanzer Straße/Ecke Hohenzollern-damm. Der weitere Verbleib Mohameds ließ sich nicht klären.

A jedenfalls wollte nicht in die Wohnung S Ring zurückkehren. Er wandte sich zum U-Bahnhof Konstanzer Straße. Auf dem Weg dorthin stellte er die Plastiktüte mit den Kleidungsstücken auf dem Gehweg ab. Anschließend fuhr er mit der U-Bahn in Richtung Rathaus Neukölln, um bei seinem Bekannten Dh in der Karl-Marx-Straße 6 0 zu übernachten, wo er auch gemeldet war. Als A eintraf, lehnte Dh seinen Wunsch ab; er gestattete A jedoch, weitere Kleidungsstücke abzulegen und zurückzulassen. Anschließend fuhr A zu seinem Freund Mo Abd, wo er übernachtete.

2. H stellte das Fluchtfahrzeug in der Cicerostraße 34 ab und warf die Sporttasche mit den Waffen und einigen der mitgeführten Kleidungsstücke unter ein vor dem Grundstück Cicerostraße 33 abgestelltes Fahrzeug. Die Tasche nebst Inhalt wurde am 22. September 1992 von dem Zeugen W , einem Angestellten des Autohauses "Berolina", aufgefunden. An dem Pistolenmagazin wurde am 5. Oktober 1992 ein Abdruck der rechten Handfläche des Angeklagten R festgestellt. Das Fluchtfahrzeug wurde später, weil es die Einfahrt zum Autohaus "Berolina" versperrte, auf die Schwarzbachbrücke umgesetzt, ohne daß man ahnte, welchen Bezug es zur Tat hatte. Am 7. Oktober 1992 wurde es aufgrund der Angaben A s entdeckt. Im Innenraum fand die Polizei unter anderem eine Hülse einer Patrone des Kalibers 9 mm, die in der Maschinenpistole abgefeuert worden war, und eine Plastiktüte, an der sich ein Abdruck des linken Zeigefingers des Angeklagten A befand.

X. Weitere Fluchtbewegungen, Paßübergabe durch At ,
Verhalten D s

1. Sharif verließ nach der Tat die Stadt auf dem Luftwege und reiste über die Türkei in den Iran zurück. Dort wurde er für die erfolgreiche Durchführung des Anschlages mit einem Mercedes 23 0 und mit der Einbindung in profitable Geschäfte belohnt.

2. Auch Mohamed, der über einen iranischen Reisepaß und einen Flugschein verfügte, reiste mit dem Flugzeug aus.

3. A fuhr am 18. September 1992 mit dem Zug zunächst zu einem Freund nach Hannover und am nächsten Tag weiter

nach Rheine. Er wollte mit seiner Familie in Deutschland bleiben und hegte zunächst keine Fluchtpläne.

4. R hielt sich zunächst noch einige Tage in Berlin an einem nicht bekannten Ort auf.

5. H war nach Osnabrück zurückgekehrt. Dort wollte ihn D , dem die Nachbetreuung der Täter aus dem hiesigen Bereich oblag, von dem Zeugen Sg kommend am 18. September 1992 aufsuchen, um von ihm genaue Informationen über den Ablauf der Aktion einzuholen. D versuchte, sein Kommen über das Mobiltelefon anzukündigen. H war aber nicht erreichbar. D übernachtete deshalb in dem nahegelegenen Georgsmarienhütte bei dem Zeugen Fn , einem Freund von ihm und H . Am frühen Morgen des 19. September 1992 verließ D die Wohnung Fn s, um zu H zu fahren. Ob er ihn antraf, war nicht festzustellen. Jedenfalls stattete H am 20. oder 21. September 1992 A in Rheine einen Besuch ab. Er übergab A 2.000,--DM mit dem Hinweis, sie stammten von D , und richtete ihm die Weisung D s aus, mit dem Geld aus Deutschland zu fliehen. A lehnte das zu dieser Zeit noch ab.

D war unterdessen von Osnabrück nach Berlin zurückgekehrt, wo er in den Nachtstunden zum 20. September 1992 eintraf.

Am 23. September 1992 führte D mit H ein Telefongespräch. Über dessen Inhalt ist zwar nichts bekannt. Am folgenden Tage fuhr H jedoch wiederum nach Rheine. Dort war inzwischen R aus Berlin eingetroffen. Es war nämlich die Befürchtung aufgekommen, daß R an der Pistole Spuren hinterlassen haben könnte. Daher hielt

es R entsprechend einer Aufforderung D s für ratsam, unter Verwendung des von At beschafften Reisepasses die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Am 24. September 1992 ließ er sich von At und dem Zeugen Hu Ch nach Rheine zu A fahren, wo er seinen vorübergehenden Aufenthalt nahm. R beabsichtigte, über Amsterdam mit dem Flugzeug in den Libanon zu flüchten. Zu diesem Zweck fuhren At und Hu Ch für ihn nach Amsterdam, um die Abflugzeiten zu erkunden. Das Ergebnis ihrer Erkundigungen fand sich bei der Auswertung der Asservate auf einem Zettel und einer Visitenkarte. R selbst erkundigte sich bei dem Zeugen Hu K nach einer Möglichkeit, ohne Kontrollen in die Niederlande zu gelangen. In Rheine bei A traf R am 24. September 1992 auch mit H zusammen. Beide besprachen sich miteinander. Anschließend verließ H Rheine wieder.

In der Folgezeit forderte R den Angeklagten A immer eindringlicher auf, ebenfalls zu flüchten. A willigte schließlich ein. Für die Flucht benötigte aber auch er einen Paß, der mit seinem Lichtbild verfälscht werden sollte. Hierzu leistete At , der sich wieder in Berlin aufhielt, ebenfalls seinen Beitrag. In den frühen Morgenstunden des 2. Oktober 1992 brachte er den Zeugen Chaa von Berlin nach Rheine. Chaa hatte seinen Paß bei sich, der für A bestimmt war. In Begleitung von R ließ A in einem Fotogeschäft Paßfotos machen. Der mit dem Lichtbild R s verfälschte Paß des C At lag am 3. Oktober 1992 vor. Der für A bestimmte Paß des Chaa befand sich noch beim Fälscher, als A und R am 4. Oktober 1992 kurz nach 00.10 Uhr in der Wohnung des Bruders von A in Rheine, Heriburgstraße 17, vorläufig festgenommen wurden.

H reiste am 25. September 1992 über Berlin-Schönefeld mit dem Flugzeug in den Libanon aus. D , der in Sorge um H war, rief mehrmals den Zeugen Fn an und fragte, ob H noch in Deutschland oder bereits ausgereist sei. Als Fn bei dem letzten Telefonat auf mehrmaliges Nachfragen D s versicherte, H sei mit seiner Familie in den Libanon gereist, nahm D diese Nachricht mit Erleichterung auf. Die Ehefrau H s meldete sich später bei der Ehefrau des Zeugen Mu Ha telefonisch aus einem Hotel in Teheran.

6. Nachdem die Flucht H s gelungen war, flog D am 27. September 1992 von Hamburg aus mit einem Flug schein ohne Rückflug nach Teheran, um dort Bericht zu erstatten und eine Hochzeitseinladung für den 1. Oktober 1992 wahrzunehmen. Da aufgrund der Entwicklung der Situation nach dem Anschlag eine Rückkehr vertretbar erschien, buchte D in Teheran einen Flug nach Hamburg und zurück, wobei er vorsichtshalber die Rückflugzeit offen ließ. In Unkenntnis der Festnahmen A s und R s kehrte er am 4. Oktober 1992 nach Berlin zurück. Nachdem er von den Festnahmen erfahren hatte, rief er zunächst am 5. Oktober 1992 AI S an, der neben Ay noch in Berlin geblieben und in Freiheit war. Danach entschloß sich D , am 8. oder 9. Oktober 1992 in den Iran zurückzufliegen. Bevor er sein Vorhaben verwirklichen konnte, wurde er am 8. Oktober 1992 in seiner Wohnung in der W straße festgenommen.

7. Nachdem AI S aus den Medien von den Festnahmen A s und R s erfahren, ihre Bilder in der Zeitung gesehen und mit D gesprochen hatte, war er beunruhigt, hatte Angst vor Entdeckung und entschloß sich des-

halb ebenfalls, aus Deutschland zu fliehen. Er reiste am 20. Oktober 1992 ohne seine Familie über den Flughafen Berlin-Schönefeld, wo er seinen Asylantrag zurücknahm, nach Sofia und weiter in den Libanon aus. Dort leistete er später Wachdienste vor dem Hauptquartier des geistlichen Oberhauptes der Hizballah, des Scheichs Fadlallah.

8. Auch Ay hielt es nach den Festnahmen A s und R s für ratsam, Deutschland zu verlassen. Ihm fehlten dazu jedoch die finanziellen Mittel und ein fremder Paß. Er rief deshalb mehrmals den Zeugen Me in Stuttgart an und bat ihn um dessen Paß, in den er sein Lichtbild einfügen lassen wollte, und um Geld für die Flucht. Nachdem Me beides abgelehnt hatte, wandte sich Ay telefonisch an den Zeugen M J in Pforzheim und kündigte für das Wochenende (10./11. Oktober 1992) seinen Besuch an. Er erschien aber nicht. Am 25. Oktober 1992 rief Ay den Zeugen J erneut an. Er schilderte dabei seine Verstrickung in den Anschlag und erbat sich 2.000,-- DM für ein Flugticket. J lehnte ebenfalls ab. Anfang November 1992 kam es in Heilbronn zu einem Treffen Ay s mit J und dem Zeugen Che , dem Repräsentanten der Amal für Deutschland und andere europäische Staaten und Vorsitzenden des Vereins "Solidarität Libanon e.V.". Ihm gegenüber schilderte Ay seine Mitwirkung an der Planung der Tat, benannte die Beteiligten, soweit sie ihm bekannt waren, und erbat wiederum Geld. Er wurde aber erneut abschlägig beschieden. Am 9. Dezember 1992 wurde Ay in Berlin in dem Wohnheim, in dem er und seine Familie Unterkunft gefunden hatten, vorläufig festgenommen.

9. At war bereits am 7. Oktober 1992 verhaftet worden.

Dritter Teil Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Ereignissen vom 11. September 1992, als A nach Berlin gerufen wurde, bis zu seiner Festnahme in Rheine am 4. Oktober 1992 beruhen maßgeblich auf den geständigen Angaben A s, die er ab dem 7. Oktober 1992 gegenüber Beamten des Bundeskriminalamts und dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs gemacht hat. Der Senat erachtet diese Angaben für glaubhaft und tragfähig; denn sie sind in sich schlüssig und haben durch andere Beweismittel ihre Bestätigung und Ergänzung erfahren. Dagegen sind die Erklärungen, mit denen A seine Aussagen widerrufen hat, unwahr.

Abschnitt A: Aussagen A s im Ermittlungsverfahren zum Geschehensablauf

I. Entwicklung der Aussagen A s bis zum Widerruf

1. Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden bis zum Beginn der Vernehmungen A s

Zum Verständnis der Bedeutung der Aussagen A s ist es erforderlich, die Erkenntnisse darzulegen, über die die Ermittlungsbehörden hinsichtlich der mutmaßlichen Täter verfügten, ehe A seine Auskünfte gab.

Anfangs führte das Landeskriminalamt Berlin die Ermittlungen. Wenige Stunden nach der Tat übernahm sie das Bundeskriminalamt. Es ermittelte zunächst nach allen Seiten, weil keine Anhaltspunkte über den Täterkreis vorlagen. Das änderte sich, als in der Zeit vom 1. Oktober 1992 gegen 11.30 Uhr bis zum 3. Oktober 1992 um 17.26 Uhr bei

dem Bundeskriminalamt mehrere Mitteilungen des Bundesnachrichtendienstes (BND) eingingen, die sich auf Informationen einer Quelle dieses Dienstes bezogen. Einzelheiten über die Quelle mitzuteilen hat der Bundesnachrichtendienst im Hinblick auf die Gefährdung der Quelle abgelehnt. Das ist nachvollziehbar. Auf Anfrage des Senats hat der BND in seiner Auskunft vom 4. Dezember 1996 jedoch mitgeteilt, daß es sich bei der Quelle weder um A noch um dessen Bruder Ah A handelte. Die erwähnten Mitteilungen des BND hatten folgenden Inhalt:

1. Oktober 1992, gegen 11.30 Uhr

Der libanesische Staatsangehörige Ma Ai , wohnhaft in Berlin , A -M , versuche, Personalpapiere zu erlangen, um diese an die Attentäter im Fall "Mykonos" zu übergeben, weil einer der Attentäter keine Handschuhe getragen habe und davon ausgehe, daß seine Fingerabdrücke auf einer der Tatwaffen identifiziert und daraufhin entsprechende Fahndungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet worden seien.

01. Oktober 1992, gegen 18.00 Uhr

Bei den Attentätern handele es sich um einen Iraner, zu dem keine weiteren Informationen vorlägen, sowie um zwei libanesische Staatsangehörige mit den Vornamen "Y und Ragip". Beide Personen seien Mitglieder der Hizballah und hätten im Iran eine spezielle Ausbildung erhalten. Noch am selben Abend wolle ein Paßgeber namens Hu AI Chaa , geboren 1966 in Sohmon/Libanon, wohnhaft in Berlin , U Straße , mit Ma Ai in den Raum Münster reisen, um seinen libanesischen Reisepaß Nr. , ausgestellt am 29. 12. 1990 in Beirut, gültig bis 07. 03 1994, an einen der Attentäter auszuhändigen.

Auch der zweite dort aufhältliche Attentäter sollte mit einem bislang nicht bekannten Reisedokument ausgerüstet werden. Der als dritter Attentäter bezeichnete iranische Staatsangehörige befindet sich bereits an einem unbekanntem Ort.

2. Oktober 1992, gegen 15.00 Uhr

Die Reise in den Raum Münster sei am 2. Oktober 1992 gegen 01.00 Uhr angetreten worden. Infolge eines nicht auf schiebbaren Termins habe Ma Ai nicht an der Fahrt teilnehmen können. Statt dessen habe ihn der Bruder des weiteren Paßgebers, M At , begleitet. Das zweite Reisedokument enthalte folgende Daten:

libanesischer Reisepaß Nr. ,
ausgegeben auf den Namen At , Ch ,
geboren 1973.

Die Reisepässe seien am 2. Oktober 1992 gegen 05.00 Uhr an "Y " und "Ragip" übergeben worden. Die beiden Personen hielten sich seit mehreren Tagen bei einer libanesischen Familie in einem Asylantenheim in Rheine, ...-straße (Name der Straße ist offen gelassen) 17, auf. Man habe sie in die Nähe des Hauses eines Fotografen in Rheine gebracht, wo sie Fotos zur Verfälschung der gelieferten Pässe anfertigen lassen wollten. Gegen 08.00 Uhr sei die Rückreise nach Berlin angetreten worden.

3. Oktober 1992, gegen 11.00 Uhr

Der libanesischer Staatsangehöriger ,Ho Ch sei Kontaktmann zu den in Rheine aufhältlichen Attentätern. Ch habe sich des Ai lediglich als Mittelsmann bedient.

3. Oktober 1992, 17.26 Uhr

Die Attentäter "Ragip" und "Y " seien unter der Telefon-Nr. 05971/805376 erreichbar. "Ragip" sei derjenige gewesen, der bei der Tatausführung mit der Pistole geschossen habe. "Y " habe an der Eingangstür stehend die Aktion gesichert.

Unter dem 6. Oktober 1992 übermittelte der Bundesnachrichtendienst dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Schreiben. Dieses Schreiben wurde später aufgrund einer bis zum Urteil aufrechterhaltenen Sperrerklärung des Chefs des Bundeskanzleramts vom 4. Dezember 1992 aus den Akten entfernt, weil es Anhaltspunkte zur Identifizierung der Quelle bot. Es enthielt, wie die Zeugen Richter am Bundesgerichtshof Dr. B und EKHK Si vom Bundeskriminalamt bestätigten, in geraffter Form die vorstehend mitgeteilten Informationen des Bundesnachrichtendienstes. Diese Informationen finden sich auch in dem Schreiben des Bundesnachrichtendienstes vom 5. Dezember 1992 wieder, das das Schreiben vom 6. Oktober 1992 ersetzte und zusätzlich den Hinweis enthält, daß sich der an der Tat beteiligte Iraner bereits wieder im Iran aufhalte. Das dem Senat vorliegende Schreiben des Bundesnachrichtendienstes vom 5. Dezember 1992 hat folgenden Wortlaut:

"Betr.: Mordfall "Mykonos"

Durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gelangte der BND an Informationen, die im Zusammenhang mit dem am 17. September 1993 im Berliner Restaurant "Mykonos" verübten Mordanschlag an vier iranischen Exilpolitikern stehen. Diese Informationen wurden der Sonderkommission MYKONOS in Berlin durch Schreiben vom 06. Oktober 1992 zugänglich gemacht.

Diese durch nachrichtendienstliche Mittel gewonnenen Erkenntnisse hatten folgenden Inhalt:

Dem Mordkommando gehörten zwei libanesische Staatsangehörige namens R (phon.) und Y (phon.) an. Sie sollen der HIZBALLAH nahestehen. Beide halten sich in einem Asylantenheim in Rheine/Westfalen auf.

R und eine weitere Person iranischer Nationalität gaben die tödlichen Schüsse auf die Opfer ab, R mit einer Pistole und der Iraner mit einer Maschinepistole. Der Libanese Y sicherte während des Anschlags die Eingangstür des Restaurants Mykonos. Der Iraner flüchtete unmittelbar nach der Tat und soll sich bereits wieder im Iran aufhalten.

R trug während der Schußabgabe keine Handschuhe und fürchtet nun, daß die Polizei seine Fingerabdrücke auf der von ihm nach der Tat weggeworfenen Waffe findet und ihn damit überführen könnte. Um sich der Verhaftung zu entziehen, haben R und Y vor, mit unbelasteten Reisedokumenten in den Libanon zu fliehen.

R und Y warten in Rheine auf die Übergabe von Dokumenten, die ihnen ein Mittelsmann in Berlin namens MA (phon.) (= Ai) beschafft. Die für den 01. Oktober 1992 geplante Paßübergabe muß wegen Schwierigkeiten bei der Paßbeschaffung auf den 02. Oktober 1992 verschoben werden.

Am 02. Oktober 1992 kommen zwei Personen namens M (phon.) (= AT) und HU (phon.) (= CHAA) nach Rheine und übergeben R und Y in ihrem Unterschlupf zwei libanesische Reisepässe auf die Namen M AT und Hu CHAA : Beide lassen sich noch am gleichen Tag in einem Fachgeschäft in Rheine Paßfotos anfertigen.

gez. Unterschrift"

Nachdem anhand der Telefonnummer 059 /8053 der Anschlußinhaber und sodann weitere Einzelheiten dazu ermittelt worden waren, wurde am 4. Oktober 1992 um 0.10 Uhr

die Wohnung des Ah A in Rheine, H Straße 17, unter Leitung des Zeugen KOK Sc durchsucht. Die Angeklagten R und A sowie dessen- Bruder Ah A wurden vorläufig festgenommen.

2. Vernehmungen A s vom 4. Oktober 1992 bis 7. Oktober 1992

a) Am selben Tag, dem 4. Oktober 1992, wurde A unter Leitung von KOK Sc nach Belehrung über seine Rechte als Beschuldigter vernommen. Nachdem ihm der Beamte eröffnet hatte, daß er beschuldigt werde, Täter oder Teilnehmer an dem Mord zum Nachteil vier iranischer Kurden am 17. September 1992 in Berlin gewesen zu sein, gab A unter anderem an: Er sei am 17. September 1992 in Rheine gewesen. Den Mitbeschuldigten R kenne er nur unter dem Namen Em Am ; der Name Ragip sage ihm nichts. Er habe Am etwa vor einem Jahr auf dem Kurfürstendamm in Berlin kennengelernt; wo Am in Berlin wohne, wisse er nicht. Ebenso wenig wisse er, wie das Lichtbild des Em Am in den ihm vorgelegten Paß des C At eingefügt wurde. Er könne auch keine Erklärung dafür abgeben, weshalb seine eigenen Paßbilder und sein libanesischer Personalausweis in dem Paß des R lagen. Einen Hu Chaa • kenne er nicht.

Bevor A dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes vorgeführt wurde, machte EKHK Si ihm auf Nachfrage deutlich, daß es sich um den Vorwurf des vierfachen Mordes handele und daß das Gesetz dafür die lebenslange Strafe androhe.

Am 5. Oktober 1992 wurde A dem Richter am Bundesgerichtshof Dr. B vorgeführt (Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG). Der Richter belehrte A ausführlich über das Aussageverweigerungsrecht, erteilte ihm die sonst gesetzlich vorgesehenen Belehrungen (§ 136 StPO), setzte ihm den Tatvorwurf auseinander, verlas die Vorschrift des § 211 StGB, erläuterte eingehend mit eigenen Worten deren Inhalt und Bedeutung einschließlich des Mordmerkmals der Heimtücke und verdeutlichte im Hinblick auf den Tatvorwurf des "Schmierestehens" an der Tür die Kriterien für die Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe. Durch Fragen versicherte sich der Richter davon, daß A alles verstanden hatte. Nach dem Erscheinen des damaligen Verteidigers vermittelte der Richter diesem den Inhalt der Mitteilung des Bundesnachrichtendienstes vom 6. Oktober 1992. Nach Beratung mit seinem Verteidiger blieb A dabei, vorerst keine Angaben zu machen. Der an diesem Tag verkündete Haftbefehl gegen A enthielt den Vorwurf, A und R hätten gemeinschaftlich handelnd heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen durch dieselbe Handlung vier Menschen getötet und einen Menschen zu töten versucht .

Während der Überführung in die Justizvollzugsanstalt Moabit äußerte A gegenüber EKHK Si den Wunsch, die Geburt seines Sohnes im Dezember 1992 in Freiheit mitzuerleben. Noch einmal erkundigte er sich nach der Höhe der zu erwartenden Strafe. EKHK Si bestätigte ihm, daß eine solche Tat, wie sie ihm vorgeworfen werde, mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden könne. Der Beamte machte darüber hinaus deutlich, daß er davon ausgehe, daß A s bisherige Angaben nicht der Wahrheit entsprächen. Er bot A an, ihn anzurufen, wenn dieser etwas sagen wolle.

b) Am Vormittag des 7. Oktober 1992 äußerte A in dem Zugangsbereich der Justizvollzugsanstalt Moabit gegenüber dem Bediensteten AI , daß er bei der Kriminalpolizei eine Aussage machen wolle. Der Bedienstete leitete diesen Wunsch an die dafür zuständige Justizvollzugsbedienstete O weiter, die ihrerseits telefonisch EKHK Si von dem Wunsch A s unterrichtete. A wurde daraufhin noch am selben Tage in das Polizeipräsidium in Berlin gebracht . Dort kam es auf Wunsch A s zu einem Gespräch unter vier Augen mit EKHK Si . Hinzugezogen war lediglich ein allgemein vereidigter Dolmetscher, der übersetzte. A erklärte zunächst, daß er befürchte, seine Frau und das erwartete Kind lange Zeit nicht mehr sehen zu können. Er wolle deshalb jetzt die Wahrheit zu dem Anschlag sagen. Er wies darauf hin, daß er und seine Familie mit dem Tode bedroht seien, falls herauskomme, daß er Informationen zum Tatgeschehen gegeben habe; von einem der Mittäter sei er schon entsprechend bedroht worden. A wollte deshalb seine Angaben nicht als protokollarische Vernehmung, sondern als Informationen verstanden und vertraulich behandelt wissen. Der Beamte Si wies ihn darauf hin, daß über die Frage der Vertraulichkeit die Bundesanwaltschaft zu entscheiden habe. Hoffnungen auf Wahrung der Vertraulichkeit machte er A nicht. Dennoch entschloß sich A zur Aussage. In dem Gespräch, das EKHK Si teilweise durch Fragen thematisch führte, weil er Fahndungsanhalte gewinnen wollte, gab A auf die Frage des Beamten, ob er mitgemacht habe, zunächst an, er habe an der Tür gestanden. Dann lieferte er eine erste bruchstückhafte, geraffte Schilderung des Tatgeschehens und gab Hinweise auf Beteiligte. Im wesentlichen führte A aus:

Nachdem er um den 10-/11. September 1992 in Berlin gewesen und anschließend nach Rheine gefahren sei, habe ihn Amash (künftig R genannt) am 13. September 1992 nach Berlin in die Wohnung D s am Bundesplatz 64 (gemeint ist: De Straße) bestellt. Am 15. oder 16. September 1992 habe ihn Sharif zum Bahnhof Friedrichstraße mitgenommen, wo sie einen weiteren Iraner namens Mohamed getroffen hätten. Als Aufenthaltsort sei ihm eine Wohnung im Bereich des Stadtteils Reinickendorf zugewiesen worden. Dort habe er sich am 17. September 1992 bis gegen 21.00 Uhr zusammen mit Sharif, Far (Faz) H und R aufgehalten. In der Wohnung habe er einen Pappkarton gesehen, in dem eine Pistole und eine Maschinenpistole jeweils mit Schalldämpfer gelegen hätten. Auf das mit Mohamed als Zeichen verabredete Klingeln des Telefons hätten er und die drei anderen die Wohnung verlassen. H und R seien mit einem Pkw BMW weggefahren; Sharif und er, A , hätten an einem nahegelegenen Taxenstand eine Taxe genommen. Nach einem Wechsel der Taxe seien sie zur Berliner Straße gefahren, wo Sharif zu den in der Nähe wartenden H und R gegangen sei. Er habe versucht, von einer Telefonzelle aus seine Ehefrau in Rheine zu erreichen. Das sei ihm aber nicht gelungen. Er sei danach zu den anderen gegangen. Dort habe auch Mohamed gestanden. Kurze Zeit darauf sei ein Iraner mit einem Mercedes 190 gekommen. Nach einer kurzen Unterhaltung in Farsi (Persisch) mit Sharif und Mohamed sei der Iraner wieder weggefahren. Gegen 22.00 Uhr hätten sich H und R sowie Sharif und Mohamed von dem Standort kurzfristig entfernt, seien dann aber dorthin wieder zurückgekehrt.

Er sei mit Sharif und R dann in Richtung Prager Platz gegangen. Sharif habe ihn aufgefordert, die mitge-

führte schwarz-grüne Tasche mit den Waffen zu tragen und gesagt: "Du sollst sie umbringen". Er habe sich aber geweigert und damit durchgesetzt.

In Höhe des Lokals "Mykonos" habe Sharif seinen Pullover über die untere Gesichtshälfte gezogen und sei mit der Tasche in der Hand als erster in das Lokal gegangen. R sei Sharif gefolgt. Er, A , sei vor der Tür des Lokals stehen geblieben, weil er von Sharif den Auftrag erhalten habe, niemanden in das Lokal hineinzulassen. Ein paar Sekunden später habe er Schüsse aus dem Lokal gehört und sei in panischer Angst auf die andere Straßenseite gelaufen. Sharif und R seien unmittelbar danach aus dem Lokal gerannt. Sharif habe die Tasche mit der Maschinenpistole in der Hand gehabt und R eine Pistole. Zu Dritt seien sie über den Prager Platz zu dem in der Nähe abgestellten BMW gelaufen, in dem H am Steuer und Mohamed im Fond gesessen hätten. Sharif sei vorn, er und R seien hinten eingestiegen. Auf Weisung Sharifs habe er die Pistole, die auf dem Boden gelegen habe, in die danebenstehende Tasche gesteckt. Bei der Abfahrt habe es beinahe einen Unfall mit einem Radfahrer gegeben. R und Sharif seien am Bundesplatz ausgestiegen, er und Mohamed hätten das Fahrzeug später an einer Tankstelle verlassen. H sei mit den Waffen im Wagen davongefahren.

Mohamed, den er, A , angeschrien habe, er möge ihn alleine lassen, habe ihm einen iranischen Paß, Geld und einen auf den Namen Mohamed ausgestellten Flugschein zur (wie A später erläuterte) kurzfristigen Aufbewahrung angeboten. Er habe aber abgelehnt. Er habe dann seine blaue Jacke und sein Hemd an dem dortigen U-Bahnhof geworfen. Gemeinsam sei er mit Mohamed auf der U-Bahnlinie 7 in Richtung Neukölln gefahren. Mohamed sei

unterwegs ausgestiegen. Er, A , habe sich zu seiner Meldeanschrift in der Karl-Marx-Straße 60 begeben. Am nächsten Tag sei er mit dem Zug nach Hannover zu seinem Freund Mus ' Ta gefahren und am folgenden Morgen nach Rheine zurückgekehrt.

In Rheine sei H , der in Osnabrück wohne, am 20. oder 21. September 1992 erschienen und habe ihm 2.000,-- DM von Sharif übergeben. Am 24. September 1992 sei R in Rheine angekommen. H sei erneut erschienen. Einem Gespräch zwischen R und H habe er entnommen, daß H den BMW etwa 150 m oder 1.500 m von dem Ablageort der Waffen entfernt abgestellt habe.

In dieser Vernehmung vom 7. Oktober 1992 beschrieb A das Aussehen von Sharif, Mohamed, dem Iraner in dem Mercedes und H . Er erwähnte ferner, daß die Telefonnummer H s in seinem Telefonnotizbuch unter "Ab Ja " eingetragen sei und daß es sich bei dem BMW um einen Wagen der 7'er-Baureihe, Baujahr ca. 1979-1981, handele, den mutmaßlich H von einem Türken gekauft habe und der auf einen Inder oder Pakistani zugelassen worden sei.

Der Beamte Si fertigte über den Inhalt der Vernehmung vom 7. Oktober 1992 einen Vermerk. Diesen ließ er A am 9. Oktober 1992 von dem Dolmetscher im vollen Wortlaut übersetzen. A bezeichnete die Angaben als wahrheitsgemäß und unterzeichnete den Vermerk.

3. Ausfahrt

Am 8. Oktober 1992 unternahmen die Beamten EKHK Si und KOK Scho sowie der Dolmetscher Mar eine Aus-

fahrt mit A . Die Fahrt führte zu allen Orten und entlang der Wege, die A bei seinen Angaben vom 7. Oktober 1992 erwähnt hatte. A erteilte die Anweisung zur Fahrtroute,, gab Erläuterungen, wiederholte zu den jeweiligen Orten maßgebliche Teile seiner Angaben vom Vortag und ergänzte sie hinsichtlich der Wege, die er mit Sharif und anderen Beteiligten vor, während und nach der Tat genommen hatte.

Ziel der Ausfahrt war zunächst die Wohnung in Berlin-Reinickendorf, in der die Tatbeteiligten nach den Aussagen A s auf das Signal zur Tatausführung gewartet hatten. A führte die Beamten zum Haus S Ring , wo er im 7. Stock die Wohnung des Zeugen Est zeigte. Es handelt sich, wie der Zeuge KHK Scho an Hand der mit Namensschildern versehenen Klingelknöpfe feststellte, um ein Mietshaus mit mindestens 200 Parteien. Der in der Nähe des Hauses gelegene Taxenstand wurde in Augenschein genommen. Danach wurde die Strecke bis zum Kurt-Schumacher-Damm abgefahren, wo der Wechsel der Taxen stattgefunden haben soll. Von dort aus wurde die Wohnung D s in der De Straße angefahren. Nach der weiteren Fahrt zur Berliner Straße, wo Sharif und A angeblich die zweite Taxi verlassen hatten, wurden alle Straßen und Orte einschließlich des Lokals "Mykonos" aufgesucht. Entsprechend den nunmehr genaueren Angaben A s wurde festgestellt, daß A am Tattag nach dem Verlassen der zweiten Taxe mit wechselnden Beteiligten zusammen war. Als Warteplatz des Fluchtwagens bezeichnete A den Bereich vor dem Haus Prinzregentenstraße 2. Danach führte die Ausfahrt entlang der Fluchtroute bis zum Haus Karl-Marx-Straße 60/62, in dem sich die Wohnung des Zeugen Dh befand.

Während der Ausfahrt erklärte A auf Befragen, daß ihm niemand vorher gesagt habe, daß Menschen umgebracht werden sollten. Das sei ihm aufgrund der mitgeführten Waffen aber klar gewesen. Sharif habe immer die Befehle erteilt. Abweichend von seinen Angaben vom 7. Oktober 1992 erklärte A , daß Sharif ihm nach dem Verlassen des Lokals wieder befohlen habe, die Tasche zu tragen; er habe das aber erneut abgelehnt. Nach dem Verlassen des Fluchtwagens sei er allein in die U-Bahn eingestiegen; Mohamed sei weggelaufen.

Dem Beamten Si erklärte A weiterhin, daß D seine Schulden bezahlt und ihm Arbeit gegeben habe. R habe ihm bei dem ersten Anruf in Rheine erklärt, es gehe wieder um Arbeit für ihn. Die Schlüssel für die Wohnung D s habe die ganze Zeit über R in Händen gehabt.

4. Vernehmungen A s ab 9. Oktober 1992

a) Die erste umfassende Beschuldigtenvernehmung A s nach seinen geständigen Angaben vom 7. und 8. Oktober 1992 erfolgte am 9. Oktober 1992 durch EKHK Si . A wurde erneut unter Mitteilung des Tatvorwurfes belehrt und darauf hingewiesen, daß er vor der Vernehmung einen Rechtsanwalt beauftragen könne. A war auch ohne Beisein eines Verteidigers aussagebereit. Zunächst wurde die Angaben vom 4. Oktober 1992 erörtert. A erklärte, diese Aussagen seien falsch. Dagegen bestätigte er, daß seine Schilderungen vom 7. und 8. Oktober 1992 über den Ablauf der Geschehnisse der Wahrheit entsprächen. Erneut wies er darauf hin, daß er und seine Familie umgebracht würden, wenn seine Angaben den noch flüchtigen Mittätern

oder anderen der Hizballah zuzurechnenden Kreisen bekannt würden. Er wolle Angaben machen, weil er glaube, daß er mit der eigentlichen Tat - der Erschießung der Kurden - nichts zu tun habe. Er habe nur an der Tür gestanden. A machte dann umfangreiche Angaben zu seinem Werdegang, zu seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und zu den Aufenthalten hier und in der Schweiz. Er erklärte, er habe zunächst der Amal und dann der Hizballah angehört. D habe ihm Geld zur Begleichung von Schulden gegeben und ihm Arbeit in der Bügelei des Zeugen Ad Ay besorgt. An anderer Stelle in dieser Vernehmung führte er aus, er habe früher auf der "Grünen Woche" und einer "Reisebörse" in Berlin Geld verdient und sei beide Male von D zu diesen Arbeiten nach Berlin gerufen worden.

Umfänglich schilderte A den Ablauf der Tage von seiner Ankunft in Berlin, die er anhand eines Kalenders auf Sonnabend, den 12. September 1992, festlegen konnte, bis zum 24. September 1992. Im wesentlichen und ergänzend zu früheren Angaben führte er aus:

Bei seiner Ankunft am 12. September 1992 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr habe er R in der Wohnung D s in der De Straße angetroffen, wo R gewohnt habe. Dort habe er, A , immer übernachtet, wenn er für kurze Zeit in Berlin gewesen sei. Später seien auch H und Sharif gekommen, den R als Iraner vorgestellt habe. Sharif und R hätten sich in Farsi (Persisch) unterhalten, das R gut, er, A , hingegen nur ein wenig beherrsche. A machte Angaben zu den Vorgängen am Abend des 12. und 13. September 1992 und teilte ein Gespräch zwischen Sharif und H mit, das er mitverfolgt habe. Hiernach habe Sharif am Abend des 13. September 1992 H

gefragt, ob er die Sachen besorgt habe und wie teuer sie gewesen seien. H habe einen Betrag von 3.500,-- DM (in der richterlichen Vernehmung vom 20. Oktober 1992 bezeichnete A einen Betrag von 3.000,-- bis 3.500,--DM) genannt, von dem er, A, glaubte, daß er sich auf den Preis des Wagens bezogen habe. Gegen 21.00/22.00 Uhr habe Sharif ihn aufgefordert mitzukommen. Daraufhin seien sie beide mit der U-Bahn und dem Bus zur Wohnung S Ring gefahren, für die Sharif einen Schlüssel gehabt habe. Dort sei ein anderer Iraner namens Mohamed erschienen. Man habe in der Wohnung übernachtet. Am 15. September 1992 habe Sharif den Angeklagten R und H angewiesen, morgen "zu dem Ort" zu gehen, und habe die Wohnung verlassen. An diesem Tage sei Sharif nicht mehr zurückgekehrt.

Eine genauere Schilderung des Geschehens vom 15. September 1992 würde in der Vernehmung vom 9. Oktober 1992 nicht erfragt. Das wurde am 15. Oktober 1992 nachgeholt. Nach den Auskünften A s verließen R und H die Wohnung gegen 13.30 Uhr und kehrten gegen 15.30 Uhr zurück. Auf A s Wunsch, mit seiner Ehefrau zu telefonieren, habe R erklärt, A dürfe nicht alleine gehen, und habe ihn begleitet. R habe ihm verboten, der Ehefrau mitzuteilen, daß er in Berlin sei; er solle ihr vielmehr sagen, er sei in Hannover und werde dort auf einem iranischen Messestand arbeiten.

Am 16. September 1992, so fuhr A in der Vernehmung vom 9. Oktober 1992 fort, sei Sharif morgens erschienen und habe H angewiesen, die Sachen zu besorgen und am Abend wieder in die Wohnung zu kommen. Daraufhin hätten H und R die Wohnung verlassen. Auf Sharifs Weisung sei er, A, mit Sharif zum Bahnhof Friedrichstraße

gefahren. Dort hätten sie Mohamed getroffen. In einem Cafe habe Sharif gefragt, ob er, A , bereit sei, für ihn einen Menschen zu töten. Er habe das unter Hinweis darauf abgelehnt, daß er eine Familie habe. Sharif habe darauf hin die Frage nur als einen Spaß dargestellt. Nach der Rückkehr in die Wohnung S Ring habe Sharif H gefragt, ob er sich alles angesehen habe. H habe erwidert, daß er sich "jetzt auskenne. H habe dann auf Weisung von Sharif einen Karton in die Wohnung gebracht und diesem eine in drei Teile zerlegte Maschinenpistole, eine Pistole und einen zylinderförmigen Gegenstand entnommen. Sharif habe H und R beauftragt, "zum Ort" zu gehen, worauf beide die Wohnung verlassen hätten. Kurze Zeit danach seien er, A , und Sharif zur Berliner Straße gefahren. Nach den weiteren Angaben A s ' trafen sich im engeren und weiteren Umkreis des Prager Platzes und des Lokals "Mykonos" nach und nach alle Personen, die später auch bei der Tatausführung eine Rolle spielten, nämlich er selbst, R , Sharif, Mohamed, H und der Mann in dem Mercedes. A schilderte die Aufenthaltsorte und Ortswechsel dieser Personen in dem genannten Bereich. Anschließend habe man sich mit Ausnahme Mohameds und des Mercedes-Fahrers wieder in die Wohnung S Ring begeben und dort übernachtet.

Den Verlauf des Tattages, des 17. September 1992, schilderte A ausführlicher. Im wesentlichen blieb er bei seinen Angaben vom 7. und 8. Oktober 1992. Ergänzend fügte er hinzu, daß R und H am Morgen die Wohnung verlassen hätten und nach Mittag mit einer schwarz-grünen Sporttasche zurückgekommen seien. Sharif sei gegen Abend gekommen und habe befohlen zu beten. Nach dem Klingeln des Telefons gegen 21.00 Uhr habe er mit Sharif nach R und H die Wohnung verlassen. Er habe sich be-

droht gefühlt und nicht getraut wegzulaufen; er habe Angst gehabt, sie würden ihm etwas antun. - In der Vernehmung vom 16. Oktober 1992 wies A allerdings darauf hin, daß er von den anderen nicht bedroht worden sei. Die Fahrt und den Wechsel der Taxe schilderte A wie bisher und fügte hinzu, Sharif und er seien in den U-Bahnhof Berliner Straße gegangen und hätten ihn am anderen Ende wieder verlassen. A ließ in seiner Schilderung dann eingehende Darstellungen der Ortswechsel und Handlungen der Beteiligten folgen. An zwei Telefonzellen habe er versucht seine Ehefrau in Rheine anzurufen. Das erste Mal habe er sie nicht erreicht. Bei dem zweiten Versuch habe er aber Erfolg gehabt. Auf die Frage der Ehefrau, weshalb er nicht nach Hause komme, habe er erwidert: "Die lassen mich nicht". A schilderte dann im wesentlichen wie zuvor am 7. und 8. Oktober 1992 den Weg, den er, Sharif und R zum Lokal "Mykonos" genommen hätten, das Geschehen dort und die Flucht vom Tatort, wobei er hinzufügte, er habe die Schüsse erst gehört, nachdem er sich von der Lokaltür entfernt gehabt habe. Aus dem Fluchtwagen sei er auf seinen Wunsch hin ausgestiegen, weil er sich von den anderen habe trennen wollen. Dh, bei dem er gemeldet gewesen sei, habe ihn nicht bei sich übernachten lassen wollen. Er sei daher zu dem Zeugen Abd gefahren und habe dort genächtigt. Den weiteren Ablauf schilderte A in Übereinstimmung mit seinen Angaben vom 7. Oktober 1992 und fügte hinzu, R habe ihn später, als sie in Rheine zusammengewesen seien, als feige bezeichnet und ihm geraten, aus Deutschland zu verschwinden.

b) In weiteren polizeilichen Vernehmungen wurden lediglich Nachfragen zu einzelnen Punkten gestellt.

aa) In der Vernehmung vom 15. Oktober 1992 ergänzte A seine Angaben unter anderem dahin, daß er von Sharif wohl am 14. September 1992 500,-- oder 600,-- DM erhalten habe, von denen er sich für die Messe einen Anzug habe kaufen sollen, was er getan habe. Er stellte außerdem klar, daß er nach dem Verlassen des Fluchtwagens Paß, Geld und Flugschein von Mohamed nur zur vorübergehenden Aufbewahrung habe übernehmen sollen.

bb) In der Vernehmung vom 16. Oktober 1992 führte A aus, daß R um den 24. September 1992 von At und Hu Ch mit einem Wagen nach Rheine gebracht worden sei. Dort habe ihm H im Auftrag Sharifs ausgerichtet, wenn er in Deutschland bleibe und über die Sache reden sollte, dann gnade ihm Gott. In ähnlicher Weise habe Sharif verboten, über die Sache zu sprechen, als in der Wohnung S Ring die Waffen in Augenschein genommen worden seien.

cc) In der Vernehmung vom 19. Oktober 1992 räumte A ein, auf der Flucht vom Lokal mehrere Kleidungsstücke ausgezogen zu haben, um nicht erkannt zu werden, und fügte hinzu, daß er bei Dh vier weitere Kleidungsstücke zurückgelassen habe. Außerdem berichtete A, daß R ihn in Rheine aufgefordert habe, so schnell wie möglich in den Libanon zurückkehren; denn wenn er in Deutschland erwischt werde, würde er alles verraten. R habe ferner erklärt, daß er mit dem Angeklagten At telefonierte habe, und angekündigt, daß At und Chaa mit zwei Pässen nach Rheine kämen.

Am 1. oder 2. Oktober 1992 seien At und Chaa erschienen. Chaa habe seinen Paß auf den Tisch gelegt. Er, A, habe sich den Paß angeschaut, bis R ihm

das Dokument aus der Hand genommen habe. R und At hätten sich dann in das Bad zurückgezogen und miteinander besprochen. Später habe R erklärt, daß er den Paß des C von dem Angeklagten At erhalten habe. Diesen Paß habe er, A, in Rheine noch mit dem Lichtbild des C At gesehen. R habe ihm den Paß des Chaa geben wollen. Er habe jedoch abgelehnt. Nachdem R aber immer eindringlicher verlangt habe, er solle Deutschland verlassen, habe er schließlich in einem Fotogeschäft Lichtbilder fertigen lassen.

H sei um den 24. September 1992 in Rheine gewesen und einen Tag später über Schönefeld in den Libanon ausgereist .

c) Am 20. und 29. Oktober 1992 sowie am 10. November 1992 erfolgten die richterlichen Vernehmungen A s durch RiBGH Dr. B . In diesem Zusammenhang ist folgendes zu erwähnen:

Vor der Vernehmung am 20. Oktober 1992 trafen A und der die Ermittlungen leitende Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Jo vor dem Vernehmungszimmer des Richters in Anwesenheit eines Dolmetschers zusammen. Nachdem OStA Jo A als Beschuldigter über den Sinn der richterlichen Vernehmung informiert hatte, wollte dieser erneut wissen, welche Strafe er zu erwarten habe. OStA Jo erwiderte, daß die lebenslange Freiheitsstrafe zwingend vorgeschrieben sei, wenn A, wie ihm der Inhalt des Haftbefehls zur Last legte, Mittäter sei. Auf die Frage A s nach einer Milderungsmöglichkeit antwortete OStA Jo, daß es eine solche nur gebe, wenn A wegen Beihilfe verurteilt werde. Die Frage A s nach dem Strafmaß für Beihilfe beantwortete OStA Jo versehentlich dahin,

daß der Strafraum von drei Jahren bis zu elf Jahren und drei Monaten (statt 15 Jahren) Freiheitsstrafe reiche. Auf die weitere Frage A s erläuterte OStA Jo mit einfachen Worten, was unter Beihilfe zu verstehen sei.

Vor den einzelnen Vernehmungen wurde A durch RiBGH Dr. B nochmals über seine Rechte belehrt. Als Dolmetscher wirkte Dr. As mit, der sich, wie RiBGH Dr. B bekundete, bereits zu Beginn der Vernehmung am 20. Oktober 1992 auf seinen allgemein geleisteten Eid berufen hatte. Das Fehlen eines entsprechenden Vermerks im Protokoll ist unschädlich; denn das Protokoll nach § 168a StPO hat nicht die Beweiskraft des nur für die Hauptverhandlung geltenden § 274 StPO (vgl. BGHSt 32, 25, 30; 26, 281).

A teilte auf Befragen zunächst allgemein mit, daß seine Angaben vom 9., 15., 16. und 19. Oktober 1992 gegenüber EKHK Si richtig seien. Er machte aber erneut deutlich, daß er Angst um sich und seine Familie habe, da Sharif, H und Mohamed auf freiem Fuß seien. Gefahr drohe seiner Familie im Libanon auch von den Brüdern R s, die dort lebten. In Deutschland fühle er sich einigermaßen sicher. A bat in diesem Zusammenhang um die Zusicherung der Vertraulichkeit seiner Angaben. OStA Jo erklärte ihm, dies könne nur für die nächste Zeit, nicht jedoch auf Dauer zugesagt werden. Es könne sich zu Gunsten A s auswirken, wenn er möglichst genaue Angaben zu dem Tatkomplex mache. Nach längerer Erörterung und nach mehreren Erklärungsversuchen, die im Protokoll nur kurz dargestellt sind, hatte OStA Jo den Eindruck, daß A nicht hinreichend verstand, daß es letztlich unmöglich sein werde, seine Aussagen aus den Akten herauszuhalten. Der Vertreter der Bundesanwaltschaft beantragte daraufhin eine Unterbrechung der Vernehmung. Nachdem die-

se angeordnet worden war, sprach OStA Jo unter Inanspruchnahme des Dolmetschers mit A . In der Pause verdeutlichte er A das Problem. A sah schließlich die Sache ein und wollte wissen, ob sein Tatbeitrag als Mittäterschaft oder als Beihilfe zu werten sei. OStA Jo erklärte ihm dazu, daß die rechtliche Beurteilung von der genauen Kenntnis des Tatablaus abhängt. Den Wunsch A s, gegen ihn ein getrenntes Verfahren zu führen, wies OStA Jo zurück.

Nach der Fortsetzung der Vernehmung erklärte A seine Aussagebereitschaft und machte umfangreiche Angaben. Der wesentliche Inhalt der Vernehmungen durch RiBGH Dr. B wird zum besseren Verständnis thematisch zusammengefaßt. Dabei werden auch Angaben A s gegenüber den Beamten EKHK Si (Vernehmungen vom 21. und 27. Oktober 1992) und KHK v T (Vernehmungen vom 5. und 7. November 1992) mitgeteilt, die zeitlich zwischen den richterlichen Vernehmungen liegen.

- 1. In den Vernehmungen vom 20. und 29. Oktober 1992 schilderte A in einzelnen Abschnitten den gesamten Ablauf der Ereignisse, beginnend mit seiner Fahrt nach Rheine am 10./11. September 1992 und endend mit dem 17. September 1992. Zu den Geschehnissen vom 16. September 1992 wurden ihm teilweise Vorhalte als Gedächtnisstütze gemacht. Nach jedem Abschnitt gab A teils von sich aus, teils auf Fragen und Vorhalte Erläuterungen und machte er Ergänzungen. Auch brachte er kleine Korrekturen an, wobei er darauf hinwies, daß es für ihn schwierig sei, sich an alle Einzelheiten jener Tage zu erinnern. Seine Angaben deckten sich aber in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen in der polizeilichen Vernehmung vom 9. Oktober 1992.

- 2. Zu D _____ erklärte A _____ erstmals ausführlicher: Er habe D _____ vor etwa drei Jahren in der Moschee bei einem Fest kennengelernt, an dessen Ausrichtung D _____ mitgewirkt habe. D _____ habe ihm Arbeit in einer Bügelei und auch auf einer Messe vermittelt. Gelegentlich habe er, A _____, auch in der späteren Firma D _____ & Ay _____ gearbeitet. A _____ vertrat die Ansicht, daß D _____ mit der Hizballah zu tun habe; denn D _____ habe regelmäßig mehrere Exemplare der Wochenzeitung "AI Wahda" (die Einheit) bezogen und in Berlin verteilt. Er, A _____, könne zwar nicht gut lesen; er habe aber der Zeitung entnommen, daß D _____ der Vertreter der Zeitung in Berlin oder Deutschland sei. D _____ habe Beziehungen zu vielen Stellen unterhalten und sei, wie der Zeuge RiBGH Dr. B _____ als Aussage A _____s bekundete, eine Art Repräsentant des Iran gewesen. D _____ sei beispielsweise iranischen Geschäftsleuten oder Geistlichen, die nach Berlin kamen, behilflich gewesen und habe sogar für einen Regierungsbeamten ein Essen bei sich zu Hause ausgerichtet. In ähnlicher Weise äußerte sich A _____ gegenüber KHK vT _____ in der Vernehmung vom 5. November 1992 und erklärte, daß D _____ engen Kontakt zum iranischen Generalkonsulat in Berlin habe. Das schließe er daraus, daß D _____ muslimische Feste zum Geburtstag des Propheten Mohammed und zum Todestag Khomeinis sowie das Ashura-Fest organisiert habe und daß an solchen Veranstaltungen seinem Wissen nach auch der "Botschafter" Irans aus Ost-Berlin teilgenommen habe.

A _____ wies darauf hin, daß er vor D _____ besonders große Angst habe. In anderem Zusammenhang erklärte er, daß er bei D _____ in dessen früherem Pkw VW-Passat zwei Pistolen gesehen habe. D _____ habe ihn auch nach Berlin zurückge-

rufen. Bei dem Telefongespräch sei zwar zunächst R am Apparat gewesen und habe ihn nach Berlin bestellt. Dann habe aber D den Hörer übernommen und ihn nochmals aufgefordert, nach Berlin zu kommen.

Bei seiner Ankunft in der De Straße seien R , Sharif und H bereits anwesend gewesen. Diesen Umstand habe er aus Angst vor D und dessen Freunden bisher nicht erwähnt. Am nächsten Tag sei D , bevor er ihn, A , und Sharif zum S Ring gefahren habe, in der Wohnung De Straße erschienen und habe R angewiesen, alles abzuwischen, sauber zu machen sowie sämtliche Kleidungsstücke mitzunehmen; denn wenn etwas passiere, werde man die Wohnung durchsuchen. Spontan und ohne Vorhalt gab A dann dem Dolmetscher folgende Äußerung D s gegenüber Sharif in persischer Sprache wieder: "Ich werde in den Westen gehen" bzw. "fahren". D habe von Köln oder Hamburg als Reiseziel gesprochen und hinzugefügt, wenn man ihn verdächtige, werde er sagen, daß er im Westen gewesen sei. D habe Sharif aufgefordert, ihn sofort anrufen, wenn er fertig sei. Sharif habe die Autotelefonnummer (gemeint ist die Rufnummer des Mobilfunktelefons) von D gehabt.

Am Abend des 13. September 1992 habe D mit seinem Mercedes 23 0 ihn und Sharif in den S Ring gefahren. D habe die Wohnung besorgt gehabt. Er meine damit, daß D die Schlüssel für die Wohnung gehabt und sie dann Sharif übergeben habe. In dem Wagen D s, daran erinnere er sich genau, habe sich bei dieser Fahrt das Autotelefon befunden. Danach sei D nicht mehr in der Wohnung im S Ring gewesen; er habe aber noch einmal angerufen. Sharif habe gemahnt, D solle nicht mehr anrufen; wenn er, Sharif, etwas brauche, werde

er sich bei D melden. Daß D am Telefon gewesen sei, wisse er, weil H das Gespräch übernommen, den Anrufer mit "Käsern" angesprochen und auf Befragen nach dem Telefonat erklärt habe, daß D der Anrufer gewesen sei .

- 3. Seiner Schilderung der Flucht vom Tatort fügte A in seiner richterlichen Vernehmung vom 29. Oktober 1992 ergänzend hinzu, daß Sharif den H aufgefordert habe, zur Wohnung im S Ring zu fahren. In der richterlichen Vernehmung vom 10. November 1992 teilte A weiterhin mit, daß H bei seinem späteren Besuch in Rheine auch zugegeben habe, zusammen mit Sharif und R nach der Tat in diese Wohnung zurückgekehrt zu sein.

- 4. A äußerte sich ferner zur Frage der Tatbeteiligung von Ay und At

a) In der polizeilichen Vernehmung vom 27. Oktober 1992 durch EKHK Si brachte A seine Ansicht zum Ausdruck, daß es sich nach seiner Kenntnis bei Ay nicht um einen Mittäter handle. Bei den Befragungen durch KHK v T am 1. und 16. Dezember 1992 gab A auf die Frage nach der Tatbeteiligung Ay s an, daß Ay mit dem Anschlag nichts zu tun habe. Seiner Meinung nach sei die Planung der Tat bereits abgeschlossen gewesen, als er, A , am 12./13. September 1992 nach Berlin gekommen sei.

b) Hinsichtlich At äußerte sich A in den richterlichen Vernehmungen vom 20. und 29. Oktober 1992 wie folgt: Er wisse nicht, ob At über den Grund seiner und R s Fluchtabsichten informiert gewesen sei. Er glaube aber schon, daß At von der beabsichtigten Veränderung

der Pässe gewußt habe. Seiner Meinung nach hätten auch Hu Ch und Ai von den Dingen gewußt; denn R habe die beiden aus Rheine angerufen und sie gebeten, die Angelegenheit zu erledigen.

- 5. Zu der Herkunft des Geldes, das im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen stand, äußerte sich A in der polizeilichen Vernehmung vom 5. November 1992 wie folgt:

In einem Gespräch zwischen H und Sharif in der De Straße habe H auf die Frage Sharifs nach dem Geld erklärt, er habe das Geld - die Rede sei von 3.500,-- DM gewesen - von El Haj erhalten. Mit dem Namen El Haj sei, wie er, A, später in Rheine erfahren habe, D gemeint gewesen. ("El Haj" bedeutet Pilger. D war im August 1992 nach Mekka gepilgert, wie der Zeuge Ad Ay angab.)

Auch die 2.000,-- DM, die er in Rheine von H erhalten habe, seien nach den Äußerungen H s von D gekommen. Seine frühere gegenteilige Aussage, daß das Geld von Sharif herrühre, habe er nur aus Angst vor D gemacht. Einem Gespräch H s mit R um den 24. September 1992 in Rheine habe er ferner entnommen, daß D der "Boß" von allem gewesen sei und daß das ganze Geld von ihm stamme. Diese Angaben bestätigte A in seiner richterlichen Vernehmung vom 10. November 1992. Ebenso änderte A frühere Angaben zur Stellung D s im Gesamtgeschehen. In der richterlichen Vernehmung vom 20. Oktober 1992 hatte er erklärt, seines Erachtens sei Sharif höher gestellt gewesen als D . In der richterlichen Vernehmung vom 10. November 1992 schätzte er die Stellung D s höher als die Sharifs ein und fügte hin-

zu, daß er früher aus Angst vor D anders ausgesagt habe.

II. Widerruf der Aussagen A s im Ermittlungsverfahren

1. Die Behörden hatten der Ehefrau A s und der Familie seines Bruders aus Sicherheitsgründen nacheinander zwei Wohnungen vermittelt. Trotzdem reisten die Angehörigen Mitte Dezember 1992 aus unbekannt gebliebenen Gründen in den Libanon zurück. In der Folgezeit machte A in weiteren Vernehmungen noch Angaben zur Sache. Am 25. März 1993 erklärte er aber gleich zu Beginn der Vernehmung, daß alles, was er bisher gesagt habe, falsch sei; vor Gericht werde er die Wahrheit sagen. Er werde zwar sagen, daß er das alles so gesagt habe, er werde es aber richtigstellen.

A befand sich in einer Stimmung, in der sein ganzer Unmut zum Ausdruck kam. Er klagte über seine Haftsituation und behauptete, keine Freistunde mehr zu haben. Er bemängelte, daß sein damaliger Verteidiger seit zwei bis drei Wochen nicht bei ihm gewesen sei. Er war ungehalten über das Ausbleiben des libanesischen Botschafters und behauptete, sich mit dem Dolmetscher Dr. As nur mangelhaft verständigen zu können. Er beschimpfte den Dolmetscher und warf ihm vor, zur Polizei zu gehören. Die Polizei beschuldigte er, seine Familie in den Libanon "abgeschoben" zu haben. Die Familie sei mangelhaft untergebracht gewesen und von der Polizei observiert und unter Druck gesetzt worden. Die Polizei habe ihn "verarscht". Der Beamte Si habe gedroht, daß der Bruder in Haft bleibe, wenn er, A , nicht aussage. Nur deshalb sei er zur Aussage bereit gewesen.

2. Bei den abschließenden Vernehmungen am 7. und 8. Oktober 1993 machte A in Anwesenheit eines neuen Verteidigers und eines anderen allgemein vereidigten Dolmetschers noch einige Angaben zu Randfragen, so etwa zu seiner Einreise nach Deutschland und zu seinem Aufenthalt in der Schweiz. Angaben zu R und anderen Tatverdächtigen lehnte er ausdrücklich ab. Er erklärte schließlich, daß er von Anfang an nie über andere Personen gesprochen habe; wenn der vernehmende Beamte KHK v T das so verstanden habe, müsse er das ändern. Nachdem A die Frage verneint hatte, ob er selbst oder seine Familie unter Druck gesetzt oder bedroht worden sei, geriet er in große Erregung. Er verlangte, daß die Frage nach einer Bedrohung seiner Familie im Libanon nicht in das Protokoll aufgenommen werde. Als das abgelehnt wurde, sprang er auf, brach in Tränen aus, verlangte erneut das Unterbleiben der Protokollierung, warf den Beamten vor, "alles kaputt zu machen" und wies darauf hin, daß er seinen Sohn noch nie gesehen habe. Danach verließ er in Begleitung des Beamten KHK v T das Vernehmungszimmer. Nach kurzer Zeit beantwortete er noch einige Fragen, wobei er unter anderem abstritt, Mitglied der Hizballah gewesen zu sein und sich im Iran aufgehalten zu haben.

A behauptete ferner, At nicht zu kennen. Gleichwohl äußerte er sich zu At, um dann erneut zu erklären, daß er keine Angaben zu anderen Personen machen wolle. Er bestritt ferner seine Aussage, daß D die Wohnung im S Ring besorgt habe, und behauptete, das nicht so gesagt zu haben. Als er unter Vorhalt von Eintragungen in seinem Telefonnotizbuch auf Verbindungen zum iranischen Generalkonsulat angesprochen wurde, antwortete er ausweichend. Schließlich verneinte er die Frage und verlangte, man solle ihm keine Fragen mehr zum Iran, zur

iranischen Botschaft - womit er das Generalkonsulat meinte - oder zu anderen Personen stellen. Auf den Vorhalt von Namen und die Frage, ob die genannten Personen mit ihm eine Ausbildung im Iran absolviert hätten, verlangte A unwirsch, ihn nicht nach dem Iran zu fragen. Er behauptete, er kenne niemanden und auch den Iran nicht.

Bei der Erörterung der Vernehmungsniederschrift vom 7. Oktober 1993 reagierte A wiederum ungehalten. Nachdem das Protokoll teilweise übersetzt worden war, weigerte er sich, die bisher übersetzten Seiten abzuzeichnen und sich das Protokoll weiter übersetzen zu lassen. Er verlangte, ihm zunächst eine schriftliche Übersetzung in die arabischsprachige Sprache vorzulegen; erst danach sei er bereit, den deutschen Text zu unterschreiben.

III. Die Feststellungen zu den im Zusammenhang mit den kriminalpolizeilichen und richterlichen Vernehmungen geschilderten tatsächlichen Vorgängen und dem Inhalt der Aussagen A s beruhen auf den glaubhaften Bekundungen der von dem Senat gehörten Zeugen AI und O von der Justizvollzugsanstalt Moabit, Richter am Bundesgerichtshof Dr. B , Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Jo , EKHK Si , KOK Sc und KHK v T vom Bundeskriminalamt, die an den Vernehmungen mitgewirkt haben, sowie KOK Scho , der an der Ausfahrt beteiligt war. Die Zeugen haben die Geschehnisse und den Inhalt der Aussagen A s so bekundet, wie es der Senat unter den vorausgegangenen Abschnitten der Urteilsgründe dargestellt hat.

IV. Angriffe A s gegen das Zustandekommen seiner Aussagen und Würdigung

1. Die Änderung im Aussageverhalten, die am 25. März 1993 eingesetzt hatte, untermauerte A in der Hauptverhandlung. Er distanzierte sich nicht nur nachdrücklich von dem Inhalt seiner Aussagen, wie im Abschnitt B dargestellt werden wird, sondern bemängelte auch die Art ihres Zustandekommens.

Hierzu behauptete A allgemein, daß die Vernehmungsbeamten des Bundeskriminalamts und der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes den Inhalt der Protokolle nach ihrem Belieben gefertigt hätten. Eine solche Verfahrensweise habe er ihnen ausdrücklich freigestellt. Vor den richterlichen Vernehmungen hätten ihm die Kriminalbeamten den Inhalt der Aussagen vorgegeben und ihn angewiesen, bei dem Richter nur zu nicken und "ja, ja" zu sagen. Das habe er getan.

A führte weiter aus: Am 7. Oktober 1992 habe er kein Gespräch mit EKHK Si gesucht. Der Beamte habe ihm erklärt, er werde das nur so schreiben, weil es ihm, A , später helfen könne. Vor seinen geständigen Angaben habe er zwei oder drei Tage lang kein Essen erhalten. Der Beamte Si habe ihm erklärt, wenn er aussage, werde der Bruder aus der Haft entlassen und die Familie geschützt werden. Er selbst könne nach fünf bis sechs Monaten aus der Haft entlassen werden und zu seiner Familie zurückkehren. Der Beamte habe ihm zugesichert, daß er bei der Geburt des Sohnes in Freiheit sein werde, und habe ihm für eine geständige Aussage alles versprochen, von der Aufenthaltserlaubnis bis zur deutschen Staatsbürgerschaft. Für seine dann gemachten Angaben habe er Geld er-

halten. Diesen Vorwurf nahm A in seinem Schlußwort allerdings ausdrücklich zurück.

Ebenso hielt er seinen Vorwurf, der Ermittlungsführer der Bundesanwaltschaft OStA/BGH Jo habe ihn mit dem Versprechen einer Höchststrafe von etwa sieben Jahren Freiheitsstrafe zu falschen Angaben vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Dr. B veranlaßt, nicht mehr aufrecht. Er blieb aber bei der Behauptung, daß OStA/BGH Jo ihm dauernde Vertraulichkeit seiner Angaben und eine gesonderte Verhandlung gegen ihn zugesichert habe.

Außerdem behauptete A, den Dolmetscher Dr. As schlecht verstanden zu haben. Mit dem weiteren Vorbringen, daß der Dolmetscher ein Agent der Polizei gewesen sei, was Dr. As ihm bestätigt habe, machte A geltend, daß der Dolmetscher bewußt falsch übersetzt habe.

2. Den Vorwürfen A s gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zustandekommens seiner Aussagen ist der Senat nachgegangen. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Aussagen verwertbar sind. Eine unlautere Einflußnahme auf das Aussageverhalten A s hat nicht stattgefunden; die behaupteten Mängel treffen nicht zu.

Mit dem abwegigen Vorwurf, die Vernehmungspersonen hätten die Niederschriften und Aktenvermerke über die Aussagen A s nach ihrem Gutdünken gefertigt, setzt sich der Senat nicht näher auseinander. Der Ermittlungsrichter und die Kriminalbeamten sind gewissenhafte Vernehmungspersonen und hätten die behauptete Verfahrensweise nicht im entferntesten geduldet. Der Ermittlungsrichter und die Vernehmungsbeamten haben überdies die Vorwürfe im einzel-

nen und überzeugend widerlegt. Die Haltlosigkeit der Vorwürfe zeigt sich außerdem auch im Aussageverhalten A s. So behauptete er, daß er D so belastet habe, wie die Polizei es gewollt und ihm vorgegeben habe. Dieser Behauptung hat er durch das Vorbringen, er habe seine Angaben zu D , R und H erfunden, selbst die Grundlage entzogen. Seine Einlassung, daß er zu D nicht so ausgesagt habe, wie es in den Protokollen stehe, widerspricht seiner Behauptung, daß die Vernehmungsbeamten die Aussagen vorgegeben hätten.

Die Umstände, unter denen A am 7. Oktober 1992 das Gespräch mit EKHK Si suchte, sind durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen AI , O und Si erwiesen. Danach steht fest, daß die Begegnung auf Wunsch A s zustande kam. Ebenso widerlegt ist aufgrund der Bekundungen des EKHK Si die Behauptung A s, der Vermerk sei bezüglich des Zustandekommens des Gesprächs inhaltlich falsch; der Beamte habe das nur so geschrieben.

Die Forderung A s, seine Aussagen dauernd vertraulich zu behandeln und ein gesondertes Verfahren gegen ihn zu führen, hat OStA/BGH Jo von Anfang an und nachdrücklich abgelehnt.

Die Behauptung, EKHK Si habe A mit der weiteren Inhaftnahme des Bruders zum Reden veranlaßt, trifft nach den Bekundungen des Beamten nicht zu. Es kann auch keine Rede davon sein, daß A Zusagen für eine baldige Haftentlassung gemacht wurden. Der Beamte Si hat glaubhaft bekundet, daß er A nur erklärt habe, er werde versuchen zu erreichen, daß A sein Kind sehen könne. Über eine Entlassung aus der Haft oder auch nur eine Ausföhrung in das Krankenhaus sei kein Wort gefallen.

Ferner trifft es nicht zu, daß die Familie A s von der Polizei unter Druck gesetzt und der Schutz der Familie von dem Inhalt der Aussagen abhängig gemacht worden ist. Von dem Schutz der Familie ist nach den Bekundungen von RiBGH Dr. B und OStA/BGH Jo zwar wiederholt die Rede gewesen; dieser Aspekt war jedoch nicht mit geständigen Angaben A s im Sinne von Leistung und Gegenleistung verknüpft. Die genannten Zeugen bekundeten ferner, daß keine Anhaltspunkte dafür vorhanden gewesen seien, daß A eine derartige Verknüpfung irrtümlich angenommen oder seine Angaben einschließlich derer zu D von der Zusage abhängig gemacht habe, daß die Familie geschützt werde. KHK v T berichtete, daß sich die Behörden um die Familie gekümmert, für deren angemessene Unterbringung gesorgt und Vorkehrungen für ihre Sicherheit getroffen hätten. Das wird daran deutlich, daß die Familie die Möglichkeit erhielt, eine andere als die zunächst vermittelte Unterkunft zu beziehen. Andererseits bestand kein Anlaß, überzogenen Forderungen der Familie nach der Qualität der Unterbringung zu entsprechen. Weder hatte sich am ausländerrechtlichen Status der Familienangehörigen als Asylbewerber etwas geändert, noch konnte den Strafverfolgungsbehörden daran gelegen sein, den Verdacht aufkommen zu lassen, daß die Aussagen A s durch Vergünstigungen für die Familie bei der Unterbringung erkauft worden seien.

Die Behauptung A s, daß er an den Tagen vor der Vernehmung nichts zu essen bekommen habe, ist unglaubhaft. Es ist kein Grund ersichtlich, der die Behörden hätte veranlassen können, A die Nahrung vorzuenthalten. A hat auch damals nichts in dieser Richtung behauptet. Das hätte aber nahegelegt, wenn sich das Geschehen tatsächlich so zugetragen hätte. Soweit A infolge der Verschiebung

nicht auf das Anstaltsessen zurückgreifen konnte, stellte ihm der Beamte KHK Bi Geld zur Verfügung, so daß er sich Lebensmittel kaufen konnte, wofür A sich in seinem Schlußwort ausdrücklich bedankte.

Die grundlegenden Aussagen A s in den Vermerken vom 7. Oktober 1992 und vom 8. Oktober 1992 (Ausfahrt) sowie in der umfangreichen Vernehmung vom 9. Oktober 1992 können mit Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher 'Dr. As nicht behaftet sein, weil Dr. As an diesen Vorgängen nicht teilgenommen hat. Bei diesen Gelegenheiten gedolmetscht hat der Sprachmittler Mar

Außerdem zeigte A selbst, daß er mit den Übersetzungsleistungen des Dolmetschers Dr. As zufrieden war; denn mit seinem ausdrücklichen Einverständnis wurde ihm Dr. As für Verteidigergespräche beigeordnet.

Abgesehen davon war die Verständigung mit den Dolmetschern stets einwandfrei. Die Vernehmungen sind von mehreren verschiedenen und erfahrenen Vernehmungspersonen geführt worden. Dabei sind nicht die geringsten Anhaltspunkte für Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten. Die in dem Vorbringen A s liegende Behauptung, Dr. As habe gegen seine Eidespflicht (§ 189 Abs. 1 Satz 1 GVG) verstoßen und nicht treu und gewissenhaft übersetzt, entbehrt der Grundlage, weil der Anlaß für den Vorwurf, der Dolmetscher sei ein Agent der Polizei gewesen, haltlos und so abwegig ist, daß es dazu der Anhörung des Dolmetschers von vornherein nicht bedurfte.

V. Würdigung des Inhalts der Aussagen

1. Geständnisbereitschaft

Der Senat ist davon überzeugt, daß sich A zu seinen Angaben nach Abwägung aller Umstände und in der Erkenntnis bereit gefunden hat, durch Mithilfe bei der Aufklärung des Sachverhalts seine Situation zu verbessern. Nachdem A am Tag seiner Festnahme in der Vernehmung vom 4. Oktober 1992 noch jede Beteiligung geleugnet und bei seiner Vorführung vor den RiBGH Dr. B Angaben verweigert hatte, wurden ihm der Tatvorwurf, die Straferwartung für eine Tatbeteiligung als Mittäter und der Umstand klar, daß den Ermittlungsbehörden detaillierte Erkenntnisse über Tat und Tatbeteiligte vorlagen. A kannte den Inhalt des gegen ihn ergangenen Haftbefehls. Danach stand er im Verdacht, an der Begehung des vierfachen vollendeten und des versuchten Mordes als Mittäter beteiligt gewesen zu sein. Er wußte, daß in der Wohnung seines Bruders in Rheine zahlreiche Beweismittel sichergestellt worden waren, unter anderem der Paß des C At mit dem Lichtbild R s und Fotos, die A s Kontakte zu R , D und At sowie zu H und anderen Personen belegten. A kannte im wesentlichen auch die vom Bundesnachrichtendienst erlangten Erkenntnisse, die RiBGH Dr. B nach dessen glaubhafter Aussage A auszugsweise vorgehalten und seinem Verteidiger in vollem Umfang bekanntgegeben hatte. Mit seinem Verteidiger hatte sich A besprochen. A war auch nicht im Zweifel darüber, daß seinen anfänglichen Angaben kein Glauben geschenkt worden war. Schon die Fassung des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes ließ das erkennen. Darüber hinaus hatte EKHK Si , wie der Beamte

bekundete, gegenüber A keinen Hehl aus seiner Auffassung gemacht, daß von den damaligen Aussagen nichts zu halten sei. Vor diesem Hintergrund nahm A durch Vermittlung der Zeugen AI und O Verbindung zu EKHK Si auf, um Angaben zu machen, wobei A ohne Rechtsanwalt und nur mit dem Beamten sprechen wollte, wie dieser ebenfalls glaubhaft bekundete.

2. Beweggründe für das Geständnis

Weitere Anhaltspunkte für die Überlegung A s, durch ein Geständnis seine Lage zu verbessern und seine Rolle bei der Tatausführung einer aus Sicht der Vernehmenden nachvollziehbaren Bewertung zuzuführen, finden sich in seinen Äußerungen vom 7. und 9. Oktober 1992. Am 7. Oktober 1992 erklärte er, daß er jetzt die Wahrheit zu dem Anschlag sagen wolle, weil er sonst befürchte, daß er seine Frau und das erwartete Kind lange Zeit nicht mehr sehen könne. Dieser Erwägung A s entsprechen die Bekundungen der Zeugen RiBGH Dr. B , EKHK Si und KHK v T , daß A eine sehr enge Beziehung zu seiner Familie hatte und um seine Angehörigen, den Kontakt zu ihnen und ihre Sicherheit besorgt war. Da A aber keine Hoffnungen auf eine baldige Haftentlassung gemacht worden waren, spricht alles dafür, daß für A s Geständnisbereitschaft t der Gedanke an die bei einer Verurteilung zu erwartende Strafe wesentlich war.

Bedeutenderes Gewicht als das Bestreben, durch ein Geständnis der möglichen Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu entgehen, hat jedoch ein anderer damit zusammenhängender Umstand. In der Vernehmung vom 9. Oktober 1992 erklärte A , daß er Angaben mache, weil er

glaube, daß er mit dem Tötungsvorgang, in dem er die eigentliche Tat erblickte, nichts zu tun habe. Er habe nur an der Tür gestanden. Damit wollte A deutlich machen, daß er eine nur untergeordnete Rolle gespielt habe. Zu dieser Einschätzung haben offensichtlich Äußerungen R s und Sharifs beigetragen. So habe ihm R vor der Tat erklärt, daß er, A , nicht viel zu tun habe. Sharif und R würden in das Lokal hineingehen und die Sache erledigen (Aussage vom 10. November 1992). Auf dem Weg zum Lokal habe Sharif ihm erklärt, sie würden das machen; er, A , sei nicht beteiligt. An anderer Stelle (Vernehmung vom 10. November 1992) wurde A noch deutlicher. Er hob hervor, daß R später in Rheine auf eine Frage H s erklärt habe: "Der Iran steht hinter uns. Er wird sich für uns einsetzen. Du (H) und Y (A) habt mit der Sache nichts zu tun".

Als Motiv der Aussagebereitschaft A s ist demnach festzustellen, daß A hoffte, durch ein Geständnis, im Falle einer Verurteilung eine geringere als eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erhalten. Wenn er sich dabei aufgrund eigener Bewertung und trotz mehrfacher und teils sehr ausführlicher Belehrungen und Hinweise auf die Straferwartung aus damaliger Sicht übertriebene Hoffnungen gemacht haben sollte, so brauchte dies die Vernehmungsbeamten nicht zu veranlassen, solchen Vorstellungen immer wieder entgegenzutreten, zumal EKHK Si , wie sich aus dessen glaubhafter Aussage ergibt, A vor der ersten umfassenden Vernehmung am 9. Oktober 19 92 darauf hingewiesen hatte, daß sein Tatbeitrag sehr erheblich sei.

3 . Aussageverhalten A s und Schlüssigkeit der Angaben

a) Die Angaben A s betreffen einen längeren Zeitraum mit äußerst komplexen Handlungsverläufen unter Beteiligung mehrerer Personen. Seine Aussagen, die über die hier wiedergegebene geraffte Darstellung hinaus zahlreiche weitere Geschehnisse und Einzelheiten umfassen, auf die an anderer Stelle, soweit geboten, eingegangen wird, erfolgten in mehr als 20 Vernehmungen, die sich über fast ein Jahr hinzogen. Sie zeigen zahlreiche Realitätskriterien. Als ein solches Kriterium ist die Aussageentwicklung anzusehen.

Anfangs versuchte A , durch falsche Angaben (Vernehmung vom 4. Oktober 1992) "aus der Sache herauszukommen", wie er es in der Vernehmung vom 9. Oktober 1992 ausdrückte. Es folgte die Verweigerung jeglicher Angaben vor dem Ermittlungsrichter RiBGH Dr. B am 5. Oktober 1992. Nach Erlaß des Haftbefehls sowie nach gründlicher Abwägung seines Tatbeitrages und der sich für ihn abzeichnenden Perspektive nahm A am 7. Oktober 1992 Kontakt zu dem Zeugen EKHK Si auf. Sowohl die erste geraffte Tatschilderung als auch die in der Folgezeit gegebenen Auskünfte zeichnen sich durch außergewöhnlichen Detailreichtum, durch Stimmigkeit und hohe Konstanz in der Darstellung sowohl des Kerns des Geschehens als auch in Randbereichen aus. Das gilt auch, soweit in verschiedenen Vernehmungen solche Komplexe erörtert wurden, die außerhalb der sachlichen und zeitlichen Reihenfolge lagen. Dabei fand A immer ohne Schwierigkeiten zu einer in sich nachvollziehbaren und zu früheren Angaben widerspruchsfreien Tatschilderung zurück. Das wäre ihm nicht ohne weiteres möglich gewesen, wenn seine Erinnerung nicht an

eigene Erlebnisse und Wahrnehmungen, sondern an erfundene Abläufe angeknüpft hätte.

Das Aussageverhalten A s war auch sehr differenziert. A unterschied zwischen sicherer und unsicherer Erinnerung, eigenen Wahrnehmungen und Wissen vom Hörensagen, Vermutungen und Schlußfolgerungen. Er korrigierte und ergänzte seine Aussagen, wo ihm das nötig erschien. A berichtete auch über eigene Gedanken und Gefühle während des Geschehens, wobei allerdings einige dieser Äußerungen als wenig glaubhafte Entlastungsversuche an späterer Stelle kritisch zu würdigen sein werden. Daß sich gelegentlich Widersprüche in der Darstellung des Randgeschehens ergaben, ist bei einem so komplexen Sachverhalt wie hier nur verständlich und unproblematisch. Hiernach ist der Senat überzeugt, daß A originäres Wissen einschließlich Wissens vom Hörensagen wiedergab und die Darstellung nicht erfunden hat.

b) Einer besonders kritischen Betrachtung bedarf das Aussageverhalten A s zum Tatbeitrag D s.

Anfangs äußerte sich A nur zurückhaltend zu D Er erwähnte ihn lediglich im Zusammenhang mit der Wohnung in der De Straße . Im übrigen hielt er ihn aus der Schilderung des Geschehens heraus. Das änderte sich in der richterlichen Vernehmung am 20. Oktober 1992, in der er erstmals umfängliche Angaben zu D machte. Das läßt sich zwanglos erklären.

D war für A nicht nur ein Gönner, dem er vielfältige Unterstützung zu verdanken hatte, sondern auch eine Respektsperson. Darüber hinaus hatte D in Berlin im Kreise fundamentalistischer Muslime eine herausragende

Stellung und beste Verbindungen, wie noch auszuführen sein wird. Es ist daher nachvollziehbar, daß sich A zunächst scheute, D in seine geständigen Einlassungen einzubeziehen, und er statt dessen Sharif benannte, der sich im Ausland aufhielt und nicht belangt werden konnte. Bestimmend für das Aussageverhalten war aber weniger die freundschaftliche Verbindung zu D als vielmehr die Angst vor ihm. Dieser Beweggrund klang bereits allgemein in der Vernehmung vom 7. Oktober 1992 an, in der A davon sprach, daß er und seine Familie mit dem Tode bedroht seien, wenn bekannt werde, daß er Informationen zum Tatgeschehen gegeben habe. Er setzte sich fort in der Vernehmung vom 9. Oktober 1992 und erstreckte sich am 20. Oktober 1992 ausdrücklich auch auf die Person D s. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Umstände aber geändert, so daß A bereit war, sich zu D zu äußern. A wußte, daß D vorläufig festgenommen und in Untersuchungshaft genommen worden war. Damit hatten sich aus der Sicht A s etwaige Möglichkeiten D s, ihn unmittelbar oder seine Familie zu gefährden, verringert. Hinzu kam, daß OStA/BGH Jo - wie dieser und RiBGH Dr. B bekundeten - A erklärt hatte, die Behörden würden sich um den Schutz der Familie kümmern und ihr zu diesem Zwecke eine andere Wohnung besorgen. Diese Zusicherung war, wie bereits erwähnt, nach den Bekundungen beider Zeugen nicht mit Aussagen A s im Sinne von Leistung und Gegenleistung verknüpft.

Die Äußerung A s in der richterlichen Vernehmung vom 20. Oktober 1992, daß Sharif höher gestellt sei als D , steht nicht in unauflösllichem Widerspruch zu seiner Aussage vom 10. November 1992, daß D der "Boß" sei (S. 77). Mit beiden Bewertungen hatte A recht. D war der Verantwortliche für die örtlichen Kräfte; Sharif

übernahm den Befehl über das Einsatzkommando. Über die hierarchische Stellung beider konnte A nur mutmaßen.

Aus der Sicht A s verständlich ist auch seine subtile Unterscheidung zwischen der Darstellung, daß sich bei seinem Eintreffen in der De Straße (nur) R in der Wohnung aufgehalten habe, und der späteren Schilderung (S. 75), daß auch Sharif und H zu diesem Zeitpunkt bereits anwesend gewesen seien. Der zunächst geschilderte Vorgang entsprach seinem Bestreben, D nicht zu belasten und somit seinen, A s, Aufenthalt in den Rahmen eines üblichen Arbeitsbesuches zu stellen. Hätte A die Anwesenheit von Sharif und H erwähnt, hätte das schon damals zu der Annahme führen können, D habe die Tatbeteiligten ebenso wie A dort zusammengerufen.

Die Angaben zu D waren für A , wovon der Senat überzeugt ist, der folgerichtige Schritt, seine Aussagebereitschaft fortzusetzen und sein Wissen zur Sachaufklärung umfänglich zur Verfügung zu stellen.

c) Soweit A versuchte, die Angeklagten At und Ay wahrheitswidrig zu entlasten, ist sein Aussageverhalten schlüssig und nachvollziehbar. Ay betreffend äußerte A die Ansicht, daß es sich bei ihm nicht um einen Mitäter handele; an anderer Stelle gab er an, Ay habe mit dem Anschlag nichts zu tun gehabt. Zu At erklärte er, er wisse nicht, ob dieser über den Grund seiner, A s, und R s Fluchtabsichten informiert gewesen sei (S. 76-77). Diese Angaben waren insoweit falsch, als Ay und At in die Anschlagsvorbereitungen eingebunden waren, wie noch dargelegt werden wird. Das zu verschweigen war

angesichts der Verteidigungslinie A s aber notwendig. Er wollte deutlich machen, daß er bis zuletzt von dem Plan nichts gewußt habe. Hätte er zugegeben, daß At und Ay , die nach Ankunft des Teams um den 7. September 1992 aus der für die Tatausführung vorgesehenen Tätergruppe ausschieden, schon vor dieser Zeit in die Anschlagsvorbereitungen eingebunden waren, so hätte er damit zugleich zugegeben, daß auch er schon frühzeitig über das Vorhaben informiert war. Anhaltspunkte dafür, daß A über die wahrheitswidrige E n t l a s t u n g der Angeklagten At und Ay hinaus andere Angeklagte zu Unrecht b e l a s t e t haben könnte, sind nicht gegeben.

VI. Bestätigung der Angaben A s durch andere Beweismittel

Die Aussagen A s zum äußeren Hergang der Ereignisse stehen nicht allein. Sie sind durch andere Beweismittel in vielfältiger Weise belegt.

1. Auskünfte des Bundesnachrichtendienstes

Die Angaben A s entsprechen weitestgehend den Auskünften, die der Bundesnachrichtendienst erhalten hatte.

a) Zur Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle hat der Senat den Zeugen Ro gehört, einen hochrangigen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes. Hiernach steht fest, daß die Quelle nicht dem Bundesnachrichtendienst angehört. Nach der Behördenauskunft des Bundesnachrichtendienstes vom 4. Dezember 1996 stammten die In-

formationen auch nicht - wie Verteidiger behauptet hatten - von A oder dessen Bruder Ah • . Beide waren zu keiner Zeit Quellen des Bundesnachrichtendienstes.

Wegen der Bedeutung der Sache sprach der Zeuge Ro nach dem 4. Oktober 1992 persönlich mit der Quelle. Hierdurch und auf andere Weise verschaffte er sich ein Bild von der Nachrichtenehrlichkeit der Quelle und ihrer Glaubwürdigkeit. Er gelangte zu der Bewertung, daß Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle äußerst hoch einzuschätzen seien. Anhaltspunkte für Zweifel fand er nicht. Er stellte vielmehr fest, daß die Quelle schon früher über andere terroristische Bereiche zuverlässige Erkenntnisse vermittelt hatte, die der nachträglichen Überprüfung standgehalten hatten. Die Quelle war selbst nicht im terroristischen Bereich tätig. Sie war auch nicht an der Tat beteiligt oder politisch-ideologisch zu extremen Positionen hin ausgerichtet, sondern rechtsstaatlich-demokratischem Gedankengut verbunden. Die Quelle war nicht für andere Nachrichtendienste tätig. Sie war von sich aus an einen Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes herangetreten und hatte zu dem Geschehen entsprechend seiner zeitlichen Abfolge die Informationen geliefert, die dem Bundeskriminalamt mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 24 Stunden übermittelt wurden. Die Quelle wurde auch erst nachträglich für ihre Informationen in dieser Sache honoriert.

b) Der Inhalt der Berichte und ihre zeitliche Folge lassen erkennen, daß die Quelle sehr dicht an dem Geschehen anzusiedeln ist und Kenntnisse über sehr spezifische Einzelheiten erlangen konnte. Der Senat hat, wie das in solchen Fällen erforderlich ist (vgl. BGHSt 34, 15, 17, 18, 20; Schäfer StV 1995, 147, 152; jeweils mit weiteren

Nachweisen), weiter geprüft, ob die Informationen der Quelle durch andere Beweisanzeichen bestätigt werden. Das ist der Fall.

At gab in der Hauptverhandlung an, zunächst habe Ai mit nach Rheine habe fahren. Dieses Vorhaben habe Ai dann aber wegen eines wichtigen Termins bei seinem Steuerberater nicht verwirklicht. Das trifft zu. Der Steuerberater Di bekundete, daß Ai am Morgen des 2. Oktober 1992 um 09.00 Uhr einen wichtigen Termin bei ihm gehabt habe, um noch vor dem Beginn des Urlaubs des Steuerberaters am 5. Oktober 1992 Belege, die das Lokal "Rosario" des Ai betrafen, für das Finanzamt zusammenzustellen. Aus Gründen, die nicht festgestellt werden konnten, sagte Ai allerdings später den Termin telefonisch ab und vereinbarte einen neuen Termin für den 4. Oktober 1992.

Daß At , worauf später einzugehen sein wird, den Reisepaß seines Bruders C schon vor der Tat an sich gebracht hatte und für R bereithielt, steht den Auskünften der Quelle, daß auch der zweite in Rheine aufhältliche Attentäter mit einem Reisedokument ausgerüstet werden sollte, nicht entgegen. Die Formulierung deckt eine erst künftige Ausrüstung mit einem bereits zur Verfügung stehenden Paß. Wichtig ist, daß der Reisepaß des C At mit den von der Quelle genannten Daten tatsächlich nach Rheine gelangte, mit einem Lichtbild R s verfälscht wurde und in der Wohnung Heriburgstraße 17 in Rheine aufgefunden werden konnte.

Mit den Informationen der Quelle stimmt ferner überein, daß A und R in der Wohnung in Rheine angetroffen wurden.

Über die Reise nach Rheine (Abfahrt aus Berlin am 2. Oktober 1992 gegen 01.00 Uhr, Ankunft in Rheine gegen 05.00 Uhr, Rückreise nach Berlin etwa um 08.00 Uhr) machten Chaa und At teils annähernd, teils genau entsprechende Angaben. Nach der Darstellung von At stellte Chaa seinen Paß zur Verfügung. Chaa bestritt das zwar. Seine Aussage ist insoweit aber falsch. Den Verbleib seines Passes erklärte Chaa lediglich mit der Behauptung, daß er ihn um den 30. September/1. Oktober 1992 herum verloren habe.

Die Richtigkeit der Information der Quelle, daß Hu Ch als Kontaktmann zu den in Rheine aufhältlichen A und R fungiert und sich Ai s nur als Mittelsmanns bedient habe, hat sich in der Hauptverhandlung zwar nicht beweisen lassen. Die Information ist aber auch nicht widerlegt. Das Aussageverhalten der Zeugen Ch und Ai , die beide jeglichen Bezug zur Tat bestritten, war fragwürdig. Bezüglich eines angeblichen Alibis für den Angeklagten R , worauf später einzugehen sein wird, sind sie sogar der Lüge überführt.

Die Information der Quelle, daß A und R Mitglieder der Hizballah seien und im Iran eine spezielle Ausbildung erhalten hätten, ist durch die Aussagen der Zeugen I und Ib El M sowie Hu und C K erwiesen. Von besonderer Bedeutung für die Nähe zu dem Geschehen und die genaue Kenntnis der Quelle ist die Mitteilung, daß einer der Attentäter keine Handschuhe getragen habe und davon ausgehe, daß seine Fingerabdrücke auf einer der Tatwaffen durch die Polizei identifiziert und Fahndungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet worden seien. Tatsächlich war am 22. September 1992 die Tasche mit den Waffen und anderen Gegenständen von dem

Zeugen W , einem Angestellten des Autohauses "Berolina", aufgefunden worden. Auch die Abdruckspur auf dem Magazin der Pistole war bereits gesichert worden, nachdem die Beamtin Hi die Waffen an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden übersandt hatte. Nach der Festnahme R s am 4. Oktober 1992 und seiner erkennungsdienstlichen Behandlungen am selben Tage wurde der Handflächenabdruck auf dem Pistolenmagazin als derjenige R s identifiziert, wie der Sachverständige für Fingerabdruckspuren KHK Fu bestätigte. Dieser Umstand ist zugleich ein wichtiges Indiz für die Richtigkeit der weiteren Information der Quelle, daß "Ragip" - nach Aussage des Zeugen I El M ist das der Kampfname R s - bei der Tatausführung mit der Pistole geschossen habe.

Eine weitere übermittelte Information der Quelle geht dahin, daß der Iraner, der aus einer Maschinenpistole die Schüsse auf die Opfer abgegeben habe, unmittelbar nach der Tat geflüchtet sei und sich bereits wieder im Iran aufhalte. Hierbei handelte es sich, wie dem Senat aus den Vernehmungen des Zeugen Ms bekannt geworden ist, um den Teamführer Banihashemi alias Sharif, der unmittelbar nach der Tat über die Türkei in den Iran zurückkehrte. Die gut organisierte Rückkehr des Teams in den Iran entspricht auch den zuverlässigen Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV).

Das BfV hatte erstmals mit seiner Behördenauskunft vom 22. April 1993 den Ermittlungsbehörden umfangreiche Erkenntnisse mitgeteilt, die die Angeklagten A , R , den gesondert verfolgten H und vor allem D betrafen und über dessen Beziehungen zur Hizballah, zum VE-VAK, zu den Pasdaran, über seine Aktivitäten und Kontakt-

personen in Berlin und andernorts Auskunft gaben. In der Folgezeit gingen teils auf Anfragen des Senats, teils unaufgefordert, weitere Auskünfte ein, so etwa über Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen D und die direkte Einbindung des VEVAK in die Anschläge in Berlin und Wien. Einzelheiten finden sich an sachbezogener Stelle.

Diese Erkenntnisse waren, wozu der Zeuge Gr vom BfV ausführlich berichtete, nach strengen Maßstäben überprüft. Sie mußten zwar so gehalten sein, daß der unabdingbare Quellenschutz gewährleistet war. Es wurde aber seitens des BfV besonders darauf geachtet, daß nur gesicherte Erkenntnisse aus eingehend überprüften Quellen weitergegeben wurden, deren Zuverlässigkeit sich schon in der Vergangenheit erwiesen hatte. Der Senat hat diese Erkenntnisse nur insoweit seiner Überzeugungsbildung zugrunde gelegt, als sie durch andere Beweismittel Bestätigung fanden.

Bei dem Zeugen Ms (ausführlich S. 335 ff.) handelt es sich um einen Iraner, der früher im VEVAK, im Außenministerium und mit Sonderaufträgen für den Iran tätig war und auch noch nach seiner Flucht im Frühjahr 1996 über befreundete Amtsträger in maßgeblichen Positionen Informationen auch aus geheimen Bereichen erhalten hatte.

Zusammenfassend ist sonach festzustellen, daß die Quelle äußerst zuverlässige, durch zahlreiche andere wichtige Beweisanzeichen belegte Erkenntnisse vermittelte, die mit den Angaben A s sowohl bezüglich der Rollenverteilung bei der unmittelbaren Ausführung der Tat als auch bezüglich der Paßbeschaffung übereinstimmen. Hierin sieht der Senat einen äußerst wichtigen Beleg für die Glaubhaftigkeit der Aussagen A s. Daß A zu seiner Mitglied-

schaft in der Hizballah wechselnde, letztlich aber be-
streitende Erklärungen abgab und seine Ausbildung im Iran
leugnete, ist seinen teilweise ungläubhaften Angaben zu-
zurechnen, mit denen er sich in subjektiver Hinsicht von
der Tat distanzieren wollte. Davon werden weder die Zu-
verlässigkeit der Informationen der Quelle noch die
Glaubhaftigkeit der Angaben A s entscheidend berührt.

2. Sporttasche mit Waffen und sonstigem Inhalt

In den Angaben A s spielt eine schwarz-grüne, von R
und H beschaffte Sporttasche, in der die Waffen ver-
steckt gewesen seien und die Sharif mit in das Lokal ge-
nommen habe, eine wesentliche Rolle. Am 22. September
1992 wurde in der Cicerostraße 33 in Berlin nach einem
Hinweis des Zeugen W unter einem dort abgestellten
Kraftfahrzeug eine solche Sporttasche mit der Aufschrift
"Sportino" aufgefunden. Sie enthielt Waffen und Schall-
dämpfer der Art und Anzahl, wie A dies am 7. Oktober
1992 angegeben hat. Die KOKin Ei , die den Vorgang
bearbeitete, berichtete über den Tascheninhalt und den
Auffindeort; die dazu gefertigten Lichtbilder hat der Se-
nat in Augenschein genommen. Die Tasche wurde nach ihrem
Auffinden und nach dem Entladen der Pistole, in deren
Lauf noch eine Patrone steckte, umgehend zum Bundeskrimi-
nalamt in Wiesbaden gebracht, wo EKHK Kic in Zusam-
menarbeit mit der Beamtin Hi eine Asservierung des
Tascheninhaltes vornahm und davon Lichtbilder fertigte.
Der Senat nahm die Lichtbilder ebenso wie die Waffen und
die Schalldämpfer, zu denen sich der Waffensachverständi-
ge KHK Be vom Bundeskriminalamt äußerte, in Augen-
schein.

a) Die Maschinenpistole der Firma IMI, Modell UZI mit der Aufschrift "S.M.G." (Submachinegun = Maschinenpistole), Kaliber 9 mm Luger (frühere Bezeichnung: Parabellum), nebst einem Magazin für 32 Patronen trug die Waffenummer 075884. Aufgrund der mikroskopischen Untersuchung wurde festgestellt, daß anstelle der zweiten Ziffer 8 zuvor eine 0 stand. Anfragen des Beamten Kic zur Herkunft der Waffe unter beiden Nummern in Israel ergaben, daß dort die Waffe nicht hergestellt worden war. Die genannten Waffenummern seien vielmehr für Revolver ausgegeben worden. Eine Nummer im Schaft oder im Gehäuse der Maschinenpistole, wie sie bei einer Originalproduktion zu erwarten gewesen wäre, fand sich nicht. Die Waffe trägt auch kein Kennzeichen lizenzierten Nachbauten. Da Waffen dieser Art in vielen Armeen benutzt werden, weil sie robust und zuverlässig sind, ließ sich die Herkunft der Maschinenpistole nicht klären.

Die Waffe funktionierte, obwohl der Patronenauszieher verbogen war und der Haltestift für die manuelle Betätigung des Patronenausziehers fehlte, bei Einzel- und bei Dauerfeuer, wie der Sachverständige durch entsprechende Prüfungen feststellte, einwandfrei. Die Veränderungen an der Maschinenpistole zur Anbringung eines Schalldämpfers waren zwar unfachmännisch vorgenommen worden; sie erfüllten aber ihre Funktion,

b) Der zu der Maschinenpistole passende Schalldämpfer (Länge: 310 mm; Durchmesser an der Mündung: 46 mm) ließ zwar nach Qualität des Aufbaus und der Verarbeitung auf eine gewerbsmäßige Herstellung oder auf eine Werksfertigung schließen; er wies aber keinerlei Kennzeichen auf, die bei einer Werksfertigung zu erwarten gewesen wären.

c) Bei der Pistole handelt es sich um ein Fabrikat der Firma Llama, Modell "X-A", Kaliber 7,65 mm Browning, mit der Waffennummer 517070. Die Waffe war am 15. Juni 1972 von der Herstellerfirma an die ehemals kaiserlich-iranischen Landstreitkräfte in Teheran geliefert worden. Das ergab eine Anfrage des Bundeskriminalamts, über die der Beamte KHK Bi berichtete.

Das acht Patronen fassende Magazin enthielt noch zwei Patronen mit der Bodenprägung "SBP 7,65" der Firma Sellier und Beilot; eine weitere befand sich beim Auffinden der Waffe im Lauf. Die Patronen entsprachen nach Herkunft und Qualität den vier am Tatort sichergestellten Patronenhülsen. Das bestätigte der Munitionssachverständige Pf vom Bundeskriminalamt. An der Pistole waren ebenfalls Veränderungen zur Anbringung eines Schalldämpfers vorgenommen worden. Sie funktionierte mit und ohne Schalldämpfer einwandfrei.

d) An der Pistole fanden sich blutsuspekte Anhaftungen, die von der Beamtin Hi gesichert wurden. Ausweislich des verlesenen Behördengutachtens vom 27. April 1993 des Sachverständigen Dr. Sem vom Bundeskriminalamt, das der Senat geprüft und für überzeugend befunden hat, wurde mittels Porphyrinprobe und des Eiweißdifferenzierungsverfahrens festgestellt, daß es sich um menschliches Blut handelt. Anhand des Spurenmaterials und der Vergleichsblutproben der Opfer Dehkordi, Dr. Sharafkandi, Ardalan, Abdoli und T -G sowie der Angeklagten A und R wurde unter Anwendung des Chelex-Verfahrens, der PCR-Technik und der DNA-Analyse die Übereinstimmung der Spur mit dem Blut Dehkordis festgestellt. Dieses Ergebnis belegt zwar nicht, daß mit der Pistole auf Dehkordi geschossen wurde; es rechtfertigt aber den Schluß, daß mit

der Pistole am Tatort und in der Nähe Dehkordis, der neben Dr. Sharafkandi saß, hantiert wurde.

e) Auf dem Magazin der Pistole fand sich in der unteren Hälfte der in Schußrichtung gesehen rechten Seitenfläche ein Handflächenabdruck, den die Zeugin Hi mittels Bedampfungsverfahrens sicherte. Die dazu angelegte Spurensicherungskarte nahm der Senat in Augenschein. Diese Handflächenabdruckspur wurde von dem als Sachverständigen und Zeugen gehörten KHK Fu vom Bundeskriminalamt untersucht und mit dem am 4. Oktober 1992 R abgenommenen Handflächenabdruck verglichen. Dabei ergaben sich schon für den fotografisch dokumentierten Ausschnitt der Gesamtspur weit mehr als zwölf übereinstimmende Merkmale des Papillarlinienverlaufes, der, wie der Sachverständige ausführte, auch im gesamten Spurenbild mit dem Vergleichsabdruck übereinstimmt. Für einen solchen Fall der Übereinstimmung reichen nach der Skala der Identifizierungssicherheit 8 bis 11 gleiche Merkmale für die Beurteilung aus. Der Senat hat die Feststellungen des Zeugen und dessen Beurteilung als Sachverständiger überprüft und nachvollzogen, indem er die Lichtbilder des Spurenausschnittes und des Vergleichsabdrucks und die Handflächenabdruckkarte in Augenschein nahm. Die Spur wurde daher mit Sicherheit von dem Angeklagten R verursacht.

f) Die Einordnung der Maschinenpistole und der Pistole als Tatwaffen ergibt sich aus folgendem:

aa) Die drei in der Pistole vorgefundenen Patronen und die vier Patronenhülsen des Kalibers 7,65 mm, die der Beamte Me im Lokal "Mykonos" unmittelbar nach der Tat sichergestellt hatte, wurden dem Munitionssachverständigen Pf vom Bundeskriminalamt übergeben. Ihm oblag es,

die in dieser Sache aufgefundenen Patronen, Patronenhülsen, Geschosse und Geschossteile darauf zu untersuchen, aus welchen Waffen geschossen wurde, und festzustellen, ob zwischen den Patronen und Patronenteilen sowie der Maschinenpistole UZI und der Pistole Llama ein spurenkundlicher Zusammenhang besteht. Durch den Beschuß der Maschinenpistole und der Pistole, jeweils mit und ohne Schalldämpfer, gewann der Sachverständige Vergleichsmunition. Die vergleichende Untersuchung erfolgte mittels eines Licht- und eines Rastervergleichselektronenmikroskops, wobei die gewonnenen Vergleichsbilder fotografisch je einmal für alle gleichartigen Spuren festgehalten wurden. Die Untersuchung führte, wie der Sachverständige Pf berichtete, bezüglich der drei Patronen und vier Patronenhülsen zu folgendem Ergebnis:

Die drei Patronen des Kalibers 7,65 mm und die vier am Tatort aufgefundenen Patronenhülsen desselben Kalibers gleichen sich nach Hersteller und Qualität. Die vier Patronenhülsen wurden in der Pistole Llama gezündet. Der Sachverständige erläuterte dieses Ergebnis anhand der mikroskopischen Aufnahmen, die von dem Senat in Augenschein genommen wurden und die jeweils spiegelbildlich die Tat- und Vergleichsmunition zeigen. Das Ergebnis war überzeugend. Die von dem Sachverständigen erläuterten Spuren, die der Schlagbolzen sowie die Auswerfer- und Auszieheraussparungen auf der Hülse erzeugt hatten, stellten sich in Form und Lage völlig gleich dar. Es handelt sich um fertigungsbedingte Systemmerkmale, die bei jeder Waffe mindestens in mikroskopischen Einzelheiten voneinander abweichen und es ermöglichten, die Hülsen einer bestimmten Waffe zuverlässig zuzuordnen. Bei der Patrone, die sich im Lauf der Pistole befunden hatte, wurden vergleichsmikroskopisch individuelle und identische Ladespu-

ren nachgewiesen. Dieses Beweisergebnis belegt, daß aus der Pistole Llama am Tatort Schüsse abgegeben wurden.

bb) Wissenschaftlich gesichert ist auch die Feststellung, daß die Maschinenpistole UZI als Tatwaffe anzusehen ist.

In der Sporttasche fanden sich, wie der Beamte Kic bekundete, drei Patronenhülsen des Kalibers 9 mm mit der Bodenprägung "SBP 9 mm P". Der Munitionssachverständige Pf verglich die Hülsen mit den 22 am Tatort sichergestellten Hülsen desselben Kalibers mittels der vorstehend unter aa) beschriebenen Methoden. Er kam zu folgendem Ergebnis :

Sämtliche 25 nach Hersteller und Qualität gleichen Patronenhülsen wurden aus der Maschinenpistole UZI verfeuert. Der Sachverständige erläuterte auch in diesem Zusammenhang sein Ergebnis anhand mikroskopischer Vergleichsaufnahmen, die der Senat ebenfalls in Augenschein nahm. Sie bestätigen die Beurteilung des Sachverständigen, der auch zu diesen Hülsen die vorgefundenen Spuren von Schlagbolzen sowie Auswerfer und Auszieher erläuterte.

Das unter f) dargestellte Beweisergebnis schafft eine Verbindungslinie zwischen der Maschinenpistole UZI, der Pistole Llama, den in der Sporttasche und den am Tatort gefundenen Hülsen. Sie führt weiter zu dem Fluchtwagen, in dem eine entsprechende Hülse des Kalibers 9 mm gefunden wurde (vgl. nachfolgend unter 3. b) - und über die Geschoßuntersuchungen, auf die ebenfalls später einzugehen sein wird, zu den Opfern.

g) Die Sporttasche wurde von dem Sachverständigen Dr. Wz vom Bundeskriminalamt untersucht. Sein Behördengut-

achten wurde gemäß § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO verlesen. Aus ihm in Verbindung mit den von dem Senat in Augenschein genommenen Lichtbildern ergibt sich überzeugend, daß aus der Tasche heraus geschossen wurde. Das Gutachten führt aus, daß um die Ausschußöffnungen in drei Feldern von je 4 5 mm Durchmesser Antragungen vorhanden waren, die nahezu übereinstimmen mit dem Durchmesser des Schalldämpfers der Maschinenpistole, der nach Feststellung des Waffensachverständigen Be an der Mündung einen Durchmesser von 4 6 mm hat. Um die Gewebebeschädigungen der Tasche herum waren Schmauchspuren vorhanden, wie sie für Anzündsätze der Munition der Firma Sellier und Beilot, Kaliber 9 mm, typisch sind. Sie entsprechen einer von dem Rohr der Maschinenpistole entnommenen Schmauchprobe. Der Senat ist deshalb davon überzeugt, daß mit der Maschinenpistole aus der Tasche heraus gefeuert wurde. Diese Feststellung steht in Einklang mit den Angaben A s bezüglich einer Maschinenpistole, eines Schalldämpfers und der von Sharif beim Betreten des Lokals mitgeführten Sporttasche.

3. Einzelheiten zu dem Fluchtfahrzeug

Nachdem A am 7. Oktober 1992 mitgeteilt hatte, daß er aus einem Gespräch zwischen R und H entnommen habe, daß H den Fluchtwagen 150 m oder 1.50 0 m von dem Ablageort der Waffen abgestellt habe, wurde nach dem Fahrzeug gesucht. Noch am selben Tage fand es der Beamte KOK Wi auf der Schwarzbachbrücke in Berlin auf. Der Zeuge berichtete über seine Ermittlungen, wonach das Fahrzeug am 18. September 1992 morgens von der Polizei zur Schwarzbachbrücke umgesetzt worden war, weil es die Einfahrt zu dem Autohaus "Berolina" versperrt hatte. Der Verkäufer des Wagens, der Zeuge Ö , der immer noch als

Halter eingetragen war, erhielt deshalb einen Verwarnungsgeldbescheid. Der Standort des Wagens vor seiner Umsetzung lag knapp 150 m von dem Ablageort der Sporttasche mit den Waffen vor dem Haus Cicerostraße 33 entfernt. Daß der Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen B-AR 5503 der Fluchtwagen war, beweisen die unter Leitung des Zeugen KOK Wed teils von ihm selbst, teils von seinen Mitarbeitern vorgefundenen Gegenstände und Spuren.

a) An einer Plastiktüte, die sich in dem Fahrzeug befand und die der Senat in Augenschein nahm, sicherte der Zeuge Wed eine Fingerabdruckspur. Der Sachverständige KHK Fu vom Bundeskriminalamt identifizierte sie als diejenige des linken Mittelfingers des Angeklagten A . Nach den Ausführungen des Sachverständigen war der Abdruck dieses Fingers aufgrund einer Falte in der Tüte geteilt. Beide Teile wurden getrennt untersucht, da die Papillarlinien aufgrund der Teilung des Abdrucks nicht verbunden waren. Der eine Spurenteil wies 12, der andere 7 identische Merkmale auf. Damit ist A mit Sicherheit als Spurenverursacher festgestellt. Diese Beurteilung erfordert entweder 12 oder mehr Merkmale oder 8 bis 11 identische Merkmale bei Erkennbarkeit des Gesamtmusters, wie sie hier gegeben war. Der zweite Abdruckteil weist zwar nur sieben Merkmale auf, was bei getrennter Beurteilung nur zu der Bewertung führen würde, daß A als Verursacher nicht auszuschließen ist. Da aber beide Teile der Fingerabdruckspur von einem Finger herrühren, sind insgesamt 19 Merkmale identisch.

Zur Überprüfung des Gutachtens nahm der Senat die Tatortspurenkarte, die Plastiktüte, das am 4. Oktober 1992 erstellte 10-Fingerblatt mit den Fingerabdrücken A s und die vergleichenden Lichtbilder in Augenschein, die in

Vergrößerung den Teil des Fingerabdrucks zeigen, bei dem 12 identische Merkmale festgestellt wurden. Der Senat erachtete die Ausführungen des Sachverständigen für überzeugend.

b) Hinter dem Fahrersitz des Pkw BMW fand sich eine Patronenhülse mit der Bodenprägung "SBP 9 mm P". Nach dem von dem Senat überprüften und für überzeugend befundenen Gutachten des Sachverständigen Pf , der diese Hülse mittels der bereits beschriebenen Methoden nachträglich auf Verbindungen zu der Maschinenpistole UZI untersuchte, war auch sie ebenso wie die übrigen 25 Hülsen des Kalibers 9 mm zweifelsfrei in der Maschinenpistole UZI gezündet worden. Die Hülse zeigt dieselben individuellen Systemmerkmale (Auszieher- und Auswerferausparung und Schlagbolzenspuren) wie die übrigen Hülsen desselben Kalibers. Die Patronenhülse war offensichtlich aus der Sporttasche in den Pkw gefallen. Für diesen Hergang spricht die Tatsache, daß in der Tasche weitere drei Hülsen derselben Art mit gleichen Spuren sichergestellt wurden und daß die Sporttasche an einer Schmalseite durch die Schußabgabe zerrissen war. Das Beweisergebnis belegt die Angaben A s, daß Sharif die Tasche nach dem Verlassen des Lokals in den Fluchtwagen mitgenommen habe.

c) In dem Fluchtwagen befanden sich außerdem zwei Gummihandschuhe. Sechs entsprechende Handschuhe wurden in der Wohnung S Ring sichergestellt.

Der Sachverständige Dr. Sim vom Bundeskriminalamt, dessen Behördengutachten verlesen wurde, untersuchte sämtliche Handschuhe und stellte mittels infrarotspektroskopischer und kernresonanzspektrometrischer Untersuchungen fest, daß sämtliche Handschuhe materialgleich waren.

Die von den Gummihandschuhen gefertigten Lichtbilder nahm der Senat in Augenschein. Es handelt sich um Handschuhe aus weißem, durchscheinendem Material, wie sie beispielsweise im medizinischen Bereich verwendet werden. Sie sind zwar ein typisches Massenprodukt. Der Umstand aber, daß der Zeuge Est , der Mieter der Wohnung S Ring , glaubhaft bekundete, daß er solche Handschuhe nie besessen oder in seiner Wohnung verwahrt habe, verleihen den Funden eine Indizwirkung derart, daß zwischen dem Fluchtwagen und der als Täterunterkunft anzusehenden Wohnung eine Verbindung besteht.

d) Der in dem Fluchtwagen aufgefundene Pappkarton, den der Senat ebenso wie die davon gefertigten Lichtbilder in Augenschein nahm, erwies sich bei entsprechenden Versuchen durch den Zeugen Wed als passend zur Aufnahme der Waffen und Schalldämpfer. Dieses Ergebnis bestätigt die Auskünfte A s. Nach dessen Angaben waren die Waffen in einem Pappkarton aufbewahrt, den H am 16. September 1992 aus einem Fahrzeug in die Wohnung S Ring gebracht habe. Nachdem die Waffen dort in Augenschein genommen worden seien, habe Sharif den H angewiesen, die Waffen wieder in den Karton zu legen.

Diese Angaben werden durch andere Aussagen A s nicht entkräftet. Im Rahmen der Vernehmung vom 5. November 1992 erklärte A zwar, daß der asservierte Pappkarton nicht derjenige sei, den er in der Wohnung S Ring gesehen habe. Jenes Behältnis sei in der Größe etwa doppelt so dick und ca. 10 cm länger sowie 5 cm breiter und in der Farbe keinesfalls weiß, sondern hellbeige gewesen. Nach der Vorlage der Lichtbilder des Kartons war er dagegen der Meinung, diesen Karton nach der Tat in dem BMW liegen gesehen zu haben.

Der Senat sieht in den Aussagen keine Widersprüche. A scheute sich offensichtlich, sachliche Beweismittel zu identifizieren. Denn auch zu den ihm vorgelegten Tatwaffen erklärte er, daß es sich nicht um die Waffen handle, die er in der Wohnung S Ring 7 gesehen habe. Die Pistole sei auch nicht mit derjenigen identisch, die R nach der Tat in seinen Hosenbund gesteckt habe. Das Aussageverhalten A s stellt sich als vorsichtiges Taktieren dar. Es läuft nicht darauf hinaus, die Bedeutung objektiver Beweismittel in Frage zu stellen, sondern ist getragen von seiner Verteidigungsstrategie, nicht durch eindeutige Auskünfte zu den Waffen seine Rolle aufzuwerten. Andererseits gab A zu verstehen, daß er von seiner Schilderung keine Abstriche machen wollte. So steht der Hinweis auf die hellbeige Farbe des in die Wohnung S Ring verbrachten Waffenbehältnisses mit den Tatsachen nicht in Widerspruch. Denn der sichergestellte Pappkarton ist weitgehend von einem beigen Klebeband bedeckt.

e) Bereits am 7. Oktober 1992, noch bevor der Wagen aufgefunden worden war, beschrieb A den Fluchtwagen als ein Fahrzeug der Marke BMW, 7'er Reihe, Baujahr 1979 bis 1981, mit Berliner Kennzeichen und von hellblauer Farbe. Diese Angaben entsprachen den Tatsachen. Das sichergestellte Fahrzeug ist nach den Bekundungen des Beamten Wed ein Wagen der Marke BMW, Modell der 7'er Reihe, Farbe hellblau-metallic, mit dem amtlichen Kennzeichen B-AR 5503. Das Baujahr 1980 ergibt sich aus dem verlesenen Kaufvertrag. Darin ist als Datum der Erstzulassung Oktober 1980 angegeben.

f) Zu dem Käufer des Fluchtwagens äußerte sich A we nig konkret. Er erklärte, den Wagen habe vermutlich H

von einem Türken gekauft. Den Geldbetrag, den H wohl zu diesem Zweck erhalten habe, bezifferte A auf zunächst 3.500,-- DM, später auf 3.000,-- bis 3.500,-- DM. Diese Angaben entsprechen im Kern ebenfalls den Tatsachen.

aa) Daß der Wagen von einem Türken gekauft wurde, trifft zu. Der Verkäufer Ö ist türkischer Herkunft. Käufer des Wagens war allerdings nicht H , sondern der gesondert verfolgte AI S . Bei AI S handelt es sich nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen I und Ib El M um einen Kampfgefährten A s und R s bei der Hizballah. Nach Auskunft des Zeugen Ha Harn in dessen polizeilicher Vernehmung, der in seinen Aussagen in der Hauptverhandlung allerdings alles vermied, was auch nur in die Richtung einer Belastung der Angeklagten oder anderer Personen gehen konnte, und die an anderer Stelle gewürdigt werden, war AI S ein guter Bekannter D s, A s und R s.

Ö erkannte AI S auf zahlreichen Fotografien, die R gehören und die anlässlich der Durchsuchung in Rheine in dessen Herrenhandtasche aufgefunden wurden, als Käufer des Fluchtwagens wieder. Die Entwicklung der Aussagen Ö s bis zur Identifizierung anhand dieser Lichtbilder läßt für den Senat keinen Zweifel daran, daß die Angaben zuverlässig sind.

Im Ermittlungsverfahren beschrieb Ö zunächst das Aussehen des Käufers. Er erinnerte sich daran, daß der Käufer einen auffälligen Ring getragen habe. Bei Vorlage von acht Lichtbildern, die A , At , D und R , die Zeugen Hu Ch und Ah A sowie H zeigen, erkannte Ö keinen von ihnen als den Käufer

wieder. Bei einer Gegenüberstellung mit sieben Personen, unter denen sich At befand, stellte er bei At zu- treffend eine Ähnlichkeit mit dem Käufer fest; er erklärte aber mit Bestimmtheit, daß es sich bei At nicht um den Käufer handele. Ebenso verneinte er die Käufereigenschaft des Mo As , dessen Name aus dem von dem Käufer vorgelegten Paß abgelesen und in den Kaufvertrag eingetragen worden war. Erst als Ö zwei Lichtbildmap- pen mit einer Vielzahl der in Rheine sichergestellten und von dem Senat in Augenschein genommenen Fotografien ein- sah, sprang der Zeuge, wie der ihn seinerzeit vernehmende Zeuge KOK Wi bekundete, auf und erklärte spontan, daß er den Käufer auf zahlreichen Bildern wiedererkenne. Auf dem Bild mit der Asservatnummer XVI 1.2.1.1.3.5.5.5 - Lichtbild Nr. 7- fiel ihm an der Hand einer Person der Ring auf, den er in seiner früheren Aussage bereits er- wähnt hatte. Auf diesem Lichtbild ist AI S im Kreise von D und R sowie H und Ha Harn abgebildet. Auf den Bildern Nr. 6 und Nr. 10 desselben Asservats ist außer AI S , R , Ha■ Harn und D (Bild Nr. 6) bzw. außer AI S , R und Ha Harn (Bild Nr. 10) jeweils auch A abgebildet.

Dem verlesenen Kaufvertrag über den Pkw BMW und der Aus- sage des Zeugen Ö dazu ist zu entnehmen, daß der Käu- fer einen auf den Namen Mo As lautenden Reisepaß mit der Nr. 353174 vorgelegt hatte, in dem das Lichtbild des Paßinhabers durch das des AI S ausgewechselt worden war.

bb) Der Kaufpreis war ausweislich des Kaufvertrages mit 3.150,-- DM vereinbart. Auch insoweit liegt A mit seinen Angaben richtig. Ö gab sich allerdings, wie er

bekundete, mit einem Zahlbetrag von 3.120,-- DM zufrieden, weil AI S für 3.150,-- DM kein passendes Geld hatte.

4. Wohnung De Straße

Mieter der Wohnung De Straße war D . Er hatte dort zunächst mit seiner Familie gewohnt. Er behielt die Wohnung bei, als er etwa im Mai 1990 in die W Straße umzog. Nach D s Auszug wohnten in der De Straße sein Bruder Gh D , bis dieser im März 1992 in den Iran zurückkehrte, und R . Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugen Ab und AI Hai und Kar sowie den Angaben R s in seinem Schlußwort. Sie entsprechen den Aussagen A s.

A gab an, daß D am 12. September 1992 R angewiesen habe, die Wohnung zu säubern und sämtliche fremden Sachen mitzunehmen. Diese Aussage steht in Einklang mit den Beweisergebnissen.

Die Spurensuche anlässlich der Durchsuchung der Wohnung am 8. und 9. Oktober 1992 unter der Leitung des Beamten KHK Sal und unter Mitwirkung der Beamtin KOKin Ei förderte einen Fingerabdruck zutage, der R zugeordnet werden konnte. Die Spur befand sich, wie die Beamtin Ei bekundete, auf der Innenseite des linken Flügels der beiden Glastüren des Wohnzimmerschranks. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Fu vom Bundeskriminalamt handelt es sich um einen Abdruck des linken Daumens R s. Die gesicherte Spur und der Vergleichsabdruck des Angeklagten R wiesen, wovon sich der Senat aufgrund der in Augenschein genommenen Lichtbilder überzeugte, mehr als zwölf übereinstimmende

Merkmale auf. Damit steht R mit Sicherheit als Spurenverursacher fest.

Die Bedeutung der Spur liegt nicht in dem Abdruck selbst, sondern in der Tatsache, daß sich in der Wohnung nur ein Fingerabdruck R s fand, obgleich er die Wohnung auch nach seiner Einlassung zunächst mit dem Bruder des Angeklagten D , Gh D , bis März/April 1992, danach allein und ab Juli 1992 mit Ha Ay , der sich dort allerdings nicht regelmäßig aufgehalten habe, bewohnt hat. Das entspricht der Aussage A s im Ermittlungsverfahren, er sei am 12. September 1992 in die Wohnung De Straße gegangen, wo R gewohnt habe. Der festgestellte einzige Fingerabdruck R s befand sich außerdem an einer Stelle, die selbst bei gründlichen Reinigungsarbeiten leicht übersehen werden konnte. Hinzu kommt, daß in der Wohnung keinerlei R gehörende Sachen mehr lagen. Diese Umstände stützen die Angaben A s, daß die Wohnung vor ihrem Verlassen gründlich gereinigt worden sei.

Dieser Bewertung steht nicht entgegen, daß sich im Zeitpunkt der Durchsuchung der Wohnung im Kühlschrank eine Packung Milch mit dem Verfallsdatum 12. Oktober 1992 sowie in einem Topf auf dem Herd noch relativ frische Essensreste befanden. Diese Umstände besagen nur, daß die Wohnung vor der Durchsuchung am 8. Oktober 1992 von jemand anderem benutzt wurde.

5. Wohnung S Ring

Bereits im Rahmen seiner ersten geständigen Angaben am 7. Oktober 1992 berichtete A von einer Wohnung im Stadt

teil Reinickendorf von Berlin, in der er sich mit Sharif, R und H aufgehalten habe. Bei der Ausfahrt am 8. Oktober 1992 bezeichnete er die Lage der Wohnung genau. Es handelte sich um die Wohnung des Zeugen Est im S Ring Nr. . In seiner richterlichen Vernehmung vom 20. Oktober 1992 erwähnte A erstmals, daß D die Wohnung beschafft habe und im Besitz der Schlüssel gewesen sei, als er Sharif und ihn, A , am 13. September 1992 zu der Wohnung gefahren habe. In späteren Vernehmungen wiederholte A diese Darstellung, bis er sich, wie die Bekundungen des Zeugen KHK v T ergeben, am 8. Oktober 1993 von ihr pauschal distanzierete. Dieses Abrücken von seinen früheren Auskünften ist angesichts der Fülle der ineinandergreifenden Umstände im Ergebnis ohne beweiserhebliche Bedeutung.

Die Wohnung wurde in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1992 unter Leitung des Beamten KHK Schm durchsucht. Dabei wurden außer sechs dünnen, durchscheinenden Einmalhandschuhen aus gummiartigem Material, die auf dem hoch angebrachten Spülkasten der Toilette lagen, keine maßgeblichen Beweismittel gefunden. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Verfügbarkeit der Wohnung

Der Zeuge Est reiste, wie durch seine glaubhafte Aussage und eine entsprechende Eintragung in seinem Paß belegt ist, am 29. August 1992 für einige Zeit nach Teheran. Ein oder zwei Tage vor seiner Abreise hatte er die Schlüssel zu der Wohnung dem Zeugen Br B übergeben mit der Bitte, dort während seiner Abwesenheit nach dem Rechten zu sehen und allenfalls den Zeugen Ali, der dringend für kurze Zeit in Berlin eine Bleibe

suchte, in die Wohnung einzulassen. Ali nahm die Wohnung jedoch nicht in Anspruch.

Am 11. oder 12. September 1992 sprach D , der von den Reiseabsichten Est s gehört hatte, den mit ihm befreundeten Br B auf die Wohnung an. Er erklärte, dort einen Freund, dessen Namen er nicht nannte, unterbringen zu wollen, weil er ihn in seiner eigenen Wohnung aus Mangel an Platz nicht beherbergen könne. Diese Begründung war objektiv falsch. Denn D stand außer der Wohnung in der W Straße , in der seine Familie wohnte, seine frühere Wohnung in der De Straße ■ zur Verfügung, deren Mieter er weiterhin war. Dort hielt sich nur R auf. Mit seinen Erläuterungen wollte D verschleiern, daß er auf die Wohnung Est s aus konspirativen Gründen ein Auge geworfen hatte. Br B ließ sich überreden und händigte D die Schlüssel spätestens am 12. September 1992 aus. In der Zeit vom 20. bis 22. September 1992 gab D die Schlüssel an Br B zurück.

aa) Dieser Geschehensablauf beruht auf den von dem Senat für glaubhaft erachteten Schilderungen, die Br _____ B in seiner Vernehmung vom 13. Oktober 1992 als Beschuldigter gegenüber dem als Zeugen gehörten Beamten KK Schmi abgegeben hatte. Die Daten untermauerte B mit objektiven Umständen, die es erlaubten, die Zeiten zu überprüfen. So erwähnte B , daß das Gespräch mit D wegen der Überlassung der Schlüssel ein oder zwei Tage nach der Geburt seines Sohnes stattgefunden und daß er die Schlüssel von D in der Zeit vom 20. bis 22. September 1992 nach der Rückkehr seiner Ehefrau aus der Klinik zurückerhalten habe. Eine von dem Senat eingeholte Behördenauskunft des Humboldt-Krankenhauses in Berlin er-

gab, daß die Ehefrau Br B s am 9. September 1992 aufgenommen wurde. Am 10. September 1992 gebar sie das Kind. Am 15. September 1992 wurde die Ehefrau wieder nach Hause entlassen. Die Schlüsselübergabe fand hiernach spätestens am 12. September 1992 statt. In diesen zeitlichen Rahmen fügen sich die Aussagen A s, daß D am 13. September 1992, als die Tatbeteiligten ihre Unterkunft aus der De Straße in den S Ring verlegten, über die Wohnungsschlüssel verfügt habe, nahtlos ein. Im Verlauf des Verfahrens versuchte B ohne Erfolg, seine früheren Aussagen zu entkräften.

bb) Den Wechsel in der Aussage Br B s kündigte sein Bruder Bm B an, der am 2. und 9. Dezember 1994 sowie am 9. Februar 1995 durch den Senat vernommen wurde.

Bm B hatte genaue Kenntnis über den Gang der Hauptverhandlung und die bis dahin gewonnenen Beweisergebnisse. Er hatte sein Wissen dadurch erlangt, daß er im Generalkonsulat des Iran in Berlin die Mitschriften übersetzte, die der Zeuge Br über den Prozeßverlauf gefertigt hatte. Br , ein Deutscher muslimischen Glaubens, den seinen Angaben zufolge D in religiösen Dingen unterwiesen hatte, war für das Verfahren als freier Mitarbeiter der staatlichen iranischen Nachrichtenagentur IRNA gemeldet. Bei der IRNA handelt es sich nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St um ein dem politischen Bereich zuzuordnendes Instrument des Regimes für die Durchführung ihm wesentlicher Angelegenheiten, die nach Aussage des Zeugen Ms vor allem in geheimdienstlicher Nachrichtensammlung bestehen. Als ihr freier Mitarbeiter hatte Br die Befugnis, wäh-

rend der Sitzungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Er schrieb aber, wie er später vor dem Senat unumwunden zugab, keine journalistischen Prozeßberichte, sondern fertigte nahezu wörtliche Mitschriften über die Aussagen von Zeugen an. Diese Mitschriften leitete er seinen Auftraggebern über das iranische Generalkonsulat in Berlin zu. Er ging selbstverständlich davon aus, daß die Berichte an den iranischen Geheimdienst weitergeleitet wurden. Gegenüber dem Senat billigte er dies ausdrücklich. Nachdem die Vorgänge bekannt geworden waren, untersagte der Vorsitzende gemäß § 176 GVG am 7. Oktober 1994 dem Zeugen Br , während der Sitzungen weitere schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

Die genaue Kenntnis des Zeugen Bm B über die Verfahrensvorgänge ergibt sich ferner aus seiner Äußerung, daß er im Besitz des Berichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei. Er bezog sich damit auf die Behördenauskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 22. April 1993. Zu der darin enthaltenen Mitteilung, daß D ein Mitarbeiter des iranischen Geheimdienstes sei, äußerte Bm B , daß die Auskunft "absoluter Unsinn" sei. Andere Mitteilungen dieser Behördenauskunft bezeichnete er als lächerlich, falsch und unlogisch. Aufgrund der Bedeutung, die die früheren Aussagen Br B s für D haben konnten, ist für den Senat unzweifelhaft, daß die aus dem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse Bm B s auch zu Br B gedrungen waren.

cc) Vor diesem Hintergrund machte Br B seine weiteren Aussagen.

In der Hauptverhandlung konnte Br B allerdings nicht gehört werden. Er war im Oktober 1993 ungeachtet bevorstehender Prüfungen angeblich aus privaten Gründen in den Iran ausgereist und ist nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt. Eine Ladung des Zeugen auf dem Rechtshilfeweg war nicht möglich. Die Bemühungen des Senats, den Zeugen entsprechend seiner früher bekundeten Bereitschaft zu einem freiwilligen Erscheinen vor Gericht zu veranlassen, blieben erfolglos, weil B auf gerichtliche Schreiben nicht mehr reagierte. Seine konsularische Vernehmung war erst möglich, nachdem iranische Dienststellen wenige Tage vor den Schlußvorträgen der Bundesanwaltschaft, deren Beginn für den 25. Juni 1996 vorgesehen war, ihre frühere ablehnende Haltung aufgegeben und ihre Zustimmung zu dieser Form der Vernehmung erteilt hatten.

Am 12. August 1996 wurde Br B durch den der deutschen Botschaft in Teheran angehörenden Vortragenden Legationsrat I. Klasse Hu konsularisch vernommen. B schilderte folgendes:

A , den er einige Male in der Moschee in Berlin gesehen habe, habe ihn gefragt, ob er ihm für kurze Zeit eine Bleibe zur Verfügung stellen könne. Trotz Bedenken wegen der ihm bekannten Haltung Est s habe er, B , die Schlüssel A ausgehändigt. Über den Zeitpunkt der Schlüsselübergabe machte B unterschiedliche Angaben. Zunächst erklärte er, nicht mehr zu wissen, wann das gewesen sei. Zwei Sätze weiter sagte er aus, daß die Schlüsselübergabe stattgefunden habe, als seine Ehefrau wegen der bevorstehenden Geburt des Kindes schon im Krankenhaus gewesen sei. Da die Ehefrau ausweislich der bereits erwähnten Behördenauskunft des Humboldt-Kranken-

hauses am 9. September 1992 aufgenommen worden war, kommt für die Übergabe der Wohnungsschlüssel die Zeit nach diesem Datum in Betracht.

A habe ihm die Schlüssel in der Moschee zurückgegeben. Auch über den Zeitpunkt der Rückgabe machte B wechselnde Angaben. Zunächst erklärte er, A habe die Schlüssel nach einiger Zeit zurückgegeben; er wisse nicht genau, ob es Tage oder Wochen später gewesen seien. An anderer Stelle nannte B bis zur Rückgabe der Schlüssel einen Zeitraum von ein bis zwei Wochen. Gegen Ende seiner Vernehmung gab er an, daß A die Schlüssel entweder genau zum Zeitpunkt der Rückkehr der Ehefrau aus dem Krankenhaus (am 15. September 1992) oder kurz davor zurückgegeben habe.

Einige Tage nach der Geburt des Kindes (am 10. September 1992) habe D für seinen Freund Nu aus dem Iran eine Bleibe gesucht. Aus diesem Anlaß sei D mit Nu zu ihm, B, gekommen. Nachdem sie sich einig geworden seien, sei D wieder weggefahren. Er, B, habe den Besucher Nu zur Wohnung S Ring gebracht und ihm dort die Schlüssel übergeben. Ein paar Tage später anläßlich eines Treffens in der Moschee habe er die Schlüssel von Nu zurückerhalten.

dd) Bewertung der Aussagen Br B s

In Würdigung der unterschiedlichen Aussagen Br B s, die D einerseits die Schlüsselgewalt über die Wohnung zur Tatzeit zuschreiben (Vernehmung vom 13. Oktober 1992) und ihn andererseits davon freistellen (Vernehmung vom 12. August 1996), hält der Senat die An-

gaben des Zeugen in der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 13. Oktober 1992 für zutreffend.

- Der Umstand, daß Br B am 13. Oktober 1992 als Beschuldigter vernommen wurde, zieht die Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht in Zweifel. Denn der Beweiswert einer Aussage hängt nicht maßgeblich davon ab, ob sich die Auskunftsperson als Zeuge oder Beschuldigter äußert (vgl. BGHSt 18, 238, 241). Allerdings war zu berücksichtigen, daß B als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterlag. In Betracht zu ziehen war auch, daß besondere Vorsicht regelmäßig dann geboten ist, wenn es naheliegt, daß sich der Beschuldigte durch die einen anderen belastende Aussage selbst entlasten will (vgl. BGH StV 1991, 452 mit Nachw.). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Die Benennung D s als Empfänger der Schlüssel war aus der damaligen Sicht B s nicht mit der .eigenen Entlastung, sondern eher mit einer Selbstbelastung verbunden. Vor der Vernehmung war B s erläutert worden, daß ihm vorgeworfen werde, durch Überlassen der Wohnung Beihilfe zum vierfachen Mord geleistet zu haben. B war sich also im klaren darüber, daß die Ermittlungsbehörden jeden, den er in diesem Zusammenhang nennen werde, als Tatverdächtigen in Betracht ziehen könnten und daß dadurch er selbst in den Verdacht der Tatbeteiligung geraten könnte. Diese Folgen hätte B s durch die Benennung Nu s vermeiden können; denn Nu s war unbetteiligt, den Ermittlungsbehörden nicht bekannt und für sie auch unerreichbar. Daß B s dem vernehmenden Beamten eine solche Aussage nicht präsentierte, spricht dafür, daß er die Dinge so schilderte, wie sie sich tatsächlich zugetragen hatten. Die Darstellung B s

wird indirekt bestätigt durch die Aussagen Est s. Danach hat sich B wegen der infolge der Wohnungsdurchsuchung entstandenen Schwierigkeiten bei dem Zeugen Est telefonisch entschuldigt und mitgeteilt, daß er die Wohnungsschlüssel D zur Verfügung gestellt gehabt habe. Dieser Aussage mißt der Senat hohe Beweiskraft zu; denn es handelte sich um ein Gespräch unter Freunden, bei dem B nichts zu verschleiern brauchte. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, daß B gerade seinen Freund D zu Unrecht in die Angelegenheit hineingezogen haben sollte.

- An der Vernehmung B s vom 13. Oktober 1992 wirkte kein Dolmetscher mit. Dieser Umstand beeinträchtigt den Beweiswert der Aussagen B s ebenfalls nicht. Br B war der deutschen Sprache so weit mächtig, daß er der Vernehmung uneingeschränkt folgen konnte. Er lebte damals seit fast sechs Jahren in Deutschland und stand im 10. Semester des Studiums der Elektrotechnik. Der in Rede stehende Sachverhalt war einfach; die sich daraus ergebenden schlichten Fragen hat B , wie er ausweislich des Protokolls selbst zugab, verstanden und sachgerecht beantwortet. Mit den von den Beamten gewählten Formulierungen war er einverstanden. Der vernehmende Beamte KK Schmi bekundete, daß die Verständigung mit B völlig unproblematisch gewesen sei. B habe der Vernehmung gut folgen können und zügig und bereitwillig ausgesagt; in dem kritischen Punkt der Frage der Weitergabe der Schlüssel habe er zuvor Rücksprache mit seinem Verteidiger gehalten. Zur Kontrolle des Verständnisses ließ sich der Beamte außerdem die Aussagen vor deren Niederschrift in Abständen von zwei bis drei Sätzen von B bestätigen bzw. in der Formulierung richtigstellen. Demzufolge unterschrieb Br B

das damalige Protokoll, nachdem er es durchgelesen hatte, weil er, wie er in seiner Vernehmung in Teheran erklärte, den Inhalt verstanden und "grob gesagt" den Eindruck gehabt habe, daß seine Aussagen richtig wiedergegeben seien. - Es gibt auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, daß Bahram B den Angeklagten D zu Unrecht belastete. Der Erörterung bedarf jedoch folgender Vorgang:

Bevor B den Namen D s nannte, wollte er sich mit seinem Rechtsanwalt beraten. Diesem Anliegen wurde entsprochen. Nach der Unterredung erklärte der Rechtsanwalt, daß B bereit sei, den Namen des Empfängers der Wohnungsschlüssel preiszugeben, wenn er auf freien Fuß gesetzt werde. Zur Klärung dieser Frage war eine Rücksprache mit dem die Ermittlungen führenden Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Jo erforderlich. Da OStA/BGH Jo zunächst nicht erreicht werden konnte, wurde die Vernehmung unterbrochen. Der Rechtsanwalt B s verließ den Vernehmungsraum und sprach kurze Zeit später fernmündlich mit OStA/BGH Jo . Den Inhalt des Gesprächs erfuhr der Senat durch die zeugenschaftliche Vernehmung des OStA/BGH Jo . Aus dessen Bekundungen ergibt sich, daß der Rechtsanwalt den Vertreter der Bundesanwaltschaft fragte, ob mit der Freilassung B s zu rechnen sei, falls B den Namen des Empfängers der Schlüssel nenne. OStA/BGH Jo erklärte, daß eine Freilassung nur in Betracht komme, wenn durch die Aussage der Verdacht gegen B ausgeräumt werde. Über das Ergebnis dieser Besprechung wurde der vernehmende Beamte KK Schmi unterrichtet, der seinerseits B davon in Kenntnis setzte. B sagte daraufhin weiter aus und erklärte, daß er die Schlüssel am 11. oder 12. September

1992 D überlassen und sie von ihm am 20./22. September 1992 zurückerhalten habe.

Diese Umstände geben keine Veranlassung zu der Annahme, daß B der Meinung gewesen sein könnte, die Ermittlungsbehörden seien daran interessiert, gegen D belastendes Material zusammenzutragen, und daß Aussicht auf Freilassung nur bestehe, wenn er ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt D als den Empfänger der Wohnungsschlüssel bezeichne. Weder OStA/BGH Jo noch die vernehmenden Beamten knüpften eine Freilassung B an die Benennung D als des Empfängers der Schlüssel. Als letzter Inhaber der Wohnungsschlüssel war bis dahin nur Sharif bekannt; denn A hatte zu diesem Zeitpunkt seine Angaben über D noch nicht gemacht. Erwägungen, D zu Unrecht zu belasten, waren für B auch tatsächlich nicht bestimmend. Gegenüber dem Zeugen Est erwähnte B, daß er die Schlüssel D gegeben habe (S. 121). Bei Abgabe dieser Äußerung war er frei von Beweggründen, die den Wahrheitsgehalt seiner Erklärungen hätten verfälschen können.

- Die Aussagen Br B in seiner Vernehmung in Teheran vom 12. August 1996 sind dagegen unglaubhaft. Sie sind auf das Ergebnis der Beweisaufnahme abgestellt und dienen allein dem Zweck, den Angeklagten D von jeder Verbindung mit der Beschaffung der konspirativen Wohnung S Ring freizustellen. Dies sollte dadurch gelingen, daß B anstelle D s den Angeklagten A und den angeblichen Geschäftsmann Nu ins Spiel brachte.

Die Aussage Br B s taugt nicht dazu, die Schlüsselgewalt über die Wohnung auf A abzuschieben.

Seinen Zeitangaben gegen Ende der Vernehmung zufolge - nur mit ihnen ist überhaupt etwas anzufangen - hatte B die Schlüssel von A am 15. September 1992 oder kurze Zeit davor zurückerhalten. Nach dieser Darstellung war A zur Tatzeit am 17. September 1992 nicht mehr im Besitz der Schlüssel.

Die Aussage B s, er habe die Schlüssel nach deren Rückgabe durch A an Nu weitergegeben, erachtet der Senat für eine Gefälligkeitsaussage. Träfen die behaupteten Vorgänge zu, so hätte B sie gefahrlos bereits anlässlich seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 13. Oktober 1992 mitteilen können. Der umständlichen Ausflüchte, daß er den Namen D s nur genannt habe, weil er sich nicht mit dem tatverdächtigen A habe in Verbindung bringen wollen, hätte es nicht bedurft. Der Senat berücksichtigt ferner, daß sich Br B viel Zeit gelassen hat, um seine angeblich unrichtigen Aussagen zu ändern. Br B hatte erkannt, daß er mit seinen Angaben D belastet hatte. In seiner Vernehmung in Teheran gab er zu, daß er mit seinem Bruder Bm die Möglichkeit erörtert habe, daß seine damalige Aussage ein Grund für die weitere Inhaftierung D s gewesen sei. Auch nach seiner Rückkehr in den Iran im Oktober 1993 war Br B über seinen Bruder Bm über den Gang des Verfahrens unterrichtet. Unter diesen Umständen hätte es für Br B nahegelegen, falsche Beschuldigungen alsbald zurückzunehmen und sein Gewissen zu erleichtern. Daß B das nicht getan hat, ist unter Berücksichtigung der sonstigen Beweisumstände ein Anzeichen dafür, daß er nichts zurückzunehmen hatte, weil seine Aussagen der Wahrheit entsprachen.

ee) Die Überzeugung des Senats, daß die Angaben Br B s in der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom

13. Oktober 1992 über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel an D zutreffen, wird durch die Bekundungen des Zeugen Bm _____ B _____ nicht erschüttert.

Bm B hatte in seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung, die ebenfalls am 13. Oktober 1992 stattfand, zur Frage der Weitergabe der Wohnungsschlüssel ausgesagt, er halte es für möglich, daß sein Bruder Br die Schlüssel einem Dritten gegeben und dieser sie weitergegeben habe. Am 2. Dezember 1994 trat Bm B gegenüber dem Senat mit der Behauptung auf, daß er selbst Kenntnis über den Vorgang der Weitergabe der Schlüssel habe. Er erklärte, daß eine Person seinen Bruder Br in der Moschee auf die Schlüssel angesprochen und sie erhalten habe. Fragen zu dieser Person und zum Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel verweigerte der Zeuge unter Berufung auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO. Diese Einstellung gab er in seiner Vernehmung am 9. Februar 1995 auf. Er erklärte, daß er selbst zugegen gewesen sei, als ein Geschäftsmann und Besucher D s namens Nuri oder Nura anläßlich eines Zusammentreffens in der Moschee die Schlüssel zurückgegeben habe mit dem Hinweis, er habe die Wohnung nicht genutzt. Die Schlüssel seien dann an den Angeklagten A gelangt. Diese Aussage ist aus der Luft gegriffen; denn von einer zeitlichen Abfolge des Schlüsselbesitzes zunächst bei Nu , dann bei A war selbst nach den Angaben Br B s in Teheran nie die Rede.

Im Verlauf der weiteren Vernehmung geriet Bm B mit seinen Auskünften weiterhin auf unsicheren Boden. Die Frage, wann der Besucher D s die Schlüssel erhalten habe, konnte er nicht beantworten. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Rückgabe der Schlüssel durch den Besu-

eher nannte er verschiedene Daten. Zunächst datierte er die Rückgabe auf den Tag der Abreise D s in den Iran (27. September 1992), sodann auf die Zeit nach dem 17. September 1992, auf die Zeit nach dem 20. September 1992 und später auf ein bis zwei Tage oder ein bis zwei Wochen nach der Rückkehr D s aus Hamburg am 20. September 1992. Auf eine spätere Nachfrage antwortete der Zeuge, daß er nicht wisse, wann der Besucher D s die Schlüssel zurückgegeben habe.

Ebenso ungenau sind die Auskünfte über den angeblichen Empfang der Schlüssel durch A . Erst am 9. Februar 1995 erklärte Bm B , daß A die Schlüssel nach den Angaben seines Bruders Br zeitlich vor dem Besucher D s erhalten habe. Der Zeuge widersprach damit seinen früheren Erklärungen; er versäumte aber nicht zu betonen, daß er sich vorstellen könne, daß A am 17. September 1992 (dem Tag) noch Zugang zu der Wohnung S Ring gehabt habe.

Die Aussagen Bm B s geben nach alledem nicht viel her. Sie waren allerdings für D der Auftakt zu dem Versuch, die Angaben A s, daß D die Schlüsselgewalt über die Wohnung ausgeübt habe, in Zweifel zu ziehen.

ff) Auf der Grundlage vor allem der Aussagen Bm B benannte die Verteidigung D s mehrere Zeugen, aus deren Bekundungen sich ergeben werde, daß Br B die Schlüssel am 20. September 1992 dem Geschäftsfreund Nu des Angeklagten D übergeben habe und daß Br B die Schlüssel am 25. September 1992 von Nu zurückerhalten habe. Die Zeugen haben die Beweisbehauptungen nicht bestätigt.

Die Zeugen Sab und Am waren in der fraglichen Zeit im Iran und konnten folglich zu der in ihr Wissen gestellten Rückgabe der Schlüssel nichts bekunden. Die Zeugen Ali und Z , die anders als fast alle sonstigen Zeugen aus dem Umkreis D s zu dessen politischen und religiösen Aktivitäten freimütig aussagten, wußten trotz eingehender Befragungen und Vorhalte der Beweisbehauptungen nichts von einer Schlüsselrückgabe.

Der Zeuge Ra , mit D beruflich und familiär bekannt, glaubte zwar, nach dem "Mykonos"-Anschlag D sowie Br und Bm B in der Moschee in Begleitung einer weiteren Person gesehen zu haben. Er äußerte aber, daß er weder eine Schlüsselübergabe beobachtet noch Gespräche darüber aus der Gruppe oder aus einer sonstigen Quelle gehört habe. Nach einer Sitzungspause änderte Ra seine Aussage. Er stellte nunmehr eine Ähnlichkeit fest mit einer Person, die auf einem ihm vorgelegten Polizeifoto zusammen mit D und Dh abgebildet ist, und betonte, daß ihm immer mehr einfalle. Bei dem Mann handele es sich vermutlich um einen Geschäftsmann. Bei dem von ihm erwähnten Zusammentreffen sei es darum gegangen, daß dieser Geschäftsmann eine Wohnung gesucht habe, wie ihm Br B später berichtet habe . Ra , der sich in der Sitzungspause offensichtlich nur unzureichend präparieren konnte, hatte jedoch die Zusammenhänge verwechselt. Er hatte nicht erkannt, daß in sein Wissen die Rückgabe von Schlüsseln gestellt worden war.

Ähnlich verlief die Vernehmung des Zeugen Ali zu der in sein Wissen gestellten Behauptung, er habe D am 19. September 1992 in der Moschee in Hamburg berichtet,

daß die Wohnung des Zeugen Est im S Ring derzeit frei und Br B im Besitz der Schlüssel sei. Der Beweisbehauptung liegt das Vorbringen zugrunde, D habe erst am 19. September 1992 und somit nach der Tat von der Verfügbarkeit der Wohnung erfahren. Die Beweiserhebung erbrachte nicht den erhofften Erfolg. Denn der Zeuge Ali datierte das Treffen mit dem Angeklagten D in Hamburg auf die Zeit vor dem Anschlag.

Auch die Aussage des Zeugen Ar -Bo hilft nicht weiter. Der Zeuge bekundete, er kenne D und Ali zwar, könne sich aber an ein Gespräch zwischen ihnen nicht erinnern und für Daten ohnehin "keine Garantie" übernehmen.

gg) Das bisher zu den Umständen der Schlüsselübergabe gefundene Beweisergebnis, daß D über die Wohnung S Ring bereits vor dem Anschlag tatsächlich verfügte, wird auch durch die Einlassungen A s in seiner letzten Vernehmung am 8. Oktober 1993, kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, nicht in Frage gestellt. In ihr distanzierte sich A pauschal von seinen Schilderungen über die Wohnung S Ring. Er behauptete, nicht erwähnt zu haben, daß D die Wohnung beschafft habe. Diese auf sein früheres Aussageverhalten bezogene Äußerung war indes falsch, wie sich aus den Bekundungen der Zeugen RiBGH Dr. B und KHK v T ergibt.

In der Hauptverhandlung erklärte A am 12. November 1993, daß er die Schlüssel zur Wohnung S Ring am 20. August 1992 von Br B erhalten und sie ihm am 1. September 1992 zurückgegeben habe. Diese Darstellung ist nicht nur beweismäßig unerheblich, weil sie

einen Zeitraum betrifft, auf den es nicht ankommt. Sie ist auch offensichtlich falsch; denn der Zeuge Est ist erwiesenermaßen erst am 29. August 1992 in den Iran gereist und nutzte bis dahin seine Wohnung.

Im Anschluß an die Vernehmung Bm B s behauptete A , daß er die Schlüssel in den ersten zehn Tagen des Monats September 1992 von Br B , den er als den Eigentümer der Wohnung S Ring bezeichnete, erhalten habe. Er habe die Schlüssel mit nach Rheine genommen, sie wieder nach Berlin gebracht und sie am 18. September 1992 dem Zeugen Br B in der Nähe der Wohnung S Ring zurückgegeben.

Diese Einlassung ist falsch. Sie findet nicht einmal in den geänderten Aussagen Br B s ein Stütze. Ihr Zweck ist klar, auch wenn sie ihr Ziel verfehlt. A wollte Auskünfte, die D belasteten, in ihrer Beweisbedeutung erschüttern. Diese Absicht unterstrich er mit den Hinzufügen, daß die Wohnung mit der Tat nichts zu tun habe.

hh) Gemäß dem Beweisantrag der Verteidigung D s vom 30. März 1995 sollte der Zeuge Nu bekunden, daß er die Wohnungsschlüssel am 20. September 1992 von Br B erhalten und ihm am 25. September 1992 zurückgegeben habe. Der Senat hat den Beweisantrag wegen Unerreichbarkeit (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO) des Zeugen Nu abgelehnt. Der Beschluß ist an anderer Stelle (S. 364 ff.) wiedergegeben. Die Ablehnung des Beweisantrages hatte keinen nennenswerten Erkenntnisverlust zur Folge; denn die hinsichtlich der Wohnungsschlüssel in das Wissen Nu s gestellten Tatsachen betreffen Vorgänge nach der Tat.

b) Plastikhandschuhe

Die anlässlich der Durchsuchung auf dem hoch angebrachten Spülkasten der Toilette aufgefundenen Plastikhandschuhe gehörten nicht dem Wohnungsinhaber Est . Der Zeuge bekundete glaubhaft, daß er in seiner Wohnung solche Handschuhe nie benutzt oder verwahrt habe. Im übrigen habe er keinen Anlaß gehabt, Handschuhe an solcher Stelle abzulegen. Er habe sie auch nicht bemerkt, als er die Wohnung nach seiner Rückkehr (4. Oktober 1992) gereinigt habe. Dieser Gesichtspunkt leuchtet ohne weiteres ein; denn der Augenschein bestätigte den Hinweis des Zeugen, daß er körperlich zu klein sei, um ohne Hilfsmittel an den Spülkasten zu gelangen.

Die Plastikhandschuhe entsprechen in Art und Material den beiden Handschuhen, die in dem Fluchtwagen sichergestellt worden waren (S. 107,108) . Der Senat ordnet sie daher ebenfalls der Tätergruppe zu und gewinnt somit ein weiteres Beweisanzeichen für die Darstellung A s, daß sich Tatbeteiligte in der Wohnung S Ring aufgehalten haben.

c) Die Angaben A s, daß die Wohnung der Tätergruppe als Unterschlupf gedient habe, wird nicht dadurch entkräftet, daß die Ermittlungsbeamten bei der Durchsuchung des Kühlschranks an einem Paket mit Lebensmitteln einen Einkaufsbon vom 1. Oktober 1992 sicherstellten. Der Bon beweist, daß die Lebensmittel zu einem Zeitpunkt gekauft und in die Wohnung gebracht worden waren, in dem Br B wieder im Besitz der Wohnungsschlüssel war und die Tätergruppe die Unterkunft bereits verlassen hatte.

Ebensowenig läßt sich aus dem Fehlen sonstiger Spuren der Tätergruppe etwas gegen die Schilderungen A s einwenden. Denn es liegt nahe, daß die Unterkunft ähnlich wie die in der De • Straße vor dem endgültigen Verlassen von Spuren gereinigt wurde. Dafür spricht die Angabe A s, daß Sharif stets bemüht gewesen sei, keine Fingerabdrücke zu hinterlassen, und deshalb die Türklinke mit einem Tuch und Sachen in der Wohnung mit seinem Ärmel angefaßt habe. Im übrigen hatte auch Est , wie er bekundete, nach seiner Rückkehr aus dem Iran am 4. Oktober 1992 die Wohnung gereinigt.

6. Vorfall mit dem Radfahrer

Die Genauigkeit der Angaben A s belegt weiterhin ein Vorgang aus dem Randgeschehen. A gab an, daß H bei der Abfahrt mit dem Fluchtwagen vom Tatort beinahe einen Radfahrer umgefahren habe. Diesen Vorgang bestätigte die Zeugin Gl , die das Geschehen von ihrem Balkon aus beobachtet hatte.

7. Vorgänge nach dem Verlassen des Fluchtwagens durch

A

Die Angaben A s zu dem Geschehen nach dem Verlassen des Fluchtwagens haben sich ebenfalls im wesentlichen als zutreffend erwiesen.

a) A schilderte, daß er nach dem Verlassen des Fluchtwagens zu Dh nach Berlin-Neukölln gefahren sei, um dort zu übernachten. Dh habe es abgelehnt, ihn in der Wohnung aufzunehmen, sondern ihm nur gestattet, vier

Kleidungsstücke zurückzulassen, die vernichtet werden sollten, falls er sie am nächsten Tage nicht abhole.

Der Zeuge Dh widersprach dieser Darstellung und behauptete, daß A nicht bei ihm gewesen sei. Der Senat vermag ihm darin nicht zu folgen. Dh hat ein taktisch geprägtes Verhältnis zur Wahrheit und war bestrebt, alles zu vermeiden, was ihn mit dem Tatgeschehen oder Tatbeteiligten in Verbindung bringen konnte. So versuchte er beispielsweise, seine Beziehungen zu D (die Ehefrau D s ist die Cousine Dh s) herunterzuspielen. Er behauptete, daß er D nur einige Male bei Familienfeiern gesehen habe. Diese Darstellung korrigierte er erst, nachdem ihm ein Polizeifoto vorgelegt worden war. Das Foto wurde am 24. September 1992 anlässlich einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn in der Nähe von Göttingen aufgenommen und zeigt D , Dh und eine weitere männliche Person in einem Auto. Nach dem Betrachten des Fotos räumte Dh ein, einige Male mit D in dessen Wagen unterwegs gewesen zu sein. Die Fahrt, auf der das Foto aufgenommen wurde, verlegte er allerdings in den Mai/Juni 1992 und mithin in eine zeitliche Entfernung zum Tatgeschehen. Als Dh auch diese Version nicht aufrechterhalten konnte, weil die Aufnahme wenige Tage nach der Tat gemacht worden war, zog er sich auf einen Irrtum zurück, in den ihn seine Angst nach der Verhaftung D s getrieben habe. Unter Berücksichtigung dieses Aussageverhaltens ist verständlich, daß Dh auch jede Verbindung zu A , die ihm gefährlich werden könnte, leugnete.

b) Die Darstellung A s, daß er vom 17. zum 18. September 1992 bei dem Zeugen Abd übernachtet habe, bestätigte dieser in vollem Umfang. Offen und bereitwillig und in einer sehr genauen, von Realitätskennzeichen geprägten

Aussage beschrieb er die psychische Verfassung A s, als dieser gegen 01.00 Uhr des 18. September 1992 bei ihm erschien. A sei angespannt und nervös gewesen, und seine Hände hätten gezittert. Auf die Frage, ob er krank sei, habe A nur geantwortet: "Laß mich, ich will nur schlafen". Die von Abd beschriebene Bekleidung A s entspricht genau den Angaben A s. Diese Umstände zeigen, daß beide von demselben Vorgang sprachen.

c) Als zutreffend erweisen sich auch die Aussagen A s zu H . Der Zeuge Mu Ha bekundete, daß sich H in der Woche um den 17. September 1992 nicht in Osnabrück aufgehalten habe. Die von A geschilderte Tatbeteiligung H s wird deshalb durch kein Alibi erschüttert. Die Aussage A s, daß H am 25. September 1992 in den Libanon ausgereist sei, bestätigte der Zeuge Mu Ha . Er hatte H beim Kauf des Flugtickets geholfen und verfügte deshalb über verlässliche Kenntnisse.

8. Sharif und Mohamed als Beauftragte des VEVAK

Das Bild, das A von Sharif und Mohamed gezeichnet hat, gewinnt genauere Konturen durch Auskünfte des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und durch die Bekundungen des Zeugen Ms

a) Das BfV hatte in seiner Behördenauskunft vom 22. April 1993 nur mitgeteilt, daß außer D und seinem Berliner Umfeld auch Angehörige iranischer Nachrichtendienste unmittelbar an den Tatvorbereitungen beteiligt gewesen seien; sie hätten in Berlin Tatörtlichkeiten und Fluchtwege auskundschaftet. Der Zeitpunkt der Erkundigungen war

nicht näher bestimmt. Diese Angabe trug das BfV mit der Behördenauskunft vom 21. April 1995 nach. Aus ihr ergibt sich, daß die Nachrichtendienst-Angehörigen am oder um den 7. September 1992 in Berlin eingereist waren. In der weiteren Behördenauskunft vom 19. Dezember 1995 teilte das BfV mit, daß das VEVAK Anfang September 1992 ein aus seinem für Attentate zuständigen Arbeitsbereich "Einheit für Sonderoperationen" (Amalijat-e Wige) stammendes Team nach Berlin geschickt habe. Das Team habe sich mit in Berlin ansässigen Agenten abgestimmt, Erkundungen angestellt und die Pläne für den Anschlag endgültig festgelegt. Vor dem Anschlag habe das Team mit Hilfe einer Quelle des VEVAK, die sich auch zur Tatzeit in dem Lokal "Mykonos" aufgehalten habe, das Zusammensein der Kurdenführer festgestellt. Diese Behördenauskünfte erfuhren ihre Bestätigung und Ergänzung durch die Bekundungen des Zeugen Ms , der erstmals am 10. Oktober 1996 vernommen werden konnte.

b) Der Zeuge Ms berichtete dem Senat über die Funktionen eines Teamchefs und die üblichen organisatorischen Vorbereitungen für einen gegen Regimegegner geführten Anschlag. Danach übernimmt der Teamführer nach seinem Eintreffen vor Ort die Befehlsgewalt. Die örtlichen Kräfte unterstehen fortan ihm. Er entscheidet über ihren Einsatz und bestimmt eigenverantwortlich, inwieweit er planerische und logistische Vorarbeiten übernimmt.

Die Auskünfte Ms s sind zuverlässig und haben hohen Beweiswert, weil Ms aufgrund seiner früheren Einbindung in geheimdienstliche Bereiche des Iran über eigene Erfahrungen verfügt und eigenen Angaben zufolge selbst in Anschläge gegen die Oppositionellen Hadi Khorsandi in England und gegen Kosrow Harandi verwickelt war, deren

Ausführungen er durch anonyme Hinweise an die Polizei letztlich aber verhindern konnte. Ms schilderte glaubhaft, daß er in der Vorbereitungsphase des Anschlages gegen Hadi Khorsandi dem Teamführer und dessen Stellvertreter, beide Araber, den sogenannten Tötungsbefehl übersetzt habe, daß er von der Botschaft des Iran in Wien Geld und das Foto des Opfers beschafft und durch einen Anruf bei dem stellvertretenden Minister des VEVAK mittels eines Codeworts die endgültige Erlaubnis zur Ausführung des Anschlages eingeholt habe.

c) Auf die Aussage Ms s gründet sich auch die Feststellung, daß es sich bei dem von A als "Sharif" bezeichneten Teamführer um Banihashemi handelte. Ms bekundete, Banihashemi habe ihm in Teheran berichtet, daß "die Sache mit den Kurden in Deutschland" unter dem Codewort "Farjad Bozorg Alawi" abgelaufen sei, daß er, Banihashemi, mit seinem Team wegen der "Operation" nach Berlin gereist sei, die Lichtbilder der ihm nicht persönlich bekannten Opfer erhalten habe und nach der Tat über die Türkei nach Teheran zurückflogen sei, wo er mit einem Pkw Mercedes 230 und der Beteiligung an wirtschaftlichen Transaktionen für die erfolgreiche Tatausführung belohnt worden sei.

Der Senat ist aufgrund der Auskünfte des BfV, der Aussagen des Zeugen Ms und der Angaben A s im Ermittlungsverfahren ferner davon überzeugt, daß es sich bei dem nur mit dem Vornamen Mohamed bekannten Tatbeteiligten um ein weiteres Mitglied des Teams handelte. Die ihm von A zugeschriebenen Handlungen entsprachen genau seiner Funktion.

VII. Zusammenfassung und Zwischenergebnis

Die Erklärung A s vom 25. März 1993 im Ermittlungsverfahren, daß alles falsch sei, was er ausgesagt habe, stellt nach der Überzeugung des Senats keinen wirklichen Widerruf seiner Angaben dar. Der Wechsel seines Aussageverhaltens beruht nicht auf dem Willen, sich zur Wahrheit durchzuringen, sondern ist emotional bedingt. A befand sich in einer durch den Vollzug der Untersuchungshaft hervorgerufenen krisenhaften, gereizten Stimmung, in der er sich über alles und jeden beschwerte. Ihm fehlte der Kontakt zu seinen inzwischen in den Libanon zurückgekehrten Angehörigen. Außerdem bewegte ihn die Sorge um das Wohl seiner Familie. In seinen Äußerungen kommt ansatzweise zum Ausdruck, daß er unter Druck stand und Nachteile für seine Familie im Libanon befürchtete. Diese Besorgnis gründete sich nicht etwa auf unbestimmte Vermutungen, sondern hatte einen realen Hintergrund. Das zeigt sich überzeugend in dem Verhalten A s anlässlich seiner Vernehmung vom 7. Oktober 1993, kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung. Auf eine Gefährdung seiner Familie angesprochen, reagierte A mit großer Erregung. Er wollte schon die Protokollierung der Frage nicht zulassen, brach in Tränen aus und verließ schließlich das Vernehmungszimmer. Abgesehen von der Äußerung des Zeugen Ba S , er habe aus sehr verlässlicher Quelle im Libanon erfahren, daß die Familie A s unter Druck gesetzt worden sei, konnte der Senat zwar keine Einzelheiten einer Gefährdung der Familie feststellen. Das war aber auch nicht erforderlich; denn die Gesamtlage sprach für sich selbst. Seit der Erhebung der Anklage war für den interessierten Beobachter erkennbar, daß den Aussagen A s im Beweisgefüge eine Schlüsselfunktion zufallen werde, die nicht nur für ihn selbst, sondern auch für andere Tatverdächtige sowie

Drahtzieher und Hintermänner eines nach Auffassung der Bundesanwaltschaft staatsterroristischen Verbrechens von nachteiliger Bedeutung sein konnte. Daraus leitete sich ohne weiteres ab, welches Aussageverhalten A an den Tag zu legen hatte: allenfalls Angaben zu seiner Person und zu seinem eigenen Tatbeitrag, aber keine belastenden Angaben mehr zu anderen Personen und zu Vorgängen zu machen, die auf eine Mitwirkung iranischer Stellen und Angehöriger der Hizballah hinausliefen. Diesem Muster entsprechend verhielt sich A . Mehrfach betonte er, daß man ihn nicht zu anderen Personen befragen möge. Wahrheitswidrig gab er an, daß er sich in früheren Aussagen nie über Dritte geäußert habe. Er stellte in Abrede, daß D die Wohnung im S Ring beschafft habe, und leugnete tatbezogene Beziehungen zu R , At und AI S , dessen Nachnamen er nicht einmal kennen wollte. Der Widerruf macht also deutlich, daß es A in Wahrheit nicht um die Richtigstellung unzutreffender Angaben, sondern allein darum ging, für sich und seine Familie eine Gefährdung dadurch abzuwenden, daß er sich in Vorbereitung auf die nahe Hauptverhandlung von belastenden Angaben insbesondere gegen D und R distanzierte .

Abschnitt B: Einlassung A s in der Hauptverhandlung zum Geschehensablauf und Würdigung der Einlassung

Nachdem die Erörterungen unter Abschnitt A I bis VII zu dem Zwischenergebnis geführt haben, daß die Angaben, die A im Ermittlungsverfahren zum Geschehensablauf gemacht hat, verlässlich sind, muß das Zwischenergebnis an der Einlassung A s in der Hauptverhandlung gemessen werden.

Diese Prüfung führt dazu, daß der Einlassung A s nicht zu folgen ist. Sie ist teils in sich unglaubhaft, teils durch Beweismittel widerlegt.

I. Einlassung

1. Darstellung des Geschehensablaufs

In der Hauptverhandlung rückte A von seinen früheren Aussagen in wesentlichen Teilen ab und führte aus:

a) Die Mitangeklagten D und R kenne er oberflächlich. D habe er in der Moschee nur gesehen. D habe ihm weder Arbeit vermittelt noch Geld gegeben. D habe ebenso wie R nichts mit der Tat zu tun. Sein späteres Vorbringen, daß er D nicht von sich aus belastet habe, unterstrich er demgegenüber damit, daß sich D ihm gegenüber wie ein Bruder verhalten, ihm Geld gegeben und in rechtlichen Angelegenheiten geholfen habe. Zu R befragt reagierte A zunächst mit der Rückfrage, wer das sei. Er habe R weder im Libanon getroffen, noch sei er mit R nach Deutschland eingereist. Schließlich räumte er ein, R aus dem Libanon zu kennen. Er behauptete aber, sie hätten sich beide nur begrüßt. R sei nicht sein Freund; H sei ihm unbekannt .

A behauptete ferner, nicht aufgrund eines Telefonanrufs von R oder D , sondern auf Veranlassung des Zeugen Ai nach Berlin gefahren zu sein. Ai habe ihn am 14. September 1992 angerufen und ihn aufgefordert, nach Berlin zu kommen; er werde hier Wohnung und Arbeit finden und solle sich mit Ai in dem Lokal "Habibi" treffen. Daraufhin sei er am Nachmittag desselben Tages

nach Berlin gefahren und habe sich verabredungsgemäß mit Ai getroffen. Ai habe erklärt, daß er Schlüssel für die Wohnung von "Ma " zur Verfügung habe. Bei "Ma " handelte es sich, wie spätere Ermittlungen ergaben, um den Zeugen Kod , der nach Angaben des Zeugen Chaa gegenüber A Angehöriger des israelischen Geheimdienstes Mossad gewesen sei. Gemeinsam mit Ai sei er, A , zur Wohnung Ma s in der Buschstraße (gemeint ist: Buschallee) im ehemaligen Ostteil von Berlin gefahren. Dort habe Ai ihm einen Kurden aus dem Iran oder Irak namens Sharif Ajubi vorgestellt. Er, A , habe in der Wohnung Unterkunft gefunden. Ai sei dann gegangen, nachdem er seine Rückkehr für den nächsten Tag angekündigt gehabt habe.

Am 16. September 1992 gegen 09.00 Uhr sei Ai in der Wohnung Buschstraße erschienen und habe ihn und "Sharif" aufgefordert, einen Freund aufzusuchen. Zu dritt seien sie in ein Lokal am Bahnhof Friedrichstraße gegangen, wo ein Mohamed Safer oder Musafar hinzugekommen sei. Ai habe eine Pistole oder einen Revolver bei sich gehabt und ihm scherzhaft angetragen, jemanden zu erschießen. Ai habe ihm 500,-- bis 700,-- DM gegeben, wovon Sharif für ihn im Kaufhaus C & A oder Hertie in Berlin-Neukölln einen blauen Anzug, ein helles gestreiftes Hemd und Strümpfe gekauft habe. Sharif habe dazu erklärt, daß er Geschäftsbeziehungen zu Juwelieren habe und daß er, A , Schmuck präsentieren solle. Für diese Gelegenheit müsse er gut angezogen sein. Nach dem Kleiderkauf habe Sharif ihn auf seinen Wunsch zu der Wohnung des Hu Ch gefahren. Nach dem Besuch bei Ch sei er, A , in die Wohnung Buschstraße zurückgefahren, wo ihn Ai , über dessen zwischenzeitlichen Verbleib er keine Angaben machte, allein zurückgelassen habe. Später seien Sharif

und nach einiger Zeit Ai , der Zeuge Hu Chaa und R mit einer weitere Person vermutlich jugoslawischer Herkunft in die Wohnung gekommen. Chaa habe einen Karton mit Waffen in die Wohnung gebracht, von denen er, A , aber nur in Papier verpackte Eisenteile gesehen habe. Ai habe außerdem eine große Pistole vorgezeigt und erklärt, daß es sich um Waffen zum Schutz vor Neo-Nazis handele. Weitere Einzelheiten habe er nicht verfolgt, weil er das Zimmer verlassen und geduscht habe. Er habe allerdings R und die anderen streiten hören. Hu Chaa habe den Karton dann in ein Auto verladen. Er sei schließlich aufgefordert worden, mit zu einem Freund zu kommen. Sie alle außer Sharif hätten die Wohnung verlassen und seien mit einer Taxe zu einer anderen Wohnung Ma s nahe dem Lokal "Mykonos" gefahren. Von einer Telefonzelle aus habe er seine Ehefrau in Rheine angerufen. Vor der Telefonzelle habe er Mohamed Safer gesehen, der auf Nachfrage erklärt habe, Sharif unterhalte sich mit einem Mann namens Ka M -Z , der in einem Mercedes erschienen sei. Chaa habe sich unterdessen in einer Parkanlage aufgehalten. Gemeinsam mit Sharif, Ai und Chaa sei er in die Wohnung Buschstraße zurückgefahren. Dort hätten sie übernachtet.

Am Morgen des 17. September 1992 sei Ai nicht mehr in der Wohnung gewesen. Über den Verbleib Chaa s äußerte sich A nicht. Mohamed Safer habe eine Tasche und Kleidungsstücke gebracht. Nachmittags seien Sharif und er spazierengegangen. Sie hätten unterwegs gegessen und sich dann zurück in die Wohnung begeben. Später seien Mohamed Safer und Chaa dort eingetroffen. Safer habe ein mobiles Telefon bei sich gehabt. Nachdem das Telefon geklingelt habe, habe Safer etwas in türkischer, kurdischer oder persischer Sprache gesagt. Daraufhin hätten sich Mo-

hamed und Chaa , die einen Aluminiumkoffer mit sich geführt hätten, aus der Wohnung entfernt. Er, A , und Sharif hätten sich mit einer Taxe auf den Weg zu einem ihm unbekanntem Lokal am Mehringdamm gemacht. Unterwegs hätten sie das Fahrzeug gewechselt. An der Berliner Straße seien sie ausgestiegen. Während er von einer Telefonzelle aus vergeblich versucht habe, seine Ehefrau zu erreichen, sei Sharif plötzlich verschwunden; Mohammed Safer sei aber aufgetaucht.

Hinsichtlich der folgenden Abläufe konnte der Senat von A auch auf Nachfragen und Vorhalte keine zusammenhängende Sachdarstellung erhalten. Es blieb unklar, wer mit wem den Standort wechselte und wer zu welchem Zeitpunkt eine Tasche oder einen Aluminiumkoffer trug. Als Einlassung schälte sich nur heraus, daß M -Z mit dem Mercedes gekommen sei und Sharif an der Telefonzelle abgesetzt habe, von der aus er, A , mit seiner Ehefrau habe telefonieren wollen. Sharif, der inzwischen die Kleidung gewechselt habe - zu der Bekleidung Sharifs vor und nach dem Wechsel konnte A trotz Befragens keine Erläuterung geben -, habe jetzt unter dem Arm eine Tasche getragen und über den Arm einen Mantel gelegt. Mohamed habe gesagt, daß er nichts weiter zu tun habe als an der Tür des Lokals stehen zu bleiben und niemanden hineinzulassen. Sie würden hineingehen und "ein Problem machen". Kurze Zeit, nachdem Sharif und Mohamed das Lokal betreten hätten, habe er Schüsse gehört. Weshalb geschossen worden sei, wisse er nicht. Dann sei die Polizei erschienen. Er habe Angst gehabt und sei zu dem BMW gelaufen, in dem Chaa gesessen habe. Sharif und Mohamed, die er nicht aus dem Lokal habe kommen sehen, seien plötzlich vor ihm hergelaufen. Gemeinsam mit ihnen sei er in den BMW eingestiegen. Nach kurzer Fahrt sei Sharif an einem U-Bahnhof

ausgestiegen. Er selbst habe den Wagen an einer Tankstelle verlassen. Er habe sein Jackett weggeworfen und sei in einen U-Bahnhof gegangen. Mohamed sei ihm gefolgt und habe ihn beschattet.

Wechselhaft waren die Angaben A s zur Person des M -Z . Zunächst beschrieb A ihn als von schlanker Gestalt, etwas größer als er, mit einem Schnurrbart und einer Sonnenbrille. Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte A hingegen, daß er M -Z noch nie gesehen habe.

Weiterhin ließ sich A wie folgt ein: Am 20. September 1992 habe Ai ihn in Rheine angerufen und ihn angewiesen, von einer Telefonzelle aus zurückzurufen. Bei dem anschließenden Telefonat habe Ai verlangt, daß er alles vergessen solle, was er gesehen und gehört habe, und angekündigt, daß er ihm, A , einen Paß schicken werde, mit dessen Hilfe er Deutschland verlassen könne. Bei einem weiteren Telefonat Anfang Oktober 1992 habe ihm All , der Halbbruder Ai s, in drohendem Ton erklärt, er solle "das Thema" (die Tat) vergessen; er wisse, was All in Berlin darstelle. All habe angekündigt, daß er Leute schicken werde, die ihn anweisen würden, was er zu tun habe. Er habe Angst gehabt; denn All sei "ein großer Kopf" und handele mit Drogen, Waffen und Falschgeld. Ebenfalls Anfang Oktober 1992 habe Ai telefonisch mitgeteilt, daß At und Chaa Pässe bringen würden. Die beiden seien morgens in Rheine angekommen. Chaa und er hätten sich in ein separates Zimmer begeben, wo Chaa zwei Pässe übergeben habe. Chaa habe ihm die Weisungen Ai s, All s und Ma s übermittelt, mit einem der Pässe in den Libanon oder ein anderes Land auszureisen, weil Zeichnungen von seiner Per-

son in den Zeitungen veröffentlicht worden seien. Man werde ihm Geld geben, falls ihm etwas zustoßen sollte. Auf seinen Einwand, daß er seine Ehefrau nicht allein lassen könne, habe Chaa geraten, in Holland Asyl zu beantragen. Im Falle einer Festnahme könnten sie ihn herausholen. Er habe sich daraufhin entschlossen, in Holland Asyl zu beantragen. Den Paß von C At habe er mitnehmen und an R schicken wollen, weil R beabsichtigt habe, aus Deutschland auszureisen.

Chaa habe ihn ferner angewiesen, bei einer Befragung nur erfundene Geschehnisse zu schildern und Phantasienamen anzugeben; er solle aber unbedingt den Iraner Ka D in die Sache hineinziehen. Für den Fall, daß er die richtigen Namen der Beteiligten nennen werde, seien er und seine Familie in Gefahr; seine Familie werde "zerstückelt" werden.

2. Für die Änderung seines Aussageverhaltens nannte A unterschiedliche Gründe.

Seine früheren Aussagen, daß Sharif und Mohamed iranischer Herkunft gewesen seien, habe er nur gemacht, um der Polizei einen Gefallen zu tun. Es habe sich nicht um Iraner, sondern um Kurden gehandelt. Nachfragen dazu brachten keine Klärung oder Ergänzung zur Sache. Vorhalten anderslautender Angaben begegnete A mehrfach mit der Aufforderung, ihn nur zu seinen jetzigen Ausführungen und nicht zu früheren Aussagen zu befragen, an die er sich ohnehin nicht mehr erinnere. Denn bei der Polizei und dem Ermittlungsrichter habe er einen "Film" erzählt. Seine Angaben sowohl zu dem Geschehensablauf als auch zu den einzelnen Personen habe er sich aus Furcht vor den flüchtigen Tatbeteiligten Sharif und Mohamed ausgedacht. Au-

Berdem habe er damit den Interessen Ais, Allis und Sharifs entsprochen, die den Iran in das Tatgeschehen hätten hineinziehen wollen.

Hinsichtlich der Gefährdungssituation seiner Familie hielt A keine klare Linie ein. Einerseits führte er aus, daß eine Gefährdung nicht vorgelegen habe. Seine früheren Aussagen dazu habe er nur gemacht, weil die Polizei das so habe hören wollen. Er sei davon ausgegangen, daß die Polizei das auch so verstanden und gewußt habe, daß seine Angaben nicht richtig seien. Andererseits erklärte A, daß seine Familie während ihres Aufenthaltes in Deutschland gefährdet gewesen sei, weil die Behörden ihr keinen Schutz gewährt hätten. Im Libanon dagegen sei die Familie vor Nachstellungen sicher. Er habe daher die Polizei gebeten, seiner Familie die Ausreise aus Deutschland zu ermöglichen. Nach der Ausreise der Angehörigen habe er seine Aussagen durch den Widerruf richtiggestellt.

3. Mit eigenen Aussagen in der Hauptverhandlung setzte sich A auch in anderen Punkten in Widerspruch.

Entgegen seiner Behauptung, daß ihn die Angst vor Sharif und Mohamed zu den Angaben im Ermittlungsverfahren veranlaßt habe, behauptete er, daß Chaa ihn durch Drohungen im Auftrage von Ais, Allis und "Ma" dazu gebracht habe, seine Angaben zu machen. Das änderte er wieder mit dem Vorbringen, daß Ais und Allis ihn bedroht hätten.

In ähnlicher Weise verfuhr A hinsichtlich der Umstände, die der Grund dafür gewesen seien, sich zu D zu äußern. Einerseits behauptete er, insoweit auf Weisung

Chaa s gehandelt zu haben. Nach einer anderen Darstellung befolgte er nicht Weisungen Chaa s, sondern A s. Dann wiederum stellte A überhaupt in Abrede, sich bei seinen Auskünften zu D nach Dritten gerichtet zu haben, und trug vor, daß er D aus freien Stücken benannt habe. Schließlich gab er an, Polizei und Richter hätten geschrieben, was sie wollten.

II. Würdigung der Einlassung

1. Schon der Vergleich der Einlassung in der Hauptverhandlung mit den Angaben A s im Ermittlungsverfahren rechtfertigte es, die Einlassung bei der Überzeugungsbildung als unzutreffend zu behandeln. Ihre Kargheit und Widersprüchlichkeiten lassen sie hinter der hohen Qualität der Auskünfte im Ermittlungsverfahren zurücktreten. Zwar behielt A in dem Bestreben, nicht allzu offenkundig als unglaubwürdig zu erscheinen, die Grundzüge seiner früheren Darstellung bei. Er reicherte sie aber mit Informationen aus Vernehmungen anderer Auskunftspersonen an und tauschte die Personen aus. Den Zeugen Ai setzte er als Drahtzieher an die Stelle von D . Die Funktion des Pistolenschützen übertrug er von R auf Mohamed Safer. Den Zeugen Chaa brachte er anstelle von H mit der Beschaffung der Waffen in Verbindung. Die Rolle des Fahrers des Fluchtwagens wies er M -Z zu. Der früher als Kommandoführer bezeichnete Sharif wurde ebenso wie Mohamed seiner iranischen Volkszugehörigkeit entkleidet; aus ihnen wurden Angehörige der kurdischen Bevölkerung. Weiterhin veränderte A solche Örtlichkeiten, die in Zusammenhang mit D standen. Die Bedeutung der Wohnungen in der De Straße und im S Ring übernahm nunmehr die Wohnung des

"Ma " in der Buschallee im Ostteil von Berlin. Das Ziel dieser Bemühungen A s, D und R vom Tatgeschehen fernzuhalten und Spuren, die in den Iran führten, zu verwischen, liegt offen zutage. Aus demselben Grund änderte A das Datum für das Telefonat, mit dem er nach Berlin gerufen worden war. Anstelle des 12. September 1992 nannte er den 14. September 1992. Zu diesem Zeitpunkt befand sich D bereits in Hamburg. Zweck dieser Einlassung war es, die Weisung D s zum Säubern der Wohnung De Straße , die Ankündigung D s, sich durch eine Fahrt "in den Westen" ein Alibi zu verschaffen, und die Verlegung der Tätergruppe in den S Ring unter Mitwirkung D s aus dem Geschehen auszublen- den.

2. Als den Beschaffer der als Unterschlupf dienenden Wohnung brachte A den "Ma " ins Spiel. Die fragliche Person konnte auf Veranlassung des Senats ermittelt und gehört werden. Es handelte sich um den Zeugen Kod . Der Zeuge bekundete glaubhaft, daß er zwar den Spitznamen "Ma " trage, aber keine Wohnung im Ostteil Berlins gehabt habe und A nicht kenne.

In Beziehung auf Kod hatte A zwei Dinge vermeintlich geschickt miteinander verknüpft, nämlich seine ihm von Dritten vermittelte Kenntnis über "Ma " und den Umstand, daß der Taxifahrer Kn , wie dieser in der Haupt-Verhandlung bestätigte, schon am 19. September 1992 ausgesagt hatte, daß er am Abend des 17. September 1992 in der Verlängerung der Buschallee drei Männer mit einem etwa 20 bis 25 kg schweren Aluminiumkoffer aufgenommen und gegen 22.00 Uhr an der Ecke Nachodstraße/Prager Straße abgesetzt habe; dort sei einer der Männer in einen dunkelblauen Mercedes eingestiegen. Der Zeuge Kn war sei-

nerzeit der Meinung, zwei seiner drei Fahrgäste auf veröffentlichten Phantombildern von Tatverdächtigen erkannt zu haben. Anschließend Ermittlungen, Vorlagen von Lichtbildern, unter denen sich auch solche der Angeklagten befanden, sowie eine Gegenüberstellung mit Sed S , der wegen seiner Ähnlichkeit mit einem der Phantombilder vorläufig festgenommen worden war, erbrachten aber keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang der Taxifahrt des Zeugen Kn mit der Tat.

Da A die Vorgänge mit der Wohnung Buschallee erfunden hatte, ist es selbstverständlich, daß er das Haus, in dem sich die Wohnung befunden haben soll, oder wenigstens seine ungefähre Lage auch an Hand von Lichtbildern, die die Verteidigung D s und die Polizei von der Buschallee und angrenzenden Straßen gefertigt hatten, nicht näher bezeichnen konnte.

Mit dem Hinweis auf den ebenfalls der Aussage des Zeugen Kn entnommenen Aluminiumkoffer wollte A den Schluß nahelegen, daß die beförderten Fahrgäste mit der Tat in Zusammenhang stünden. Dabei geriet er aber in Schwierigkeiten. Den Aluminiumkoffer hatte er Chaa und Mohamed zugeordnet, die beide am Tattage mit dem Behältnis die Wohnung verlassen hätten. Er übersah dabei, daß er Chaa die Rolle des Fahrers des Fluchtwagens und Mohamed die Rolle des Pistolenschützen zugewiesen hatte. Seinen Angaben zufolge fuhren beide mit dem Fluchtwagen und nicht mit einer Taxe zum Tatort. Um seine Darstellung dennoch zu retten, erklärte A später, daß Sharif den Aluminiumkoffer aus der Wohnung mitgenommen habe. In seine Schilderung des weiteren Tatablaufs konnte er den Aluminiumkoffer aber nicht mehr sinnvoll einbauen. Er sah sich vielmehr veranlaßt, die Sporttasche einzubeziehen.

die nachweislich bei der Tatausführung Verwendung gefunden hatte. Unklar ist auch, welchem Zweck der Aluminiumkoffer gedient haben sollte. Daß sich in ihm die Tatwaffen befunden haben könnten, ist unwahrscheinlich; diese ließen sich in der Sporttasche unauffälliger transportieren. Es liegt auch fern, den behaupteten Kleiderwechsel mit dem Aluminiumkoffer in Verbindung zu bringen. Daß sich Sharif vor der Tatausführung in der Nähe des Tatorts umgezogen haben könnte, ist unwahrscheinlich.; denn er lief Gefahr, dabei aufzufallen. In der Wohnung hätte Sharif den Kleiderwechsel viel unbesorgter vornehmen können.

Die Unglaublichkeit der Einlassung A s zeigt sich auch an folgendem Vorgang. Gegen Ende der Vernehmung des Zeugen Kod wollte sich A auf die Frage, ob der Zeuge jener "Ma " sei, erst mit seinem Verteidiger besprechen. Nach der Besprechung erklärte A , er habe "Ma " nie gesehen, sondern alles über ihn von Sharif erfahren. Der Zeuge müsse aber "Ma " sein. Um seine Angaben auch dann noch glaubhaft erscheinen zu lassen, beschrieb er die Lage der Wohnung des Kod nahe dem Lokal "Mykonos". Diese Einzelheiten hatte er aber dem polizeilichen Ermittlungsbericht und der Aussage des Zeugen selbst entnommen.

Daß A den Zeugen Kod mit dem Anschlag in Verbindung brachte, geschah nicht wahllos. Von Kod ging, wie dieser bekundete, in arabischen Kreisen das unzutreffende Gerücht um, daß er ein Agent des israelischen Geheimdienstes Mossad sei, weil er als Palästinenser mit einer Jüdin verheiratet war und nach Israel einreisen durfte. Kod sollte A also dazu dienen, die mögliche Verantwortung für den Anschlag dem israelischen Geheimdienst zuzuschieben. Damit näherte sich A der ira-

nischen Sprachregelung, die darauf hinauslief, eine Beteiligung des Iran an dem Anschlag auszuschließen. Der Inhalt dieser Sprachregelung ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St. und einem Mitteilungsblatt des iranischen Parlaments vom 23. Oktober 1992, das der Zeuge Da. in Abschrift aus dem Iran beschafft hatte und das der Zeuge Ms., der das Original gelesen hatte, als authentischen Text bezeichnete. In diesem Mitteilungsblatt wird der Anschlag auf innerparteiliche Differenzen unter Kurden und auf die "Konterrevolution im Ausland zum Zwecke der Manipulation der öffentlichen Meinung gegen den Iran" zurückgeführt. In diese Vorgabe paßte es für einen Hizballah-Angehörigen wie A., den Verdacht der Urheberschaft für die Tat von dem Iran abzulenken und ihn gegen den Staat Israel zu richten, in dem die Hizballah und der Iran ihren Erzfeind sehen.

3. Die Darstellung A.s, daß M.-Z. der Fahrer des Fluchtwagens gewesen sei, trifft ebenfalls nicht zu. Auch diese Person brachte A. nicht wahllos ins Spiel; denn M.-Z. rechnete sich, wie A. aus den Ermittlungen ersehen konnte, der Oppositionsgruppe der iranischen Volksmujahedin zu. Mit seinem Vorbringen bewegte sich A. wiederum auf der Linie der Sprachregelung des Iran, wonach die Tat auf Auseinandersetzungen unter Oppositionellen zurückzuführen sei.

Schon die widersprüchlichen Angaben zur Person M.Z.s machen deutlich, daß A. die Vorgänge um diesen Zeugen erfunden hat. Noch etwa vorhandene Zweifel daran werden durch das weitere Aussageverhalten A.s ausgeräumt. Als M.-Z. auch zur Einlassung A.s gehört wurde und für den 16. und 17. September 1992 vor-

trug, als Fahrer des Zeugen Da , des Vertreters des Iranischen Widerstandsrates (eines Zusammenschlusses oppositioneller Gruppen) an anderen Orten beschäftigt gewesen zu sein, mußte A damit rechnen, daß diese Bekundung durch die Vernehmung weiterer Zeugen bestätigt werden würde. Die Antwort auf die Frage, ob er dabei bleibe, daß M -Z an der Tat als Mercedesfahrer beteiligt gewesen sei, verweigerte A daher zunächst. Dann wich er in die Erklärung aus, daß er sein Wissen von Mohamed habe. Diese Aussage änderte er dann und behauptete, nicht Mohamed, sondern Sharif habe ihm erklärt, daß M -Z der Fahrer des Mercedes gewesen sei. Um nicht gänzlich bloßgestellt zu sein, fügte er hinzu, M -Z habe zu 80% Ähnlichkeit mit dem Fahrer des Fahrzeugs. Dieses Aussageverhalten belegt, daß A seine Aussagen in der Hauptverhandlung aus taktischen Gründen konstruierte und versuchte, die Angaben dem jeweiligen Beweisergebnis anzupassen.

4. Auch bei dem Teil der Einlassung A s, wonach R am 16. September 1992 mit einem Jugoslawen in der angeblichen Wohnung "Ma s" erschienen sei, handelt es sich um ein Konstrukt aus verschiedenen Teilen des Ermittlungsergebnisses .

Es entsprach an sich der Linie A s in der Hauptverhandlung, R aus dem Tatgeschehen auszublenden. Gänzlich herauslassen wollte er ihn aber nicht. Denn A kannte das Ergebnis der Untersuchung des Handflächenabdrucks an der Pistole und die kaum nachvollziehbaren Angaben R s in dessen richterlicher Vernehmung. Darin hatte R den Handflächenabdruck mit dem Vorbringen erklärt, daß ihm am 18. oder 20. September 1992, also nach der Tat, ein Jugoslawe auf dem Kurfürstendamm mehrere Pisto-

len angeboten habe; bei zwei Waffen habe er das Magazin herausgenommen. Um sich einerseits mit der Einlassung R s nicht in Widerspruch zu setzen und andererseits dem Gericht eine weitere - wohl plausiblere - Möglichkeit für die Herkunft des Handflächenabdrucks anzubieten, schuf A eine neue Situation, die sich nicht nach, sondern vor der Tat ergeben habe. Er ließ R mit einem Jugoslawen, von dem außer R niemand gesprochen hatte, am 16. September 1992 in der Wohnung "Ma s" erscheinen, als dort die Tatwaffen vorgelegen hätten. A ging aber nicht so weit zu behaupten, daß R die Waffen angefaßt habe. Er zog sich mit der Aussage aus der Affäre, er habe unter der Dusche gestanden und R mit den anderen streiten hören. Er überließ es dem Gericht, aus dieser Situation Schlußfolgerungen zu ziehen.

5. Die Zeugen Ai und Chaa bestritten die ihnen von A zugeschriebenen Rollen. Das allein würde zwar noch nicht zur Unglaubhaftigkeit der Angaben A s führen. Es haben sich aber außer der widersprüchlichen, unstimmgigen und in vielen Teilen erwiesenermaßen falschen Einlassung A s keine Anhaltspunkte für die behauptete Tatbeteiligung dieser Zeugen finden lassen.

Der Zeuge All ist den Angaben A s glaubhaft entgegengetreten. Er äußerte zwar heftige Aversionen gegen "Ma ". Davon ließ er sich aber nicht leiten, sondern setzte sich für "Ma " ein und bekundete, daß er von einer Beteiligung "Ma s" an dem Anschlag nie etwas gehört habe. Außerdem widersprach er den Aussagen seines Halbbruders Ai , als dieser versuchte, R ein falsches Alibi zu verschaffen.

III. Einlassung A s hinsichtlich seiner Beziehungen zu
D , R und H

Die von früheren Aussagen abweichende Einlassung A s, daß er D , R und H nicht kenne, ist widerlegt.

1. Seine D betreffenden Angaben sind schon in sich widersprüchlich. Einerseits erklärte A ,. daß sich D ihm gegenüber wie ein Bruder verhalten habe, ihm mit Geld ausgeholfen habe und in Rechtsangelegenheiten behilflich gewesen sei. Andererseits behauptete er, daß er D nur oberflächlich aus der Moschee kenne und alles andere, was er zu D ausgeführt habe, erfunden sei. Dabei blieb er auch, als ihm seine Aussagen im Ermittlungsverfahren vorgehalten wurden, wonach D ihm in der Bügelei des Zeugen Ad Ay Arbeit vermittelt habe. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß A insoweit wahrheitswidrig von seinen früheren Aussagen abgerückt ist.

Der Zeuge Kie bestätigte glaubhaft, daß A tatsächlich in der Bügelei gearbeitet hat. Auf einer von mehreren Fotografien, die in der Bügelei aufgenommen wurden, ist A mit den Zeugen Kie und Ad Ay abgebildet. Der Zeuge Ha Harn wußte zu berichten, daß zwischen A und R einerseits und D andererseits mehr als nur ein gelegentliches Arbeitsverhältnis bestanden habe; sie seien "dicke Freunde" gewesen. A und R hätten ebenso wie Harn in D s ehemaligem Lebensmittelgeschäft in der Weserstraße ausgeholfen. A , D und R seien dort auch mit AI S häufig zusammengetroffen. Diese Aussage im Ermittlungsverfahren gemacht zu haben, bestritt der Zeuge Harn in der Hauptverhandlung zunächst, bekannte sich

schließlich aber doch zu ihr. Der Zeuge Cha , ein gemeinsamer Bekannter, bestätigte das. Acht in Rheine beschlagnahmte Fotografien, die in wechselnder Zusammensetzung A , D , R , AI S und H in dem Lebensmittelgeschäft zeigen, unterstützen die Aussagen der Zeugen.

2. Über die Beziehungen A s zu R äußerte sich glaubhaft der Zeuge Ib El M . Er bekundete, daß er A und R gut kenne, weil er in demselben Stadtteil Cyah von Beirut wie sie gewohnt habe. A und R seien von Jugend an miteinander bekannt und eng befreundet. Nach ihrer illegalen Einreise gemeinsam mit ihm, AI S und zwei weiteren Landsleuten hätten sie sich mit ihm in Aachen getroffen. Diese Bekundungen El M s finden ihre Bestätigung im Ergebnis der Auswertung der Pässe A s, R s und AI S s durch den als Zeugen vernommenen KHK Ri . Danach erhielten die drei am selben Tag in Damaskus ihre Visa und reisten auch gemeinsam am 12. Dezember 1989 in Ungarn ein. Den gemeinsamen Aufenthalt dort belegen zahlreiche Lichtbilder, die nach den Angaben A s im Ermittlungsverfahren in Ungarn aufgenommen worden waren.

Daß A und R ihre engen Beziehungen auch nach ihrer Übersiedelung nach Berlin aufrechterhielten und weiterhin fast unzertrennlich waren, ergeben nicht nur die Aussagen der Brüder H und Ha Harn und des Zeugen Gh Ch , sondern auch zahlreiche Fotografien, die bei verschiedenen Gelegenheiten in Berlin und in Genf aufgenommen wurden und die A und R gemeinsam im Kreise von Freunden und Bekannten und auf Reisen zeigen. Nach den Aussagen unter anderem der Zeugen Mu Ha , Hu ■ K , T Sh und der Brüder

H und Ha Harn nahmen A und R ge-
 meinsam mit D an dem iranischen Kulturfestival am
 21. September 1991 in Düsseldorf teil. Das beweisen auch
 Fotografien, die in der Wohnung H s in Osnabrück si-
 chergestellt wurden.

3. Entgegen seiner Einlassung waren A und R auch
 mit H gut bekannt, wie Ha Harn bekundete.
 Das stimmt überein mit einem Lichtbild, das in Rheine be-
 beschlagnahmt wurde und das A und H zeigt. Der
 Zeuge Fn ergänzte die Aussage. Er bekundete, daß A
 und R auf einer Fahrt bei H in Osnabrück über-
 nachtet und daß sie gemeinsam mit H , D und Fn
 an der Demonstration zum "Jerusalem-Tag" 1991 in Bonn
 teilgenommen hätten. Auch D und H seien mitein-
 ander eng befreundet.

Abschnitt C: Angaben A s zur inneren Tatseite und zu
 seinem Tatbeitrag

In der Erkenntnis, daß seine Aussagen zum äußeren Gesche-
 hensablauf für die Beurteilung der inneren Tatseite von
 Gewicht sein könnten, war A bereits im Ermittlungs-
 verfahren bemüht, die Bedeutung dieser Aussagen für sein
 Wissen um die Tat und für die Einordnung seines Tatbei-
 trages zu mindern. Dieses Ziel verfolgte er im weiteren
 Gang des Verfahrens mit verschiedenem Vorbringen, das
 sich jeweils an den Gegebenheiten des äußeren Geschehens-
 ablaufs ausrichtete. Sein Bemühen setzte A fort in
 seiner bereits behandelten ungläubhaften Einlassung in
 der Hauptverhandlung, die keiner Erörterung mehr bedarf.

I. 1. Hinsichtlich seines Wissens um die Tat hatte A behauptet:

Als R ihn in Rheine angerufen und aufgefordert habe, nach Berlin zu kommen, sei er davon ausgegangen, daß ihm Arbeit verschafft werden solle. Schon früher sei er von D zu Arbeiten auf der "Grünen Woche" und der "Reise-börse" nach Berlin gerufen worden. R habe erklärt, es gehe um Arbeit auf der Messe in Hannover; vorher solle er jedoch nach Berlin kommen (Vernehmungen vom 9. und 20. Oktober 1992). In Berlin habe Sharif ihm Geld für den Kauf eines Anzuges für den Einsatz auf der Messe gegeben (Vernehmung vom 15. Oktober 1992); außerdem habe er einen Messeausweis für einen iranischen Stand erhalten. In der De Straße habe er zu D geäußert, daß es doch um die Messe gehe. Die anderen hätten das bejaht, dabei aber gelacht (Vernehmung vom 10. November 1992).

Anläßlich der Ausfahrt am 8. Oktober 1992 erklärte A , daß ihm keiner mitgeteilt habe, daß Menschen getötet werden sollten. Andererseits berichtete er, daß Sharif ihn anläßlich des Treffens mit Mohamed am Bahnhof Friedrichstraße nach seiner Bereitschaft gefragt habe, einen Menschen zu töten (Vernehmungen A s vom 7. und 16. Oktober 1992). Dieses von A abgelehnte Ansinnen Sharifs präziserte er in der Vernehmung vom 16. Oktober 1992 mit den Worten: "Bist Du bereit, wenn ich Dir Geld dafür gebe, einen Menschen zu töten?". Er habe die Frage Sharifs anfangs zwar ernst genommen. Dann sei er aber zu der Auffassung gelangt, daß sie nur scherzhaft gemeint gewesen sein könne, weil Sharif gelacht und sie als Scherz dargestellt habe. Danach sei die Haltung Sharifs ihm gegenüber allerdings etwas distanzierter geworden (Vernehmung vom 29. Oktober 1992).

Bezogen auf den Zeitpunkt nach dem Verbringen der Waffen in die Wohnung S Ring führte A aus: Die Waffen hätten Sharif dessen Angaben zufolge zum Schutz dienen sollen, falls er angegriffen werde (Vernehmung vom 20. Oktober 1992). Beim Verlassen der Wohnung am Tag sei ihm nicht klar gewesen, was die anderen vorgehabt hätten (Vernehmungen vom 9. und 29. Oktober 1992). Aus Gesprächen habe er lediglich gehört, daß es ein "Problem" geben werde. Das habe er in dem Sinne verstanden, daß jemand bedroht oder geschlagen werden sollte. Er habe R gefragt, was sie vorhätten. R habe nur geantwortet, er, A, habe nicht viel zu tun; "sie" würden in das Lokal hineingehen und "das machen" (Vernehmung vom 10. November 1992). Keiner der Beteiligten habe aber gesagt, daß beabsichtigt sei, iranische Kurden zu erschießen (Vernehmung vom 16. Oktober 1992). Auch er selbst habe das zu keinem Zeitpunkt angenommen (Vernehmung vom 21. Oktober 1992). Erst während der Ausführung der Tat durch Sharif und R habe er mitbekommen, daß Menschen erschossen worden seien. Diese Äußerung schränkte A aber sogleich wieder ein, indem er erklärte, nur Schüsse gehört zu haben. In der Vernehmung vom 10. November 1992 durch RiBGH Dr. B räumte A dagegen ein, daß er sich auf dem Weg zu dem Lokal der an ihn gestellten Frage Sharifs erinnert und gedacht habe, sie würden jemanden bedrohen, anschießen, verletzen oder auch töten.

2. Seine Einstellung zum Tatgeschehen hatte A wie folgt geschildert:

Immer wieder habe er sowohl gegenüber Sharif als auch gegenüber D zum Ausdruck gebracht, daß er nach Rheine zurückkehren wolle. D habe ihm entgegengehalten, er habe ihm geholfen, jetzt müsse er ihnen helfen (Vernehmungen vom 9. Oktober 1992 und 10. November 1992). Als er, A, geäußert habe, er wolle nicht mitmachen, sei gesagt worden, dann solle an seiner Stelle Mohamed mitgehen (Vernehmung vom 10. November 1992). Am Tatabend beim Verlassen der Wohnung gemeinsam mit Sharif habe er sich nicht getraut wegzulaufen. Er habe sich von den anderen bedroht gefühlt, allerdings ohne konkret bedroht worden zu sein (Vernehmung vom 16. Oktober 1992). Er habe befürchtet, sie könnten ihm etwas antun (Vernehmung vom 9. Oktober 1992). Sharif habe ihm Schweigen auferlegt; wenn er, A, etwa sage, so gnade ihm Gott (Vernehmung vom 10. November 1992). Als er am 15. September 1992 mit seiner Ehefrau habe telefonieren wollen, habe R ihm verboten zu erwähnen, daß er, A, sich in Berlin aufhalte. Er solle statt dessen behaupten, daß er in Hannover sei und auf einem iranischen Messestand arbeite (Vernehmung vom 15. Oktober 1992). Vor dem Lokal habe er furchtbare Angst bekommen und weggehen wollen. Sharif habe ihm aber gedroht, wenn er weggehe, so gnade ihm Gott (Vernehmung vom 29. Oktober 1992). Er habe sich daher entschlossen, so zu tun als, ob er mitmache; er habe sich entfernen wollen, sobald Sharif und R das Lokal beträten (Vernehmung vom 10. November 1992).

In der Vernehmung vom 21. Oktober 1992 wurde A seine frühere Aussage vorgehalten, wonach Sharif ihn kurz vor

der Tatausführung aufgefordert habe, die Tasche mit den Waffen zu tragen und "sie" umzubringen (Vernehmung vom 7. Oktober 1992) . A erklärte dazu, daß Sharif ihn in diesem Sinne nicht unmittelbar vor der Tat, sondern bereits in der Nähe des Friedrichstadtpalastes (Friedrichstraße) angesprochen habe, als Sharif gefragt habe, ob er bereit sei, einen Menschen zu töten. Mit dieser Erklärung trennte er zwei Vorgänge, die er in seiner Äußerung vom 7. Oktober 1992 gerafft hatte, nämlich das Ansinnen Sharifs, er solle an der Tat als Schütze mitwirken, und die Aufforderung Sharifs an ihn, die Tasche mit den Waffen zu tragen. Die Erklärung A s vom 21. Oktober 1992 bezieht sich dem Zusammenhang nach lediglich auf die Frage Sharifs nach der Bereitschaft, einen Menschen zu töten. Die Aufforderung Sharifs am Tatort, A solle die Tasche mit den Waffen tragen, ist Gegenstand der richterlichen Vernehmung vom 29. Oktober 1992. Darin hob A hervor, daß er es abgelehnt habe, die Tasche zu tragen.

II. Würdigung der Aussagen As

Die Angaben A s zur inneren Tatseite und zu seinem Tatbeitrag orientierten sich an seiner Darstellung des objektiven Geschehensablaufs. Diesen stellte er im wesentlichen nicht in Frage. Er verschob allerdings einzelne Vorgänge und akzentuierte sie anders. Dabei blieb nicht aus, daß er in unauflösbare Widersprüche geriet. Denn sein Vorbringen, an einer Beschäftigung auf einer Messe interessiert gewesen zu sein und bis zuletzt daran geglaubt zu haben, daß ihm eine entsprechende Tätigkeit verschafft werde, ist unvereinbar mit dem Bestreben, die Gruppe in Berlin zu verlassen und dies immer wieder zum

Ausdruck gebracht zu haben. Andererseits räumte A objektive Umstände ein, die in ihrer Gesamtheit auch aus seiner Sicht keinen Zweifel daran ließen, daß er an einem tödlichen Anschlag auf Menschen mitwirken sollte.

1. Für das Wissen um die Tat bedarf es an dieser Stelle keiner Erörterung, ob und in welchem Umfang A die Kenntnis bereits anlässlich der Anwerbung durch D oder Ende Juli 1992 hatte, als davon die Rede war, daß es "Ärger mit Kurden" geben werde und daß eine "große Sache" bevorstand, oder ob die Kenntnis erst Ende August 1992 vorhanden war, als A gemeinsam mit At, Ay und R zu einem religiösen Fest nach Bad Homburg fuhr. Rechtlich ist die innere Tatseite erfüllt, wenn bei dem Täter Wissen und Wollen der Tat spätestens im Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes vorliegen. Das ist bei A der Fall.

Der Wechsel des Aufenthalts der Gruppe von der De Straße in den S Ring sowie die Aufforderung D s, die Räume in der De Straße zu säubern und keine Spuren zu hinterlassen, erfuhren für A ihre Steigerung in der an ihn gerichteten Frage Sharifs, ob er bereit sei, einen Menschen zu töten. Daß die Frage nicht scherzhaft gestellt war, wurde A spätestens deutlich, als in der Wohnung S Ring die Waffen ausgebreitet wurden. Die weiteren Vorbereitungen, der Probelauf am Abend des 16. September 1992 und die Weigerung A s, die Waffen zum Tatort zu tragen, runden seine Kenntnis von der in Aussicht genommenen Tat ab. Abgesehen davon wäre es auch völlig unverständlich, wenn A die Rolle des Aufpassers an der Eingangstür des Lokals übernommen hätte, ohne daß er in den Tatplan eingeweiht war. Diese Bewertung hat A selbst so vollzogen,

als er anlässlich der Ausfahrt gegenüber dem Beamten EKHK Si zugab, daß ihm klar gewesen sei, an einer Tötungshandlung mitgewirkt zu haben.

2. Die Darstellungen A s zu seinem Tatbeitrag lassen das Ziel erkennen, unter Zugestehen seiner Rolle als Türsteher alles zu vermeiden, was auf eine stärkere Einbindung in die Tätergruppe hindeuten und seiner Funktion, die er als untergeordneten Tatbeitrag verstanden wissen wollte, größere Bedeutung hätte beilegen können. Auf dieser Linie liegt A s allerdings mehrfach wechselndes Vorbringen, er habe sich vor (Vernehmung vom 10. November 1992), während (Vernehmungen vom 9. und 21. Oktober 1992) oder nach (Vernehmungen vom 7. Oktober 1992, 28. Januar 1993 und bei der Ausfahrt am 8. Oktober 1992) der eigentlichen Tatausführung einige Schritte von der Tür des Lokals entfernt. Vor allem hob A wiederholt seine Ablehnung hervor, an der Tat als einer der Schützen mitzuwirken. Diese Haltung unterstrich er mit dem Hinweis darauf, daß Sharif vergeblich versucht habe, ihn umzustimmen.

In diesem Punkt erachtet der Senat das Vorbringen A s für glaubhaft. Für seine Ablehnung hatte A nachvollziehbare Gründe. Sie lagen nicht nur in der Rücksicht auf seine Ehefrau, sondern auch in dem Gedanken an das Kind, dessen Geburt bevorstand. Diese Überlegungen hatten genügend Gewicht, um die Einstellung A s zur Tat zu beeinflussen und bei ihm eine gewisse innere Distanz zu dem Geschehen zu bewirken, die es zweifelhaft erscheinen läßt, ob A sich das Anschlagsvorhaben zu eigen machte und seine Rolle als Türsteher mit Täterwillen ausübte.

3. Keinen Zweifel hat der Senat indes daran, daß A , wie auch R , sich an der Tat nur deshalb beteiligte,

weil er als kurzzeitig auch im Iran ausgebildetes Mitglied der Hizballah das dortige fundamentalistische Regime befürwortete (S. 164 ff., 165) und es bei der Bekämpfung seiner Gegner zur Sicherung seiner Macht unterstützen wollte. Anders als R befand sich A jedoch in dem Zwiespalt, diesem Motiv zu folgen oder sich aus familiärer Rücksicht der Mitwirkung an der Tat zu entziehen. Diese Möglichkeit hätte ihm offen gestanden; denn nach seinen Angaben wurde davon gesprochen, daß Mohamed die Stelle von A einnehmen sollte, als dieser erklärte, er wolle nicht mitmachen. Daß A zur Teilnahme durch Drohung gezwungen worden wäre, behauptete er selbst letztlich nicht. Die familiären Rücksichten ordnete A schließlich jedoch dem ihn bestimmenden politischen Motiv unter und entschloß sich zur Mitwirkung an der Tat.

Der Senat schließt aus, daß A , ebenso wie R , andere Motive zur Teilnahme bestimmt haben könnten. Beide kannten die Opfer nicht und hatten zu ihnen keine andere Beziehung als das ihnen von D vermittelte Interesse des Iran an der Liquidierung seiner politischen Gegner. Daß dies den Beteiligten klar war, macht die von A wiedergegebene Äußerung R s zu H' in Rheine deutlich, der Iran stehe hinter ihnen und werde sich für sie einsetzen. Auch Ay hatte dem Zeugen M J erklärt, der Auftrag komme aus dem Iran und die Sache sei ein Sieg für die Iraner gewesen (S. 262, 264).

Für eigennützige Motive A s, für R gilt dasselbe, hat die Beweisaufnahme nichts verlässliches erbracht. Die Äußerung Ay s gegenüber M J , D zahle für alles gut, auch A und R hätten, wie andere Libanesen schiitischer Glaubensrichtung, Geld erhalten (S. 263), ist zu ungenau, um den Schluß zu rechtfertigen.

A und R sei für ihre Mitwirkung Geld angeboten oder gezahlt worden. In den Sachen R s in Rheine fanden sich zwar 13.650,-- DM, zu deren Herkunft und Verwendungszweck er wechselnde Angaben machte und von denen A 3.650,-- DM als sein Geld bezeichnete. Auch diese Umstände lassen aber nicht den Schluß zu, das Geld sei für die Tatausführung gezahlt worden.

Nach dem Inbegriff der Beweisergebnisse zur Persönlichkeit A s und R s schließt der Senat auch aus, daß sie etwa nur auf Wunsch D s bereit gewesen sein könnten, sich an der Tötung beliebiger, ihm nur aus persönlichen Gründen mißliebiger Personen zu beteiligen.

A handelte, ebenso wie R , auch nicht aufgrund eines Befehls oder eines dahingehenden Irrtums. Beide hatten den Libanon verlassen und sich dem Organisationsgefüge der Hizballah entzogen. Sie ist ohnehin nicht nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam organisiert. Die Durchführung militärischer oder terroristischer Aktionen geschieht vielmehr durch dazu aus eigenem Entschluß bereite Aktivisten (S. 329). Der Tötungsauftrag hatte auch für sie, wie für schiitische Muslime allgemein, keine Verbindlichkeit. Dem Iran waren A und R , abgesehen von der kurzen Ausbildung dort, nur durch ideologische Übereinstimmungen verbunden. Sie waren der Beweggrund, dem Iran bei der Durchsetzung seiner machtpolitischen Interessen durch die Mitwirkung an der Tat zu dienen.

Religiöse Motive bestimmten weder A noch R . Das gesamte Tatgeschehen und der Tathintergrund bieten keinen Anhaltspunkt dafür, daß religiöse Verfehlungen der Opfer für ihre Tötung maßgeblich waren. Die Tatsache, daß das Regime des Iran ein theokratisches ("Gottesstaat") und

R strenggläubiger Muslim ist, macht sein Handlungsmotiv nicht zu einem religiösen. Daß die Tötung der oppositionellen politischen Führer einer Volksgruppe machtpolitischen Interessen des Irans diene, war deshalb nach Überzeugung des Senats auch für einfach strukturierte Täter offensichtlich.

4. Die Beweisaufnahme hat zu keinen Ergebnissen geführt, die es zuließen, den Tatbeitrag A s oder seine Einstellung zur Tat anders zu bewerten.

a) Die Bekundungen des Zeugen Bö , der in dem Lokal mit Blick auf den Eingang saß, stellen die Rolle A s als Türsteher nicht in Frage. Der Zeuge war zwar der Meinung, daß der Türsteher anders ausgesehen habe als A . Dieser Eindruck täuscht allem Anschein nach; denn Bö konnte, wie er in noch frischer Erinnerung am Tage nach der Tat angab, den Mann an der Tür nur durch die Glasscheibe sehen und von seinen körperlichen Merkmalen kein genaues Bild gewinnen. War A nicht der Türsteher, so hätte er einer der Männer sein müssen, die das Lokal betraten. Das hat der Zeuge Bö aber in Abrede gestellt. Als einer der Schützen kommt A hiernach nicht in Frage.

b) Die Zeugen Da und Es , die ihren Bekundungen zufolge nur einen bis an die Augen verummten Täter sahen, bevor sie unter dem Tisch Deckung suchten, meinten zwar, daß A dem Maschinenpistolenschützen sehr ähnlich bzw. ähnlich sei. Eine Ähnlichkeit gleich welchen Grades reicht für eine Identifizierung aber nicht aus. Sonstige Anhaltspunkte führen nicht weiter. Da und Es sowie andere Personen, die mit Dr. Sharafkandi an dem Tisch gesessen hatten, bekundeten, daß der

Ausruf "Ihr Hurensöhne" in akzentfreiem Farsi erfolgt sei. Das deutet eher darauf hin, daß es sich bei dem Täter um einen Iraner als um einen Libanesen handelte. Die Quelle des Bundesnachrichtendienstes, die offenbar genaue Kenntnisse hatte, berichtete ebenfalls nur von einer Türsteherrolle A s.

Abschnitt D: Verbindungen von Tatbeteiligten zur Hizballah

I. A verfolgte nicht nur das Ziel, die Beweisbedeutung seiner belastenden Aussagen hinsichtlich der Tatbeteiligten zu entkräften. Er war auch bestrebt, irgendwelche Kontakte zu der mit dem Iran politisch, personell und materiell verbundenen Hizballah zu leugnen.

In seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 9. Oktober 1992 räumte er zwar ein, nach einer Tätigkeit für die Amal wegen der besseren Bezahlung zur Hizballah übergewechselt zu sein. Er relativierte diese Auskunft aber sogleich dahin, daß die Hizballah ihn inhaftiert und gefoltert habe. Danach sei er aus der Organisation ausgeschieden und habe zur Vermeidung weiterer Probleme mit ihr den Libanon verlassen. In der richterlichen Vernehmung vom 10. November 1992 bestritt er dann, sich wie am 9. Oktober 1992 überhaupt geäußert zu haben. Dieses Leugnen war falsch. A hatte, wie der Beamte EKHK Si bekundete, seine Zugehörigkeit zur Hizballah zugegeben. In der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 7. Oktober 1993 verneinte A darüber hinaus die Frage, ob er je im Iran gewesen sei. Diese Linie behielt er auch in der Hauptverhandlung bei. Er räumte am zweiten Tag der Vernehmung des Zeugen I El M lediglich ein, die Hizballah

öffentlich befürwortet zu haben, und beschränkte sich nach dem Abschluß der Vernehmungen der Zeugen Ib El M, Hu K und C K auf die Erklärung, mit der Hizballah zu sympathisieren.

II. Aufgrund der Aussagen der genannten Zeugen steht für den Senat aber fest, daß A und R der Hizballah angehörten, eine Grundausbildung an Waffen und Sprengstoff durchliefen und in einem Ausbildungslager der Pasdaran in der Nähe von Rasht/Iran einen Lehrgang für Kampfschwimmer besuchten und ideologisch-religiös geschult wurden.

1. Der Zeuge I El M war von 1983 bis 1988 selbst Mitglied der Hizballah. In einer von Offenheit, Genauigkeit und Intelligenz geprägten Aussage berichtete er ausführlich und überzeugend über seine sechsmonatige Ausbildung als Kampfschwimmer und die damit verbundene religiöse, ideologische und historische Schulung, die er zusammen mit A und R 1986 in einem Ausbildungslager der Pasdaran am Kaspischen Meer nahe der Stadt Rasht absolviert habe.

Nach den Aussagen El M s wurden für die Ausbildung nur Hizballah-Angehörige ausgewählt, die zur Elite der Kämpfer rechneten. Dazu hätten A und R gehört. Beide seien, wie damals auch er, strenggläubige Schiiten und Anhänger der fundamentalistischen Islamischen Revolution im Iran gewesen. In ähnlichem Sinne äußerte sich der Zeuge Hu K, der bekundete, daß er A und R aus gemeinsamen Kämpfen auf Seiten der Hizballah kenne.

Der Zeuge El M schilderte ferner, daß A bei der paramilitärischen Ausbildung Probleme gehabt habe,

weil er schlecht habe schwimmen können. A habe deshalb die Ausbildung abbrechen und in den Libanon zurückkehren sollen. Davon sei schließlich auf Bitten A s abgesehen worden. A habe die militärische Ausbildung aber im Gegensatz zu R ohne Erfolg abgeschlossen.

Zur Organisation der Hizballah, ihren Führungsstrukturen und der durch den Iran veranlaßten Ausrüstung der Kämpfer äußerte sich I El M allerdings nur allgemein, ohne Einzelheiten zu erwähnen. Er war stets darauf bedacht, die Sicherheitsbelange der Hizballah zu wahren. Das ist verständlich; denn Auskünfte, die den Sicherheitsinteressen dieser Organisation entgegenstehen, hätten zu einer Gefährdung des Zeugen führen können. Die Zurückhaltung des Zeugen hat den Senat aber nicht gehindert, sich ein verlässliches Bild von ihm zu machen.

2. Der Senat folgt den Bekundungen El M s nicht nur auf Grund des überzeugenden Eindrucks, den der Zeuge in der Hauptverhandlung gemacht hat, sondern auch deshalb, weil die Auskünfte des Zeugen durch andere Beweismittel, unter anderem durch Erkenntnisse des BfV, wonach A und R der Hizballah angehörten und R eine Kampfschwimmerausbildung im Iran absolviert habe, ihre Bestätigung erfahren haben.

a) Daß sich in Rasht ein Ausbildungslager der Pasdaran für Hizballah-Kämpfer befand, bestätigten außer dem Zeugen I El M die Zeugen Hu K , der dort 1987 ebenfalls eine Ausbildung erfahren hatte, und Ba S , nach dessen Auskünften das Ausbildungslager noch während seiner Amtszeit als ehemaliger iranischer Staatspräsident den Pasdaran übergeben worden war. Der Zeuge Ms , der aufgrund seiner früheren Funktion als Agent

des iranischen Geheimdienstes auch Einblicke in paramilitärische Angelegenheiten hatte, bekundete ergänzend, das Lager der Kampfausbildung zur See gedient und vorzugsweise Angehörigen der libanesischen Hizballah zur Verfügung gestanden habe.

b) Von der Kampfschwimmerausbildung A s und R s im Iran wußte auch der Zeuge Ib El M , der bekundete, daß sich beide ihm gegenüber entsprechend geäußert hätten. Seine Auskünfte werden ergänzt durch die Bekundungen der Zeugen Hu K und C K . Sie erklärten, auf einem Marinestützpunkt der Hizballah in Hay-Madi, einem Stadtteil Beiruts, stationiert gewesen und dort mit A und R zusammengetroffen zu sein; in dem Stützpunkt seien Kämpfer untergebracht gewesen, die sich einer Kampfschwimmerausbildung unterzogen hätten. Hinzu kommt ein Vorgang, über den sich der Zeuge Ra J äußerte und der eine gemeinsame Autofahrt unter anderem mit R und Ma Ch im Frühjahr 1992 nach Bad Homburg zum Mussa-Sadr-Fest betraf. J bekundete, daß er auf der Fahrt die Hizballah kritisiert habe. Ma Ch habe ihn daraufhin gewarnt, solche Äußerungen in Gegenwart von R zu tun, der ein starker Kämpfer der Hizballah gewesen und "bei der Marine in Iran" ausgebildet worden sei. Der Zeuge Wa erfuhr von A , daß er eine militärische und religiöse Ausbildung im Iran absolviert hatte.

Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen I El M war R auf dem Stützpunkt Hay-Madi für eine Gruppe von acht Kämpfern verantwortlich, die an der Ausbildung in Iran teilgenommen hatten. In den im Jahr 1988 beginnenden Straßenkämpfen habe sich R als besonders mutig, bedenkenlos und einsatzbereit erwiesen.

Im Anschluß an die Aussagen der Zeugen räumte A ein, öfter in dem Marinestützpunkt gewesen zu sein. Zur Begründung führte er allerdings in unglaublicher Weise an, daß er verliebt gewesen sei und in dem Stützpunkt sein Mädchen habe treffen wollen.

c) Die Zeugen Ib und I El M sowie Hu und C K bekundeten ferner, daß der Deckname, den jeder Kämpfer der Hizballah geführte habe, für A "Ab M " und für R "R " gelautet habe. A habe sich auch "Beheshti" genannt. Träger dieses Namens soll ein von Gegnern der Islamischen Revolution getöteter Mullah gewesen sein. Unter ihren Decknamen waren A und R auch ihrem persönlichen Umfeld in Deutschland bekannt.

Nach den Bekundungen des Zeugen Ib El M gehörte seit 1984 der als Käufer des Fluchtwagens in Erscheinung getretene AI S ebenfalls der Hizballah an. AI S soll den Kampfnamen "Ab Moussa" geführt haben.

III. Die Bekundungen des Zeugen I El M haben hohe Beweiskraft und Bedeutung auch hinsichtlich der Aussagen des Zeugen M J bezüglich der Einflußnahme auf sein Aussageverhalten.

Dem Senat ist mehrfach aufgefallen, daß Auskunftspersonen von ihren Aussagen, die sie im Ermittlungsverfahren gemacht hatten, bei ihren Vernehmungen vor Gericht abrückten. Das betraf sämtliche Auskünfte, die unmittelbar oder auch nur entfernt ein nachteiliges Licht auf A , D oder R hätten werfen oder ihre Beziehungen zueinander aufdecken können oder die sich auf die Hizballah be-

zogen. So berief sich beispielhaft C K auf massive Erinnerungsschwächen mit der Behauptung, daß er nicht mehr wisse, was er am Abend zuvor gegessen habe. Ib El M erklärte zunächst, sich an nichts erinnern zu können und den Namen der Hizballah vergessen zu haben. Das immer wieder gleichem Muster entsprechende Aussageverhalten, dem insbesondere Cha , Mu Ha , Fn , H Harn , Ha Harn , Ab Ht und Ra J folgten, drängte dem Senat den Verdacht auf, daß die Zeugen es nicht wagten, sich vor Gericht zu ihren früheren Aussagen zu bekennen, deren Wortlaut sie nach langwierigen Erörterungen im wesentlichen nicht in Abrede stellten und auf die der Senat daher zurückgreifen konnte. Der Senat gewann den Eindruck, daß die Zeugen von dritter Seite beeinflußt worden waren; er konnte diesen Verdacht aber nur selten verifizieren. Ausnahmen sind in den Fällen der Zeugen I El M und M J zu machen.

Der Zeuge El M war außer dem Zeugen M J , auf den noch einzugehen sein wird (Abschnitt J), der einzige, der bereit war, vor dem Senat über Einflußnahmen interessierter Kreise auf seine Aussagen zu sprechen. Hiernach steht fest:

Im Mai 1994 fuhr El M zu Besuch nach Beirut. Vor dem Sitz des geistlichen Führers der Hizballah, Scheich Muhammed Hussein Fadlallah, wurde er von einem ihm aus gemeinsamer Ausbildung bekannten Hizballah-Angehörigen auf seine Aussagen gegenüber der Polizei angesprochen. Der Hizballah-Mann wies darauf hin, daß El M über einige Hizballah-Angehörige in Deutschland nichts Gutes geredet habe, und verband mit seinem Hinweis die Warnung, daß die Zukunft erweisen werde, wie sich El M

verhalte. El M entnahm dem Vorgang, daß die Hizballah seine kriminalpolizeilichen Angaben mindestens dem Inhalt nach kannte und erwartete, daß er sie/vor Gericht nicht wiederhole.

Nachdem El M zum 25. November 1994 vorgeladen worden war, um in der Hauptverhandlung gehört zu werden, gingen in den letzten zehn Tagen vor dem Vernehmungstermin, der in öffentlicher Sitzung mitgeteilt worden war, täglich "stille Anrufe" bei ihm ein, die er mit der ihm erteilten Warnung in Verbindung brachte. Trotzdem erschien er und sagte aus. Die Vernehmung konnte zunächst nicht zu Ende geführt werden.

In der Folgezeit erhielt El M zwei Briefe aus dem Libanon, in denen er hinsichtlich seines Aussageverhaltens gewarnt wurde. Der eine Brief stammte von seinem Bruder, der andere von seiner Schwester. In dem Brief des Bruders vom 4. Dezember 1994 heißt es in der durch Sprachkundige in der Hauptverhandlung übersetzten Fassung unter anderem:

"Bezüglich des Bruders I hat ein Sicherheitsverantwortlicher Herrn Muhammed Hussein Fadlallah, El Hadj Hassan Ez-Zeddin und Hadj AI Baz mitgeteilt, daß I eine ungezügelte Zunge hat und über die Dinge spricht, bei denen es besser ist, darüber nicht zu sprechen. Und sie haben mir gesagt, daß sie im Besitze von Ablichtungen und Kopien über die Aussagen von I in einigen Vernehmungen (Ermittlungen) seien. Ich habe mit Hadj Hassan Ez-Zeddin gesprochen und ihn gebeten, diese Ablichtungen der Unterlagen herzuholen. Falls sich etwas Neues bezüglich dieses Themas ereignet, werde ich mich mit Euch in Verbindung setzen und Euch das Wesentliche mitteilen, damit Du dem Bruder I mitteilst, er solle bewußt und besonnen sein und nichts in bezug auf irgendwelches Thema erwähnen, das mit Hizballah und mit der Sicher

heit des "Hizb" (der Partei) und des Herrn Muhammed zusammenhängt."

Bei Muhammed Hussein Fadlallah handelt es sich, wie bereits erwähnt, um den geistlichen Führer der Hizballah. In dem anderen Brief warnte die Schwester den Zeugen El M , er solle seine Zunge zügeln, "damit er nicht bewegungslos hin falle." Ergänzend baten weitere Angehörige den Zeugen telefonisch, er möge das Leben seiner Familie nicht gefährden und in Zukunft schweigen. Schließlich überbrachte Fadlallah El M , ein Bruder des Zeugen, im März 1995 aus dem Libanon die Aufforderung des Familienrates, der Zeuge solle frühere Aussagen nicht mehr wiederholen und in der Sache nichts mehr sagen, jedoch zum Gericht gehen, seine Aussagen als erfunden zurücknehmen und erklären, daß er von nichts wisse.

Aus Sicherheitsgründen bekam El M einen anderen Aufenthaltsort zugewiesen. Anfang März 1995 erhielt er auch eine neue Telefonnummer, die er nur seinem Rechtsanwalt, seinem in Deutschland lebenden Bruder und drei bis vier engsten vertrauenswürdigen Freunden mit der Bitte mitteilte, sie an niemanden weiterzugeben. Am 13. April 1995 sollte El M erneut durch den Senat gehört werden. Kurz davor setzten die "stillen Anrufe" wieder ein. El M ließ sich aber nicht einschüchtern, sondern sagte aus.

Abschnitt E: Feststellungen zu D

I. Einlassungen D s

1. Im Ermittlungsverfahren äußerte sich D erstmals gegenüber dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, RiBGH Dr. B , in der mündlichen Haftprüfung am 28. Oktober 1992. Zu seinen persönlichen Verhältnissen erklärte er, daß er Mitglied des islamischen Studentenvereins in Europa (UISA) und Mitglied des Ortsvereins dieser Gruppierung in Berlin sei. Der Vorsitz im Ortsverein wechselt turnusmäßig; so daß er auch an ihn gefallen sei. In der Wohnung in der De Straße sei er mit Hauptwohnsitz gemeldet. Dort bringe er gelegentlich Besucher unter/ die sein schwerbehindertes Kind betreuten. Auch sein Bruder Gh habe die Wohnung genutzt. In der W straße wohne er.

Die Hizballah sei keine politische Partei im üblichen Sinn, sondern eine Glaubensgemeinschaft, der praktisch jeder Muslim angehöre. Das gelte für Muslime im Iran und in anderen Staaten. Mit der libanesischen Hizballah oder den Hizballah-Milizen im Libanon habe er keinerlei Verbindung. Allerdings habe er Kontakte zu vielen Libanesen in Berlin; denn seine Ehefrau sei Libanesin.

Mit der Sache habe er nichts zu tun. Das Lokal "Mykonos" sei ihm unbekannt. Von dem Vorfall habe er erst am Abend des 18. September 1992 während seines Aufenthaltes in Hamburg durch die Nachrichten im Fernsehen erfahren. A sei ihm bekannt. Hingegen kenne er R lediglich vom Sehen in der Moschee. Mit Br B sei er befreundet . Seine Wohnung in der De Straße habe er

im Zusammenhang mit der Tat niemandem überlassen. In Hamburg habe er sich vom 13. bis 18. September 1992 aufgehalten. Fragen über Verbindungen zur iranischen Botschaft wollte D . nicht beantworten.

Am 1. März 1993 räumte D auf den Vorhalt, daß in der Wohnung De Straße ein Fingerabdruck R s gesichert worden sei, gegenüber dem Beamten KHK Bi ein, daß R dort gemeinsam mit Gh D gewohnt habe.

2. In der Hauptverhandlung äußerte sich D nur selten. Er bestritt jeweils eine Tatbeteiligung. Ausführlichere Erklärungen gab er in seinem Schlußwort ab. Er trug vor, daß er weder Ay , den er nur einige Male in der Firma "D & Ay " gesehen habe, mit der Planung des Anschlages noch A und R mit dessen Ausführung beauftragt habe. Mit At habe er nichts zu tun gehabt ; diesen habe er vor dem Beginn der Hauptverhandlung noch nie gesehen. D erklärte zwar, daß R bis zum 17. September 1992 und darüber hinaus in der Wohnung De Straße gewohnt und Schlüssel für die Wohnung gehabt habe. Auch A habe dort bei Aufhalten in Berlin genächtigt. Er bestritt jedoch, die Wohnung für den Anschlag zur Verfügung gestellt zu haben. Mit Nachdruck widersprach er der Auffassung, daß er Mitglied der Pasdaran, des Geheimdienstes des Iran oder der Hizballah sei. D brachte sein Bedauern über den Tod der Opfer zum Ausdruck.

II. Würdigung der Einlassungen und Feststellungen zu Aktivitäten D s

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen D s beruhen auf eigenen Angaben, soweit D sie zugestanden hat, und auf der Verlesung von Urkunden, deren Inhalt nicht in Zweifel gezogen wurde. Über die Geschäftstätigkeit D s hat der Senat ebenfalls durch die Verlesung von Urkunden sowie die Anhörung der Zeugen Ad Ay und Ayd Erkenntnisse gewonnen.

2. Einzelne Punkte bedürfen der ausführlicheren Erörterung, weil sie die Bedeutung D s und seine Rolle im Gesamtgeschehen beleuchten.

a) Aufenthalt in Deutschland

Durch Ausweisungs- und Abschiebungsverfügung vom 1. Juni 1982 wurde D aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Im gleichen Zusammenhang wurden auch andere iranische Staatsangehörige ausgewiesen. Daraufhin schaltete sich der Iran in die Angelegenheit ein und erreichte es auf höchster Ebene, auf der das Auswärtige Amt und die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz beteiligt waren, daß ein Teil der Iraner je nach persönlichen Verhältnissen und Studienstand bis zum Abschluß des Studiums in Deutschland bleiben konnte. Unter ihnen war auch D Daß sich der Iran für ihn einsetzte und ihm das Bleiberecht verschaffte, ist deshalb bemerkenswert, weil der Abschiebung D s nach diesen Kriterien nichts entgegenstand. Er war zu jener Zeit ledig und hatte sein Studium noch nicht begonnen, sondern befand sich in einem Vorbereitungskolleg. Das wird auch in der Ausweisungsver-

fügung betont, die durch Rücknahme des Widerspruchs seitens D am 18. August 1989 rechtskräftig wurde.

Der Iran verband mit einem weiteren Aufenthalt D s in Deutschland eine Perspektivplanung. Das ergibt sich daraus, daß sich die Botschaft des Iran auch in der Folgezeit für D verwendete. Durch Verbalnoten vom 11. Dezember 1986 und vom 26. Juni 1987 bemühte sie sich, für ihn und iranische Studenten, die unter die ausgehandelte Bleiberegulung fielen, die Umwandlung der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu erreichen. Die Gründe hierfür lagen nach Auffassung des Senats in der Bereitschaft D s, sich als überzeugter Verfechter der Islamischen Revolution für deren Ziele einzusetzen. D war Mitglied der "Sepah-Pasdaran" (Revolutionsgarden). Bei dieser Organisation handelt es sich nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St um eine Eliteeinheit, die auf die Prinzipien der Islamischen Revolution ausgerichtet war. Sie hatte vor allem die Aufgabe, die revolutionären Ziele gegen die Opposition im Inland zu verteidigen, zur Verbreitung der Islamischen Revolution im Ausland beizutragen, dortige Muslime in ihrem Kampf zu unterstützen und Gegner der Revolution zu bekämpfen. Diese Auseinandersetzungen führten die Pasdaran nicht nur ideologisch, sondern auch unter Anwendung von Gewalt. So bekundete der Zeuge Ho , Mitglied des Vorstandes der DPK-I, daß der erste große Einsatz der Pasdaran im August 1979 in Iranisch-Kurdistan Tausende von Opfern zur Folge gehabt habe. Die Zugehörigkeit D s zu den Pasdaran ergibt sich aus den entsprechenden Bekundungen des Beamten Gr vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Der Beamte hat seine Kenntnis von einer Quelle, die mehrere Jahre lang zuverlässig berichtet hatte. Der Senat folgt dieser Auskunft; denn sie findet in anderen Umständen ih-

re Stütze. Der bereits erwähnte Zeuge Ms (S. 133), der auf Grund seiner Verbindungen zum iranischen Geheimdienst über zahlreiche Interna Kenntnis hat, bekundete, daß der Iran kurz nach der Islamischen Revolution im Jahre 1979 Angehörige der Pasdaran gezielt nach Deutschland geschickt habe, um die wenigen Anhänger des Revolutionsführers Khomeini zu unterstützen. In dieses Bild fügt sich ein, daß D Ende 1979 oder am 1. April 1980, also in dem genannten Zeitraum, seinen Aufenthalt in Deutschland nahm. Für die Aufnahme eines Studiums fehlten ihm die Voraussetzungen. D hatte, wie sich aus einem Schreiben des Senators für Schulwesen in Berlin an ihn vom 14. August 1980 ergibt, nur einen Realschulabschluß. Er nahm deshalb ab 1. September 1981 an einem Studienkolleg der Fachhochschule Hagen teil, das der Erlangung der Fähigkeit zum Studium an einer Fachhochschule diene. Das belegen seine Bewerbungen für das Studienkolleg und die Immatrikulationsbescheinigungen für das Wintersemester 1981/82 und das Sommersemester 1982. D konnte auch kaum Deutsch. Vom Tage seiner Ankunft an besuchte er ein Tagesvollseminar "Deutsch für Ausländer", wie eine Bescheinigung der Hartnack-Schule vom 2. April 1980 belegt. Aus der Gesamtschau dieser Umstände folgert der Senat, daß nachrichtendienstliche Gründe für die Einreise D s in Deutschland vorrangig waren. Seine Aktivitäten machen das deutlich.

b) "Grüne Woche"

Im Januar 1991 trat D als Anmelder und Leiter eines Messestandes auf, der auf der alljährlich stattfindenden Landwirtschaftsausstellung "Grüne Woche" in Berlin für den Iran warb. Nach den Bekundungen der Zeugin We von der Verwaltung der Messe brachte D , dem daran gele-

gen war, daß sich die Islamische Republik Iran an der Ausstellung beteiligte, die erforderliche Autorisation durch das Generalkonsulat des Iran, wie Ad Ay betonte, ohne Kontrollen oder Erkundigungen, überraschend schnell bei. Die Autorisation berechnete zur Führung des Staatsnamens und der Flagge des Iran und war im übrigen aus der Sicht der Zeugin ungewöhnlich umfassend. Sie stellte normalerweise sicher, daß es sich bei der autorisierten Firma um ein namhaftes, repräsentatives Unternehmen handelte und daß alle formellen Erfordernisse erfüllt waren. Beides traf auf D aber nicht zu. D hatte nicht einmal eine Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Die Aufhebung der entsprechenden Beschränkung in der Aufenthaltserlaubnis ließ er erst mit Schreiben seiner Rechtsanwältin vom 29. Mai 1991 beantragen. Die Zeugin We brachte deshalb mit Recht ihr Unverständnis über die dennoch seitens des Generalkonsulats des Iran erteilte Autorisation zum Ausdruck. Von einer namhaften, repräsentativen Firma konnte ebenfalls keine Rede sein. D betrieb seit Ende 1988/Anfang 1989 gemeinsam mit dem Zeugen Ayd , dem formellen Vorsitzenden des Vereins der Imam-Djafar-Sadegh-Moschee, als Strohmann ein kleines Lebensmittelgeschäft in der Weserstraße in Berlin-Neukölln, das einige Monate später ausbrannte und, wie Ayd bekundete, nach der Übernahme durch den Zeugen Ad Ay Ende 1990 verkauft wurde. Zur Zeit der "Grünen Woche" 1991 hatte D also überhaupt kein Geschäft. Er war seit Anfang 1991 nur stiller Teilhaber an der Bügelei des Zeugen Ad Ay . Der Zeuge Wa , Inhaber eines kleinen Lebensmittelgeschäfts, war nur inoffiziell Teilnehmer an dem Messestand D s.

Die hiernach festzustellenden Vorgänge um die Teilnahme an der "Grünen Woche" fügen sich in die Aussagen A s im

Ermittlungsverfahren ein, wonach er von D im November 1991 einen Messeausweis für die "Grüne Woche" erhalten habe. Es handelte sich um die Anfang Januar 1992 veranstaltete "Grüne Woche 1992"; denn nach dem von der Zeugin We geschilderten Verfahren wurden die Messeausweise an die Standbetreiber jeweils gegen Ende des Vorjahres ausgegeben.

c) Grundstücksgeschäfte

aa) Das Generalkonsulat des Iran in Berlin residierte zunächst im ehemaligen Westteil der Stadt. Im Jahre 1987 wurde es den Bekundungen des früheren Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Berlin, des Zeugen An , zufolge wegen geheimdienstlicher Tätigkeit von den Alliierten geschlossen. Später nahm es seinen Sitz im Gebäude der Botschaft des Iran im ehemaligen Ostteil der Stadt. Anfang 1990 beauftragte das Generalkonsulat D mit der Suche eines repräsentativen Villengrundstücks für neue Diensträume. D nahm Verbindung zu dem Immobilienhändler Er auf, der D mehrere Grundstücke anbot. D führte die Verhandlungen nicht im eigenen Namen, sondern ließ erkennen, daß er für das Generalkonsulat tätig war, bei dem er, wie sich Er ausdrückte, maßgebliche Leute kenne. Eines der von Er angebotenen Grundstücke liegt in Berlin-Dahlem, Podbielskiallee. D und vier Iraner, die dem Zeugen Er , was dieser ungewöhnlich fand, nicht vorgestellt wurden, besichtigten das Grundstück. In der Podbielskiallee Nr. 67 hat das Generalkonsulat, wie der Zeuge An bekundete, seinen derzeitigen Sitz.

Der Zeuge Er versuchte zwar, die Rolle D s in dieser Grundstücksangelegenheit herunterzuspielen. Er er-

klärte, daß er sich nicht mehr daran erinnere, ob sich die von ihm geschilderte Besichtigung gerade auf dieses Grundstück bezog; die entsprechenden Unterlagen habe er vernichtet. Der Senat hat aber keinen Zweifel daran, daß die Vorgänge das Grundstück Podbielskiallee Nr. 67 betreffen.

bb) In Abstimmung mit dem iranischen Generalkonsulat suchte D auch ein Grundstück für eine Moschee.

In einem Telefongespräch am 24. August 1991, das D mit Konsul Amani-Farani führte und das vom BfV in einer gegen D gerichteten Maßnahme nach dem Gesetz gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes abgehört wurde, erkundigte sich der Konsul danach, ob "Ka " ein Grundstück für eine Moschee gefunden habe. D erwiderte, daß er ein ca. 1000 m großes Grundstück suche und einige Immobilienfirmen beauftragt habe. An der Identität der Gesprächspartner hat der Senat keine Zweifel. Denn der Beamte Gr bekundete, daß der erfahrene und auf die Erkennung von Stimmen spezialisierte Vorauswerter der Abhörmaßnahme ihm versichert habe, daß er die Stimmen beider Gesprächspartner aus zahlreichen anderen Telefonaten kenne und sicher zuordnen könne.

Zwei Tage später, am 26. April 1991, führte D mit dem Zeugen Er ein Telefongespräch, das ebenfalls mitgehört wurde. Darin erkundigte sich nun seinerseits D bei Er nach einem Grundstück für eine Moschee. Er teilte mit, daß das erforderliche Geld aus dem Verkauf der Moschee in Frankfurt zur Verfügung stehe. Er , der in seiner früheren Vernehmung noch verneint hatte, mit D auch Grundstücksangelegenheiten wegen einer Moschee erörtert zu haben, bestätigte schließlich den In-

halt des Gesprächs. Hierdurch ist die Zuverlässigkeit der inhaltlichen Zusammenfassung des Telefonats durch den Vorauswerter des Bundesamtes für Verfassungsschutz eindeutig belegt.

d) Organisation von Veranstaltungen

Am 8. Juni 1990 organisierte D anlässlich des ersten Todestages von Khomeini eine Großveranstaltung in der Stromstraße in Berlin-Tiergarten, die unter Mitwirkung der Hizballah stattfand. Das ergibt sich aus einer Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Dazu paßt die Aussage Ay s in seiner Beschuldigtenvernehmung, daß D der Chef der Hizballah in Berlin sei; das wisse hier jeder.

Vier bei der Feier aufgenommene Lichtbilder, von denen zwei auf der Rückseite die handschriftliche Erklärung enthalten, sie seien anlässlich der Feier zum ersten Todestag Khomeinis aufgenommen, zeigen neben anderen in wechselnder Zusammensetzung D , A , R sowie die Zeugen Abd , Ha und H Harn . Die Lichtbilder wurden in einer R gehörenden Herrenhandtasche in Rheine sichergestellt.

Der Zeuge Wa bekundete, daß D als Vorsitzender und Verantwortlicher der Imam-Djafar-Sadegh-Moschee zur Ashura-Feier 1991 in der Stromstraße in Berlin-Tiergarten einen Saal für 600 Personen gemietet und Wa mit der Zubereitung des Essens für alle Teilnehmer beauftragt habe. D habe auch die Kosten für die Beköstigung bezahlt. Aus welcher Quelle das Geld stammte, wisse er allerdings nicht. Diesem Vorgang entspricht zeitlich und

inhaltlich ein im Rahmen der Maßnahmen gegen D von dem BfV abgehörtes Telefongespräch, das D am 9. September 1991 mit Konsul Amani-Farani führte. In dem Gespräch teilte D mit, daß es mit dem Saal "geklappt" habe und daß er das auch schon Mirkhani gesagt habe. Mirkhani war damals Generalkonsul des Iran in Berlin. Das Telefonat zeigt, daß D auch Verbindungen zu dem Generalkonsul selbst hatte.

e) Paßbeschaffung

Der Zeuge H Harn hatte in seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren davon berichtet, daß es ihm erst mit Hilfe D s gelungen sei, einen iranischen Paß zu erhalten. Hiernach wollte Harn , der einen deutschen Fremdenpaß besaß, die Ausstellung eines iranischen Passes beantragen, obwohl er weder über Bindungen zum Iran verfügte noch Farsi sprach und nur darauf verweisen konnte, daß sein Großvater iranischer Abstammung war. Das Generalkonsulat in Berlin hatte sein Anliegen abgelehnt, weil es ihn als Oppositionellen betrachtete. Als D von den Problemen hörte, versprach er Harn Hilfe; denn Harn war ein Anhänger der Islamischen Revolution. D verwendete sich im Generalkonsulat zu Gunsten H Ha s, als er für dessen Bruder Ha Harn Gebühren von 350,-- DM zahlte und einen neuen iranischen Paß besorgte, weil der alte Paß, wie sich Ha Harn ausdrückte, "störende Stempel" enthielt. Danach kündigte D dem Zeugen H Harn an, daß er drei Wochen nach Antragstellung seinen Paß erhalten werde. So geschah es auch.

In der Hauptverhandlung wollten sich H Harn und Ha Hatn , wie bereits erwähnt (S. 169), zu ihren Aussagen nicht mehr bekennen. Sie reihten sich ein in die Gruppe von Zeugen, die durch Ausflüchte, Umdeutungen und Behaupten von Erinnerungslücken und Mißverständnissen versuchten, von nachteiligen Aussagen über D , A und R abzurücken. Vorhalte, die nicht in die Aussagetendenz paßten, wurden von vornherein mit dem immer wiederkehrenden Vorbringen abgeblockt, daß der Dolmetscher und die vernehmenden Beamten die Aussagen mißverstanden hätten. Das waren Lügen; denn daß die gesamte Schilderung eines in sich geschlossenen und nachvollziehbaren Vorgangs auf Mißverständnissen beruhen könnte, ist abwegig. Zur beispielhaften Überprüfung im Falle des Zeugen H Harn hörte der Senat den vernehmenden Beamten KHK Oe und den Dolmetscher Kh . Es erwies sich, daß die von Harn vorgebrachten Begründungen für seinen Aussagewechsel haltlos sind.

f) Aktivitäten im VIS und in der UISA

D hatte sowohl in dem "Verein Islamischer Studenten in Berlin-West e.V." (VIS) als auch in dem Dachverband "Union Islamischer Studentenvereine in Europa" (UISA), in dem etwa 3 0 Studentenvereine zusammengefaßt sind, Führungspositionen inne.

Die UISA und ihre Mitgliedsvereine in Europa wurden nach dem Sieg der Islamischen Revolution im Februar 1979 durch die fundamentalistischen Machthaber im Iran zu einer Propagandaorganisation umgewandelt, um, wie der Sachverständige Prof. Dr. St ausführte, das Modell eines islamischen Gottesstaates weltweit zu verbreiten. In diesem

Sinne äußerten sich auch die Zeugen Roz , Sab Am , Bin B und Z , die selbst VIS-Mitglieder waren und nach deren Bekundungen die Aktivitäten der Organisation die Durchführung von Demonstrationen mit politischem und religiösem Hintergrund und die ideologische Beeinflussung durch Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und Flugblättern umfassen. Die UISA und ihre Mitgliedsvereine dienten aber nicht nur diesem Zweck. Zu ihren Aufgaben gehörte es nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Zeuge Gr) und des Landesamtes für Verfassungsschutz in Berlin (Zeuge An) sowie nach den Bekundungen des Zeugen Ms auch, nachrichtendienstliche Informationen zu sammeln, Dissidenten auszuspähen und gegen Oppositionelle vorzugehen. Deshalb arbeiteten die UISA und die ihr angehörenden Vereine mit extremistisch-islamischen Gruppen, insbesondere der Hizballah, und mit offiziellen iranischen Stellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) eng zusammen. Die UISA war das personelle Reservoir, aus dem iranische Geheimdienste ihre Mitarbeiter für propagandistische und nachrichtendienstliche Tätigkeiten gewannen. Ergänzende Ausführungen hierzu machte der Zeuge Ms . Er verfügte bezüglich der UISA über eigene Kenntnisse, die er ab 1979 als Student in Paris, dann als Leiter der Geheimdienststelle der iranischen Botschaft in Frankreich und nach seiner Ausweisung aus Frankreich im Jahre 1984 wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit in seiner bis September 1985 andauernden Stellung als Koordinator für die in der Regel den Konsulaten zugeordneten geheimdienstlichen Stationen in Westeuropa erlangt hatte. Hiernach blieb es bis zum Jahre 1983 dem Einzelnen überlassen, ob er nachrichtendienstlich für den Iran tätig werden wollte. Ab 1984 war die UISA dem von den Pasdaran beherrschten Ministerium für Kultur und islamische Führung unterstellt. Dieses

arbeitete für die nachrichtendienstliche Abteilung der Pasdaran; die leitenden UISA-Funktionäre wurden von dem Revolutionsführer Khomeini bestellt. Mit der Gründung des VEVAK wurde die UISA ein Teil des Geheimdienstes, der nunmehr selbst die führenden Kader der UISA bestimmte, die dann nur der Form halber von den Mitgliedern gewählt wurden.

D war seit 1982 Mitglied der VIS (Aussagen Sab , Bm B und Z) und unterhielt zur Botschaft des Iran ein freundliches Verhältnis, dessen Bedeutung der Zeuge Sg allerdings durch den Zusatz zu relativieren versuchte, daß alle UISA-Mitglieder solche Beziehungen pflegten. D entfaltete in Berlin wichtige Aktivitäten, bereitete Sitzungen vor und lud Redner ein. Ab 5. Juli 1984 arbeitete D im VIS als Mitglied des Vorstandes (Aussagen Bm B , Z sowie Meldungen des VIS an den Polizeipräsidenten in Berlin) und war später auch als Chef der UISA in Europa für die Öffentlichkeitsarbeit und die Programmgestaltung sowie für Veranstaltungen und Demonstrationen zuständig (Aussage Bm B). Bis zu seiner Festnahme am 8. Oktober 1992 war er für den VIS aktiv. Danach fand sich niemand mehr, der als Vorstand wirken wollte, so daß der VIS im Jahre 1994 aufgelöst wurde (Aussagen An , Z) .

Der Zeuge Ms bestätigte die Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Landesamtes für Verfassungsschutz in Berlin zur UISA und zu ihren Mitgliedsvereinen. In seiner früheren Funktion als Koordinator geheimdienstlicher Betätigungen war Ms auch für islamistische Organisationen zuständig. Aus diesem Grund führten ihn mehrere Dienstreisen in das von dem damaligen

Geheimdienstmitarbeiter Farhadinia geleitete Generalkonsulat in Hamburg, das nicht nur die Aufgaben erfüllte, die im allgemeinen einem Generalkonsulat obliegen, sondern auch Kontakte zu fundamentalistischen Gruppen wie der Hizballah pflegte und nachrichtendienstliche Informationen sammelte. Im Zusammenhang damit schilderte Ms glaubhaft, daß während mindestens dreier Unterredungen mit dem Generalkonsul unaufgefordert D das Zimmer betreten und sich leise mit Farhadinia besprochen habe.

g) Ausforschungsauftrag

In dem oben (S. 179) erwähnten Telefongespräch am 24. April 1991 erkundigte sich Konsul Amani-Farani bei D nach einem iranischen Studenten kurdischer Abstammung. Er nannte unter anderem dessen Namen und teilte mit, daß die Person an der Freien Universität Berlin studiere. D sagte zu, sich darum zu kümmern. Der Betroffene war, wie der Beamte Gr bekundete, Mitglied der "Vereinigung der Studenten Kurdistan im Ausland" und gehörte somit einer oppositionellen Gruppe an. Es besteht deshalb kein Zweifel, daß sich D auf einen typischen nachrichtendienstlichen Ausforschungsauftrag einließ.

h) Anführung einer Gegendemonstration

Im Juni 1990 demonstrierten vor dem Generalkonsulat des Iran in der Stavanger Straße im früheren Ostteil von Berlin ca. 50 bis 60 Personen gegen das Regime im Iran und forderten die Freilassung politischer Gefangener. Hiergegen veranstaltete eine Gruppe von ca. 15 Iranern und Libanesen eine Gegendemonstration, die D anführte.

D und seine Gesinnungsfreunde riefen Parolen wie "Allah ist groß", "Es lebe die islamische Republik Iran" und "Tod den USA".

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen No . Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit sind nicht deshalb zu erheben, weil der Zeuge oppositionellen Kreisen angehört und das vorliegende Verfahren für den "Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin" als Prozeßbeobachter verfolgt hat. Der Zeuge berichtete ruhig und klar; er zeigte keinerlei Belastungseifer. Seine Sachlichkeit unterstrich er von sich aus mit dem Hinweis, daß D und die anderen Teilnehmer der Gegendemonstration nicht gewalttätig geworden seien.

i) Kulturfestival 1991

A hatte im Ermittlungsverfahren folgendes erwähnt: Darabi habe ihn in Berlin wegen einer Arbeit auf dem iranischen Kulturfestival in Düsseldorf angesprochen und hinzugefügt, daß es dort Probleme mit "Monafeghin" (übersetzt: Heuchlern) geben könne. Der Begriff Monafeghin bezeichnet nach der Sprachregelung des Iran die oppositionellen Volksmujahedin. A hatte in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, daß Libanesen in Berlin mit Pistolen, Gaspistolen und Spraygas bewaffnet gewesen seien. Auf der Messe habe D den Kontakt zwischen libanesischen und iranischen Helfern hergestellt. Es sei zu Auseinandersetzungen mit iranischen Oppositionellen gekommen, und es habe Verletzte gegeben. Unter den Verletzten sei T Sh (so wurde nach seinen Angaben der Zeuge T Sh genannt) gewesen.

Der Senat ist diesen Dingen nachgegangen und hat folgendes festgestellt:

Vom 12. September 1991 bis 13. Oktober 1991 fand in Düsseldorf das vom Ministerium für Kultur und islamische Führung ausgerichtete "Iranische Kulturfestival" statt. An ihm nahm auch der damals zuständige Minister Khatami teil. Vor dem Ausstellungsgebäude hatten Volksmujahedin einen Tisch mit Büchern aufgestellt und Plakate ausgelegt, auf denen im Iran hingerichtete Opfer abgebildet waren. Mit ihren Aktivitäten protestierten die Oppositionellen gegen die Zustände im Iran. Aus dem "Iran-Haus" in Köln wurde D telefonisch aufgefordert, einige arabische Freunde zu mobilisieren und mit ihnen nach Düsseldorf zu kommen. D befolgte diese Aufforderung. Aus seinem Umfeld, zu dem auch libanesisch-Kreise um A und R gehörten, brachte er mehrere Teilnehmer zusammen. Zu ihnen gehörten sein Geschäftspartner Ad Ay sowie die Zeugen Ha und H Harn , Ar -Bo , Mu Ha , Na , Fn , Sh und Hu K , für den R die Fahrtkosten bezahlte. Die Teilnehmer unternahmten die Reise mit einem Bus, der von der Moschee in Berlin startete. D selbst wählte einen anderen Weg und fuhr über Osnabrück, wo er H abholte, nach Düsseldorf.

Unmittelbar nach der Ankunft des Busses in Düsseldorf am 29. September 1991 griffen die von D organisierten Teilnehmer, denen sich etwa 15 Männer aus dem Ausstellungsgebäude zugesellten, die Oppositionellen an. Sie riefen in ihrer Heimatsprache Parolen wie "Gott ist groß", "Khomeini ist unser Führer" und "Tod den Heuchlern", wischten das Propagandamaterial vom Tisch, zerstörten die Ablage und attackierten mit Stöcken, Eisen-

Stangen und Reizgas die Oppositionellen, die sich ihrerseits zur Wehr setzten. Als besonders aggressiv unter den Angreifern tat sich der Libanese Sh hervor. Als er selbst verletzt wurde, nahm sich D seiner fürsorglich an, besuchte ihn im Krankenhaus und fuhr ihn, sobald er transportfähig war, in Begleitung von H nach Os-nabrück zurück.

Die Aufforderung an D , eine Gruppe von Demonstrationsteilnehmern zusammenzurufen, ist durch eine gegen D gerichtete Abhörmaßnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz belegt. Die Teilnehmer waren fundamentalistisch und iranfreundlich eingestellt; denn sie sollten gegen die "Heuchler" vorgehen. Über die Fahrt berichteten die als Zeugen gehörten Teilnehmer. Der Ablauf der Ereignisse vor dem Ausstellungsgebäude und die Fürsorge D s um den verletzten Sh ist erwiesen durch die Bekundungen des Zeugen M -Z , der sich unter den Volksmuja-hedin befand, des Polizeimeisters Pe , der an dem Einsatz beteiligt war, und des Zeugen Sh

j) Islamisches Einheitszentrum

Im Jahre 1989 war D zweiter Vorsitzender des "Islamischen Einheitszentrums" in der Reichenberger Straße 125 in Berlin-Kreuzberg. Den Vorsitz führte der Zeuge Z

Das Einheitszentrum wurde 1986 ins Leben gerufen. Nach der dem Amtsgericht Charlottenburg zu den Akten 95 II 67/90 am 19. September 1989 vorgelegten Satzung gehörte es zum Wirkungskreis des Einheitszentrums, nicht nur die religiösen Aufgaben zu erfüllen, sondern auch mit den in Berlin bestehenden islamischen Vereinigungen zusammenzu-

arbeiten, um dadurch die Erfüllung der islamischen Aufgaben zu verbessern und für eine gemeinsame Zukunft zu arbeiten; neu entstehende islamische Vereinigungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu fördern; Gebetsräume, Schulen, Ausbildungsstätten und Moscheen für die Betreuung der Muslime in Berlin und als Stätten der Begegnung mit Andersdenkenden zu errichten. Darin erschöpfte sich die Tätigkeit des Einheitszentrums aber nicht. Es diente ähnlich wie das Islamische Zentrum in Hamburg ferner der Verbreitung islamisch-fundamentalistischen Gedankengutes im Sinne eines autoritären "Gottesstaates" und der Sammlung nachrichtendienstlicher Informationen. Zu diesem Zweck waren außer D auch die anderen Funktionsträger des Einheitszentrums an die VIS angebunden. Etwa 1990 stellte das Islamische Einheitszentrum seine Tätigkeit ein, weil die von fundamentalistischen Schiiten genutzte Imam-Djafar-Sadegh-Moschee in der Koloniestraße in Berlin-Wedding dieselbe Funktion erfüllte. Das Einheitszentrum fand sich daher mit der unter dem 10. Januar 1991 gerichtlich verfügten Ablehnung seines Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister ab.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den verlesenen Schriftstücken der Vereinsregisterakten des Amtsgerichts Charlottenburg, den Auskünften des Beamten Gr und des Zeugen An über Beginn und Ende der Tätigkeit des Einheitszentrums sowie den Bekundungen des Sachverständigen Prof. Dr. St und der Zeugen Bm B und Ms, die sich grundsätzlich zu den Aufgaben und Zielen der islamischen Zentren äußerten.

k) Aktivitäten D s in der Moschee

Die Imam-Djafar-Sadegh-Moschee, die ihre Gebetsräume nach dem Umzug im Sommer 1992 in der Koloniestraße in Berlin-Wedding hatte, war die Nachfolgeeinrichtung des Einheitszentrums in der Reichenberger Straße. Sie diente ihren Besuchern nicht nur als Gebetsstätte und Diskussionsforum für soziale Angelegenheiten, sondern auch als Umschlagplatz für Informationen zur Verbreitung der Islamischen Revolution und zur Vorbereitung und Durchführung von Aktionen mit anderen islamischen Gruppen. Nach den von dem Zeugen An vermittelten Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz Berlin war die Moschee zentraler Stützpunkt der Hizballah. Im Juli 1990 wurde dort eine gemeinsame Demonstration mit der Hizballah organisiert, an der außer dem Botschafter des Iran in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auch der Leiter des Islamischen Zentrums in Hamburg teilnahm.

D spielte in der Moschee eine aktive, hervorgehobene Rolle nicht nur im religiösen Bereich und als Ansprechpartner in sozialen Angelegenheiten, sondern auch bei politischen Aktivitäten. Das ergeben die Äußerungen verschiedener Zeugen. So bekundete Wa , daß D eine religiöse Respektsperson gewesen sei und als Verantwortlicher mehrere Feiern ausgerichtet habe. Die Zeugen Ar - Bo und Ali gaben noch vorsichtig an, daß D in islamischen Kreisen sehr bekannt gewesen sei. Konkreter und direkter hatte es der Angeklagte Ay in seiner Beschuldigtenvernehmung ausgedrückt, ohne daß für ihn Anlaß bestand, die Dinge zu überzeichnen: D sei der Chef der Hizballah in Berlin; das wisse hier jeder.

Die Bedeutung D s für politische Aktivitäten unterstreicht, daß er in der Moschee zu Demonstrationen und Streiks aufrief und in anderen Moscheen in Deutschland Vorträge über die Islamische Revolution hielt. Er nahm, wie die Zeugen Dh und Br bekundeten, unter anderem an Demonstration gegen Salman Rushdie in Berlin und in Bonn teil. Zur Vorbereitung der Demonstration gegen Rushdie beriet sich D mit dem Zeugen Br , wie die Parolen zu fassen seien.

Offensichtlich falsch ist hingegen die Aussage des Zeugen Ayd , der von 1979 bis 1992 Vorsitzender des türkischen Trägervereins der Moschee war. Er bestritt nicht nur, daß sich D an Diskussionen beteiligt habe, sondern behauptete auch, daß D in keiner irgendwie gearteten Beziehung zur Moschee gestanden habe. Damit setzte sich Ayd in deutlichen Widerspruch zu mehreren anderen Zeugen, so daß seinen Ausführungen lediglich die Bedeutung einer Gefälligkeitsaussage beizumessen ist. Das verwundert auch nicht; denn mit D verbanden Ayd Beziehungen aus der Zeit, in der er als Geschäftsführer in dem Lebensmittelgeschäft D s in der Weserstraße Strohmänn war.

1) Zusammenfassung

Die unter a) bis k) beispielhaft dargestellten Umstände weisen D als einen überzeugten und willfährigen Aktivist für die Sache des Iran in allen Belangen aus. Über 12 Jahre hinweg hatte er seine politisch-ideologische Standfestigkeit, seine Einsatzbereitschaft, sein Organisationsvermögen und seine Vertrauenswürdigkeit bewiesen. Er unterhielt enge Beziehungen zu offiziellen Vertretungen des Iran, hatte dort großen Einfluß und ließ

sich in nachrichtendienstliche Tätigkeiten einbinden. Ihn zeichneten die Befähigung und die Bereitschaft aus, auch heikle und erforderlichenfalls mit Gewalt verbundene Aufträge zu erledigen. Aufgrund seiner Tätigkeit als Kaufmann verfügte er über die Möglichkeit, sich unverdächtig und konspirativ zu bewegen und die infolge der Schließung des iranischen Generalkonsulats im damaligen Westteil Berlins unterbundenen geheimdienstlichen Aktivitäten aufzunehmen und fortzusetzen. Unter der Tarnung religiöser Betätigung konnte er mit fundamentalistischen Gesinnungsgenossen libanesischer Herkunft zusammentreffen und deren Einstellung und Verlässlichkeit überprüfen.

Diese Eigenschaften prädestinierten D , den Anschlag gegen die Vertreter der DPK-I in Berlin personell und logistisch so weit vorzubereiten, daß die Tat mit Unterstützung weiterer Kräfte aus dem Iran mit größter Aussicht auf Erfolg und mit möglichst geringem Risiko der Entdeckung ausgeführt werden konnte. Dem steht nicht entgegen, daß der Zeuge Sg meinte, D habe nach mehr politischem Gewicht gestrebt, als er gehabt habe, und der Zeuge Bm B meinte, daß D eher ein praktischer als ein intellektueller Mensch sei. Politisches Gewicht konnte ihm die erfolgreiche Durchführung des Anschlages verschaffen; B kennzeichnete eine Eigenschaft, die D für die Durchführung des Anschlages qualifizierte.

3. Tatmotiv

Aus der Äußerung Sg s läßt sich indessen nicht ableiten, D hätten Gründe persönlichen Vorteils veranlaßt, die Ausführung des Auftrages zu übernehmen. Es mag zwar Gründe für die Annahme geben, daß auch er sich per-

sönliche Vorteile versprach und erhoffen konnte, wie sie etwa dem Teamführer Sharif später gewährt wurden (S. 332). Bezüglich D erbrachte die Beweisaufnahme aber keine konkreten Anhaltspunkte.

Das D maßgeblich bestimmende Motiv für die Übernahme und Ausführung des Auftrages läßt sich jedoch zuverlässig aus seinen Aktivitäten für den Iran und seine darin zum Ausdruck kommende Haltung und Persönlichkeit erschließen, wie sie bereits zusammenfassend charakterisiert wurde. Danach steht für den Senat fest, daß D den Auftrag annahm und ausführte, weil er sich als willfähriger Diener des iranischen Regimes dessen machtpolitisches Interesse zu eigen machte, die oppositionellen Führer der kurdischen Volksgruppe zu liquidieren.

Dazu bedurfte D keines Befehls. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß es einen solchen nicht gab. D war nur freier Mitarbeiter des Vevak. Er war zwar früher Mitglied der Pasdaran, aber bereits etwa ein Jahr nach dem Beginn der Islamischen Revolution nach Deutschland übersiedelt und hier neben seinen Aktivitäten für den Iran als Student und Kaufmann tätig. Abgesehen davon waren die Pasdaran mit der Planung und Ausführung dieses Anschlages nicht befaßt.

4. Ausführung des Auftrags durch D

Bereits aufgrund des bisherigen Beweisergebnisses ist der Senat davon überzeugt, daß D den Auftrag zur Vorbereitung des Anschlages in personeller und logistischer Hinsicht erhielt und ausführte. Angaben des als Quelle B

bezeichneten Zeugen hat der Senat nicht verwertet, weil sie Anlaß zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit gaben.

D war der Chef der örtlichen Kräfte in Berlin, von denen nach dem Ausschluß Ay s die Angeklagten A und R sowie der gesondert verfolgte H an der Tatausführung direkt mitwirkten, AI S den Fluchtwagen kaufte und der Angeklagte At seinen Tatbeitrag durch die Beschaffung und Bereithaltung eines Passes für R leistete. Mit D stimmte sich das Team unter Leitung von Sharif nach seiner Ankunft in Berlin ab, bevor es weitere Erkundungen anstellte und den Plan für den Anschlag endgültig festlegte. Eine solche Abstimmung war nach dem Geschehensablauf zwingend erforderlich. Der Teamführer mußte wissen, welche Vorbereitungen vor Ort getroffen worden waren, um selbst entscheiden zu können, wer letztlich an dem Anschlag mitwirken sollte und welche Maßnahmen sonst noch zu treffen waren. Auch die Behördenauskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1995 enthält die Mitteilung, daß sich das Team mit in Berlin ansässigen Agenten, die allerdings nicht namentlich bezeichnet wurden, abgestimmt habe. Diese Informationen des BfV stammen von einer Quelle, die für einen befreundeten Nachrichtendienst seit langem tätig war und bei der es sich nicht um den Zeugen Ms handelt. Von der Zuverlässigkeit der Quelle überzeugte sich der Zeuge Gr am 5. Februar 1996 durch ein eingehendes Gespräch mit dem Führer der Quelle und durch Einsicht in die Akten über sie.

Der festgestellte Geschehensablauf und die Funktion D s finden zusätzliche Bestätigung durch die Aussagen des Zeugen Ms . Der Zeuge machte zunächst deutlich, daß er zwar Informationen über den Entscheidungsprozeß im

Staatsapparat, die Erkundungen durch die Agenten Moghadam, Arshat und Kamali und die Angaben Banihashemis (Sharifs) habe, aber keine Kenntnis über den konkreten Tatablauf und die Funktion D s. Er wisse auch nicht, ob wie sonst üblich, örtliche Kräfte eingebunden gewesen seien. Die Auskünfte des Zeugen sind dennoch von Bedeutung. Denn der Zeuge schilderte die übliche Praxis bei derartigen Anschlägen. Seine Ausführungen dazu erlauben einen Vergleich mit dem "Mykonos"-Anschlag. Dieser Vergleich ergibt, daß der Anschlag nach dem üblichen Muster ablief.

Der Zeuge berichtete, daß an solchen Anschlägen arbeitsteilig ein Generalkonsulat des Iran, örtliche Kräfte und ein "Hit-Team" aus dem Iran mitwirkten. Im Jahr 1992 sei, abgesehen von der Zentrale in der Botschaft des Iran in Bonn, nach seiner Kenntnis jedenfalls das mit einem VE-VAK-Mitarbeiter als Generalkonsul besetzte Generalkonsulat in Frankfurt eine der "nachrichtendienstlichen Stationen" gewesen. Die Leiter dieser nachrichtendienstlichen Einrichtungen stünden mit dem "Rat für Sonderaufgaben" (Shoray Amaliyat-e Vije, identisch mit der in der Behördenauskunft des BfV vom 19. Dezember 1995 erwähnten "Einheit für Sonderaufgaben") des VEVAK in Verbindung, vermieden aber selbst jeden Kontakt zu dem Team. Aufgabe der Stationen sei es, die Tat vor Ort vorzubereiten und für die Logistik zu sorgen. Dazu bediene sich das Konsulat regelmäßig eines externen, vertrauenswürdigen nachrichtendienstlichen Mitarbeiters vor Ort, um selbst nicht in Erscheinung und mit dem Team in Verbindung treten zu müssen. Sache der örtlichen Mitarbeiter sei dementsprechend die Vorbereitung des Anschlags und die Unterstützung des Teams, damit auch dieses nicht nach außen, etwa bei der Beschaffung von Unterkünften, Waffen und Fahrzeu-

gen aufzutreten brauche. Das Team wohne deshalb auch nicht in Hotels, sondern in privaten Unterkünften.

Bei Operationen im Ausland würden meistens Angehörige der Hizballah herangezogen. Das stimmt überein mit Äußerungen der Zeugen M J und Che , die es beklagten, daß man sich bei derartigen Operationen immer Libanesen bediene. Che versuchte in der Hauptverhandlung allerdings vergeblich, seine eindeutige Aussage vor dem Zeugen KHK Schm umzudrehen und ihr den Sinn beizulegen, daß seine Landsleute an solchen Anschlügen nicht mitwirkten, sondern daß sie hinterher solcher Taten zu Unrecht verdächtigt würden. Ms führte weiterhin aus, daß nach der Einreise des Teams dessen Führer die Entscheidung über die weiteren Maßnahmen zustehe. Von Banihashemi habe er erfahren, daß dieser, wie für Angehörige eines "Hit-Teams" üblich, mit dem Flugzeug in den Iran zurückgekehrt sei.

Die Auskünfte des Zeugen Ms sind glaubhaft. Die Kenntnisse des Zeugen über die übliche Praxis der Vorbereitung von Anschlügen beruhen auf der eigenen geheimdienstlichen Tätigkeit und seiner Einbindung in den Anschlag gegen Hadi Korsandi (S. 134, 135). Seine Bekundungen stehen in Einklang mit den Angaben A s zur Rolle Sharifs und D s und entsprechen der Aussage A s, daß ihm Mohamed, der an der Tat ebenfalls beteiligt war, ein Flugticket gezeigt habe. Der Zeuge Ms unterschied stets deutlich zwischen Tatsachenwissen, wobei er den Grad der Zuverlässigkeit differenzierte, und eigenen Schlußfolgerungen aus üblichen Geschehensabläufen. Es erhöht die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Bekundungen, daß er nicht der Versuchung erlag, dem Senat weitere Auskünfte zu tatbezogenen Vorgän-

gen anzudienen, von denen er annahm, daß es auf sie ankam, von denen er aber keine Kenntnis hatte.

Die Abschottung der an dem Anschlag beteiligten Personen und Gruppen und ihr konspiratives Verhalten erklären, daß kein direktes Beweismittel für die Beauftragung D s zur Verfügung steht und daß auch A als unmittelbar Tatbeteiligter nicht von allen Vorgängen Kenntnis erlangte. Deshalb wußte A beispielsweise nichts Genaues über die Herkunft der Tatwaffen und die Beschaffung des Fluchtfahrzeuges. Die Fülle der Beweisanzeichen und die D nachgewiesenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Tat bieten aber eine sichere Grundlage für die Überzeugung des Senats, daß D für die Vorbereitungen des Anschlages verantwortlich ist.

III. Mit mehreren Beweisbehauptungen versuchte D vergeblich, den Angaben A s die Grundlage zu entziehen.

1. Alibi für den 13. September 1992

A hatte ausgesagt (S. 75), daß D am 13. September 1992 in Berlin gewesen sei und ihn und Sharif spätestens gegen 21.00 Uhr oder 22.00 Uhr von der De Straße in den S Ring gefahren habe. Das Mobilfunktelefon habe sich im Wagen befunden. Der Hinweis auf das Mobilfunktelefon bot Ansätze, die Schilderungen A s zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung entkräftet die Angaben A s nicht.

a) Über den Kauf des am 25. August 1992 angemeldeten Mobilfunktelefons im Auftrage D s äußerte sich der Zeuge Kie , der seinerzeit in der Firma "D &

Ay " angestellt war. Geschäftliche Notwendigkeiten waren nicht der wesentliche Grund für die Anschaffung des Gerätes gerade Ende August 1992. Im Hinblick auf den nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat spricht alles dafür, daß das Mobilfunktelefon in erster Linie dazu dienen sollte, D während seiner geplanten Abwesenheit von Berlin eine Einflußnahme auf das Tatgeschehen zu ermöglichen und zur Erledigung etwaiger Aufträge des Teams zur Verfügung zu stehen. Für diese Zwecke war das Mobiltelefon geradezu ideal; es machte D ständig erreichbar und war abhörsicher.

Die Daten ausgehender Gespräche wurden allerdings, wie KHK v T ermittelte, bei dem Netzbetreiber registriert. Diese Aufzeichnungen, die den Ermittlungsbehörden aufgrund des Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 14. Oktober 1992 zur Verfügung gestellt wurden, ließen Rückschlüsse darauf zu, ob es sich um ein Inlands- oder Auslandsgespräch (0 oder 00) handelte, und erfaßten die angerufene Ortsvorwahl, die Telefonnummer sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns des Telefonkontaktes und dessen Dauer in Sekunden. Der Beamte KHK v T ermittelte die Reichweite der Netzbereiche zwischen Berlin und Hamburg. Er stellte aufgrund von Nachfragen bei dem Netzbetreiber fest, daß der MSC-Bereich 3 0 (Mobil Switching Center = Funkvermittlungsstelle) im September 1992 von Berlin bis etwa zur Grenze der ehemaligen DDR mit der Bundesrepublik Deutschland reichte. Ein Anruf aus diesem Bereich wurde so registriert, als sei er aus Berlin gekommen.

Weitere MSC-Bereiche und die Empfänger von Anrufen ermittelte die KHKin Ba , die sich dazu an Hand des von ihr erstellten Bewegungsbildes über D äußerte.

Für die Nacht vom 13. zum 14. September 1992 ist in den Aufzeichnungen ein aus dem MSC-Bereich Berlin geführtes Telefongespräch um 00.02 Uhr mit dem Zeugen Sg , einem Freund D s, vermerkt. Der Anrufer befand sich somit entweder noch in Berlin oder äußerstenfalls an der Grenze des MSC-Bereichs. Beide Varianten sind mit den Angaben A s über die Mitwirkung D s bei der Verlegung der Tätergruppe in den S Ring vereinbar. Unproblematisch ist die Bewertung, wenn sich D zur Zeit des Anrufs noch in Berlin aufhielt. Schwierigkeiten ergeben sich auch nicht aus der Feststellung, daß D nach Mitternacht im Hotel "Savoy" in Hamburg abstieg. Da der MSC-Bereich bis kurz vor Hamburg reichte, konnte D die Strecke bis zum Ende des Grenzbereichs mit dem Wagen zurückgelegt haben, nachdem er spätestens gegen 21.00/22.00 Uhr den S Ring verlassen hatte, so daß es ihm möglich war, nur kurz nach dem Gespräch seine Unterkunft zu erreichen.

b) An diesem Punkt setzte D an mit den Behauptungen (Beweisantrag vom 30. März 1995), daß er sich mit seiner Familie am 13. September 1992 in Hamburg aufgehalten habe und mit dem Zeugen Ar -Bo zusammengetroffen sei und daß Ad Ay , der seinerzeit im Besitz des Mobilfunktelefons gewesen sei, das Gespräch vom 14. September 1992 geführt habe. Die Beweisbehauptungen haben nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt.

aa) Der Zeuge Ar -Bo hatte in seiner polizeilichen Vernehmung am 28. Juni 1993 angegeben, daß er sich nicht daran erinnern könne, wann und weshalb er zuletzt mit D gesprochen oder telefoniert habe. In der Hauptverhandlung behauptete er zu Beginn seiner Vernehmung, daß

er D nur dem Namen nach kenne. Im Verlauf der Vernehmung räumte er aber auf Vorhalte zahlreiche Kontakte zu D bei gemeinsamen Autofahrten und bei Begegnungen in der Moschee ein. Ein Zusammentreffen mit der Familie D s am 13. September 1992 in Hamburg war ihm nicht erinnerlich. Die Frage nach dem letzten Treffen mit D vor dem 17. September 1992 beantwortete der Zeuge dahin, daß eine solche Begegnung zwischen Mitte August und dem 17. September 1992 stattgefunden habe. Er sei vor dem 17. September 1992 in Hamburg gewesen und habe D in der Moschee getroffen.

In der Mittagspause setzte bei dem Zeugen angeblich die Wiederkehr seines Erinnerungsvermögens im Sinne der Beweisbehauptungen ein. Bei Fortsetzung seiner Vernehmung erklärte Ar -Bo nunmehr, daß er glaube, ohne es genau zu wissen, daß er um den 17. September 1992 mehrmals in Hamburg gewesen sei und dort auch D getroffen habe. D sei, das wisse er genau, mit seiner Familie in Hamburg gewesen und habe geäußert, daß er in einem Hotel untergekommen sei. Diese Bekundung zielte auf eine asservierte Hotelrechnung und einen Meldezettel des Hamburger Hotels "Savoy" ab. Nach dem Inhalt dieser Unterlagen hatte D vom 13. zum 14. September 1992 mit Familie und drei Kindern in einem Dreibett-Zimmer übernachtet und dafür 158,-- DM gezahlt. Die Aussage Ar Bo s sollte mithin in Verbindung mit den schriftlichen Unterlagen glauben machen, daß sich D an der von A geschilderten Verlegung der Tätergruppe nicht habe beteiligen können, weil er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Hamburg aufgehalten habe. Dieser Beweis ist nicht erbracht.

Die Schriftstücke geben keine Auskunft über den Zeitpunkt des Eintreffens in dem Hotel und beweisen daher auch nicht, daß D noch vor Mitternacht das Hotel aufgesucht hatte. Sie lassen vielmehr die Annahme zu, daß D erst im Anschluß an die Verlegung der Tätergruppe in den S Ring mit seiner Familie nach Hamburg gefahren war. Auch das Verhalten des Zeugen Ar -Bo spricht gegen seine Glaubwürdigkeit. Es ist kaum vorstellbar, daß während der Vernehmungspause das Erinnerungsvermögen des Zeugen zurückgekehrt ist. Abgesehen davon, daß Zeugen nach Vernehmungspausen einen solchen Vorgang immer wieder in ähnlicher Weise geltend machten, so daß sich Zweifel am Wahrheitsgehalt ihres Vorbringens geradezu aufdrängten, sind die Auskünfte Ar -B s in sich ungenau und verknüpfen Vermutungen mit vermeintlichen Erinnerungen. Die Darstellung A s über die Verlegung der Tätergruppe unter Mitwirkung D s ist daher nicht entkräftet. Sie findet in zeitlicher Hinsicht vielmehr eine Stütze in den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Gü.

Die Zeugin Gü und deren Tochter betreuten mit großer Regelmäßigkeit über das Wochenende die behinderte Tochter Ze des Angeklagten D . Auch am Wochenende vom 12. zum 13. September 1992 (Sonnabend/Sonntag) hatte die Zeugin das Kind bei sich zu Hause. Am 13. September 1992 zwischen 21.00 und 22.00 Uhr, eine frühere Zeit schloß die Zeugin aus, brachte sie Ze zurück in die Wohnung D s in der W Straße , wo sich zumindest ein Elternteil aufhielt. Ob es sich dabei um D selbst oder seine Ehefrau handelte, ließ die Zeugin offen. Auf Befragen schloß die Zeugin Gü aus, daß an dem genannten Wochenende einer der wenigen Ausnahmefälle vorgelegen habe, in denen sie das Kind schon in der Woche ab-

holte und den Eltern am Sonnabend zurückbrachte. Die Zeugin knüpfte ihre Erinnerung daran, daß in der folgenden Woche ungewöhnliche Dinge geschehen seien. D habe sie am 14. oder 15. September 1992 telefonisch gebeten, das Kind schon am Donnerstag, dem 17. September 1992 zu übernehmen. Das habe sie abgelehnt. Mit D oder dessen Ehefrau habe sie auch darüber gesprochen, daß sie Ze in der folgenden Woche (19./20. September 1992) nicht wie üblich betreuen könne, weil ihre Tochter am Sonntag, dem 20. September 1992, ein Orgelkonzert geben werde. In einem weiteren Telefongespräch mit D habe sie sich aber bereit erklärt, das Kind am Freitag, dem 18. September 1992, gegen 18.00 Uhr zu übernehmen und es bis Sonnabend, dem 19. September 1992, zu betreuen.

Auf den Vorhalt, daß nach den Behauptungen in einem Be- weisantrag D und seine Familie am 13. September 1992 gegen 13.00 oder 14.00 Uhr nach Hamburg gefahren seien, erklärte die Zeugin Gü spontan und bestimmt, daß das "nicht sein" könne. Durch Rückfrage versicherte sich die Zeugin, ob wirklich Sonntag, der 13. September 1992 ge- meint sei, und erklärte dann: "Das geht nicht, dafür ver- bürge ich mich." Dabei blieb sie.

Der Vernehmung des in den USA wohnhaften Zeugen Ns , des damaligen Empfangschefs des Hotels "Savoy" in Ham- burg, bedurfte es nicht. Die Erinnerung Ns s ging schon im Februar 1993, als ihn der in der Hauptverhand- lung dazu gehörte KHK Ho befragte, nicht über das hinaus, was sich aus dem Meldeschein ohnehin ergab. Zu einem Lichtbild D s erklärte Ns gegenüber Beamten des amerikanischen FBI, das mit Ermittlungen nach seiner ladungsfähigen Anschrift befaßt war, daß ihm die abgebil- dete Person zwar bekannt vorkomme und daß er glaube, sie

schon einmal gesehen zu haben; er wisse aber nicht, wann er sie gesehen habe, und könne sie auch nicht ohne weiteres wiedererkennen. Daß Ns in der Hauptverhandlung und bei einer Gegenüberstellung mit D weiterführende Auskünfte hatte geben können, ist bei der Vielzahl der Personen, die dem Zeugen während seiner Tätigkeit begegneten, nahezu auszuschließen.

bb) Die in das Wissen des Zeugen Ad Ay, des Veters der Ehefrau D s, gestellten Tatsachen sind ebenfalls nicht bewiesen.

Der Beweisantrag enthielt folgende Behauptungen: Ad Ay habe das Mobiltelefon vom 12. bis zum 13. September 1992 außerhalb Berlins mit sich geführt. Nach seiner Rückkehr am 13. September 1992 um die Mittagszeit habe er bei einem Anruf in der Wohnung D s erfahren, daß die Familie D nicht in Berlin sei. Bei einem weiteren Gespräch am frühen Nachmittag habe D s Schwägerin erklärt, die Familie D sei zu der Familie Sg nach Oldenburg gefahren. Am 14. September 1992 kurz nach Mitternacht habe Ad Ay dort angerufen und erfahren, daß die Familie D nicht eingetroffen sei. D habe ihn noch in der Nacht aus Hamburg angerufen und gebeten, am nächsten Tag frühzeitig nach Hamburg zu kommen, weil mit Sg und zwei anderen Iranern die Übernahme von Teppichen auf Kommissionsbasis zu erörtern sei. Daraufhin sei Ad Ay am 14. September 1992 frühmorgens nach Hamburg gefahren und habe D im Hotel "Savoy" aufgesucht. Zu einem Geschäftsgespräch sei es jedoch nicht gekommen, weil Sg mit dem Aufbau des Messestandes beschäftigt und deshalb verhindert gewesen sei und die anderen Iraner nicht hätten erreicht werden können. Ad

Ay sei daraufhin unter Zurücklassen des Mobilfunktelefons bei D nach Berlin zurückgefahren.

Der Zeuge Ad Ay bekundete zunächst, daß er sich vom 12. bis 13. September 1992 in Dortmund aufgehalten habe. Dann dehnte er den Zeitraum seiner Abwesenheit von Berlin auf den 10. bis 13. September 1992 aus. Über das Mobilfunktelefon verlor er kein Wort. Daß er es bei sich gehabt haben könnte, ist auch gänzlich unwahrscheinlich. Denn am 11. September 1992 um 09.50 Uhr wurde von dem Mobilfunktelefon aus ein Gespräch mit der Behindertenfürsorgestelle in Berlin-Kreuzberg geführt. Nur D hatte wegen seiner behinderten Tochter Ze einen Anlaß, ein solches Gespräch zu führen.

Der Zeuge Ad Ay fuhr fort, daß er nach seiner Rückkehr nach Berlin am 13. September 1992 in der Wohnung D s angerufen habe. Dort habe man über den Verbleib D s nichts gewußt. Bei einem zweiten Anruf habe er erfahren, daß sich D in Oldenburg bei Sg aufhalte. Dort hätten er, D und Sg für den 14. September 1992 einen Termin wegen eines Teppichgeschäftes vereinbart gehabt. Überraschend erklärte Ad Ay dann, daß er am 14. September 1992 frühmorgens nach Hamburg gefahren sei und D in dem Hotel "Savoy" aufgesucht habe. Diese Aussage ist unlogisch. Sie erklärt nicht, weshalb Ad Ay statt nach Oldenburg, wo der Termin angeblich stattfinden sollte, nach Hamburg gefahren sein will. Auch Ay konnte dafür keine Erklärung geben. Er konnte nicht wissen, daß sich D in Hamburg und dort in dem Hotel "Savoy" aufhielt. Von einem Anruf D s in der Nacht zum 14. September 1992, der ihn über den Aufenthalt D s hätte informieren können, erwähnte er nichts.

Um das Fahrtziel Hamburg zu begründen, schob Ad Ay die Behauptung nach, er habe von Sg gehört, daß sich D nicht bei ihm in Oldenburg aufhalte. Diese Behauptung erklärt das Fahrtziel Hamburg nicht; denn die Auskünfte Sg s gaben für einen Aufenthalt D s in Hamburg im Hotel "Savoy" nichts her. Der klaren Beantwortung der Frage, wieso er denn nach Hamburg hätte fahren und D treffen können, wich Ad Ay , der gemerkt hatte, daß er sich in eine Sackgasse geredet hatte, mit der Erklärung aus, daß er nicht mehr wisse, wie es zu der Fahrt gekommen sei. Er sei erst in Richtung Oldenburg gefahren; dann habe er im Bereich um Hamburg die Richtung gewechselt und sei nach Hamburg gefahren. Nach langer Überlegung bot er dem Senat als Erklärung an, daß er wohl D angerufen habe. Dabei übersah der Zeuge aber, daß er, wie aus seiner eigenen Aussage zu folgern ist, den Aufenthalt D s nicht kannte. Ay hätte D zwar anrufen können; denn dieser hatte das Mobilfunktelefon bei sich. Eine solche Behauptung konnte Ay aber nicht aufstellen. Denn Ay hatte gemäß der Beweisbehauptung zuvor erklärt, daß er selbst im Besitz des Mobilfunktelefons gewesen sei.

Außerdem ist unglaubhaft, daß Ad Ay an den Verhandlungen über ein Teppichgeschäft beteiligt werden sollte; denn nach Angaben Ad Ay s waren die Importgeschäfte der Firma D & Ay allein Sache D s. Einen Grund, der gleichwohl die Anwesenheit Ay s hätte erforderlich machen können, nannte Ay nicht. Die geschäftliche Angelegenheit ist dann auch, wie Sg bekundete, von D allein erledigt worden.

Hiernach erweist sich die Aussage Ay s als eine Erfindung. Der Zeuge hatte bei der Vorbereitung auf seine Vernehmung nur unvollkommen verstanden, worum es ging, und deshalb wesentliche Teile, die sein und D s Verhalten erklären sollten, in seiner Schilderung ausgelassen. Ihm blieb daher nichts anderes übrig, als sich letztlich auf eine mangelnde Erinnerung zurückzuziehen.

cc) Auch der Zeuge Sg bestätigte nicht die Beweisbehauptung D s, daß Ad Ay das Telefongespräch am 14. September 1992 um 00.02 Uhr geführt habe. Er gab hierzu an, daß nicht Ad Ay, wohl aber D ihn gelegentlich außerhalb der hier landesüblichen Zeiten angerufen habe.

Zu der weiteren Behauptung, daß D in dem in den Mobilfunkunterlagen am 14. September 1992 um 10.36 Uhr verzeichneten Gespräch, das innerhalb Hamburgs geführt wurde, dem Zeugen Sg unter anderem mitgeteilt habe, daß sein Partner Ay auf das Erscheinen Sg s nicht länger warten könne und nach Berlin zurückfahren müsse, erklärte der Zeuge, daß ihm von einer Anwesenheit des Ad Ay in Hamburg am 14. September 1992 nichts bekannt sei; eine Beteiligung Ay s an geschäftlichen Gesprächen habe auch nicht in Rede gestanden.

2. Alibi zum 17. September 1992

Der Darstellung A s, daß D am 13. September 1992 in der Wohnung De Straße ein Alibi angekündigt und erklärt habe, er werde in den Westen nach Köln oder Hamburg fahren, trat D mit der Behauptung entgegen, daß er am Tattag (17. September 1992) gegen Abend in Berlin gewesen sei. Da durch die Angaben A s das Alibi, das

sich D zurechtgelegt hatte, für ihn wertlos geworden war, wollte er wenigstens die Angaben A s widerlegen.

Zu diesem Zweck stellten seine Verteidiger in das Wissen des Zeugen Roz :

Am 16. September 1992 hätten sich D und Roz bei Ae in Oldenburg aufgehalten. Roz sei bereit gewesen, D , der sein behindertes Kind nach Berlin habe bringen wollen, auf der Fahrt zu begleiten. Am Nachmittag des 17. September 1992 seien sie von Oldenburg nach Berlin gefahren. Während der Fahrt habe D vom Mobilfunktelefon aus zweimal mit- Ad Ay telefontelefoniert und diesen aufgefordert, 50.000,-- DM für ein Geschäft bereitzustellen. In der Wohnung D s in der W Straße hätten sie das Kind abgegeben. Von dort aus habe D die Zeugin Gü angerufen und mit ihr vereinbart, daß sie Ze am 18. September 1992 abholen und am Abend des Sonntags zurückbringen werde. Danach hätten sich D und Roz in die Firma begeben und von Ad Ay in Gegenwart des Y Ai 50.000,-- DM in Empfang genommen. Anschließend seien Roz und D nach Oldenburg zurückgefahren. Kurz nach Mitternacht habe D den Zeugen Roz bei der Familie Ae abgesetzt und sei zur Familie Sg gefahren.

Der Beweisantritt brachte nicht den erwünschten Erfolg. Nach den überzeugenden Bekundungen des Roz stellt sich das Geschehen folgendermaßen dar:

Roz war schon seit vielen Jahren nicht mehr in Oldenburg. Am 16. September 1992 arbeitete er in der Nähe von Braunschweig. Am Vormittag des 17. September 1992 fuhr er nach Hamburg in das Islamische Zentrum. Dort traf

er zufällig mit D zusammen. Gegen Mittag bat D ihn, die behinderte Ze mit dem Pkw nach Berlin zu bringen und seiner Schwägerin in der Wohnung W Straße zu übergeben sowie von Ad Ay 50.000,-- DM abzuholen. Zur Begründung gab D an, daß er durch einen wichtigen geschäftlichen Termin gehindert sei, selbst die Fahrt zu unternehmen. D teilte dem Zeugen die Telefonnummern der Wohnung in der W Straße, der Firma "D & Ay " sowie des Islamischen Zentrums in Hamburg mit und erklärte ihm die Funktionsweise des Mobilfunktelefons. Roz fuhr dann mit der behinderten Tochter im Wagen D s nach Berlin. Etwa 30 bis 50 km vor Berlin rief er mit dem Mobilfunktelefon bei Ad Ay an und kündigte sein Kommen zur Abholung des Geldes an. Weil das Gespräch unterbrochen wurde, rief er kurz darauf noch einmal dort an, um den genauen Weg zur Firma zu erfragen. Die Mobilfunkunterlagen weisen dementsprechend für den 17. September 1992 aus dem MSC-Bereich Berlin zwei Anrufe um 14.55 Uhr und 15.01 Uhr zu dem Anschluß der Firma "D Sc Ay " aus. Gegen 16.00 Uhr brachte Roz das Kind in die W Straße. Anschließend holte er das Geld bei Ad Ay ab. Abends verließ Roz Berlin, fuhr nach Hamburg zurück und übergab D das Geld. Bei dieser Sachdarstellung blieb Roz auch auf intensives Befragen und nach Vorhalt der Beweisbehauptungen.

Der Zeuge Ad Ay bestätigte hingegen, daß D das Geld am 17. September 1992 abgeholt habe. Mit dieser Behauptung setzte er sich nicht nur in Widerspruch zu den Bekundungen des Zeugen Roz , sondern auch zu seinen früheren Aussagen im Ermittlungsverfahren. Damals hatte er erklärt, daß er nicht genau wisse, wo sich D am 17./18. September 1992 aufgehalten habe; D sei irgendwo im norddeutschen Raum unterwegs gewesen. Wechsel-

haft waren auch seine Ausführungen zu der Geldangelegenheit. Er behauptete, daß am 17. September 1992 ein Fax der Firma Abrishamsaz in Teheran mit der Aufforderung zur Zahlung von 50.000,-- DM eingegangen sei. Er habe daraufhin Kontakt mit D aufgenommen und ihn gebeten, das Geld zu überweisen. Als Ad Ay auf Vorhalt merkte, daß seine Auskünfte nicht der Beweisbehauptung entsprachen, D habe schon am 16. September 1992 von der Forderung gewußt, änderte Ad Ay seine Aussage und behauptete, daß das Fax schon ein bis zwei Tage früher eingetroffen sei und daß er die Angelegenheit mit D am 16. September 1992 erörtert habe. Das Fax konnte der Zeuge nicht vorlegen. Um sich weiterer Befragung zu entziehen, reagierte er auf die Aufforderung, das Fax vorzulegen, mit der Gegenfrage, woher das Gericht denn überhaupt wisse, daß ein Fax eingegangen sei. Das hatte er selbst kurz zuvor erwähnt.

Als sich im Verlauf der weiteren Vernehmung Ad Ay s herausstellte, daß die in der Rechnung aufgeführten Waren noch gar nicht geliefert worden waren und deshalb keine Dringlichkeit für die Zahlung bestand, erkannte Ad Ay , daß die von ihm geschilderte Verfahrensweise kaufmännisch unüblich war. Er redete sich damit heraus, daß nicht er D um die Oberweisung des Geldbetrages gebeten, sondern daß er einer Weisung D s entsprochen habe, der auf einer schnellen Zahlung bestanden habe.

Das wechselhafte und der jeweiligen Situation angepaßte Aussageverhalten des Zeugen Ay zieht die glaubhaften Bekundungen des Zeugen Roz nicht in Zweifel. Somit sind auch die Angaben A s über das Alibi D s für den 17. September 1992 nicht erschüttert.

3. Auch weitere Versuche D s, die Angaben A s zu entkräften, blieben ohne Erfolg.

a) Internationale Tourismusbörse

Nach Aussage A s hatte ihm D unter anderem Arbeit bei einer Reisebörse in Berlin verschafft. Dabei kann es sich nur um die einzige derartige Messeveranstaltung in Berlin, die Internationale Tourismusbörse ITB, gehandelt haben.

Mit Beweisantrag vom 27. April 1995 behauptete D daß er dort keinen Stand betrieben habe, so daß A bei ihm nicht habe arbeiten können. Der zuständige Sachbearbeiter der Messeleitung, der Zeuge Br , bekundete hierzu, daß als Aussteller für den iranischen Stand das Ministerium für Kultur und islamische Führung aufgetreten sei. Der Aussteller erhalte für Hilfspersonen, die bei Auf- oder Abbauarbeiten oder während der Messe benötigt würden, auf Wunsch Ausweise mit und ohne Lichtbild. Der Aussteller könne die Ausweise selbst weitergeben. Die Messe überprüfe die Identität der Ausweisinhaber im allgemeinen nicht.

Abgesehen davon, daß A nicht behauptet hatte, D habe auf der Touristik-Messe selbst einen Stand betrieben, erbrachte die Anhörung des Zeugen Br ein Indiz für den Wahrheitsgehalt der Angaben A s. Verbindungen D s zu dem Ministerium für Kultur und islamische Führung hatten sich im Zusammenhang mit dem iranischen Kulturfestival in Düsseldorf (S. 186 - 188) ergeben, bei dem D mit der Festivalleitung zusammengearbeitet und die Angriffe gegen die Volksmujahedin organisiert hatte. Es drängt sich daher geradezu auf, daß D an seinem

Wohnort Berlin und angesichts seiner vielfältigen persönlichen Beziehungen auch für das Gelingen der iranischen Präsentation auf der ITB eingesetzt wurde. Dazu gehörte die Vermittlung von zuverlässigen und irantreuen Messehelfern, wie A einer war. A konnte daher ohne weiteres durch Vermittlung D s in den Besitz eines Messeausweises gelangen und mit dessen Hilfe das Messegelände betreten.

Die von dem Zeugen Br vorgelegte Liste der offiziellen Vertreter des iranischen Standes auf der ITB enthält zwar nicht die Namen D s und A s. Das steht den Angaben A s aber nicht entgegen; denn beide waren nicht offizielle Vertreter des Iran. Außerdem wurden nach den Aussagen des Zeugen Br nur solche Personen in die Liste aufgenommen, die ein Visum benötigten. Das traf weder auf D noch auf A zu. Die Liste rundete das Bild gleichwohl ab. Auf ihr findet sich unter der Nummer 3 6 der Name Nadir Kajoori. Zu einem Mann gleichen Namens mit der wegen der häufig unterschiedlichen Lautumschreibung leicht abweichenden Schreibweise Nader Kajouri hatte A bei der Internationalen Tourismusbörse Kontakt. Auf Vorhalt eines in Rheine beschlagnahmten Briefes, der an A und T El Sh (= T Sh) gerichtet war, erklärte A, daß Nader Kajoori ein Mitarbeiter der Leitung des iranischen Standes auf der Reisebörse gewesen sei. Der Zeuge Sh bestätigte das. In dem Brief bedankte sich Nader Kajoori für die schönen Tage des Zusammenseins. Das spricht für die Darstellung A s, daß er auf der ITB Aushilfsarbeiten verrichtet habe.

b) Grüne Woche

Mit dem Beweisantrag vom 27. April 1992 benannte D mehrere Zeugen, mit denen er den Behauptungen A s, auf der Landwirtschaftsmesse "Grüne Woche" für D tätig gewesen zu sein, entgegentrat. Bezüglich der Ausstellung im Jahr 1991 ist die Beweisbehauptung ohne Bedeutung, weil A nicht behauptet hatte, schon 1991 dort gearbeitet zu haben. Für das Jahr 1992 widerlegen die Aussagen der gehörten Zeugen die Angaben A s nicht.

Der Zeuge Mohamed Hai war seinen Bekundungen zufolge allenfalls eine Stunde am Stand des Iran. Seine Aussagen haben daher für das Beweisthema keine wesentliche Bedeutung. Der Zeuge Ab Hai bekundete, daß er - wie viele andere auch - an vier Tagen gegen Entgelt ausgeholfen habe; beim Auf- und Abbau sei er aber nicht tätig gewesen. Der Beantwortung der Frage, ob A auch am Stand ausgeholfen habe, wich der Zeuge mit der Äußerung aus, daß er A nicht entlohnt habe. Zu einer eindeutigen Aussage fand sich der Zeuge nicht bereit. Seine Auskünfte sind daher nicht geeignet, die Angaben A s in Zweifel zu ziehen. Das trifft auch für die Bekundungen der Zeugen Ad Ay und Wa zu. Ad Ay war nur wenige Stunden an dem iranischen Stand tätig; Wa half auch an dem tunesischen Stand aus. Die beiden Zeugen hatten daher keinen vollen Überblick über die Dinge, die an dem Stand des Iran geschahen.

c) Ko /Ki

aa) Durch die Vernehmung des Zeugen Ko wollte D die Behauptung A s in der Hauptverhandlung bestätigt wissen, daß A in den Tagen vor dem Anschlag mit ver-

mutlichen Attentätern in einer Wohnung "Ma s" in der Buschstraße (richtig: Buschallee) Unterkunft gefunden habe. Hierzu behauptete D :

Ko habe sich als Gefangener in der Justizvollzugsanstalt Moabit mit dem Gefangenen Rs - es handelt sich um den Zeugen Ki - von Haftraum zu Haftraum am Fenster unterhalten. In dem Gespräch habe Ko berichtet, daß er Hu Ch in einer Wohnung im früheren Ostteil Berlins aufgesucht habe, um ihm zur Hochzeit zu gratulieren. In der Wohnung habe sich A , der in dem Beweisantrag als Ab Mohamed bezeichnet ist, mit zwei Ko unbekanntem Arabern aufgehalten. In der Wohnung habe sich auch eine Tasche mit Waffen, unter anderem einer Maschinenpistole mit Schalldämpfer, befunden. Die Bedeutung dieses Geschehens habe Ko erst erkannt, nachdem er A in der Haftanstalt wiedergesehen habe.

Ko konnte noch am selben Tage, an dem der Beweisantrag angebracht worden war, durch den Senat vernommen werden. Die Frage, ob er mit einem der Angeklagten in der Justizvollzugsanstalt Moabit zusammengetroffen sei, verneinte er. Dann bekundete er aber, daß A jener Ab M sei, den er in der Wohnung Buschallee gesehen habe. Ko erklärte ferner, daß Hu Ch ihm einen der beiden Araber als Sharif vorgestellt habe. Die andere Person habe Locken gehabt und eine Brille getragen. Während des Beisammenseins habe man Tee getrunken. Währenddessen habe Hu Ch aus einer Sporttasche mehrere Waffen (an anderen Stellen seiner Vernehmung sprach der Zeuge von "vielen" und dann von "sehr vielen" Waffen) hervorgeholt und herumgezeigt. Er könne sich nur noch an eine besonders große Waffe erinnern. Sharif habe ihn gebeten, noch zum Abendessen zu bleiben. Ihm sei aber ganz

unheimlich geworden, weil Sharif ihn "so komisch" angeschaut habe. Er sei daher gegangen.

Die Aussagen Ko s stellen eine aus Versatzstücken konstruierte Geschichte dar. Die behaupteten Vorgänge in der Buschallee sind ein Abbild der unglaublichen Aussagen A s in der Hauptverhandlung (S. 139). Die Personenbeschreibung eines der "Araber" geht auf ein veröffentlichtes Phantombild zurück, das nach Angaben des Taxifahrers Kn von einem der drei Fahrgäste gefertigt worden war, die er am Tatabend in der Buschallee aufgenommen und an der Ecke Nachodstraße/Prager Straße abgesetzt hatte. Die Fahrgäste haben mit der Tat indes nichts zu tun. Weil Ko s seine Darstellung erfunden hatte, war es ihm auch nicht möglich, die von ihm erwähnte Wohnung oder das Haus an Hand von Lichtbildern der Straßenzüge wiederzuerkennen.

Geradezu abenteuerlich und unbedarft mutet die Darstellung Ko s über den Ablauf des Beisammenseins an. Es setzt ein hohes Maß an Naivität voraus zu glauben, daß die Täter des Anschlages einer fremden Person wie Ko den Zugang zu ihrer konspirativen Unterkunft ermöglicht, ihm die Waffen präsentiert und ihn zum Abendessen eingeladen haben könnten.

Daß der Zeuge vereidigt wurde, ändert nichts an der Unglaubhaftigkeit seiner Aussage. Daß von ihr nichts zu halten ist, ergeben auch die Bekundungen des Zeugen Ki

bb) Der Zeuge Ki , ein Landsmann D s und des Zeugen Ko , wurde am selben Tag wie Ko vernommen. Er bekundete, daß er als Hausarbeiter Kontakte mit D

gehabt und während des Hofgangs mit Ko gesprochen habe. In Gesprächen zwischen D und Ko , die an den Fenstern der Hafträume geführt worden seien und die er bruchstückhaft mitverfolgt habe, hätten beide die Aussage Ko s abgesprochen. Ko sei bereit gewesen, D zu helfen. Daß Ki solche Gespräche zwischen D und Ko verfolgen konnte, ergibt sich daraus, daß nach Auskünften der Justizvollzugsanstalt Moabit zu der maßgeblichen Zeit D in dem Haftraum H 2 61, Ko in dem darüber liegenden Haftraum H 360 und Ki einen Stock höher in dem Haftraum H 460 untergebracht waren. Ki konnte die in Farsi geführten Unterredungen zwischen D und Ko nicht nur akustisch, sondern auch sprachlich verstehen. Denn ohne den Geburtsort D s zu kennen, merkte der Zeuge Ki an, daß D mit kazerouner Akzent gesprochen habe.

Erschüttert ist auch die Aussage Ko s, daß er in der Justizvollzugsanstalt Moabit den Angeklagten A gesehen habe. Ki bekundete, daß Ko ihm gegenüber erwähnt habe, einen Ab M wiedererkannt zu haben, der unter dem Verdacht des Umgangs mit Falschgeld inhaftiert sei. Dieser Umstand traf auf A aber nicht zu. Unter dem Verdacht des Umgangs mit Falschgeld befand sich vielmehr der Zeuge Ai in Haft.

Der Senat hat nach alledem keinen Zweifel daran, daß D unter Ausnutzung des Namens Ab M , der in diesem Fall nicht A , sondern der Person Ai s beigelegt war, in Verbindung der ihm bekannten Aussage des Zeuge Kn und der Einlassung A s in der Hauptverhandlung die Beweisbehauptungen zusammenstellte und durch Ko vortragen ließ, um sich eines anderen Beweismittels als seiner eigenen Einlassung zu bedienen.

IV. Die Aufzeichnungen über die Benutzung des Mobilfunktelefons ergeben, daß D nach der Tat eine erhebliche Aktivität entfaltete und Verbindung mit Personen aufnahm, die in Beziehung zu der Tat standen.

a) In der Zeit vom 27. September 1992 bis zum 3. Oktober 1992, in der sich D im Iran aufhielt, liefen aus dem MSC-Bereich Berlin sämtliche Gespräche mit Ausnahme von zwei Anrufen, die eine Vermögensverwaltungsfirma und eine Rechtsanwältin betrafen, bei den Brüdern Ad und Y Ay ein. Das spricht für die mit einem Beweisantrag aufgestellte Behauptung D s, daß in dieser Zeit sein Geschäftspartner Ad Ay das Mobilfunktelefon benutzt habe.

Das änderte sich aber nach der Rückkehr D s am 4. Oktober 1992. Am 5. Oktober setzte ab 12.42 Uhr eine Reihe von Gesprächen ein, die in kurzen Abständen geführt wurden. Hiervon sind die Gespräche um 12.44 Uhr mit Dh und eine halbe Stunde später mit AI S hervorzuheben. Beide Personen hatten Bezug zur Tat. Dh war mit D und A befreundet, der bei ihm nach der Tat übernachten wollte und Kleidungsstücke zurückließ. AI S hatte das Fluchtfahrzeug beschafft. Beweismittel über den Inhalt der Gespräche stehen nicht zur Verfügung. Dennoch ist den Umständen nach die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß D die Gespräche führte und zumindest versuchte, bei Dh und AI S Auskünfte über den Sachstand einzuziehen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Ad Ay hatte, wie er zugab, keine Veranlassung, mit Dh und AI S zu telefonieren.

Für den Vormittag des 8. Oktober 1992 ist ein Telefongespräch mit Bm B vermerkt. Bm B war der Bruder Br B s, der D die Wohnung S Ring überlassen hatte. Zwischen D und Bm B bestand eine enge Freundschaft. Seit 1984 waren beide im Vorstand der VIS tätig. Im Vorstand des Islamischen Einheitszentrums bekleidete Bm B im Jahre 1989, als D zweiter Vorsitzender war, das Amt des Schatzmeisters. Von ihm konnte sich D weitere Auskünfte erhoffen. Denn nach den Erkenntnissen des Zeugen Gr vom BfV arbeitete Bm B etwa ab 1989 für den iranischen Geheimdienst. Diese Erkenntnisse sind zuverlässig. Ihnen entsprechen die Ausführungen zu den Aufgaben der VIS und der UISA, der Auswahl ihrer Führungsfunktionäre und die Tatsache, daß Bm B im Generalkonsulat des Iran in Berlin größtes Vertrauen genoß. Seine deutsche Ehefrau war dort als Sekretärin und er selbst später als Dolmetscher tätig.

Die Behauptung D s, Ad Ay habe das Gespräch geführt, trifft nicht zu. Abgesehen davon, daß Ad Ay keine Veranlassung hatte, mit Bm B Kontakt aufzunehmen, stand ihm das Mobilfunktelefon erst während einer Geschäftsreise nach Wolfsburg und zu der Familie Barjekli nach Goslar zur Verfügung. Diese Reise trat er, wie er bekundete, in den Mittagsstunden des 8. Oktober 1992 an, so daß D das Gespräch mit Bm B führen konnte. Dazu paßt, daß Bm B am Nachmittag desselben Tages die Geschäftsräume der Firma D & Ay aufsuchte.

V. Fluchtvorhaben D s

Nach den Bekundungen der Zeugen Kie und Ad Ay wollte D zwischen dem 8. und 10. Oktober 1992 wieder in den Iran fliegen. Den Flugschein hatte er, da er mit dem Ticket für den Flug am 4. Oktober 1992 von Teheran nach Hamburg bereits den Rückflug bezahlt und nur den Zeitpunkt offengelassen hatte. Dem in Aussicht genommenen Rückflug maß der Zeuge Ad Ay einen reinen geschäftlichen Zweck bei. Hierzu legte er ein Schreiben vor, nach dessen Inhalt die Firma Abrishamsaz unter dem 8. Oktober 1992 bat, D möge in den Iran zu kommen, um dort bestellte Kleidungsstücke und andere Waren zu besichtigen. Dieses Schreiben beweist jedoch nichts. Es ist gefälscht und verfolgte nur den Zweck, die geplante Rückreise D s als harmlos erscheinen zu lassen.

Das Schreiben ist eine Collage. Mindestens zwei Einzelteile, von denen eines den Briefkopf der Firma Abrishamsaz trug und ein weiteres Eintragungen mit einer anderen Schreibmaschine enthielt, wurden zusammengefügt, fotokopiert und anschließend durch ein Faxgerät geschickt. Diese Beurteilung stützt der Senat nicht nur auf das Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 27. Juli 1995, das allerdings aufgrund der Qualität des untersuchten Schriftstücks und des Mangels an Vergleichsmaterial nur zu dem Ergebnis kommt, daß die Auffälligkeiten "überwiegend" für eine Fälschung sprächen. Der Senat zieht auch andere Umstände heran. So stand in Rechnungen der genannten Firma vom 21. September 1991 und vom 13. August 1992, zu denen sich Ay ebenfalls äußerte, das Datum stets neben dem im Briefkopf vorgedruckten Wort "Date". In der Collage steht das Datum dagegen im freien Raum. Im Kopf- und Fußbereich weist die Collage Winkelabweichungen des Zeilenverlaufs

auf. Solche fehlen in den Rechnungen. Die Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der dem Senat zur Verfügung stehenden Vergleichsmöglichkeiten erlaubt es daher, eine Fälschung als erwiesen zu erachten.

Der Umstand, daß Ad Ay die Behauptung, die beabsichtigte Rückreise D s habe geschäftlichen Zwecken dienen sollen, an den Inhalt eines gefälschten Schriftstücks knüpft, macht seine Aussage auch dazu unglaubhaft und erweist sie als Gefälligkeitsaussage. Die Festnahmen A s und R s am 4. Oktober 1992 und die aufgrund eines Beweisantrages festgestellte Tatsache, daß die Presse am 7. Oktober 1992 über den Handflächenabdruck R s berichtet hatte, ließen es D vielmehr angezeigt erscheinen, sich schleunigst aus Deutschland abzusetzen. Die Rückreise sollte daher seiner mindestens vorübergehenden Flucht dienen, um im Iran die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten.

VI. Zusammenfassung

Grundlage für die Überzeugungsbildung des Senats von der Beteiligung D s an der Tat ist die Aussage A s im Ermittlungsverfahren, deren Zuverlässigkeit sich ungeachtet der zahlreichen Versuche insbesondere D s und R s, sie durch Zeugenaussagen für entgegenstehende Beweisbehauptungen zu erschüttern, durchweg erwiesen hat.

Daß D die Tatvorbereitung in Berlin leitete, wird auch durch die Angaben Ay s gegenüber dem Zeugen M J bestätigt, D sei ihr Boß gewesen, und durch die Angabe Ay s im Ermittlungsverfahren, D sei, was hier jeder wisse, Chef der Hizballah in Berlin.

Zu der Schilderung A s über die maßgebliche Rolle D s passen dessen durch vielfältige Beweismittel belegte Aktivitäten, die seine Eignung und Bereitschaft verdeutlichen, als Empfänger des Auftrages den Anschlag durch personelle und logistische Maßnahmen vor Ort zu organisieren.

Die Aussage Br B s bestätigt die Einlassung A s in dem wichtigen Punkt der Beschaffung der konspirativen Wohnung im S Ring durch D

Schließlich stimmt das Ergebnis der Beweisaufnahme über die Funktion D s und seine Aktivitäten bei der Tatvorbereitung in vielfältiger Weise mit dem üblichen Ablauf von Anschlägen im Ausland überein, wie sie der Zeuge Ms auch aus eigener Erfahrung schilderte.

Abschnitt F: Feststellungen zu R

Ii Einlassungen R s

1. R äußerte sich am Tage seiner Festnahme, dem 4. Oktober 1992, gegenüber dem Beamten KHK v T und am Tage danach vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs RiBGH Dr. B . Über den Inhalt der Vernehmungen hat der Senat die beiden Verhörspersonen als Zeugen gehört und die Niederschrift der richterlichen Vernehmung verlesen.

a) In der kriminalpolizeilichen Vernehmung am 4. Oktober 1992 erklärte R nach Beratung und in Anwesenheit seines damaligen Verteidigers zu seinen persönlichen Ver-

hältnissen, daß er 1967 in /Libanon geboren sei. Ferner berichtete er über seinen Werdegang in Schule und Beruf und schilderte seine Ausreise aus dem Libanon, die illegale Einreise nach Deutschland Ende 1989, die Beantragung von Asyl in Aachen und den Umzug nach Berlin. Er fuhr dann fort:

In Berlin habe er einen weiteren Asylantrag gestellt. Der Hinweis der Behörde, daß er nach Aachen zurückkehren müsse, habe ihn veranlaßt, vier oder fünf Monate unangemeldet in Berlin zu leben. Danach habe er unter dem Namen Imad Ammash einen Duldungsantrag gestellt. Die dafür notwendigen Papiere habe er durch seine Mutter im Libanon kaufen und von Ma oder AI Ch nach Berlin bringen lassen. Daraufhin habe er eine Duldung bis zum 15. September 1992 erhalten. Nach dem Ablauf der Frist hätte er Deutschland verlassen sollen. Er sei bei Ma Ch in Berlin-Charlottenburg, He Straße , zwar gemeldet gewesen; er habe aber selten dort gewohnt, sondern bei Freunden sowie in Parks oder Heimen geschlafen. Gelebt habe er von Sozialhilfe und dem An- und Verkauf gebrauchter Autos.

Zur Sache erklärte R :

Er sei an dem Attentat nicht beteiligt gewesen. Am 17. September 1992 sei er entweder mit M At und Hu Ch bei dem Zeugen T Al-Sh (richtig: T Sh) in Osnabrück gewesen oder er habe den Abend von 20.00 bis 01.00 Uhr zusammen mit At , Hu Ch und seinem Freund Ala (richtig: Ai) in dessen Lokal "Rosario" verbracht. Sie hätten die ganze Zeit über zusammengesessen; keiner von ihnen habe das Lokal zwischendurch verlassen. Anschließend hätten sie zu

viert noch ein Cafe besucht. Danach sei er zu Ma Ch gefahren und habe dort übernachtet.

Am 27. oder 28. September 1992 sei er mit At und Hu Ch in einem Pkw der Marke Opel, der - wie er vermutete - einem Angestellten Ai s gehört habe, nach Rheine zu Ah A gefahren, den er schon seit langem kenne; im Libanon seien sie Nachbarn gewesen. Daher kenne er auch Y A , dem er zusätzlich unter dem Namen Ammash bekannt sei. In Rheine habe At einen Wagen kaufen wollen.

Die sichergestellten Geldbeträge von 10.000,-- DM, 3.650,-- DM und 31.500,-- libanesischen Pfund gehörten ihm. Das Geld sei für seine Geschwister im Libanon bestimmt; Ah A habe es dorthin bringen sollen. Später erklärte R , daß er die 10.000,-- DM, die er durch den Handel mit Autos verdient habe, selbst habe in den Libanon bringen wollen.

Zu mehreren in Rheine sichergestellten Asservaten machte R ergänzende Angaben. Er bekannte sich zu der auf den Namen Emad Ammash lautenden Bescheinigung einer Behörde in Beirut und zu dem Paß auf seinen Namen R Die Bescheinigung habe er sich beschafft, um eine Duldung zu erlangen. Auch den Paß habe er sich anstelle seines bei der Polizei in Berlin verbliebenen Passes von seiner Mutter besorgen und von Ma oder AI Ch nach Berlin bringen lassen. Zu dem Paß auf den Namen C At mit dem Lichtbild R s erklärte er, daß er den Paß von M At erhalten habe, weil er für Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis gehabt habe. Er habe den Paß etwa am 25. oder 26. September 1992 in Berlin einem Tunesier namens Abdel Jabbar, der in den Niederlanden

wohne, zur Fälschung übergeben und danach absprachegemäß am Bahnhof in Rheine gegen eine Zahlung von 400,-- DM zurückerhalten .

b) In der richterlichen Vernehmung am 5. Oktober 1992 wiederholte R zu seiner Person, daß er 1967 in El Khyam im Libanon geboren sei. Auf die Frage nach seinem Aufenthalt am 17. September 1992 antwortete er, daß er als Kind einen Unfall gehabt habe, deshalb an Gedächtnisschwund leide und sich nicht erinnern könne. Er bestritt, an dem Anschlag beteiligt gewesen zu sein, machte als Alibi das Beisammensein in dem Lokal "Rosario" mit der Begründung geltend, daß er sich bei der vorangegangenen Vernehmung an die Dinge nicht genau erinnert habe, und erklärte zu den Spuren an dem Magazin der Pistole, daß er am 18. oder 20. September 1992 am Kurfürstendamm in Berlin einen Jugoslawen getroffen habe. Der Mann habe ihm sieben kleine Pistolen angeboten, von denen er einige angefaßt und bei zweien die Magazine herausgenommen habe.

Die Fahrt mit M At und Hu Ch nach Rheine datierte er auf den 24. oder 25. September 1992 und behauptete, daß er nur mitgefahren sei, um A einen Besuch zu machen. Anschließend habe er nach Berlin zurückkehren und von dort in den Libanon fliegen wollen, weil er seit dem 15. September 1992 habe abgeschoben werden sollen. Als den Fälscher des Passes von C At nannte er einen Marokkaner.

2. Zu Beginn der Hauptverhandlung ließ R durch seine Verteidiger am 28. Oktober 1993 erklären, daß er als Ab Hu R am 12. November 1967 in El Khyam geboren sei. Zur Sache äußerte er sich nicht. In seinem letzten Wort behauptete R hingegen, daß er am 12. Dezem-

ber 1971 geboren sei. Zur Sache führte er aus, daß er mit dem Bruder D s bis März/April 1992, danach allein und ab Juli 1992 mit Ha Ay , dieser allerdings nicht regelmäßig, in D s Wohnung in der De Straße gewohnt habe. Dort habe auch A ab und zu übernachtet, wenn er in Berlin gewesen sei. Eine Tatbeteiligung bestritt R ' mit dem Vorbringen, daß er nie in dem Lokal "Mykonos" gewesen sei. Ein "Tötungsbefehl" habe ihm nicht vorgelegen. R trat der Aussage A s entgegen und behauptete, nicht geäußert zu haben, daß der Iran hinter ihnen stehe. In Anlehnung an die Aussage A s in der Hauptverhandlung, daß R in der Wohnung "Ma " gewesen sei, als dort die Waffen vorgelegen hätten, erklärte R , daß er die Waffen zwar gesehen habe; er habe aber niemanden getötet. Seine Aussagen vor der Polizei und dem RiBGH Dr. B seien nicht wahr; er sei damals ängstlich gewesen und habe nicht gewußt, was vorgehe. Zu einer Organisation wie der Hizballah habe er niemals Beziehungen gehabt. Ein Teil des beschlagnahmten Geldes gehöre seinem Bruder, einen Teil habe er für Waisenkinder spenden wollen und der Rest gehöre ihm. Die Opfer täten ihm leid.

II. Würdigung der Einlassungen 1.

Altersangaben

a) Mit der Behauptung des Geburtsdatums vom 12. Dezember 1971 machte R geltend, zur Tatzeit am 17. September 1992 erst zwanzig Jahre und neun Monate alt gewesen zu sein, und die Tat, falls sie ihm nachgewiesen werden sollte, als Heranwachsender (§ 1 Abs. 2 JGG) begangen zu haben, so daß die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht (§ 1 Abs. 1 JGG) hätte erörtert werden müssen. Das Vorbringen R s ist unglaubhaft. Der Senat hat keinen

Zweifel daran, daß die Angaben, die R zu seinem Alter im Ermittlungsverfahren und zu Beginn der Hauptverhandlung gemacht hat, der Wahrheit entsprechen.

R sah anfangs keinen Anlaß, das Geburtsjahr 1967 in Frage zu stellen, obwohl er die Schwere des Tatvorwurfs kannte und wußte, daß ihm im Falle des Schuldspruchs die Verhängung "der lebenslangen Freiheitsstrafe drohte. Er bekannte sich selbst wiederholt zu diesem Geburtsjahr und nannte es auch gegenüber dem Sachverständigen Dr. Bai , der ihn im März/April 1993 wegen der behaupteten Gedächtnisschwäche untersucht hatte. Der auf seinen richtigen Namen Ab R lautende libanesische Reisepaß weist ebenfalls 1967 als das Jahr der Geburt aus. Eine abweichende Geburtsangabe machte R lediglich im Zusammenhang mit Vorteilen, die er für seinen ausländerrechtlichen Status zu erreichen trachtete. Zur Erlangung der Duldung in Berlin als Imad Amasch legte er die libanesische Bescheinigung mit dem Geburtsjahr 1968 vor. Diese Personaldaten sind falsch, weil sie mit den Aliasnamen über die Identität R s täuschen sollten, und haben für die Beurteilung des tatsächlichen Alters keine Bedeutung. Es ist demnach festzustellen, daß R im Jahr 1967, seinen ergänzenden Angaben zufolge am 12. November, geboren wurde.

2. Persönliche Verhältnisse

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben R s im vorliegenden Verfahren und in Urkunden aus seiner Ausländerakte. Seine Zugehörigkeit zur Hizballah ist aufgrund derselben Beweismittel erwiesen wie im Fall A (S. 164 ff.).

3. Persönlichkeitsmerkmale

Der Sachverständige Dr. Bai , der den seinerzeit in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal inhaftierten R untersucht hatte, war damals ärztlicher Direktor des Behandlungszentrums für forensische Psychiatrie im psychiatrischen Landeskrankenhaus Wiesloch.

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen steht für den Senat nach eigener Prüfung fest, daß der Angeklagte R entgegen seiner Einlassung nicht an Gedächtnisschwund leidet, er deshalb nicht gehindert war, sich sachgerecht einzulassen, und daß er auch sonst in seiner Handlungsfähigkeit und seiner Schuldfähigkeit insgesamt nicht beeinträchtigt war.

Der Sachverständige stellte weder körperliche noch seelische oder intelligenzmäßige Defekte fest. Das EEG ergab ein unauffälliges Hirnstrombild; ebenso normal stellte sich der körperlich-neurologische Befund dar. R war während der Untersuchung bewußtseinsklar, örtlich, zeitlich und situativ sowie zur Person orientiert. Das formale Denken war ungestört. Inhaltliche Denkstörungen wie Wahnideen oder Halluzinationen waren weder aufgrund der Anamnese noch aufgrund der Untersuchungssituation festzustellen. Der Benton-Test sprach ebenfalls gegen eine Störung der Intelligenzfunktion. Die psychologische Zusatzbegutachtung ergab bei dem sprachfreien Intelligenztest (raven; standard-progreceive-matrices) einen noch innerhalb der Norm liegenden Intelligenzquotienten von 90 (entsprechend Hawie). Dabei gewann der Sachverständige aufgrund des gesamten Untersuchungsergebnisses den Eindruck, daß R intelligenter ist, als der Intelligenzquotient ausweist. Einen Leistungsabfall im Mittelbe-

reich des Aufmerksamkeits-Belastbarkeits-Tests führte der Sachverständige vorrangig darauf zurück, daß R bewußt wurde, daß mit dem Test auch eine Gedächtnisprüfung verbunden war. Störungen des Gedächtnisses oder der Merkfähigkeit ließen sich aber nicht objektivieren. R wies zwar ständig auf Störungen des Langzeitgedächtnisses hin, behauptete, daß er nicht wisse, was er bis zu seiner Ausreise aus dem Libanon gemacht habe, und gab die Zahl seiner Geschwister wechselnd von zwei bis acht an. Die geltend gemachten Ausfälle sind aber, wie der Sachverständige überzeugend ausführte, im Hinblick auf das vorhandene Kurzzeit- und Arbeitsgedächtnis und die Normalität der sonstigen Funktionen R s wissenschaftlich widerlegt und nur vorgetäuscht.

Mit der Behauptung fehlender Doppelsozialisation brachte R zum Ausdruck, daß er in Deutschland keine Kontakte zu Deutschen oder anderen nichtarabischen Personen unterhalten und keine Gelegenheit gehabt habe, die deutsche Sprache zu erlernen. Deshalb habe er sich nicht mit hiesigen gesellschaftlichen Anschauungen und Wertmaßstäben vertraut machen können. Hierzu erklärte der Sachverständige, daß er aufgrund der nur dürftigen Angaben R s keine auch nur annähernd verlässliche Aussage treffen könne.

Auf Fragen zur Religiosität R s äußerte der Sachverständige, daß er trotz eingehender Befragung von R nie den Eindruck eines tief religiösen, schon gar nicht religiös-fanatischen Menschen gewonnen habe. Zu der in dem schriftlichen Gutachten verwendeten und mit den Ausführungen in der Hauptverhandlung scheinbar in Widerspruch stehenden Fassung, daß sich R unauffällig und gelassen nach "Art" gläubiger oder politisch streng ori-

entierter Menschen verhalten habe, die sich in ihrer religiösen und politischen Überzeugung aufgehoben und vor allen Gefährdungen sicher wüßten, erklärte der Sachverständige, er habe damit' zum Ausdruck bringen wollen, daß R versucht habe, sich als religiösen Menschen darzustellen. Diese Bewertung bezog der Sachverständige auch auf die Aussage in dem schriftlichen Gutachten, daß R versucht habe, von sich das "Bild" eines fest im muslimischen Glauben und in seiner Familie verankerten Mannes zu zeichnen. R habe von seiner religiösen Einstellung eher spielerisch gesprochen und sie auf die Einhaltung von Ritualen verengt. So habe R erklärt, daß er natürlich sehr gläubig sei, bete und faste, und daran die Frage geknüpft: "Ist das religiös genug?". Nur auf Vorhalt des Sachverständigen, daß es auch auf das Einhalten der ethischen Grundsätze einer Religion ankomme, habe R Zustimmung angedeutet. Von sich aus kam R nicht auf diese Sicht. Daß R die formalen Regeln seines Glaubens streng einhielt, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen Ü , T -E und I El M sowie aus seinen häufigen Besuchen der Moschee. Die Gelassenheit, die R dem Sachverständigen gezeigt hatte, erklärt sich aus einem praktischen Grund. Er kommt in der von A zitierten Äußerung R s zum Ausdruck, daß der Iran hinter ihnen stehe und sich für sie einsetzen werde.

4. Tatmotiv

Das Motiv, das R s Handeln maßgeblich bestimmte, entspricht dem des Angeklagten A ; die dortigen Ausführungen (S. 160 ff.) gelten auch hier mit dem bereits erwähnten Unterschied, daß bezüglich R in der Beweisaufnahme keine Umstände erkennbar wurden, die darauf schlie-

ßen lassen, R sei nicht vorbehaltlos zur Mitwirkung an der Tat bereit gewesen. Das liegt nicht daran, daß R zur Sache kaum etwas aussagte. Den überzeugenden Angaben A s, der unverdächtig ist, seinen engen Freund und Kampfgefährten zu Unrecht belastet zu haben, läßt sich entnehmen, daß R auch über seine wesentliche Funktion als Pistolenschütze hinaus das Gelingen des Anschlags und die Verhinderung seiner Aufklärung aktiv unterstützte. R und nach ihm D , riefen A am 11. September 1992 nach Berlin, wo die Tätergruppe sich sammelte. R erhielt von D den Auftrag, in der Wohnung De Straße alle Spuren zu beseitigen, und er führte ihn aus. Dasselbe gilt für den Auftrag Sharifs an R und H , die Waffen herbeizuholen; für deren unauffälligen Transport besorgten beide die Sporttasche. Als A seine Ehefrau anrief, wurde er von R angewiesen, ihr wahrheitswidrig zu erklären, er - A arbeite auf einem Messestand in Hannover. Nach der Tat bedrängte R A in Rheine, ebenfalls Deutschland zu verlassen. Der vorbehaltlose Einsatz R s entspricht seiner Charakterisierung durch I El M , R habe sich bei den Straßenkämpfen in Beirut als besonders mutig, bedenkenlos und einsatzbereit erwiesen. So verhielt er sich auch hier und warf A wegen dessen zwiespältigen Verhaltens später Feigheit vor.

5. Handflächenabdruck

Die Einlassung R s zu dem Handflächenabdruck auf dem Magazin der Pistole Llama ist unglaubhaft und durch die bereits erörterten Beweisergebnisse widerlegt. Die Pistole ist eine der Tatwaffen. R verwendete sie bei der Ausführung der Tat. A legte sie im Fluchtwagen in die

Sporttasche; H legte sie mit der Tasche in der Cicerostraße unter einem anderen Wagen ab. Wäre die Einlassung R s richtig, müßte der tatunbeteiligte Jugoslawe die Waffe nach der Tat erhalten, sie auf dem Kurfürstendamm zufällig R gezeigt und anschließend in die Sporttasche gelegt haben. Ein solcher Geschehensablauf ist selbst dann nicht nachvollziehbar, wenn man der als Hilfestellung für R gedachten falschen Einlassung A s folgen würde, wonach R mit einem Jugoslawen in die Wohnung "Ma s" gekommen sei, als dort die Tatwaffen vorgelegen hätten. Im übrigen behauptete R nicht, dort die Waffe und insbesondere das Magazin in Händen gehabt zu haben.

6. Alibi für die Tatzeit des 17. September 1992

a) Unhaltbar ist das Vorbringen R s, M At habe an der Zusammenkunft vom 17. September 1992 in dem Lokal "Rosario" von 20.00 bis 01.00 Uhr teilgenommen. At wurde seinen glaubhaften Angaben zufolge, die er auf Vorhalte von Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren machte, am 17. September 1992 um 23.00 Uhr mit seinem Wagen am Siemensdamm/Ecke Wiesenweg von der Polizei angehalten. Deshalb ist die Aussage des Zeugen Ai falsch, wonach At kurz vor 23.00 Uhr in dem Lokal erschienen sei und sich dort bis gegen 00.30 Uhr oder 01.00 Uhr aufgehalten habe. Daß Ai gelogen hat, ergibt sich ferner aus der Einlassung des Angeklagten At , Ai habe nach seiner Vernehmung am 5. Oktober 1995 von ihm verlangt, eine falsche Aussage zu machen und seine Anwesenheit in dem Lokal zu bestätigen.

b) Die Behauptung R s, daß Ai und Hu Ch ab 20.00 Uhr mit ihm in dem Lokal zusammen gewesen seien, ist widerlegt.

Beide Zeugen gaben in ihren Beschuldigtenvernehmungen am 4. Oktober 1992 (Ch) und am 5. Oktober 1992 (Ai) eine im wesentlichen übereinstimmende Darstellung des Ablaufs am Abend des Tattages. In dieser Schilderung kommt R nicht vor. Danach seien sie beide etwa um 18.30 Uhr in die Sportschule am Nollendorfplatz gegangen und hätten bis ca. 20.00 Uhr trainiert. Anschließend hätten sie einen Stadtbummel unternommen. Ch meinte, daß sie sich etwa um 01.00 Uhr getrennt hätten. Ai erklärte, daß er sich bereits gegen 23.00 Uhr auf den Weg in sein Lokal gemacht habe, um vor Betriebsschluß um 24.00 Uhr die Tagesabrechnung fertigzustellen. Gegen 01.00 Uhr am 18. September 1992 habe er das Lokal geschlossen und sei nach Hause gefahren.

Als Ai am 6. Oktober 1992 die Angaben Hu Ch s vorgehalten wurden, bestätigte Ai , daß sie beide nach dem Training zunächst für kurze Zeit in sein Lokal gefahren seien, wo er einige Warenbestellungen für den nächsten Tag aufgegeben habe. Ai blieb aber dabei, daß sie beide sich nach dem Stadtbummel vor 01.00 Uhr getrennt hätten.

Ai und Ch hielten an ihren Darstellungen im wesentlichen auch fest, nachdem die Angaben R s Ai am 5. Oktober 1992 und Hu Ch am 27. Oktober 1992 vorgehalten worden waren. Ai zeigte sich daraufhin allerdings bereit, R entgegenzukommen, und ergänzte seine Darstellung dahin, daß sich R und At in dem Lokal befunden hätten, als er nach 23.00 Uhr dort

angekommen sei. Er habe beide nur kurz begrüßt, weil er seine Abrechnung machen müsse. Als er gegen 01.00 Uhr das Lokal geschlossen habe, seien R und At gemeinsam weggefahren. Diese Aussage ist somit ebenfalls nicht geeignet, das behauptete Alibi zu stützen; denn über den Verbleib R s zur Tatzeit gegen 22.50 Uhr verhielt sich Ai nicht.

In seiner Vernehmung vom 27. Oktober 1992 machte Ai Einschränkungen und gab an, daß er sich an den genauen zeitlichen Ablauf des Abends des 17. September 1992 nicht mehr erinnern könne. Er behauptete aber, sich gegen Mitternacht von Hu Ch getrennt zu haben. Auch hiernach konnte Ai über den Verbleib R s zur Tatzeit nichts sagen.

c) In der Hauptverhandlung gaben Ai und Hu Ch eine bis in Einzelheiten nahezu wörtlich übereinstimmende Darstellung und erklärten:

R habe im Lokal "Rosario" angerufen und mit Ch, den er nach dessen Rückkehr aus dem Libanon habe sehen wollen, vereinbart, sich im Sportclub am Nollendorfplatz zu treffen. Ai und Ch seien hingefahren, hätten aber bis etwa 20.00 Uhr vergebens auf R gewartet. Anschließend seien sie in das "Rosario" zurückgekehrt. Beide hoben hervor, daß sie die Räumlichkeiten durch die Hintertür zur Küche betreten und deshalb die Gäste im Lokal nicht wahrgenommen hätten. Ai führte weiterhin aus, daß er während des anschließenden Stadtbummels seinen Begleiter Hu Ch darauf hingewiesen habe, daß er noch vor 23.00 Uhr wieder im Lokal sein müsse, um Waren zu bestellen. Ch fügte ergänzend hinzu, daß Ai ihn 22 Minuten vor 23.00 Uhr nach der

Zeit gefragt habe. Ai fuhr fort, daß er und Hu Ch um 22.50 im Lokal eingetroffen seien. Dort habe sich R bereits aufgehalten. Gh habe sich zu R gesetzt; Ai habe für R gekocht und nach zehn Minuten das Essen serviert. Im Verlauf des Abends sei At hinzugekommen. Bis gegen 00.30 Uhr oder 01.00 Uhr seien sie dann zusammengewesen. Ch gab an, sich an das Erscheinen von At nicht erinnern zu können; er behauptete aber, daß er und R nach Betriebsschluß gegen 00.30 Uhr oder 01.00 Uhr noch das Cafe "Tolstefanz" aufgesucht hätten.

Diesen Aussagen ist nicht zu folgen; sie entlarven sich als Gefälligkeitsaussagen. Die Behauptungen Ai s und Ch s, das Lokal durch die Hintertür zur Küche betreten und deshalb die Gäste in dem Lokal nicht wahrgenommen zu haben, ist ein geschickt abgesprachener Einfall, mit dem Ai und Ch bezweckten, einerseits von ihren früheren Aussagen möglichst wenig abzuweichen und andererseits die Einlassung R s als möglich erscheinen zu lassen, er habe sich bereits ab 20.00 Uhr im "Rosario" aufgehalten. Ai und Ch setzten sich nicht nur mit ihren früheren Aussagen in Widerspruch; sie bemühten sich auch eindeutig, durch eine nunmehr auf die Minute genau abgestellte Schilderung R für die Tatzeit gegen 22.50 Uhr ein Alibi zu verschaffen. Ihre Bekundungen erfahren auch nicht dadurch eine andere Bewertung, daß Ai seine früheren Angaben vom 5. Oktober 1992, die den Abend des 17. September 1992 betreffen und in denen R nicht vorkam, mit dem Vorbringen erklärte, daß er seinerzeit nicht habe zugeben wollen, R zu kennen. Ähnlich argumentierte Hu Ch hinsichtlich seiner Angaben vom 27. Oktober 1992. Dabei übersahen beide Zeugen, daß sie bereits zugegeben hatten (Ai am 5. Okto-

ber 1992 und Ch bis zum 27. Oktober 1992), R zu kennen. Trotz Offenlegung ihrer Bekanntschaft mit R hatten sie damals dessen Alibivorbringen nicht bestätigt.

Daß von den Bekundungen der Zeugen Ai und Hu Ch nichts zu halten ist, ergeben auch die Aussagen des Kellners T -E . R hatte ihn als Zeugen für seine Behauptung genannt, daß er am 17. September 1992 gegen 19.30 Uhr im Lokal "Rosario" erschienen sei und es erst gegen Mitternacht wieder verlassen habe. Der Zeuge bestätigte das nicht. T -E bekundete, daß R zwar am 18. September 1992, aber mit Sicherheit nicht am Vortag in dem Lokal gewesen sei; denn am 18. September 1992 habe er R eine Zeitung mit Berichten und Bildern zu dem Anschlag im Lokal "Mykonos" gezeigt. Da der Zeuge einen Anhaltspunkt für seine Erinnerung hat, folgt ihm der Senat.

7. Angriffe gegen Aussagen A s

Nach den Angaben A s im Ermittlungsverfahren hielt sich R nach seiner Ankunft im S Ring in der Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr bis zum Aufbruch zur Tatausführung gegen 21.00 Uhr in der Wohnung auf. Dieser Darstellung trat R mit der Benennung des Zeugen Kh entgegen. In das Wissen des Zeugen war gestellt, daß R ihn am 17. September 1992 in seiner Wohnung aufgesucht habe und bis etwa 18.30 Uhr geblieben sei. R habe dem Zeugen eine Grenzübertrittsbescheinigung vom 7. September 1992 zur Übersetzung und Erläuterung vorgelegt.

Die Beweiserhebung erbrachte nicht das erhoffte Ergebnis. Die Aussagen des Zeugen sind im wesentlichen unglaubhaft.

Das Aussageverhalten Kh s war zunächst geprägt von scheinbar gutem Erinnerungsvermögen. Rasch, zusammenhängend und äußerst nah am Wortlaut der Beweisbehauptungen machte der Zeuge seine Ausführungen. Dabei kamen ihm aber Auslassungen unter. So nannte er während seiner gesamten Vernehmung nicht das Datum des Besuches durch R . Bezüglich sonstiger Ereignisse zog er sich weitestgehend auf Erinnerungsverluste zurück. Diese Rückzugsmöglichkeit bereitete er schon in der Anfangsphase der Vernehmung durch die Erklärung vor, daß er sich nicht einmal des Geburtstages seines Vaters und seiner Mutter erinnere. Auf Nachfragen und Vorhalte geriet der Zeuge in Schwierigkeiten. Er verwickelte sich in Widersprüche, paßte seine Aussagen der jeweiligen Beweislage an und bestritt, zuvor gegenteilige Ausführungen gemacht zu haben.

Den behaupteten Besuch begründete der Zeuge Kh mit dem Vorbringen, daß R in deutscher Sprache nur die Worte "ich", "du" und "guten Tag" kenne und deshalb die Grenzübertrittsbescheinigung nicht habe verstehen können. Nach Vorhalten von Umständen, die darauf hindeuteten, daß R den Inhalt der Bescheinigung bereits kannte und sich darin freiwillig verpflichtet hatte, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 17. September 1992 zu verlassen, paßte der Zeuge seine Aussage an und erklärte, R spreche gebrochen deutsch und habe wohl schon Kenntnis von dem Inhalt des Schriftstücks gehabt. R habe sich nur dessen Bedeutung erklären lassen wollen. Daß selbst das nicht nötig war, ergab die Aussage des Zeugen Brü von der Ausländerbehörde. Der Beamte hatte R am 7. September 1992 die Grenzübertrittsbescheinigung nicht nur ausgehändigt, sondern ihm auch deren Bedeutung erläutert und hinzugefügt, daß das Ausreisedatum nur gelte, wenn

R einen Paß habe. Bei dieser Gelegenheit kam zur Sprache, daß R seinen Paß am 19. Mai 1992 als verlorener gemeldet hatte, wie viele Ausreiseverpflichtete das tun, um eine Abschiebung zu vermeiden. R legte dem Beamten außerdem ein in gebrochenem Deutsch verfaßtes Schreiben vor, in dem er mitteilte, daß er vergeblich versucht habe, sich ein neues Personalpapier zu verschaffen. Er wußte also, was die Grenzübertrittsbescheinigung für ihn bedeutete und daß sie die zwangsweise Abschiebung nur vermied, wenn er mit Hilfe eines Reisepasses ausreisen würde. Auf die Frage, wie R die Erläuterungen des Zeugen Kh zur Grenzübertrittsbescheinigung aufgenommen habe, antwortete der Zeuge, daß R überrascht und schockiert gewesen sei. Nach dem Vorhalt, daß eine Unkenntnis R's über den Inhalt und die Bedeutung des Schriftstücks wenig nachvollziehbar sei, schwenkte der Zeuge mit der Erklärung ein, daß er die Worte "überrascht" und "schockiert" nicht so gemeint habe; R sei nervös und genervt gewesen sei. Er bestritt dann, überhaupt das Wort "schockiert" gebraucht zu haben und machte Übersetzungsfehler geltend. Solche sind aber nach seinem eigenen Aussageverhalten und im Hinblick auf die Fachkenntnisse der Dolmetscher auszuschließen.

Wechselhaft waren auch die Angaben des Zeugen Kh zu den Umständen, unter denen er als Zeuge benannt worden war. Er schilderte, daß ein Verteidiger R's ihn gebeten habe, zur Sprechstunde zu erscheinen, weil der Zeuge eine Aussage machen solle. Nach den Worten des Zeugen habe der Rechtsanwalt erklärt: "Ich brauche Sie, Sie kennen Ab . Er war bei Ihnen, das war an dem Tag, als er Ihnen ein Papier zeigte mit dem Datum des Tages, an dem Sie ihn zuletzt sahen". Dazu habe ihm der Rechtsanwalt die Grenzübertrittbescheinigung vorgelegt. Später, als Kh auf-

grund der Befragung merkte, daß seine Angaben, mit denen er R helfen wollte, auf Skepsis stießen, gab er dem Gespräch mit dem Rechtsanwalt einen anderen Inhalt. Er bestritt, daß der Rechtsanwalt ihm die Grenzübertrittsbescheinigung gezeigt und ihn nach dem letzten Treffen mit R befragt habe. Schließlich bestritt er, die wiedergegebene Aussage gemacht zu haben, und erklärte, sie sei falsch übersetzt worden. Nachdem die Dolmetscher eine korrekte Übersetzung bestätigt hatten, behauptete der Zeuge, der Vertreter der Bundesanwaltschaft und der Vorsitzende hätten die Äußerung getan. Schließlich erklärte er, daß er sich an nichts mehr erinnere; er könne nicht mehr aussagen und habe "große Probleme".

Hiernach steht für den Senat fest, daß der Zeuge Kh unter Bezugnahme auf die Grenzübertrittsbescheinigung, die zufällig den Tag des Anschlages (17. September 1992) als Ausreisedatum enthielt, versuchte, R ein falsches Alibi wenigstens für den Tag bis gegen 19.00 Uhr zu verschaffen. Dieser Versuch ist als gescheitert zu betrachten mit der Folge, daß die Aussagen A s nicht erschüttert werden.

8. Fluchtvorhaben

Die Einlassung R s in seiner Vernehmung vom 5. Oktober 1992, daß er am 24. oder 25. September 1992 nur zu Besuch nach Rheine gefahren sei und nach Berlin habe zurückkehren wollen, um in Befolgung der Abschiebungsverfügung in den Libanon zu fliegen, ist unglaubhaft. Aufgrund der an der Tatwaffe hinterlassenen Spuren rechnete er, wie die Quelle des BND meldete, mit seiner Entdeckung und hatte deshalb allen Grund zur Flucht. Daß R die Fluchtabsichten auch umsetzen wollte, ergibt sich aus der

Tatsache, daß in der Wohnung A s sieben Gepäckstücke zur Abreise fertig gepackt bereitstanden, von denen nach Angaben A s fünf R gehörten. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, wenn R sein Gepäck zunächst nach Rheine gebracht hätte, um es dann wieder nach Berlin zurückzuschaffen .

Für den Plan R s, aus Deutschland zu flüchten, sprechen ferner ein Zettel und eine Visitenkarte mit holländischer Adresse. Auf beiden Schriftstücken befinden sich Flugdaten von Amsterdam in den Libanon. Die Asservate wurden in Rheine sichergestellt. Die angegebenen Flugdaten wurden nach Aussage des Zeugen v T überprüft. Die Überprüfung ergab, daß die Daten im wesentlichen zutrafen. Lediglich die notierte Ankunftszeit bei der Zwischenlandung in Sofia enthielt eine geringfügige Abweichung vom offiziellen Flugplan. Zu den Schriftstücken paßt die Aussage des Zeugen Hu K , daß er wenige Tage vor der Festnahme A s und R s bei Ah A in Rheine angerufen und mit R gesprochen habe. R habe sich nach einem "geeigneten Weg" nach Holland erkundigt, um von dort aus mit A in den Libanon zu fliegen. Das bedeutet, daß R nicht einen öffentlichen Verkehrsweg wissen wollte, den er mittels einer Straßenkarte oder durch Auskunft bei der Bundesbahn unschwer selbst hätte feststellen können, sondern nach einer Möglichkeit suchte, ohne etwaige Grenzkontrollen in die Niederlande zu gelangen.

9. Kassiber

Anfang November 1992 wurden zwei Kassiber abgefangen, deren Urheber, wie Inhalt und Unterschriften ergeben, R war. Die Kassiber waren ausweislich der Anschrift und

der Anrede an Ma Ch gerichtet, der Ende August 1992 A , R , Ay und At auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest begleitet hatte. In einem der Kassiber, der seinem Inhalt nach früher als der andere geschrieben worden war, ist eine Nachricht für M At enthalten, von dem R annahm, daß er sich in Freiheit befand und bei Ai im Restaurant (gemeint ist das "Rosario") anzutreffen war. R forderte Ma Ch auf, At zu der Aussage zu veranlassen, er, R , habe den Reisepaß von At vor zwei Monaten, also Anfang September 1992, erhalten, um in den Libanon reisen und wieder nach Deutschland zurückkehren zu können.

In dem anderen Kassiber bittet R , Ma Ch solle folgende Aussage machen:

Er, R , habe Ch am Kurfürstendamm in Berlin kennengelernt, sich bei Ch angemeldet und manchmal auch dort geschlafen. Er beschwört Ch , "niemals, niemals, niemals" etwas über ihn zu sagen und bei Telefonanrufen seinen Namen nicht zu erwähnen. Telefonate mit seinem Rechtsanwalt solle Ch nur von der Straße aus und einem von der Wohnung weit entfernten Ort ausführen.

Der Versuch R s, At zu einer bestimmten Aussage zu beeinflussen, und die Warnung an Ma Ch , sich mit Auskünften über ihn zurückzuhalten, lassen das Bemühen R s erkennen, dem Erhalt des Passes einen anderen Sinn als zu Fluchtvorbereitungen zu geben. Wenn er erwarten konnte, daß At oder Ma Ch seine Behauptung bestätigten, er habe sich der Ausweisungsverfügung gebeugt und aus diesem Grunde Deutschland verlassen wollen, hätte er den Mitangeklagten At und gegebenenfalls Ma Ch als Zeugen befragen können. Daß er es für

angebracht hielt, den Weg der unkontrollierten Kontaktaufnahme zu beschreiten, zeigt, daß er die Unwahrheit seiner Einlassung kannte.

Abschnitt G: Feststellungen zu At

I. Einlassungen At

1. a) Im Ermittlungsverfahren wurde At am 4. Oktober 1992, dem Tag der Festnahme A s und R s, kriminalpolizeilich als Zeuge vernommen. Nach der Belehrung über sein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) bestritt er jegliche Kenntnis zu dem in Rheine aufgefundenen Paß seines Bruders C . Er gab an, am 2. Oktober 1992 und in den Tagen davor in Berlin gewesen zu sein. Von einem "Y", mit dem er A meinte, habe er zwar erfahren, daß dessen Bruder in Rheine ihm günstig einen Wagen besorgen könne. Er sei aber nie in Rheine gewesen.

Am 6. Oktober 1992 erging gegen At Haftbefehl wegen des Verdachts der Strafvereitelung in Tateinheit mit Beihilfe zur Urkundenfälschung. Am folgenden Tag wurde At festgenommen und am 8. Oktober 1992 dem RiBGH Dr. B zur Verkündung des Haftbefehls vorgeführt. An beiden Tagen machte At keine Aussagen.

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21. Oktober 1992, deren Inhalt der Zeuge KHK Ho wiedergab, äußerte sich At nach Belehrung ausführlich nicht nur zur Person, sondern auch zur Sache.

Er gab an, daß er A im August 1992 bei der Aschura-Feier in der Moschee in der Koloniestraße kennengelernt

habe. A habe ihn auch zu Hause besucht. Außerdem habe er A bei dessen Rechtsanwalt wegen einer Ausweisungsverfügung Übersetzungshilfe geleistet. D kenne er nicht.

Auf Fragen zu seinem Aufenthalt am Abend des 17. September 1992 erklärte At : Gegen 16.00 Uhr habe er seine Freundin Nh Fo in der Nähe des Bahnhofs Zoo mit dem Wagen zu einem Ausflug abgeholt. Bis gegen 20.30 Uhr seien sie im Bereich des Teufelsbergs spazieren gegangen. Anschließend hätten sie sich in eine Pizzeria nach Gatow begeben und sich dort bis gegen 22.00 Uhr aufgehalten. Er habe dann seine Freundin nach Hause gebracht und sei zu einer Pizzeria am Ostpreußendamm in Berlin-Lichterfelde gefahren, um seinen Bruder aufzusuchen, der in der Pizzeria gearbeitet habe. Auf dem Weg dorthin sei er von der Polizei angehalten worden. Gegen 24.00 Uhr sei er nach Hause gefahren.

Die Aussagen R s zu seinem Alibi, daß er am 17. September 1992 mit At , Hu Ch und Ai von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr in dem Lokal "Rosario" zusammen gewesen sei, und die Angaben Ai s, daß At nach 23.00 Uhr in dem Lokal erschienen sei, bezeichnete At als unzutreffend.

Auf Vorhalt der Aussagen R s räumte At allerdings ein, R gemeinsam mit Hu Ch nach Rheine gebracht und vor dem Hause Ah A s abgesetzt zu haben, wo Y A bereits auf sie gewartet habe. Anschließend seien er, At , und Hu Ch nach Amsterdam gefahren. Dort hätten sie sich etwa drei Stunden lang die Stadt angesehen und seien dann nach Berlin zurückgekehrt.

Am 30. September 1992 habe A aus Rheine angerufen und gebeten, ihm einen Paß zu besorgen und nach Rheine zu bringen. Er brauche den Paß, um in den Libanon und wieder zurück nach Deutschland zu reisen. Weil das Lichtbild in seinem Paß keinerlei Ähnlichkeit mit A gehabt habe, habe A gebeten, ihm den Paß von einem seiner Brüder zu besorgen. Er, At, habe vorgeschlagen, den Paß des C zu benutzen. Ohne Wissen C s habe er den Paß an sich genommen. Dieser Paß habe ein altes Lichtbild C s enthalten, das auch einem alten Bild A s hätte entsprechen können. Es sei allerdings nicht abgesprochen gewesen, daß das Lichtbild ausgewechselt werden sollte. Der Paß habe vielmehr unverändert zurückgegeben werden sollen.

Am Tag dieses Anrufes habe er den Ai in dem Lokal "Rosario" aufgesucht. Ai habe ihn gefragt, ob er für A einen Paß besorgen könne. Einen weiteren Paß habe Ai für R gesucht; denn R habe wegen der drohenden Abschiebung in den Libanon reisen und anschließend nach Deutschland zurückkehren wollen.

Am 1. Oktober 1992 seien Ai und Chaa abends bei ihm, At, in der Wohnung erschienen und hätten erklärt, daß sie einen Paß zur Verfügung hätten. Er sei, um sich Abwechslung zu verschaffen, bereit gewesen, mit Ai und Chaa nach Rheine zu fahren und den Paß selbst dorthin zu bringen. Gegen 22.30 Uhr hätten sie von Berlin aus die Reise mit einem von Ai beschafften Personenkraftwagen angetreten. Ai habe sich aber verfahren und sei nach Berlin-Schönefeld gelangt. Daraufhin seien sie aus zeitlichen Gründen zum Lokal "Rosario" zurückgekehrt und hätten Ai abgesetzt, weil Ai am 1. Oktober 1992 einen Termin bei seinem Steuerberater habe wahrnehmen müssen.

Er, At , und Chaa seinen dann allein nach Rheine gefahren. In Rheine hätten sie sich telefonisch nach der Anschrift des Ah A erkundigt. Nach der Ankunft bei Ah A hätten sie in dessen Wohnung auch Y A und R angetroffen. Sie hätten die beiden Pässe auf den Tisch gelegt und sowohl A als auch R ermahnt, die Pässe so schnell wie möglich zurückzugeben. Nach einigen belanglosen Gesprächen und ohne ein Wort über den Anschlag auf das Lokal "Mykonos" zu wechseln, seien er und Chaa gegen 08.30 Uhr nach Berlin zurückgefahren.

Die Behauptung R s, daß er den Paß des C At schon in Berlin erhalten habe, sei nicht richtig.

b) In dem Haftprüfungstermin am 5. November 1992 machte At gegenüber RiBGH Dr. B in zeitweiser Anwesenheit seines damaligen Verteidigers im Zusammenhang entsprechende Angaben wie in der Vernehmung vom 21. Oktober 1992. Ergänzend führte er aus, daß das Lichtbild im Paß seines 1973 geborenen Bruders C den Inhaber im Alter von 12 Jahren gezeigt habe. Möglicherweise habe der Paß trotzdem für die Aus- und Einreise genügen können. Er habe damit gerechnet, den Paß in ein bis zwei Wochen zurückzuerhalten .

Am 27. Januar 1993 erging gegen At ein neuer Haftbefehl mit dem Vorwurf der tateinheitlichen Beihilfe zum vierfachen Mord, zum versuchten Mord und zur Urkundenfälschung. Dieser Haftbefehl stützte sich auf den Verdacht, daß At den Paß seines Bruders C At bereits am 13. September 1992, also vor der Tat, entwendet und R zur Verfügung gestellt habe. Im Hinblick auf den Schriftsatz des damaligen Verteidigers des M At vom 28. Januar 1993, der in der Hauptverhandlung verlesen

wurde, fand am 1. März 1992 eine mündliche Haftprüfung statt. In dem genannten Schriftsatz heißt es unter anderem:

"Es ist richtig, daß C At Anfang September - vermutlich am 4. 9. 1992 - unter Vorlage seines Passes Sozialhilfe erhalten hat. Er ist auch aufgefordert worden, weitere Unterlagen des Arbeitsamtes beizubringen. Er hat sich dann bis 11. 9. 1992 bemüht, diese Unterlagen zu beschaffen, was ihm nicht gelungen ist. In Gegenwart seiner Mutter und seiner Schwester hat er sich um den 11. 9. 1992 zum Sozialamt begeben und dort mitgeteilt, daß es ihm nicht möglich sei, die angeforderten Unterlagen zu beschaffen. Dies ist von dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis genommen worden. Da seitens des Arbeitsamtes keine Auskunft darüber erteilt wurde, wann die vom Sozialamt angeforderten Unterlagen verfügbar seien, entschloß sich C At kurzfristig, mit dem nachbenannten Zeugen Kerem Gö in die Türkei zu fahren. Er übergab am 11. 9. 1992 dem Zeugen Gö seinen Paß mit der Bitte, ihm beim türkischen Konsulat in Berlin-West ein Visum zu besorgen, was Gö zusagte. Zugleich verabredete C At mit Kerem Gö, daß der Letztgenannte den Paß bei C At zu Hause wieder abgeben solle, wenn die Visa-Angelegenheit erledigt sei. Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen blieb der Paß bis zum 1. 10. 1992 im Besitz dieses Zeugen, der ihn an diesem Tage in der Wohnung des C At dessen Eltern übergab."

in der mündlichen Haftprüfung, deren Niederschrift verlesen wurde und zu deren Inhalt sich RiBGH Dr. B äußerte, wurden zunächst die Aussagen des C At sowie der Zeugen G (im Verteidigerschriftsatz Gö genannt), Du und El D erörtert, die zur Rückgabe des Passes durch den Zeugen G ausgesagt hatten. M At bezog sich auf die Sachdarstellung seines Bruders

und erklärte, daß er den Paß in den letzten Tagen des September 1992 oder am 1. Oktober 1992 von einem Türken, womit er G meinte, übergeben erhalten habe. Er habe den Paß noch einige Tage behalten und dann wunschgemäß in Rheine an A übergeben. Auf den Vorhalt, daß er derartige Angaben bisher nicht gemacht habe, erklärte At , daß er bei seiner ersten Vernehmung am 7. Oktober 1992 noch unter dem Eindruck der Durchsuchung der Wohnung am 4. Oktober 1992 gestanden und sich bei der Vernehmung am 21. Oktober 1992 unter Druck gesetzt gefühlt habe, weil die Beamten ihn immer wieder aufgefordert hätten, die Wahrheit zu sagen. Wegen dieses psychischen Druckes habe er von der Rückgabe des Passes durch G nichts erwähnt .

2. In der Hauptverhandlung erklärte At , daß seine Aussagen zur Sache anlässlich der Zeugenvernehmung vom 4. Oktober 1992 unzutreffend seien. Er bestritt zwar, an dem Anschlag beteiligt gewesen zu sein, und behauptete, daß er von dem Vorfall erst einige Tage nach der Tat aus den Medien erfahren habe. At gab aber zu, einen Paß für R beschafft zu haben, und führte hierzu aus:.

Zwischen dem 23. und 26. September 1992 hätten er und Hu Ch in dem Lokal "Orient" in Berlin zufällig R getroffen. Als er sich mit Hu Ch über ihr Vorhaben unterhalten habe, einen "Tapetenwechsel" vorzunehmen und nach Amsterdam zu fahren,, habe R gefragt, ob er mitfahren könne, um in Rheine A zu besuchen. Er, At , und Ch seien einverstanden gewesen und hätten R bis Rheine mitgenommen. Nach einigem Aufenthalt bei A seien er, At , und Hu Ch nach Amsterdam weitergefahren. Sie seien etwa um 12.00 Uhr angekommen, hätten sich die Stadt angeschaut und sei-

en vor Einbruch der Dunkelheit wieder nach Berlin zurückgefahren.

Ende September 1992 habe er in dem Lokal "Rosario" bei Ai vorgeschlagen, um sich nach einer Möglichkeit zur Arbeit zu erkundigen. Ai habe gefragt, ob er zwei Pässe beschaffen könne. In diesem Zusammenhang erklärte At , daß seine frühere Aussage, A habe ihn aus Rheine angerufen und gebeten, einen Paß für ihn zu besorgen, nicht richtig sei. Ai habe nicht gesagt, für wen und für welchen Zweck er die Pässe haben wolle. Aus Gefälligkeit und in der Hoffnung, von Ai Arbeit zu erhalten, habe er dem Wunsch entsprochen. Seinen Paß habe Ai für ungeeignet gehalten. Eine Gelegenheit habe sich ihm dann geboten, als ihm G den Paß des C gebracht habe. Am selben Tage sei er gegen 23.00 Uhr in das Lokal "Rosario" gefahren und habe Ai den Paß gebracht. Von Ai habe er erfahren, daß der eine Paß für R bestimmt sei, der seine Verlobte aus dem Libanon habe holen wollen, und der andere Paß, über den er bereits verfüge, für A vorgesehen sei, der zu Besuch in den Libanon habe fahren wollen. Am nächsten Abend habe Ai angerufen. Sie hätten die Fahrt verabredet und seien mit Chaa losgefahren. Aus Versehen seien sie auf die Autobahn Richtung Frankfurt/Oder geraten. Da Ai am nächsten Tag einen Termin bei seinem Steuerberater gehabt habe und die Fahrt aus zeitlichen Gründen nicht habe fortsetzen wollen, seien sie nach Berlin zurückgekehrt. Ai sei ausgestiegen; er, At , und Chaa seien anschließend nach Rheine gefahren. Dort seien sie am frühen Morgen des 2. Oktober 1992 angekommen. A habe sich mit Chaa zu einem Gespräch vorübergehend in ein anderes Zimmer zurückgezogen. Als sie wieder zusammen gewesen seien, habe A den Paß des C At und R den Paß des

Chaa erhalten. Er sei überzeugt gewesen, daß der Paß seines Bruders nicht verfälscht werde. A habe für etwa drei Wochen in den Libanon fahren wollen, um sich mit seiner Familie zu versöhnen; von einer Rückkehr R s nach Deutschland sei nicht die Rede gewesen.

Auf den Vorhalt, daß die behauptete Rückgabe des Passes durch G weder in der Vernehmung vom 21. Oktober 1992 noch in dem Protokoll über die Haftprüfung am 5. November 1992 erwähnt sei, erklärte At , daß er diesen Vorgang auch in seinen Vernehmungen durch die Polizei und den Ermittlungsrichter geschildert habe. Die Polizei habe aber nicht alles niedergeschrieben, was er gesagt habe. Bei der Unterzeichnung des Protokolls am 21. Oktober 1992 sei er zu müde gewesen, um das Fehlen der Angaben zu bemerken. Bei der richterlichen Vernehmung am 5. November 1992 seien ihm seine Aussagen aus der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 21. Oktober 1992 weder vorgelesen noch vorgehalten worden. Dennoch habe er auf das Fehlen seiner Angaben zur Paßrückgabe durch den Zeugen G hingewiesen. Der Richter habe das aber nicht in das Protokoll aufgenommen. Im Gegensatz dazu erklärte At , daß er erstmals durch seinen Verteidiger bei der Haftprüfung am 1. März 1993 erfahren habe, daß seine Angaben zur Paßrückgabe durch G in den Protokollen vom 21. Oktober 1992 und 5. November 1992 nicht enthalten seien. Dabei blieb At auch nach dem Vorhalt, daß er ausweislich des richterlichen Protokolls vom 5. November 1992 seine früheren Angaben zur Erlangung des Passes als richtig bestätigt habe und daß er ausweislich des Protokolls der richterlichen Vernehmung vom 1. März 1993 selbst erklärt habe, in der polizeilichen Vernehmung vom 21. Oktober 1992 nichts von einer Rückgabe des Passes durch G erwähnt zu haben.

In der Hauptverhandlung erklärte At zu seinem Bekann-, ten- und Freundeskreis folgendes:

D kenne er nicht. R habe er schon vor Juni 1992 in dem Lokal "Rosario" des Zeugen Ai kennengelernt und A im Juni/Juli 1992 in der Imam-Djafar-Sadegh-Moschee. Beide habe er im Lokal "Habibi" häufig getroffen, wo er auch mit Ay in Kontakt gekommen sei. Mit A sei er bei Ay zu Besuch gewesen. A, dem er in ausländerrechtlichen Angelegenheiten geholfen habe, sei bei ihm zum Essen gewesen; er habe die Verbindung zu A gesucht, weil dieser von der Familie des Propheten abstamme. Im Juli oder August 1992 habe er eine Autofahrt nach Westdeutschland unternehmen wollen; ein bestimmtes Ziel habe er nicht gehabt. Unterwegs sei an dem Wagen ein Motorschaden aufgetreten. Das Fahrzeug sei nach Osnabrück in eine Werkstatt gebracht worden. Im August 1992 habe er zufällig R getroffen. Mit ihm sei er nach Osnabrück gefahren. Dort hätten sie T Sh, einen Bekannten R s, besucht und den Wagen aus der Werkstatt abgeholt. Anschließend sei er mit R zu A nach Rheine gefahren.

Ende August 1992 sei er mit A, Ay, R und Ma Ch zu einer schiitischen Veranstaltung nach Westdeutschland gefahren. In Stuttgart hätten sie einen Bekannten Ay s aufgesucht (gemeint ist Fj Me). Danach seien sie zu einem weiteren Bekannten Ay s nach Pforzheim gefahren (gemeint ist M J). Von Pforzheim aus hätten sie das Fest besucht. Auf dem Fest seien Reden von politischen "Spinneern" gehalten worden, denen er nur zehn Minuten lang zugehört habe. Anschließend seien sie nach Berlin zurückgekehrt. Auf der Fahrt

sei fast nichts gesprochen worden, da sie überwiegend geschlafen hätten.

Am 5. September 1992 habe er sich mit A , Ay. und R treffen wollen, um die Fahrtkosten zu teilen. Hierbei habe ihn die Polizei angehalten und ihm vorgeworfen, den Mietwagen, mit dem er unterwegs war, gestohlen zu haben. A , Ay und R habe er erst nach dem 17. September 1992 wiedergesehen.

II. Würdigung der Einlassung

1. Die Feststellungen zur Person und zum Werdegang beruhen im wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten At

2. Das Vorbringen, mit dem At geltend macht, daß Teile seiner Aussagen nicht in die Niederschriften der kriminalpolizeilichen und der richterlichen Vernehmungen aufgenommen worden seien, ist falsch. Der zu der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 21. Oktober 1992 gehörte KHK Ho hat die Vollständigkeit der Niederschrift bestätigt und darüber hinaus bekundet, daß sich At zum Durchlesen des Protokolls viel Zeit genommen und sogar Rückfragen gestellt habe.

Im übrigen ist das Vorbringen des Angeklagten At schon in sich widersprüchlich. At kann den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes am 5. November 1992 nicht auf das Fehlen seiner die Beschaffung des Passes betreffenden Darstellung hingewiesen haben, wenn er einerseits angibt, am 21. Oktober 1992 das Fehlen der Aussagen wegen Übermüdung nicht bemerkt zu haben, weiterhin erklärt, daß der

Richter ihm jene Angaben weder vorgehalten noch vorgelesen habe, und schließlich behauptet, erst auf Grund der Besprechung mit seinem Verteidiger am 1. März 1993 davon Kenntnis erlangt zu haben, daß die Vernehmungsniederschriften den behaupteten Vorgang mit dem Zeugen G nicht enthalten. Außerdem erklärte At in der richterlichen Vernehmung vom 1. März 1993 selbst, daß er anlässlich der kriminalpolizeilichen Vernehmung nichts von einer Rückgabe des Passes durch G erwähnt habe. Es ist daher nur selbstverständlich, daß die Niederschrift darüber keine Angaben enthält. Schließlich ist im Hinblick auf die mit der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit verbundene Verantwortung von vornherein unglaublich, daß Aussagen von solcher Bedeutung auch nur versehentlich nicht in das Protokoll aufgenommen worden sein könnten. Abgesehen davon hat RiBGH Dr. B die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt.

3. In der Sache selbst muß sich die Erörterung zunächst der Frage zuwenden, in welchem Zeitpunkt sich M At den Paß seines Bruders beschaffte. Die Behauptung des Angeklagten At, daß er den Paß seines Bruders erst nach der Tat erlangt habe, ist widerlegt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß M At den Paß bereits vor der Tat an sich brachte.

a) Von Bedeutung sind hierfür die Angaben des C At in dessen Beschuldigtenvernehmungen vom 4. und 8. Oktober 1992, über deren Inhalt sich KHKin Fl äußerte.

In der Vernehmung vom 4. Oktober 1992 durch Beamte des Bundeskriminalamts führte C At aus: Er vermisse seinen Paß, den er gewöhnlich im Wohnzimmerschrank aufbewahre, seit drei bis vier Wochen, also seit dem 6. bis

13. September 1992. Vergeblich habe er seine Mutter und seinen Bruder M nach dem Verbleib des Passes gefragt . Er habe den Paß für einen Termin beim Arbeitsamt am 13. September 1992 (richtig wohl: Montag, dem 14. September 1992) benötigt. Weil er beim Arbeitsamt den Paß nicht habe vorlegen können, habe er keine Bescheinigung über seine Arbeitslosigkeit erhalten und deshalb auch vom Sozialamt keine Sozialhilfe bekommen.

Diese realistische Darstellung konkretisierte C At in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft am 8. Oktober 1992 und gab an: Als er Anfang September 1992 seine üblicherweise für einen Monat gezahlte Sozialhilfe habe abholen wollen, sei ihm diese nur für zehn Tage ausbezahlt worden. Er sei aufgefordert worden, innerhalb der Frist eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vorzulegen. Gegen Ende der Frist habe er das Arbeitsamt aufsuchen wollen. Beim Zusammenstellen der Unterlagen habe er das Fehlen des Passes bemerkt.

b) Diese Darstellung stimmt bis in Einzelheiten mit den Bekundungen des Zeugen P überein, der damals der zuständige Sachbearbeiter des Sozialamts Wedding war. Nach den Bekundungen des Beamten war C At am 4. September 1992 noch im Besitz seines Passes. Unter Vorlage des Dokuments wollte er Sozialhilfe in Empfang nehmen. Da jedoch die für die Gewährung der Leistungen erforderliche Bescheinigung des Arbeitsamtes fehlte, bewilligte ihm der Zeuge P Sozialhilfe nur für den verkürzten Zeitraum bis zum 11. September 1992 mit dem Anheimgeben, bei der nächsten Vorsprache die Bescheinigung des Arbeitsamtes vorzulegen. Am 14. September 1992 erschien C At wiederum auf dem Sozialamt und äußerte, daß er die Bescheinigung des Arbeitsamtes nicht erhalten ha-

be. Da die Ausstellung dieser Bescheinigung bei Ausländern die Vorlage des Passes mit gültiger Aufenthaltserlaubnis voraussetzt, folgerte P , daß C At seinen Paß nicht vorgelegt hatte. Diese Schlußfolgerung war richtig. C At hatte den Paß nicht vorlegen können, weil sein Bruder ihn entwendet hatte. Auch in der Folgezeit konnte C At den Paß trotz Aufforderung durch den Zeugen P nicht vorlegen. Hiernach steht fest, daß M At , der unwidersprochen im Besitz des Passes war, diesen spätestens am 13. September 1992 an sich gebracht hatte.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen P steht außer Zweifel. Der Zeuge stützte sich nicht nur auf seine Erinnerung, sondern auch auf die damals üblichen Geschäftsabläufe bei der Gewährung von Sozialhilfe und die ihm vorliegenden Akten des Sozialamts.

c) Dieses Ergebnis wird durch die Schilderung, die C At nach der Einstellung des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens ab dem 2. Februar 1993 gab, und die Aussagen der Zeugen G , El , El-D und Du nicht in Zweifel gezogen.

aa) In seiner Vernehmung am 2. Februar 1993, über deren Inhalt die Beamtin KHKin Fl aussagte, schilderte C At das Geschehen um den Verbleib seines Passes gänzlich anders als bisher. Nach seiner neuen Darstellung habe er Mitte August 1992 seinen Paß dem Zeugen G in dessen Wagen am Nauener Platz gezeigt und beim Aussteigen aus dem Fahrzeug vergessen. Das habe er noch am selben Abend bemerkt. Nach etwa drei Tagen habe er G darauf angesprochen und gebeten, für ihn ein Visum für die Türkei zu besorgen, weil er beabsichtigt habe, im September

1992 eine 14tägige Flugreise in die Türkei zu unternehmen. G habe zugesagt, sich um die Beschaffung des Dokuments zu kümmern. Für den 4. September 1992 habe er sich seinen Paß zur Vorlage beim Sozialamt von G an dessen Arbeitsstelle zurückgeben lassen. Ein bis zwei Tage später habe er G den Paß wieder überlassen. Weder bei der Abholung noch bei der Rückgabe des Passes habe er G auf das Visum angesprochen. Für den 14. September 1992 habe er den Paß erneut für das Sozialamt benötigt. Am Tage vorher habe er ihn von G holen wollen. G habe jedoch erklärt, daß er den Paß entweder verloren habe oder daß er ihm zusammen mit seinem Fahrzeug gestohlen worden sei. Den Paß habe er danach nicht wieder gesehen. Nachdem er anlässlich seiner Vernehmung am 4. Oktober 1992 erfahren habe, daß der Paß sichergestellt wurde, habe er drei Wochen später (= etwa am 25. Oktober 1992) G auf den Paß angesprochen. G habe ihm erklärt, daß er den Paß an M At zurückgegeben habe. C At erklärte seine anderslautenden früheren Aussagen mit dem Vorbringen, daß seine Eltern nichts von der Reise in die Türkei hätten erfahren sollen.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Seit der Vorsprache im Sozialamt am 4. September 1992 wußte C At, daß er den Paß nach einem dem Senat zur Kenntnis gegebenen und verlesenen Merktzettel des Arbeitsamtes bereits für einen Termin am 9. September 1992 zur Vorlage dort benötigte, um die für die Gewährung der Sozialhilfe erforderliche Bescheinigung zu erhalten. Es leuchtet daher nicht ein, daß er den Paß für wenige Tage dem G zurückgegeben haben soll, zumal nicht erkennbar war, daß das Dokument gerade in dieser Zeit zur Beschaffung des Visums zur Verfügung stehen mußte. Hinzu kommt, daß C At seinem Vorbringen nach in der Zeit vom

13. September 1992 bis etwa 25. Oktober 1992 keine Verbindung mehr zu G aufnahm, um den Verbleib des Passes zu klären. Ein solches Verhalten ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das Verschwinden des Passes hatte für C At nur nachteilige Folgen. Es führte dazu, daß er die Bescheinigung des Arbeitsamtes nicht erhielt und ihm für die Zeit vom 12. September 1992 bis 15. Oktober 1992 keine Sozialhilfe gezahlt wurde. C At konnte auch die angeblich beabsichtigte Reise nicht unternehmen. Der Sachvortrag weckt daher insgesamt nicht nur Zweifel an seinem Wahrheitsgehalt. Er stellt sich vielmehr als ein konstruiertes Rückzugsmanöver dar, nachdem C At erkannt hatte, daß seine frühere Aussage, den Paß seit etwa 6. September 1992 vermißt zu haben, für M At nachteilige Auswirkungen haben konnte, und er deshalb den Beweiswert seiner Auskünfte zu entkräften suchte.

An der Bewertung ändert sich nichts dadurch, daß C At seine früheren Angaben als Beschuldigter gemacht und seine geänderte Sachdarstellung als Zeuge abgegeben hat. Die früheren Auskünfte stehen in Einklang mit den Bekundungen des Zeugen P ; die neue Schilderung hat dagegen nichts für sich. Außerdem traf die angebliche Erklärung des Zeugen G , daß er den Paß verloren habe oder dieser ihm zusammen mit seinem Fahrzeug gestohlen worden sei, inhaltlich nicht zu. Der Wagen wurde nach den Aussagen G s, der den Inhalt der ihm vorgehaltenen Diebstahlsanzeige bestätigte, am 28. August 1992 als gestohlen gemeldet; am selben Tag wurde er aber, wie G bekundete, wieder aufgefunden. Es gibt keinen vernünftigen Grund, der G hätte veranlassen können, dem C At eine unzutreffende Auskunft zu erteilen.

bb) Die Aussagen des Zeugen G sind inhaltlich widersprüchlich und daher nicht geeignet, die Darstellung des C At zu stützen.

In seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft am 2. Februar 1993 erwähnte G , wie er in der Hauptverhandlung zugab, daß C At den Paß Mitte August 1992 in seinem auf dem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeug vergessen habe. Er habe für At beim ungarischen Konsulat ein Visum besorgen sollen. Er selbst habe keine Reisepläne gehabt. Die entsprechende Behauptung in dem Schriftsatz des Verteidigers des M At vom 28. Januar 1993 treffe nicht zu. In der Visumangelegenheit habe er aber nichts weiter unternommen. Auf Aufforderung des C At habe er den Paß zwei oder drei Wochen später in der Wohnung der Familie At abgegeben.

In der Hauptverhandlung bekundete G hingegen nach langwierigen Erörterungen, daß er gemeinsam mit C At in die Türkei habe reisen wollen. C At habe ihm den Paß übergeben mit der Bitte, ein Visum zu besorgen. Nachdem er aber vor seinem Urlaub, der vom 13. Juli 1992 bis 14. August 1992 gedauert habe, eigene Reiseabsichten aufgegeben habe, habe er den Paß an C At zurückgegeben.

Nach dieser Schilderung hatte die Paßangelegenheit spätestens am 13. Juli 1992 ihr Ende gefunden; C At war wieder im Besitz seines Passes. Der Versuch des C At , die Vorgänge in den Monat September 1992 zu verlegen, ist daher gescheitert. Abgesehen davon haben die Aussagen G s nur geringen Beweiswert. Sie enthalten nicht nur Widersprüche in sich; sie sind auch unvereinbar mit der Schilderung des C At . So bleibt

offen, ob G und At die Reise gemeinsam unternehmen wollten. Ungeklärt ist ferner, auf welche Weise G in den Besitz des Passes gelangt sein will. Die Bitte des C At, ein ungarisches Visum zu beschaffen, ist nicht in Einklang zu bringen mit seiner Absicht, eine Flugreise zu machen; denn hierfür benötigte er kein ungarisches Visum. G versuchte daraufhin, den Widerspruch mit der Begründung aufzulösen, daß er mit dem Wagen habe fahren wollen. Diesen Erklärungsversuch vereitelte er aber, indem er nunmehr erneut behauptete, C At habe nicht mit ihm gemeinsam verreisen wollen. Mit dieser Äußerung griff er auf seine kriminalpolizeiliche Aussage zurück; er übersah aber, daß er in der Hauptverhandlung das Gegenteil bekundet und von einer gemeinsamen Reise gesprochen hatte.

Die Auskünfte G s sind daher nicht geeignet, die geänderte Sachdarstellung des C At zu stützen. Sie sind das Ergebnis einer Absprache, die G nicht mehr in den Stand versetzte, den komplexen Sachverhalt schlüssig wiederzugeben. Für eine Absprache spricht auch die Aussage der Zeugin El, wonach G ihr gesagt habe, daß C At ihn nach der Vernehmung G s am 2. Februar 1993 aufgefordert habe, beim Bundeskriminalamt anzurufen und zu sagen, die Paßrückgabe sei am "1." (Zu ergänzen ist: Oktober 1992) erfolgt. G bestätigte schließlich die Abstimmung des Rückgabedatums mit C At

cc) Die Zeugin El, eine Freundin G s, hatte an die Paßrückgabe keine verlässliche Erinnerung. Sie erwähnte zwar, daß G einen Paß habe zurückgeben wollen. Bei der beabsichtigten Übergabe sei sie aber nicht zugegen gewesen. Die Zeugin konnte den Vorgang auch zeitlich

nicht einordnen. Sie nannte zwar das Datum des 26. September 1992 und verknüpfte es mit einer Party an einem Donnerstag in dem Lokal "Mango". An dieser Aussage hielt sie aber nicht mehr fest, nachdem ihr bedeutet worden war, daß der 26. September 1992 auf einen Sonnabend fiel. Die Zeugin hielt schließlich nicht mehr am Monat September 1992 fest und meinte, der Vorgang könnte sich auch bereits im August 1992 ereignet haben.

dd) Die Bekundungen des Zeugen Du sind ebensowenig tragfähig. Du schilderte zwar, daß er wegen der Rückgabe eines Passes zur Wohnung der Familie At mitgefahren sei; er sei aber im Fahrzeug sitzengeblieben. Aus eigener Anschauung hat er über die weiteren Vorgänge somit keine Kenntnis. Er erklärte, mit seiner jetzigen Ehefrau El D sowie G und El über die Angelegenheit gesprochen zu haben. Mit El D habe er vor seiner Vernehmung durch den Senat erörtert, was man gefragt werde und was man sagen werde. G habe ihm mitgeteilt, welche Angaben dieser in der kriminalpolizeilichen Vernehmung gemacht habe. Solche Gespräche führten aber nicht etwa zur Klärung der Erinnerung des Zeugen, sondern zu einer Vermischung eigener Erlebnisse mit Schilderungen Dritter. So beschrieb Du in der Hauptverhandlung den Paß, um dessen Rückgabe es sich handelte, als grau/grünlich. In seiner den Ereignissen näher liegenden kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 3. Februar 1993 hatte er noch erklärt, den Paß, der tatsächlich von blauer Farbe war, nie gesehen zu haben. Auch eine zeitliche Einordnung des Vorgangs war dem Zeugen Du nicht möglich.

ee) Die Zeugin El D schließlich erklärte, daß sie hinsichtlich Ort und Zeit einer Rückgabe des Passes keine Erinnerung habe.

4. Der Umstand, daß M At spätestens am 13. September 1992 und somit vor der Ausführung der Tat im Besitz des Passes war, erklärt den Zweck, dem die Beschaffung des Passes diene, und rechtfertigt den Schluß, daß At die Zweckbestimmung kannte.

a) Für die Entwendung des Passes seines Bruders hatte At keinen anderen Grund, als R ein Mittel zur Flucht zu verschaffen. Der Paß war für R bestimmt. Nur hinsichtlich R s waren Fluchtvorbereitungen im Zeitpunkt der Entwendung des Passes geboten. Denn R befand sich als einer der vorgesehenen Schützen in exponierter und gefährlicher Lage. Das "Hit-Team" hatte für seine ungehinderte Ausreisemöglichkeit selbst gesorgt. A hegte damals noch keine Fluchtabsichten; er war erst nach der Tat auf Drängen H s und R s zur Flucht bereit.

Eine Verwendung des Passes durch R war nur nach Verfälschen des Dokuments sinnvoll, weil das Lichtbild den Paßinhaber im Alter von 12 Jahren zeigte. Eine Verfälschung des Passes durch Auswechseln der Lichtbilder machte das Dokument für C At unbrauchbar und eine Rückgabe an ihn nutzlos. Entsprechend dieser Zweckbestimmung als Fluchtmittel wurde der Paß, durch ein Lichtbild R s verfälscht, in Rheine sichergestellt.

b) Angesichts der Bedeutung, die der Besitz eines Reisepasses insbesondere für einen Ausländer hat, stellte die Entwendung des Dokuments und seine Nutzbarmachung für Dritte einen erheblichen Eingriff in die Rechte des C At dar. Es liegt auf der Hand, daß nur ein schwerwiegender Grund den Angeklagten At veranlaßte,

einen solchen Eingriff zum Nachteil seines Bruders vorzunehmen. Seiner Einlassung in der Hauptverhandlung zufolge nach will er nicht einmal einen Grund gehabt haben. Denn At behauptet, schon auf die Frage Ai s , ob er ihm Pässe besorgen könne, tätig geworden zu sein (S. 246). Daß R mit Hilfe des Passes in den Libanon habe reisen wollen, um seine Verlobte nach Deutschland zu holen, habe er erst nach der Entwendung des Passes von Ai gehört. Selbst wenn diese Absicht R s zugetroffen hätte, wäre sie für At kein maßgeblicher Grund gewesen, um den Paß an sich zu bringen. Denn es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß At mit R oder dessen Verlobter in einer so engen Beziehung stand, daß sie ihn veranlasste, deren gemeinsamen Aufenthalt in Deutschland zu seiner eigenen Angelegenheit zu machen. Außerdem hatte At in seiner Vernehmung vom 21. Oktober 1992 einen ganz anderen Grund für die Paßbeschaffung angegeben und behauptet, gehandelt zu haben, weil R wegen der drohenden Abschiebung in den Libanon habe fahren und nach Deutschland zurückkehren wollen.

Ein triftiger Grund, der At veranlaßte, den Paß seines Bruders zu entwenden und weiterzugeben, war aber, R für den Fall, daß dessen Flucht nach der Tat notwendig werden sollte, eine günstigere Voraussetzung zu verschaffen, als sie R ohne Paß zur Verfügung stand. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, daß At von sich aus tätig geworden sein könnte, nachdem er aus dem Kreis der unmittelbar Tatbeteiligten ausgeschieden war und zu den Tätern insoweit keine engeren Verbindungen mehr hatte. Sein Verhalten läßt sich nur so erklären, daß er den Tatplan mindestens in groben Zügen kannte, deshalb wußte, weshalb es auf die Beschaffung des Passes ankam, und vor diesem Hintergrund von einem anderen Tatbeteiligten - wem

auch immer - den Auftrag zur Beschaffung des Passes erhielt. Die Schwierigkeiten, die At seinem Bruder mit der Entwendung des Passes bereitete, drängten ihn, sich Klarheit darüber zu verschaffen, daß die Notwendigkeit einer Flucht R s nicht nur abstrakt gegeben, sondern konkret vorhanden war.

5. Über den Zeitpunkt der Weitergabe des Passes des C At an R bestehen unterschiedliche Darstellungen. Nach der Einlassung des Angeklagten At gelangte der Paß am 2. Oktober 1992 in die Hände R s. Hingegen behauptete R in seiner Vernehmung am 4. Oktober 1992, daß er den Paß bereits vor der am 25. September 1992 angetretenen Fahrt nach Rheine in Berlin erhalten habe, wo er ihn einem Fälscher übergeben habe. Für die Darstellung R s spricht, daß der durch Auswechselln der Lichtbilder verfälschte Paß des C At am 4. Oktober 1992, als A und R festgenommen wurden, bereits vorlag. Der am 2. Oktober 1992 überbrachte Paß des Chaa fehlte; er befand sich allem Anschein nach noch beim Fälscher. Andererseits gab A an, daß der Paß des C At, als er ihn in Rheine gesehen habe, noch mit dessen Lichtbild versehen gewesen sei. Mit dieser Aussage steht in Einklang die Information des Bundesnachrichtendienstes, wonach der Paß am 2. Oktober 1992 nach Rheine gebracht worden sei und dann auch erst Lichtbilder von A und R gefertigt worden seien.

Welcher der beiden Sachverhaltsvarianten zu folgen ist, bedarf keiner Entscheidung. Es ist rechtlich ohne Bedeutung, wann der Paß in die Hände R s gelangte. Maßgeblich ist vielmehr, daß At den Paß bereits vor der Tat in Kenntnis des Tatplans entwendet hatte, ihn für R bereithielt und darüber R informierte. Da es nach

dem Inhalt des Auftrags gerade darauf ankam, ein Flucht - mittel rechtzeitig vor der Tat bereitzustellen, ist selbstverständlich, daß At den Vollzug des Auftrags auch mitteilte. Ihm war danach klar, daß erst diese Kenntnis vom Vorhandensein des Passes R zusätzliche Sicherheit verschaffte, in der herausgehobenen Rolle eines Schützen an der Tat mitzuwirken.

Abschnitt H: Feststellungen zu Ay

I. Der Anklagevorwurf und seine wesentliche Grundlage

1. Dem Angeklagten Ay wird vorgeworfen, im Auftrag D s einen Tatplan ausgearbeitet zu haben, der neben seiner eigenen Beteiligung an dem Anschlag die Mitwirkung A s als Pistolenschütze und des At als Fahrer des Flucht wagens sowie R s und Hu Ch s in unbekannter Funktion vorgesehen habe. Später sei Ay von der Mitwirkung an der Tat ausgeschlossen worden. Ungeachtet dessen sei sein Plan beibehalten und ausgeführt worden. Diese Vorgänge wertet die Anklage als Beihilfe zum Mord in vier Fällen und hinsichtlich T -G (insoweit eingestellt) als Beihilfe zum versuchten Mord. Dieser Auffassung ist der Senat aus Rechtsgründen nicht gefolgt.

2. Der Anklagevorwurf gründet sich im wesentlichen auf die Angaben des Zeugen M J

a) Am 14. Oktober 1992 gab J gegenüber dem Zeugen KHK mE von der Polizeidirektion in Pforzheim im wesentlichen an, bei seinem Besuch in Berlin vom 27. bis 30. Juli 1992 habe ihm Ay , den er seit vielen Jahren

kenne, in einem vertraulichen Gespräch in dem Lokal "Habibi" erklärt, daß es in Berlin Ärger mit Kurden geben werde und daß er, Ay , scharfe Schußwaffen besitze. Da Ay entgegen seiner Ankündigung am vergangenen Wochenende (gemeint ist 11./12. Oktober 1992) nicht bei ihm erschienen sei, nehme er an, daß das Fernbleiben Ay s in Verbindung mit den Vorfällen in dem Lokal "Mykonos" stehe; möglicherweise sei Ay untergetaucht.

b) Die nur in groben Umrissen gefaßte Schilderung des Zeugen J ließ noch nicht genau erkennen, welche Zusammenhänge zwischen Ay und dem Anschlag vom 17. September 1992 bestanden. Nähere Einzelheiten hierzu berichtete J dem Zeugen KHK Mü am 27. Oktober 1992. Er teilte folgendes mit, wobei er um vertrauliche Bearbeitung seines Hinweises bat:

Am 25. Oktober 1992 habe Ay bei ihm angerufen und um 2.000 DM für ein Flugticket gebeten, weil er dringend aus Deutschland verschwinden müsse. Zur Begründung habe Ay erklärt, daß er bei der Schießerei in dem Lokal "Mykonos" als Täter selbst dabei gewesen sei. An der Schießerei seien vier Personen beteiligt gewesen, nämlich "Y " und "R ", die beide Hizballah-Mitglieder seien, sowie ein Iraner und At als Fahrer. Nach eigenen Angaben verfüge Ay über zwei Pistolen und zwei Schnellfeuergewehre. Ay sei angeblich der "Kopf des Mordkommandos" gewesen und habe seinen Auftrag aus dem Iran erhalten.

c) Über das erwähnte Gespräch vom 27. Oktober 1992 fertigte KHK Mü einen Vermerk, den er an das Bundeskriminalamt weiterleitete. Daraufhin vernahmen die Zeugen KHK Schm und KHK Kr den Zeugen J am 3. Dezember 1992. J machte ausführliche Angaben zu seinen

persönlichen Verhältnissen, berichtete von seiner Tätigkeit für die Amal im Libanon und sprach auch über die Tätigkeit Ay s für diese Organisation. Zu seinen Begegnungen mit Ay in der letzten Zeit führte er aus:

Ende Juli 1992 sei er mit einem Scheich und den Zeugen Ab (Ht) und Aw nach Berlin gereist. Im Lokal "Habibi", in dem sich auch Y (= A) und R (= R) aufgehalten hätten, sei er mit Ay zusammengetroffen. Ay habe von einem "Krach mit Kurden" gesprochen und diesen als Grund für seine beabsichtigte Rückkehr in den Libanon angegeben. Auf seinen, J s, Vorschlag, in Deutschland zu bleiben und in eine andere Stadt zu ziehen, habe Ay entgegnet: "Die Sache ist sehr groß". Ay habe weiter berichtet, daß er, Y und R sowie andere Libanesen schiitischer Glaubensrichtung von einem iranischen Scheich namens Ka , der in Berlin eine Moschee führe und für alles gut zahle, Geld erhalten hätten. Y sei Scharfschütze bei der Hizballah gewesen; R sei im Iran als Froschmann ausgebildet worden.

Weiterhin erwähnte J , daß ihn A , At , Ay und R sowie Ma Ch Ende August 1992 auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest besucht hätten. Von Ay wisse er auch, daß dieser und "andere Tatbeteiligte" sich mit dem Iraner ständig in der Moschee getroffen hätten, für die dieser zuständig gewesen sei.

In dem Telefongespräch am 25. Oktober 1992 habe er im Hinblick auf die Bitte Ay s, ihm 2.000,-- DM zur Verfügung zu stellen, wissen wollen, ob Ay bei dem Anschlag im Lokal "Mykonos" beteiligt gewesen sei. Ay habe erklärt, außer ihm seien At als Fahrer des Mordkomman-

dos, R , Y , der mit einer Pistole geschossen habe, und ein Ho Ch beteiligt gewesen. Ay befürchte, daß At oder der festgenommene Iraner ihn belasteten. Wegen dieser Zusammenhänge habe er, J , die Bitte Ay s abgelehnt.

J berichtete weiter von einem Treffen in der ersten Hälfte des November 1992 in Heilbronn mit Ay und dem Zeugen Che , dem Vorsitzenden des Vereins "Solidarität Libanon e.V.". Diesem gegenüber habe Ay erklärt, daß er die Mordtat geplant habe. Dazu habe gehört, wer wo stehe, wer in das Lokal gehe, wer schieße, wer an der Tür zur Beobachtung stehe und wer den Fluchtwagen fahre. In diesem Zusammenhang habe Ay die Namen At , Y , R , den Iraner Ka und Ho Ch erwähnt; Ka sei der Boß gewesen. Ay sei am Tattag nicht dabei gewesen, da er ausgeschlossen worden sei. Ay glaube, daß der Iraner ihm nicht mehr vertraut habe. At habe ein oder zwei Tage vor seiner Festnahme dem Ay in der Straße, in der die Tat geschehen sei, den Ablauf erklärt. Die ganze Sache sei ein Sieg für die Iraner gewesen.

3. In der Hauptverhandlung konnte der Senat nur auf die Äußerungen J s im Ermittlungsverfahren zurückgreifen. Denn dem Zeugen J stand, wie der Senat in seinem ausführlich begründeten Beschluß vom 16. Juni 1994 dargelegt hat, wegen der gegen ihn gerichteten Drohungen für Leib und Leben ein notstandsähnliches Zeugnisverweigerungsrecht zu. Seine Angaben im Ermittlungsverfahren wurden durch die Anhörung der Vernehmungspersonen KHK Schm und KHK Kr in die Hauptverhandlung eingeführt .

II. Einlassung Ay s

1. a) In seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung am 9. Dezember 1992, deren Inhalt durch den Zeugen KHK v T eingeführt wurde, machte Ay Angaben zu seinem Werdegang. Unter anderem gab er an, daß er seit 1979 im Libanon zunächst für die PLO und dann für die Amal als Führer einer Gruppe gegen Israel und später gegen die Hizballah gekämpft habe; dabei sei er mehrmals verwundet worden.

In der Sache selbst bestritt Ay , sich an dem Anschlag beteiligt und sich gegenüber dem Zeugen J in dem behaupteten Sinne geäußert zu haben, und erklärte:

Zu D habe er keinen Kontakt gehabt. A , M At sowie Ma und Hu Ch kenne er; eine Person namens Imad Ammash, R oder Ab R sei ihm unbekannt. Dabei blieb er auch nach der Vorlage von Lichtbildern, die R zeigten. Ay erwähnte R auch nicht, als er von der gemeinsamen Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest berichtete. Nach einem Vorhalt hierzu behauptete Ay , daß R nicht mitgefahren sei. An späterer Stelle bekannte sich Ay zu R .Es sei richtig, daß R eine Taucherausbildung im Iran absolviert habe. Er gehe davon aus, daß R ebenso wie A der Hizballah angehöre. Eine Teilnahme R s an der Fahrt hielt Ay lediglich für möglich. Den Aufenthalt bei dem Zeugen J in Pforzheim ließ er ebenfalls aus.

Ay bestätigte, daß J , dessen Schwager Ab (Ht), Da Aw und der Scheich Kassem im Sommer 1992 nach Berlin gekommen seien und daß es in dem Lokal "Habibi", wo auch A und R anwesend gewesen seien,

zu einem vertraulichen Gespräch mit J gekommen sei. In diesem Gespräch sei es um die Amal-Bewegung, um Ka D und die starke Präsenz der Hizballah in Berlin gegangen. Er habe zu J geäußert, daß Ka (D) die Führung der Hizballah in Berlin innehabe; das wisse hier jeder. Von einer bevorstehenden Auseinandersetzung mit Kurden und seiner angeblichen Absicht, in den Libanon zurückzukehren, habe er nichts gesagt. Er habe von D, auf den er die Worte "iranischer Scheich" bezog, kein Geld erhalten; er wisse nicht, ob A und R Geld erhalten hätten.

Das Telefongespräch mit J Ende Oktober 19 92 habe einen gänzlich anderen Inhalt gehabt. J habe ihm Hilfe angeboten, damit seine Ehefrau in den Libanon habe zu rückkehren können. Er habe J deshalb um 1.50 0 DM gebeten; den Geldbetrag habe er aber nicht erhalten. Unter Bezugnahme auf den "Mykonos"-Anschlag habe J ihn gefragt, was denn in Berlin los sei. Er habe darauf nur geantwortet, daß Y (A) als Tatverdächtiger festgenommen worden sei. Von der behaupteten Beteiligung des M At, R s (R), Y s (A) und Hu Ch s habe er nicht gesprochen.

Bei dem Treffen in einem Cafe in einer Stadt nahe Pforzheim mit J und Che, den Ay zunächst Ab Ha nannte, sei zwar auch über den Anschlag vom 17. September 1992 gesprochen worden. Che habe nur nach der Festnahme der beiden Libanesen (A und R) gefragt. Er habe lediglich geantwortet, daß er und J einen der beiden kennen würden. Die Behauptungen J s über seine angeblichen Äußerungen seien gelogen. Eine Erklärung für J s Verhalten habe er nicht.

b) Am 10. Dezember 1992 wurde Ay richterlich vernommen. Der Senat hat das Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen und außerdem RiBGH Dr. B dazu gehört. Der Niederschrift ist zwar nicht zu entnehmen, ob der Dolmetscher vereidigt wurde. RiBGH Dr. B bestätigte aber, daß sich der Dolmetscher auf seinen allgemein geleisteten Eid berufen habe.

Ay wiederholte im wesentlichen seine früheren Angaben und machte hinsichtlich der Herkunft seines Wissens einige Ergänzungen. Er räumte nunmehr unumwunden ein, daß R an der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest teilgenommen habe. Auf eine Zugehörigkeit A s und R s zur Hizballah schließe er aus Unterhaltungen mit ihnen. Eine Ausbildung R s im Iran folgere er aus dem Umstand, daß alle Hizballah-Kämpfer im Iran eine umfassende Ausbildung erhalten hätten; das wisse er aus Vernehmungen gefangener Hizballah-Mitglieder. Aus anderen Quellen sei ihm bekannt, daß D in Berlin der Führer der Hizballah sei. Die privaten Telefonnummern von D und At sowie des Zeugen Ma Ch habe er sich nur notiert, weil er sich von ihnen Hilfe bei der Wohnungssuche erhofft habe.

Das Gespräch mit Che habe im wesentlichen zum Inhalt gehabt, daß es sich bei dem Anschlag um eine Tat der Hizballah gehandelt habe, an der möglicherweise der Iran beteiligt gewesen sei. Entgegen den Aussagen der Zeugen J und Che habe er nicht behauptet, über Waffen zu verfügen. Diese Behauptung hätten beide wohl aufgestellt, weil sie befürchteten, selbst in den Verdacht der Beteiligung an der Tat vom 17. September 1992 zu geraten. Den Anlaß für die Beschuldigungen durch J vermutete Ay darin, daß J Angst bekommen habe, weil er, Ay , auf

die Hizballah geschimpft habe und seine Begleiter zur Hizballah gehört hätten.

2. In der Hauptverhandlung ließ sich Ay zunächst nicht zur Sache ein. Später bestritt er weiterhin jede Beteiligung an der Tat und machte geltend, J habe ein Komplott gegen ihn eingefädelt, weil er Palästinenser sei und im Libanon Krieg geführt habe. Die Zeugen hätten gelogen.

III. Würdigung der Einlassung in Verbindung mit anderen Beweismitteln

Der Senat ist im Ergebnis der Überzeugung, daß den Aussagen des Zeugen J zu folgen ist. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen und die Glaubwürdigkeit des Zeugen bedürfen hinsichtlich des Angeklagten Ay an dieser Stelle aber keiner vertiefenden Erörterung. Das Verhalten Ay s unterfällt trotz einer Mitwirkung an der Planung, wie sie in seinen Äußerungen gegenüber J zum Ausdruck kommt, aus Rechtsgründen weder dem Merkmal der Beihilfe (§ 27 StGB) an der Tat noch dem der Verabredung eines Verbrechens (§ 30 Abs. 2 StGB).

1. Beihilfe durch Beteiligung an der Tatplanung

Die Ay vorgeworfene Planung des Vorgehens am Tatort und die Verteilung der Rollen, wer also welche Position einzunehmen hat, wer wo steht, wer in das Lokal geht, wer schießt, wer an der Tür zur Beobachtung steht und wer das Fluchtfahrzeug führt, wäre für sich genommen zwar eine wichtige und zur Förderung der Tat geeignete Handlung. Das reicht für einen Schuldspruch aber nicht aus. Um als

Beihilfehandlung gewertet werden zu können, müßten sich die Planungen Ay s auch tatsächlich fördernd auf die Haupttat ausgewirkt haben (vgl. Roxin in LK, StGB, 11. Aufl., § 27 Rdnrn. 1, 4). Das konnten sie nur, wenn sie in dem der Tatausführung zugrunde liegenden Plan ihre Fortsetzung erfuhren. Daß diese Voraussetzung erfüllt ist, läßt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht sicher feststellen.

a) In der Behördenauskunft des BfV vom 22. April 1993 wird mitgeteilt, daß außer D und seinem Berliner Umfeld auch Angehörige iranischer Nachrichtendienste unmittelbar an den Tatvorbereitungen beteiligt gewesen seien und in Berlin Tatörtlichkeiten und Fluchtwege ausgekundschaftet hätten. In der Auskunft vom 21. April 1995 heißt es, die Angehörigen des Nachrichtendienst seien am oder um den 7. September 1992 in Berlin eingereist. Die beschriebenen Kundschaftertätigkeiten der Agenten betrafen inhaltlich noch nicht den Teil der Planung, für den Ay nach seinen Angaben gegenüber J zuständig war. Auch die bereits erwähnte (S. 134) Behördenauskunft des BfV vom 19. Dezember 1995, wonach das VEVAK Anfang September 1992 ein aus seinem für Attentate zuständiges Arbeitsbereich "Einheit für Sonderoperationen"¹¹ stammendes Team nach Berlin geschickt hatte, das sich mit hier ansässigen Agenten abstimme, Erkundungen anstellte und die Pläne für den Anschlag endgültig festlegte, machte noch nicht hinreichend deutlich, daß der Teamführer die Planungshoheit sowie die Befehlsgewalt über die örtlichen Kräfte übernahm und über ihren Einsatz eigenverantwortlich entschied. Diese Feststellung ließ sich erst aufgrund der Aussagen des Zeugen Ms über die Aufgabenstellung eines Teamführers treffen.

b) Aufgrund der Stellung Sharifs als Teamführer kam ein Rückgriff auf frühere Planungen und Vorbereitungen Ay s nur insoweit in Frage, wie sie mit den Vorstellungen Sharifs über den Ablauf der Tat und die Beteiligten in Einklang standen. Unter diesen Umständen setzte ein Fortwirken der Planungen Ay s die Feststellung voraus, daß planerische Gedanken Ay s in die neue Planung einfließen oder zu ihrer Weiterentwicklung beitragen. Solche Feststellungen ließen sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit treffen.

Die Planungen Ay s, von denen J berichtete, erfuhr wesentliche Veränderungen. Sie bestanden einmal darin, daß Ay selbst von der weiteren Vorbereitung der Tat und ihrer Ausführung ausgeschlossen wurde, wobei auch nach den Angaben des Zeugen J unklar bleibt, welche Funktion Ay sich zugeeignet hatte. Zugunsten Ay s ist anzunehmen, daß er aufgrund einer entsprechenden Entscheidung Sharifs alsbald nach dessen Eintreffen in Berlin, also kurz nach dem 7. September 1992, ausgeschlossen wurde.

Die weitere Veränderung bestand darin, daß At , der zunächst als Fahrer des Fluchtwagens vorgesehen war, ebenfalls aufgrund einer Entscheidung Sharifs für die eigentliche Tatausführung nicht mehr in Betracht kam. Statt dessen wurde At mit der Aufgabe betraut, für R einen Paß zu beschaffen. Der Ausschluß der Angeklagten Ay und At ist aus der Sicht Sharifs plausibel; denn beide waren nicht Mitglieder der Hizballah. An die Stelle von At trat der Hizballah-Funktionär H , der - soweit feststellbar - bis dahin nicht zu der Gruppe gehörte, deren Rollen Ay zu verteilen hatte.

A schließlich übernahm aufgrund seiner Weigerung nicht die für ihn vorgesehene Funktion des Pistolenschützen, sondern die eines Aufpassers.

Somit haben sich aus den Planungen Ay s allein die Überlegungen fortgesetzt, daß das Lokal zur Ausführung der Tat betreten werden mußte, daß es eines Aufpassers an der Tür bedurfte und daß die Täter mit einem Fahrzeug flüchten sollten. Das aber sind allgemeine Erwägungen, die bereits durch die Aufgabenstellung vorgegeben waren. Spezifische planerische Gedanken Ay s, die sich tatfördernd ausgewirkt hätten, lassen sie nicht erkennen.

2. Verabredung eines Verbrechens

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verabredung eines Verbrechens bedarf die Frage der Glaubwürdigkeit J s ebenfalls keiner Erörterung; denn eine solche Verabredung ist mit den unterstellten Äußerungen Ay s nicht zu beweisen.

Die Verabredung setzt die Willenseinigung mindestens zweier Personen über die gemeinschaftliche Begehung der Tat voraus (vgl. BGHR StGB § 30 Abs. 2 Verabredung 2, 3; BGH StV 1994, 528 mit Nachw.). Es muß also festgestellt werden, daß beide als Mittäter handeln wollen. Es reicht nicht aus, wenn einer der Beteiligten lediglich als Gehilfe mitwirken soll. Welche Rolle Ay für sich selbst eingeplant hatte, geht aus seinen Äußerungen gegenüber J aber nicht eindeutig hervor,

a) Das gilt zunächst für die in dem Vermerk der Polizeidirektion Pforzheim vom 27. Oktober 1992 als Äußerung Ay s festgehaltene Angabe J s, daß bei der Schie-

Berei vier Personen als Täter beteiligt gewesen seien, nämlich Y (Ju), R , ein Iraner und Ay . Diese Mitteilung ist sachlich nicht richtig, sofern sich der Begriff "bei der Schießerei" auf die Vorgänge in dem Lokal "Mykonos" beziehen sollte. Denn geschossen haben nur Sharif und R . Sofern der Begriff, was insbesondere die Nennung auch D s nahelegt, die gesamte Tat als historisches Geschehen, also auch die Planung und Vorbereitung umfassen sollte, ist unklar, welche Funktion Ay ausüben sollte. In dem genannten Vermerk ist Ay zwar als Täter bezeichnet. Diese Bezeichnung stammt aber nicht von ihm, sondern von dem Zeugen KHK Mü , der den Vermerk aufnahm.

b) Klarheit über die Art der Tatbeteiligung Ay s bringt auch nicht die Aussage J s in seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 3. Dezember 1992, daß Ay auf Befragen erklärt habe, bei dem Anschlag in dem Lokal "Mykonos" dabeigewesen zu sein. Ay habe als weitere Tatbeteiligte außer Ho Ch unter anderem A und At bezeichnet; A habe mit der Pistole geschossen, At sei der Fahrer des Mordkommandos gewesen. Bezieht man diese Äußerungen nicht auf den tatsächlichen Ablauf der Tat in dem Lokal, sondern auf eine Rollenverteilung, wie sie Ay geplant hatte, so bleibt ebenfalls offen, welche Rolle er sich zugeeignet hatte. Aus der Wendung Ay s, er sei "dabeigewesen", könnte seine Beteiligung als Mittäter nur durch eine Interpretation gewonnen werden, für die es zwar im Hinblick auf die Kampferfahrung und Kampfbereitschaft Ay s eine gewisse Vermutung gibt, die sich aber nicht mehr hinreichend aus Tatsachen ableitet und die deshalb für eine Verurteilung keine tragfähige Grundlage bietet.

c) Eine mittäterschaftliche Verabredung Ay s ist auch nicht der Aussage J s in derselben Vernehmung vom 3. Dezember 1992 über ein Gespräch zwischen Ay und dem Zeugen Che zu entnehmen. In dem Gespräch soll Ay über seine Tatplanung und seinen Ausschluß berichtet haben. Auch diese Darstellung Ay s - ihre Richtigkeit unterstellt - liefert für sich keinen tragfähigen Beweis dafür, daß sich Ay zu einer mittäterschaftlichen Beteiligung verabredet hatte. Unter Berücksichtigung der Kampferfahrung und der geschilderten Skrupellosigkeit Ay s, der nach Angaben J s und Che s wegen verschiedener eigennütziger Morde von der Amal ausgeschlossen und (so Che) zum Tode verurteilt worden sein soll, spricht zwar vieles dafür, daß Ay nicht nur als Gehilfe, sondern als Mittäter mitwirken wollte. Mit einer solchen Schlußfolgerung liefe der Senat aber Gefahr, sich von einer Gesamtvorstellung leiten zu lassen, deren Tatsachengrundlage den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Überzeugungsbildung ebenfalls nicht mehr gerecht wird. Denn je weniger konkrete Tatsachen zum Schuldvorwurf bekannt sind, desto gewichtiger wird die Frage, ob das Gericht von der Tat überzeugt sein kann (vgl. BGH StV 1994, 528 mit Nachw.).

d) Die Tatplanung als solche kann zwar auch die Merkmale der Verabredung eines Verbrechens erfüllen. Das ist aber nur der Fall, wenn auch in ihr die Bereitschaft zu einem mittäterschaftlichen Tatbeitrag erkennbar ist. Auch für diese Feststellung bieten die Äußerungen Ay s gegenüber dem Zeugen J keine tragfähige Grundlage. Hiernach läßt sich lediglich sagen, daß Ay bis zu seinem Ausschluß an dem Teil der Tatplanung mitwirkte, der die Rollenverteilung bei der eigentlichen Tatausführung betraf.

Die Einzelheiten seines Tatbeitrages blieben jedoch unklar.

Abschnitt J: Zeitpunkt des Wissens der Angeklagten A ,
R und At um die Tat

Die Bekundungen des Zeugen M J über das Gespräch mit Ay in Anwesenheit von A und R Ende Juli 1992 in dem Lokal "Habibi" in Berlin, in dem er von Ay erfahren habe, daß dieser beabsichtige, Deutschland zu verlassen, weil es in Berlin "Ärger mit Kurden geben werde" und daß "die Sache sehr groß" sei, sind über die Feststellungen zu dem Angeklagten Ay hinaus von Bedeutung. Sie bestätigen die Überzeugung des Senats, daß D die Angeklagten A , Ay und R bereits bei der Anwerbung über die wesentlichen Einzelheiten des Vorhabens unterrichtet hatte. Die Unterrichtung war notwendig, um die Bereitschaft der Angesprochenen auszuloten. Die Äußerungen Ay s ermöglichen auch die zeitliche Einordnung der Anwerbung in dem genannten Zeitraum. Dazu paßt, daß Arshat und Kamali im Juni/Juli 1992 die letzten Erkundungen abschlossen. Für die Bewertung der Angaben Ay s bedarf es der Darlegung, daß die Bekundungen J s zur Grundlage für die Überzeugungsbildung gemacht werden können.

I. Aussagen des Zeugen M J zur Gefährdungssituation

Grundlage für die Überzeugungsbildung sind die Auskünfte, die J , wie bereits erwähnt, den Beamten KHK Mü von der Polizeidirektion Pforzheim sowie KHK Schm und

KHK Kr vom Bundeskriminalamt' in der Zeit vom 14. Oktober 1992 bis 3. Dezember 1992 (S. 261 ff.) sowie am 21. Januar 1993 gegeben hatte. In dieser Vernehmung beschrieb J die Funktion und politische Einstellung des Scheich Kassem, mit dem er Ende Juli 1992 in Berlin gewesen sei, und führte aus, daß Scheich Kassem im Rahmen der Versöhnungsversuche von Amal und Hizballah auf dem Mussa-Sadr-Fest als Redner für die Hizballah aufgetreten sei.

In der Hauptverhandlung äußerte sich J zu den Kernpunkten seiner Sachangaben nur allgemein dahin, daß er vor der Polizei die Wahrheit gesagt habe. Einzelausführungen zur Sache verweigerte J mit Rücksicht auf die in dem Beschluß des Senats vom 16. Juni 1994 näher dargelegten Bedrohungssituationen, die den Senat davon Abstand nehmen ließen, den Zeugen mit den verfahrensrechtlichen Mitteln des § 70 Abs. 1 und 2 StPO zur Aussage zu zwingen. Die Gründe hierfür hatten sich über den Beschluß des Senats vom 6. Juni 1996, mit dem die frühere Entscheidung aufrechterhalten wurde, hinaus bis zum Ende der Beweisaufnahme nicht geändert. Zu Randereignissen äußerte sich J sehr zurückhaltend. Eingehender nahm er Stellung zu den Bedrohungssituationen, soweit er meinte, das verantworten zu können.

Die Aussagen J s zu den Bedrohungssituationen sind gleichwohl einer erneuten Prüfung zu unterziehen; denn die Glaubhaftigkeit oder Unglaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen zu diesem Komplex hat Bedeutung für die Frage der Zuverlässigkeit seiner Angaben zur Sache.

1. Vorfall Ma Ch

J berichtete, daß er während einer Reise in den Libanon vom 29. Juni 1993 bis 27. Juli 1993 von Nachbarn seiner Angehörigen erfahren habe, Ma Ch, ein enger Freund auch Ay s, habe sich "wegen der Sache in Berlin" nach ihm erkundigt. Ch sei mit einer Pistole bewaffnet gewesen und habe an zwei Tagen längere Zeit auf ihn gewartet. Hieraus habe J entnommen, daß Ma Ch ihm aufgelauert habe.

Die Darstellung ist glaubhaft. Ma Ch hielt sich seinen Bekundungen zufolge in der von J angegebenen Zeit im Libanon auf. Er hatte auch ein Motiv zu versuchen, J von seinen Angaben, die nicht nur Ay, sondern auch andere Angeklagte belasteten, abzubringen. Denn Ch stand in enger Beziehung zu einigen der Angeklagten. Nach den Bekundungen des Zeugen Me hatte Ma Ch mit Ay im Libanon derselben Amal-Gruppe angehört, die nach J s Angaben schwere eigennützige Straftaten begangen habe. Er kannte weiterhin A und At, wie sich aus der gemeinsamen Reise Ende August 1992 zum Mussa-Sadr-Fest in Bad Homburg ergibt, und war ein Vertrauter R s, der ihm aus der Haft heraus Kasiber zukommen lassen wollte (S. 238, 239). Daß Ch in Abrede stellte, J gesucht und bewaffnet auf ihn gewartet zu haben, macht die Angaben J s nicht unglaubhaft; denn daß Ch eine Bedrohung des Zeugen zugeben werde, war nicht zu erwarten.

2. Brüder Ab El Ha

a) In seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 15. Februar 1994 schilderte J folgendes: Anfang August

1993 hätten ihn die Brüder Ha Ab El Ha und Ma Ab El Ha in Pforzheim aufgesucht, um sich von ihm beim Ausfüllen von Formularen helfen zu lassen. Einer der Brüder habe ihm mitgeteilt, daß er in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim mit dem ebenfalls dort inhaftiert gewesenen Ay zusammengetroffen sei. Bei dem Zusammentreffen habe Ay geäußert, daß er ihn, J, und seine Familienangehörige einen nach dem anderen töten werde, weil er ihn bei der Polizei "verkauft" habe.

Hiervon wick J in der Hauptverhandlung hinsichtlich des Überbringers der Mitteilung ab und erklärte, daß AI Ab El Ha ihm die Nachricht zugetragen habe. AI Ab El Ha habe die Nachricht von seinem Bruder Ma Ab El Ha erhalten, der sie in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim von Ay erfahren habe. J führte weiterhin aus, daß er die Drohung ernst genommen habe, weil er gewußt habe, daß Ay im Libanon aus eigennützigen Gründen schwere Straftaten bis hin zum Mord begangen habe. Im Hinblick auf den bevorstehenden Termin zur Vernehmung durch den Senat habe er sich am 28. Januar 1994 dem Beamten KHK Mü von der Polizeidirektion Pforzheim anvertraut.

b) Der Widerspruch hinsichtlich der Person des Überbringers der Äußerungen Ay s ist ohne wesentlichen belang. In seiner Vernehmung vom 15. Februar 1994 ist J einer nachvollziehbaren Namensverwechslung unterlegen, die darauf beruhte, daß er, wie er sowohl in seiner Vernehmung durch die Polizei als auch in der Hauptverhandlung zum Ausdruck brachte, die Brüder AI, Ma und Ha aus dem Gedächtnis nur schwer namentlich unterscheiden konnte. Als ihm in der Hauptverhandlung von dem Senat beschaffte Lichtbilder der drei Brüder vorgelegt wurden,

identifizierte J ohne Zögern und mit Sicherheit AI Ab El Ha als den Überbringer der Nachricht. Das Ergebnis der Lichtbildvorlage stimmte überein mit der Namensbezeichnung, die J in seinem Gespräch mit KHK Mü am 28. Januar 1994 gemacht hatte. Damals hatte er ebenfalls AI Ab El Ha als den Überbringer der Nachricht genannt.

Ein Widerspruch lag ferner im Inhalt der Aussagen, wonach einerseits einer der Brüder, die J besucht hatten, die Äußerung von Ay selbst gehört habe, andererseits der Bruder nur der Bote einer von Ma Ab El Ha stammenden Nachricht gewesen sei. Dieser Widerspruch erklärt sich zwanglos als Folge der Namensverwechslung. Die Kenntnis des Zusammentreffens mit Ay in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim verband J mit dem Namen Ma Ab El Ha. Der Irrtum, einer der Besucher sei Ma, veranlaßte J folgerichtig, sein Wissen bezüglich Ma Ab El Ha dem Besucher zuzuordnen.

c) Die äußeren Umstände, unter denen das Treffen Ma Ab El Ha s mit Ay stattgefunden haben soll, haben sich bewahrheitet. Nach den Ermittlungen des KHK v T befand sich Ay vom 10. Dezember 1992 bis Mitte August 1993 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim. Am 10. Juni 1993 wurde Ma Ab El Ha eingeliefert; am 11. Oktober 1993 wurde er in eine andere Anstalt verlegt. Ay und Ma El Ha waren demnach mindestens vom 11. Juni 1993 bis Mitte August 1993 in derselben Anstalt untergebracht.

d) Der Zeuge Ma Ab El Ha räumte ein, daß Ay ihm dort berichtet habe, er befinde sich wegen des Ver-

dachts des Mordes in Haft; man habe ihn verraten. Wiederholt brachte Ma Ab El Ha seine Ansicht zum Ausdruck, daß Ay verrückt sei. Ein Grund für diese Annahme bestand zwar nicht; denn daß ein Untersuchungsgefangener einem Mitgefangenen den Tatvorwurf mitteilt, der zur Anordnung der Haft geführt hat, und erwähnt, er sei verraten worden (was immer darunter zu verstehen sein mag), ist kein Anzeichen einer geistigen Erkrankung. Die Beurteilung Ma Ab El Ha s hat aber einen Hintergrund, vor dem sie verständlich wird. Sie liegt auf einer Linie mit den Bekundungen J s, daß ihn am 19./20. Februar 1994 zwei unbekannte Libanesen angesprochen und ihm genaue Anweisungen für sein Verhalten gegenüber dem Gericht gegeben hätten. Sie hätten ihm unter anderem nahegelegt zu erklären, daß Ay verrückt sei und nicht wisse, was er sage. Die weiteren Einzelheiten dieses Vorgangs werden folgend unter Nr. 5 b behandelt.

Die von Ma Ab El Ha verfolgte Tendenz, Ay infolge psychischer Erkrankung als unglaubwürdig darzustellen, liegt auch ganz auf der Linie des Zeugen Che , des Vorsitzenden des Vereins "Solidarität Libanon e.V.". Dieser Zeuge betonte mehrfach, daß Ay am Kopf verletzt worden und krank sei und daß man auf seine Aussagen nichts geben könne. Alle diese Bemühungen bezweckten, sowohl den Drohungen Ay s als auch seinen Aussagen zur Tat ihre Bedeutung zu nehmen. Die Haltlosigkeit der Begründungen spricht dafür, daß sich der von J geschilderte Vorfall hinsichtlich der Drohungen seitens Ay tatsächlich zugetragen hat.

Die Glaubhaftigkeit der Bekundungen J s wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß J in seiner Vernehmung durch KHK Mü von der Polizeidirektion Pforzheim an-

gab, die Mitteilung AI Ab El Ha s an einem ihm nicht mehr erinnerlichen Tag Ende 1993 erhalten zu haben, dagegen in seiner umfassenden Vernehmung vom 15. Februar 1994 den Vorfall auf Anfang August 1993 einordnete. In dieser Vernehmung hatte J einen festen Anhaltspunkt für seine Erinnerung. Er orientierte sich an seiner Reise in den Libanon, die, wie KHK Ho an Hand des Reisepasses ermittelte, vom 29. Juni bis 27. Juli 1993 dauerte.

e) Ein weiteres Beweisanzeichen für den Wahrheitsgehalt der Angaben des Zeugen J findet sich in der Aussage des Zeugen Ha Ab El Ha

Der in Edmonton/Kanada wohnhafte Zeuge wurde durch einen ersuchten Richter vernommen. Er bestritt, gemeinsam mit einem seiner Brüder bei J gewesen zu sein oder von Drohungen gegen J gehört zu haben. Er gab an, nur einmal mit J in Pforzheim zusammengetroffen zu sein. Damals sei es um den Kauf eines Fahrzeugs gegangen. Die Begegnung habe ein Jahr nach seiner 1991 erfolgten Einreise in Deutschland, also 1992, stattgefunden.

J erklärte dazu in einer erneuten Vernehmung,, daß Ha Ab El Ha , den er an Hand von Lichtbildern identifizierte, das Fahrzeug, einen Personenkraftwagen der Marke Nissan, im Jahr 1993 gekauft habe. Wenige Tage später seien die Brüder Ha und AI Ab El Ha bei ihm wegen der Formularangelegenheit erschienen und AI habe die Drohung übermittelt.

Der mit Tatsachen verknüpfte Hinweis beider Zeugen auf den Fahrzeugkauf veranlaßte den Senat zur Überprüfung der Angaben. Die Überprüfung ergab aufgrund einer Behörden-

auskunft des Landratsamtes Calw - Kraftfahrzeugzulassungsstelle - vom 8. Mai 1996, daß der Pkw Nissan am 16. August 1993 auf den Erwerber Ha Ab El Ha umgeschrieben worden war. In diesem Punkt stimmt die Aussage J s sowohl hinsichtlich des Fahrzeugverkaufs als auch hinsichtlich des Zeitpunktes mit einem objektiven Befund überein. Die Angaben Ha Ab El Ha s, der für den Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs das Datum seiner Einreise in Deutschland als feste Erinnerungsstütze genommen hatte, sind dagegen mit den Auskünften der Zulassungsstelle nicht in Einklang zu bringen. Es fällt ferner auf, daß nach den Behauptungen Ha Ab El Ha s die Begegnung mit J 1992, also zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben soll, in dem noch keine Veranlassung bestand, J wegen seiner Aussagen, die er in der Zeit vom 14. Oktober 1992 bis 3. Dezember 1992 gegenüber den Ermittlungsbehörden gemacht hatte (S. 261 ff.), eine Warnung zukommen zu lassen. Daraus folgert der Senat, daß Ha Ab El Ha , der sich vor seiner Vernehmung durch den ersuchten Richter mit seinem in Deutschland lebenden Bruder Hu Ab El Ha besprochen hatte, die von J mit der Überbringung der Drohung Ay s verbundene Begegnung mit dem Autokauf zusammengelegt und auf einen unverfänglichen Zeitpunkt datiert hat. Seine Auskünfte sind daher nicht geeignet, die Aussagen J s in Zweifel zu ziehen.

3. Sa Sh AI

Der Zeuge M J erwähnte außerdem, daß ihm Sh AI dieselbe Warnung überbracht habe wie seinerzeit AI Ab El Ha

In der Vernehmung vom 15. Februar 1994 schilderte J den Sachverhalt so, als habe Sh AI die Drohungen unmittelbar von Ay gehört. Inhaltlich war die Mitteilung Sh AI s falsch. Denn Sh AI war nach einer Auskunft der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim in der Zeit vom 26. März 1992 bis 6. April 1992 inhaftiert. Ay wurde erst später am 10. Dezember 1992 dort eingeliefert.

In der Hauptverhandlung erklärte J , der sich scheute, den Namen Sh AI s zu nennen und ihn schließlich auf einen Zettel schrieb, daß Sh AI das Geschehen nach seinem, J s, Verständnis zunächst so wie in der Vernehmung vom 15. Februar 1994 erwähnt geschildert habe. Nachdem sich er, J , sich entschlossen habe (= 22. Februar 1994), Sh AI zur Glaubhaftmachung der Bedrohungen seitens Ay als Zeugen zu benennen, und diese Absicht geäußert habe, habe Sh AI dringend darum gebeten, das zu unterlassen. Sh AI habe nunmehr erklärt, daß er die Äußerungen Ay s von AI Ab El Ha erfahren habe. Wenige Tage nach seiner, J s, Vernehmung durch den Senat am 28. April 1994 sei er Sh AI erneut begegnet. Bei dieser Gelegenheit habe Sh AI erklärt, daß Ay die ihn betreffenden Drohung auch in der Justizvollzugsanstalt Konstanz ausgesprochen habe.

Zu dem Vorbringen J s wurde Sh AI am 6. Juni 1994 durch den Senat als Zeuge vernommen. Er bestritt, dem Zeugen J selbst eine Warnung überbracht zu haben, und schilderte, daß ihn etwa im März 1994 in Pforzheim ein Mann angesprochen und nach der Wohnung J s gefragt habe; der Mann habe geäußert, er sei vor kurzem aus dem Gefängnis entlassen worden, es gehe um Mord und er wolle J wegen einer gegen ihn gerichteten Bedrohung warnen. Sh AI bekundete ferner, daß er J Vorwür-

fe gemacht habe, weil dieser ihn gegenüber dem Gericht benannt habe. Er wolle mit der ganzen Sache nichts zu tun haben; denn er fürchte um seine Bewährung, die, wie der Senat aus den beigezogenen Verfahrensakten 62 Ls 232/93 jug des Amtsgerichts Pforzheim feststellte, seit dem 3. Mai 1994 lief.

Das Aussageverhalten Sh Al s läßt das Bestreben des Zeugen erkennen, sein Wissen zu den Vorgängen aus persönlichen Gründen zurückzuhalten und seine Bedeutung als Auskunftsperson abzuschwächen. Diesem Bemühen entsprach es, die Überbringung einer Warnung in Abrede zu stellen und diesen Vorgang einem Unbekannten zuzuschieben. Die Darstellung J s erweist sich demnach als schlüssig und situationsgerecht. In diesen Zusammenhang fügt sich auch die Bekundung J s ein, Sh AI habe ihm bei dem Treffen Ende April/Anfang Mai 1994 gesagt, daß Ay die Drohungen auch in der Justizvollzugsanstalt Konstanz ausgesprochen habe. Bei isolierter Betrachtung scheint der behaupteten Äußerung Sh Al s lediglich eine Wiederholung entsprechender Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim zugrunde zu liegen. Im Licht des Aussageverhaltens Sh AI s erlangt die behauptete Äußerung jedoch die Bedeutung einer bewußten Desinformation J s. An ihr ist zwar richtig, daß Sh AI , wie sich aus der Behördenauskunft der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim ergibt, von dort nach Konstanz verlegt worden war. Falsch ist jedoch, daß Sh AI in der Justizvollzugsanstalt Konstanz mit Ay zusammengetroffen sei; denn Ay war nicht in Konstanz inhaftiert. Aus dem zeitlichen Ablauf ergibt sich der Zweck der Falschinformation. Nachdem Sh Al erfahren hatte, daß J ihn entgegen seiner Bitte doch als Zeugen benannt hatte, sollten J mit der Weitergabe der Infor-

mation als unglaubwürdig dargestellt und auf diese Weise auch die Auskünfte Sh AI s entwertet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Senat der Auffassung, daß J die bei den Begegnungen mit Sh AI gefallenen Äußerungen über eine Bedrohung seitens Ay zutreffend geschildert hat.

4. Ck Ra

a) Der Zeuge J berichtete weiterhin, daß ihn sein Freund Ck Ra , der wie er selbst früher bei der Amal-Bewegung tätig gewesen sei und sich als Asylbewerber in Achern aufgehalten habe, im Oktober 1993 besucht habe. Ra habe ihm einen Paß des syrischen Geheimdienstes und zwei libanesische Pässe sowie einen Ausweis der Hizballah gezeigt. Der Ausweis sei gestempelt und von dem Chef des Geheimdienstes der Hizballah unterschrieben gewesen. Ra habe erklärt, die Hizballah habe Kenntnis davon, daß J für den Staat arbeite; bis zu seiner Aussage in der Gerichtsverhandlung bestehe für ihn keine Gefahr. Die Hizballah sei stolz auf die Täter des Anschlages in dem Lokal "Mykonos". Die iranische Opposition habe ihre Grenzen schon lange überschritten und dafür ihre gerechte Strafe erhalten. Ra habe ihm mitgeteilt, daß der Bruder des Angeklagten Ay unterwegs nach Deutschland sei, um Rache zu nehmen. Diese Hinweise habe er als Warnung verstanden, seine den Angeklagten Ay belastenden Angaben vor dem Senat nicht zu wiederholen; denn auf seine Aussage vor Gericht komme es letztlich an.

b) Der aus dem Libanon angereiste Zeuge Ra bestritt einerseits, die Warnungen überbracht zu haben; andererseits bestätigte er einzelne Punkte der Aussage J s. Er bekundete, J aufgesucht und ihm unter anderem ei-

nen Ausweis des Geheimdienstes der Hizballah gezeigt zu haben. Mit Antworten auf Fragen nach seiner Tätigkeit für diese Organisation hielt sich Ra allerdings auffällig zurück. Er gab aber auf Vorhalt aus der ihn betreffenden Asylverfahrensakte zu, daß er seinen Asylantrag mit dem Vorbringen begründet habe, Leibwächter des Sicherheitschefs der Hizballah gewesen zu sein und mit ihm in einem Wagen gesessen zu haben. Die Richtigkeit dieser Begründung stellte er nicht in Abrede. Er versuchte lediglich, sie mit der Behauptung abzuschwächen, daß er neben Watigh-Safer (dem Sicherheitschef) nur hergelaufen sei und daß hinsichtlich der Angabe, mit dem Sicherheitschef in einem Wagen gesessen zu haben, der damalige Dolmetscher Druck auf ihn ausgeübt habe. Die Frage, in welcher Weise Druck ausgeübt worden sei, beantwortete Ra dahin, daß er das vergessen habe; schließlich bestritt er, überhaupt von der Ausübung von Druck gesprochen zu haben.

Die bestätigten Umstände des Zusammentreffens J s mit Ra rechtfertigen es, die an J gerichtete Warnung, daß ein Bruder des Angeklagten Ay auf dem Weg nach Deutschland sei, um Rache zu nehmen, für glaubhaft zu erachten. Hieraus konnte J nachvollziehbar folgern, daß sich die Warnung auf seine den Angeklagten Ay belastenden Aussagen bezog und daß es aus Gründen seiner Sicherheit erforderlich war, seine Aussagen vor Gericht nicht zu wiederholen.

c) Im Zusammenhang mit der Vernehmung Rammals erlangte Bedeutung ein Briefwechsel, den Ra nach seinem Besuch bei J begonnen hatte. Zwei Briefe J s legte der Zeuge Ra vor. In den Briefen äußerte J , wie ihr verlesener Inhalt ergibt, entgegen der Behauptung Rammals nicht, daß seine Aussagen unwahr seien; sondern J

vertrat die Ansicht, daß die Angeklagten, so auch Ay , nicht unschuldig seien, und wies auf seine Gefährdung hin. Er riet Ra , dem er freundschaftlich verbunden war und den er davor bewahren wollte, unter dem Druck der Hizballah vor dem Senat eine falsche Aussage zu machen, nicht nach Deutschland zu kommen, sondern im Libanon auszusagen und einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Im Libanon könne Ra unbeschadet angeben, daß alles, was er, J über Ra geäußert habe, Lügen seien; in Deutschland müsse Ra hingegen, wenn ihm nachgewiesen werde, daß er die Unwahrheit gesagt habe, mit der Inhaftierung rechnen.

J hatte aber auch, wie er in der Hauptverhandlung unverhohlen erklärte, ein eigenes Interesse daran, daß Ra nicht als Zeuge gehört wurde. Er vermutete, daß Ra , wie auch andere Zeugen, die zu den Bedrohungs-sachverhalten ausgesagt hatten, auf Weisung der Hizballah die Übermittlung solcher Nachrichten aus Angst in Abrede stellen werde, so daß er, J , für unglaubwürdig gehalten werden könnte. Außerdem sah J aus der Vernehmung dieser Zeugen eine zusätzliche Gefahr für sich erwachsen, weil dann bekannt werde, daß er seine Aussagen vor Gericht nicht widerrufen, sondern die Bedrohungssachverhalte unter Nennung von Namen mitgeteilt habe. Solche Befürchtungen hatte J bereits in seinen Vernehmungen vom 11. Februar 1994 durch KHK Mü und vom 15. Februar 1994 durch Beamte des Bundeskriminalamts geäußert.

Die Einstellung J s ist nachvollziehbar. Sie läßt Besorgnisse erkennen, die einem Zeugen befallen können, der sich mit seinen Bekundungen allein sieht und für sie außer seinem Wort keinen Beleg hat und den die Beschaffung von Beweismitteln wiederum stärker gefährden könnte. Dar-

aus läßt sich aber nicht die Schlußfolgerung ableiten, daß die Bekundungen unwahr sind. Diese Erwägung trifft auch auf den anderen Gesichtspunkt zu, durch die Beweiserhebungen zu den Bedrohungssachverhalten werde offenbar, daß sich J nicht von seinen kriminalpolizeilichen Aussagen distanziert, sondern im Gegenteil weitere Sachverhalte mitgeteilt habe, die über die in jenen Vernehmungen geschilderte Vorkommnisse hinausgingen.

In der Hauptverhandlung brachte J einen weiteren Grund zum Ausdruck, weshalb er Ra abgeraten hatte, als Zeuge in der Hauptverhandlung auszusagen. J ging davon aus, daß das Gericht ihn nach der Vernehmung von Zeugen über Bedrohungssituationen immer wieder auch selbst laden werde, um seine Glaubwürdigkeit zu überprüfen. Mit Aussagen verstoße er aber gegen die ihm erteilte Weisung, seine Vernehmung mittels eines ärztlichen Attestes, das nur falsch hätte sein können, zu verhindern oder sich kurz zu fassen und anzugeben, daß er seine früheren Aussagen zur Sache auf Druck der Polizei gemacht habe.

Mit dieser Einschätzung lag J richtig. J wurde insgesamt an sechs Verhandlungstagen gehört. Davon mußte er fünfmal allein zu Angaben vernommen werden, die Zeugen zu den von ihm geschilderten Bedrohungssachverhalten gemacht hatten. Seine Vernehmungen gestalteten sich zunehmend schwieriger. Der Zeuge zögerte, sich zu äußern, und ließ den Zwiespalt deutlich werden, in dem er sich befand, um einerseits den Warnungen zu entsprechen und sich andererseits gegen den ausdrücklich erhobenen Vorwurf der Verteidigung des Angeklagten Ay zu wehren, er sei ein Lügner und die von ihm beschriebene Gefährdung sei das Produkt seiner Phantasie. Die Standhaftigkeit, mit der

J sich zu seinen Bekundungen bekannte, und der Umstand, daß verschiedene Punkte von Zeugen bestätigt wurden, haben den Senat zu der Überzeugung gelangen lassen, daß auch die Schilderungen J s zu den Vorgängen mit dem Zeugen Ra glaubhaft sind.

5. Anrufe vom 29. Januar 1994 und 10. Februar 1994 und Anweisungen für das Aussageverhalten vor Gericht

a) J erwähnte ferner, daß er am 29. Januar 1994, einen Tag, nachdem er sich wegen der Vorgänge mit AI Ab El Ha (S. 276 ff) an KHK Mü gewandt hatte, einen Telefonanruf in seiner Wohnung erhalten habe. Anrufer sei, wie er der Stimme entnommen habe, eine ihm unbekannte Frau gewesen. Sie habe sich nach seiner Identität erkundigt und gefragt, wieviel Geld ihm die Polizei für seine Aussagen gegen Ay gezahlt habe. Auf die Frage J s, was die Anruferin meine, habe diese geäußert, er solle nicht glauben, daß die Polizei ein Dauerschutz für ihn sei.

Am 10. Februar 1994 habe sich bei J ein ihm unbekannter Mann gemeldet und ihn aufgefordert, seine "Anzeige" zurückzuziehen. Falls das nicht geschehe, werde J bald wissen, wer der Anrufer sei.

Von beiden Vorkommnissen unterrichtete J KHK Mü , und zwar am 8. Februar 1994 hinsichtlich des Anrufes vom 29. Januar 1994 und am 11. Februar 1994 hinsichtlich des Anrufes vom 10. Februar 1994. Am 15. Februar 1994 wurde J zu den Vorgängen nicht nur vernommen; ihn suchten am selben Tag auch Beamte des Bundeskriminalamts auf, um mit ihm Zeugenschutzmaßnahmen zu besprechen.

J war in dem Gespräch mit Beamten - ihre Identität war geheimzuhalten - der Abteilung Zeugenschutz des Bundeskriminalamts, wie ihr Leiter, der Zeuge Kriminalober-rat So bekundete, zunächst willens, sich Zeugen-schutzmaßnahmen zu unterwerfen. Er war kooperativ und be-reit, eingehende Anrufe auf seinem privaten Anrufbeant-worter aufzeichnen zu lassen. Wegen der technischen Mög-lichkeiten erkundigten sich die Beamten bei der Telekom. Sie erhielten jedoch eine sachlich falsche Auskunft. Eine Aufzeichnung fand daher nicht statt.

b) Einige Tage nach Einleitung der Zeugenschutzmaßnahmen berichtete J gegenüber Beamten des Bundeskriminal-amts, daß ihn am 19./20. Februar 1994 zwei ihm nicht be-kannte Libanesen aufgesucht hätten. Sie hätten ihn ange-wiesen, mit Hilfe eines ärztlichen Attestes eine Verneh-mung überhaupt zu verhindern, und, falls das nicht mög-lich sei, sich kurz zu fassen, anzugeben, daß er seine früheren Aussagen vergessen habe, daß sie unter dem Druck der Polizei zustande gekommen seien und daß - wie bereits erwähnt (S. 279) - Ay verrückt sei und nicht wisse, was er sage. Für den Fall, daß sich J nicht an die Weisungen halte, könnten er oder einer seiner Angehörigen leicht Opfer eines Verkehrsunfalles werden. Unter dem Eindruck dieser Warnung zog J , wie der Zeuge So bekundete, am 22. Februar 1994 seine Bereitschaft zu Zeu-genschutzmaßnahmen und zu Sachaussagen in der Hauptver-handlung mit der Begründung zurück, er sei zu der Ansicht gelangt, daß die Polizei ihm nur relativen Schutz gewäh-ren und diesen auch nur auf ihn und seine Angehörigen in Deutschland, aber nicht auf Angehörige im Libanon ausdeh-nen könne. J befürchtete weiterhin, daß Zeugen-schutzmaßnahmen nur für eine kurze Zeit geheimgehalten werden könnten und aus bekannt gewordenen Schutzmaßnahmen

der Schluß gezogen werden könnte, er arbeite weiterhin mit der Polizei zusammen und werde auch vor dem Senat, der seine Vernehmung für den 28. April 1994 vorgesehen hatte, bei seinen Aussagen bleiben. Das Bundeskriminalamt stellte daraufhin seine Maßnahmen ein.

c) Der Senat hat ausgeführtes. 279), daß er die Darstellung J s hinsichtlich der Weisung, Ay für "verrückt" zu erklären, für glaubhaft erachtet. Er ist der Überzeugung, daß den Bekundungen J s auch im übrigen zu folgen ist.

Die Herbeiführung eines Verkehrsunfalles dient entsprechenden Kreisen als Mittel zur Beseitigung unliebsamer Personen. So bekundete der Zeuge Ms , daß ihm noch während seines Aufenthaltes im Iran von einer Reise abgeraten worden sei; denn im Hinblick auf seinen beschlossenen Tod sei geplant, ihn durch einen Verkehrsunfall mittels eines Lastkraftwagens umzubringen.

Die Anrufe bei J standen in Zusammenhang mit seiner für den 28. April 1994 vorgesehenen Vernehmung durch den Senat. Sie begannen ebenso wie bei dem Zeugen I El M (S. 170, 171) kurz vor dem Beginn der gerichtlichen Anhörung. Inhaltlich entsprachen sie Warnungen, die J bis dahin auch von anderer Seite zugetragen worden waren.

Daß keine technischen Aufzeichnungen zustande kamen, hat nicht J zu vertreten. Nachvollziehbar ist auch, daß J hinsichtlich der Zeugenschutzmaßnahmen seine Einstellung änderte und seine Zustimmung zurückzog. Die von ihm angegebenen Gründe entsprachen einer wirklichkeitsge-

treuen Einschätzung der Lage, wie der Zeuge So bestätigte.

6. Der Zeuge J berichtete von zwei weiteren Vorfällen, mit denen versucht worden sei, auf sein Aussageverhalten Einfluß zu nehmen.

a) Im Oktober 1994 habe er mit dem Zeugen ehe ein Telefonat geführt. Che habe ihn angerufen und sich danach erkundigt, ob sein, J s, Einbürgerungsantrag Erfolg gehabt habe. Nach der Erörterung dieses Punktes habe Che auf ein anderes Thema übergeleitet und mitgeteilt, daß die Amal eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet habe. Es sei mit einer Fatwa seitens der Hizballah gegen ihn zu rechnen. Che sei auch gegen ihn eingestellt gewesen und habe den Wunsch geäußert, daß die Amal ihn auspeitsche. Als er später Che auf die Äußerungen angesprochen habe, habe Che ihren Inhalt nicht in Abrede gestellt, aber empfohlen, der Sache nicht so viel Bedeutung beizumessen und nicht alles im Gedächtnis zu behalten. J bekundete ferner, daß er das Gespräch auf Tonband aufgezeichnet habe, das Tonband aber später vernichtet habe, weil er es für gefährlich gehalten habe, es als Beweismittel zu verwenden.

Che äußerte sich hierzu gegenüber dem Senat weiterschweifig, ausweichend und widersprüchlich. Er gab sich zunächst völlig ahnungslos und behauptete, nicht zu wissen, daß J Aussagen gemacht hatte, die den Angeklagten Ay belasteten. Er fand sich nur zu der Mitteilung bereit, daß er über diese Dinge pauschal von der Ehefrau Ay s erfahren habe. Diese Aussage steht in Widerspruch zu dem Umstand, daß Che am 6. Mai 1994 eingehend und unter zahlreichen Vorhalten aus der Vernehmung J s

vom 3. Dezember 1992 vernommen worden war und somit die Aussagen J s weitgehend kannte. Als ihm seine früheren Aussagen vorgehalten wurden, reagierte Che ausweichend und behauptete, nur das zu wissen, was in der Presse gestanden habe.

Den Fragen nach dem erwähnten Telefongespräch wich Che mit umständlichen und weitschweifigen Erklärungen aus. Er bestätigte zwar nach und nach alle unverfänglichen Angaben J s zu Zeit und Gelegenheit des Gesprächs. Er vermied es aber, auf den hier maßgeblichen Inhalt einer Fatwa gegen J einzugehen. Fragen dazu beantwortete Che mit dem Hinweis, daß das Gericht den Inhalt des Gesprächs aus dem Tonband bereits kenne. Nachdem Che darüber aufgeklärt worden war, daß keine Tonaufzeichnung vorhanden sei, änderte er sein Aussageverhalten. Er war nunmehr bereit, zu den Themen "Untersuchung der Amal" und "Fatwa gegen J " Stellung zu nehmen. Er erklärte, daß es keinerlei Anlaß für eine Untersuchung der Amal gegen J gegeben habe. Auch die Sache mit der "Fatwa" treffe nicht zu. Nicht er, Che , sondern J habe dieses Thema zur Sprache gebracht. Daraufhin habe er dem J erklärt, daß eine Fatwa nicht existiere. Eine Erklärung für dieses Wissen konnte Che dem Senat nicht geben. Eine Bedrohung J s tat er als grundlos und als Wichtigerei J s ab.

Das Aussageverhalten Che s ist ein gewichtiges Bezeugungszeichen dafür, daß J s Bekundungen der Wahrheit entsprechen. Che war, solange er davon ausging, daß J das Telefongespräch aufgezeichnet hatte, bemüht, um die Sache herumzureden, weil er besorgen mußte, daß er mit der Tonaufzeichnung konfrontiert werde. Dieser Sorge war er ledig, nachdem er erfahren hatte, daß es dem Senat

nicht möglich war, den Inhalt des Gesprächs durch ein technisches Beweismittel zu klären.

b) Der Zeuge J erklärte weiter, im März/April 1995 habe ein gewisser Hu Ht aus dem Libanon ihm über dessen in Pforzheim wohnenden Schwager Ab Ht ausrichten lassen, daß die Familie Ay ihm 50.000,-- DM zahlen wolle, wenn er die 50.000,-- DM, die er nach einem im Libanon umlaufenden Gerücht für die Aussagen gegen Ay empfangen habe, zurückgebe und seine Aussagen gegen Ay zurücknehme. Ab Ht habe erklärt, daß über dieses Angebot ein Brief und eine Tonbandkassette existierten. Beide Sachen hat J seinen Bekundungen zufolge jedoch nicht gesehen.

Der unmittelbar nach der Aussage J s erlassene Beschluß des Senats über die Durchsuchung der Wohnung der Eheleute Ab und Ru Ht wurde noch am selben Tage durch KHK St ausgeführt. Weder ein Brief noch eine Tonbandkassette mit dem behaupteten Angebot konnten sichergestellt werden. Das bedeutet aber nicht, daß es sich bei den Bekundungen J s über das Zahlungsangebot um eine Erfindung handelte. Das Gegenteil ist der Fall. Ab Ht hatte in seiner Vernehmung anläßlich der Durchsuchung bestätigt, daß von einem derartigen Zahlungsangebot der Familie Ay die Rede war. Er habe nämlich bei einem Telefongespräch mit seinem im Libanon aufhältlichen Bruder Hu erfahren, die Familie des "Ab Sa " (= des Ay) habe davon gesprochen, daß J für seine Aussagen gegen "den Verdächtigen" 50.000,-- DM erhalten und daß J für die Rücknahme seiner Aussagen ein gleich hoher Betrag angeboten worden sei. Ru Ht , die bei der Vernehmung ihres Ehemannes zugegen war, bestätigte dessen Angaben und fügte hinzu, die Ehefrau Ay s im

Libanon habe angekündigt, daß ein Mitglied der Familie J aus Rache getötet werden solle.

In der Hauptverhandlung schränkten Ab und Ru Ht ihre Aussagen ein. Ru Ht sprach zunächst von einem Brief mit dem Zahlungsangebot und machte danach über einen anderen Brief verwirrende Angaben, mit denen sie versuchte, von ihren vorherigen abzurücken. Erst nach Vorhalten räumte sie ein, Hu Ht habe ihnen ein Zahlungsangebot übermittelt, wie es M J dargestellt habe. Ab Ht bestritt, sich in dem erwähnten Sinne geäußert zu haben, und machte Fehler des Dolmetschers geltend. Damit dringt er aber nicht durch. Sein Aussageverhalten in der Hauptverhandlung unterschied sich insoweit nicht von dem anderer Zeugen aus dem Umfeld der Angeklagten, die von ihren Aussagen im Ermittlungsverfahren, soweit sie für Angeklagte nachteilige Folgen hätten haben können, abrückten und nach immer wiederkehrendem Muster Fehler bei der Übersetzung und Mißverständnisse der vernehmenden Beamten behaupteten. Daß solche nicht bestanden, bestätigten der vernehmende Beamte KHK St und der Dolmetscher Ao.

7. Zusammenfassung

Als Ergebnis ist nach alledem festzuhalten, daß die Bekundungen des Zeugen J über ihm zugegangene Warnungen, Drohungen und das Zahlungsangebot im Zusammenhang mit seinen Aussagen gegen Ay glaubhaft sind. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß J es vermied, objektive Beweismittel zu sammeln oder beschaffen zu lassen. Für eine breitere Beurteilungsgrundlage durch den Senat wäre das vorteilhaft gewesen, nicht aber aus der Sicht des Zeugen. Hätte

J sich kooperativ verhalten, so hätte das seine Gefährdungslage verstärkt. In den Kreisen, die das Aussageverhalten des Zeugen beeinflussen wollten, wäre der Verdacht aufgekommen, daß J mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeite und seine Aussagen zur Sache vor Gericht wiederholen werde. Das wollte J gerade verhindern.

In dieser Beurteilung sieht sich der Senat durch den Umstand gestützt, daß der Zeuge Ha J seinem Bruder M J mit der Behauptung in den Rücken fiel, daß es "das Hobby" seines Bruders sei, zu schwätzen; man könne ihm kein Wort glauben. Im weiteren Verlauf der Vernehmung über das Verhältnis des Zeugen zu M J merkte Ha J, daß er mit seiner Bewertung, die selbst seine Brüder Ra und Hu J nicht teilten, zu weit gegangen war. Er schränkte daher die "Geschwätzigkeit" M J s auf Dinge ein, die die Amal betrafen. So erklärt sich sein Bemühen, den Aussagen Mohamed J s jegliche Beweisbedeutung zu nehmen; denn sie waren geeignet, auf Ay ein schlechtes Licht zu werfen, und über Ay, der früher der Amal angehört hatte, auch diese Organisation in Mißkredit zu bringen. Ha J hielt seine Einstellung aber nicht stets ein. Denn erstaunlicherweise erwähnte er dann doch, daß er während seines Urlaubs im Libanon im April 1995 über einen Vertreter der Amal von dem Zahlungsangebot der Familie Ay gehört habe.

Die verzweifelten Versuche von Zeugen aus dem Familienkreis M J s, dessen Angaben über Bedrohungen und unlautere Beeinflussungsversuche von dritter Seite abzuqualifizieren, bestärken den Senat in seiner Auffassung, daß die Zeugen selbst Angst hatten und persönliche Nachstellungen erwarteten, falls sie nicht dazu beitrü-

gen, M J als ein für die gerichtliche Bewertung unbrauchbares Beweismittel darzustellen. Daß solche Befürchtungen nicht die Folge einer überängstlichen Reaktion waren, ergibt sich für den Senat aus dem Umstand, daß versucht wurde, auch auf den bereits erwähnten Zeugen Ib El M Einfluß zu nehmen und ihn an Aussagen vor Gericht zu hindern (S. 169 ff.) .

II. Aussagen des Zeugen M J zu Ay

Der Umstand, daß der Senat die Aussagen M J s zu den Beeinflussungsversuchen für glaubhaft erachtet, ist zwar ein gewichtiges Anzeichen für seine Glaubwürdigkeit, macht aber eine Überprüfung seiner Aussagen zur Sache nicht entbehrlich. Die Überprüfung ergibt, daß die Sachaussagen J s verlässlich sind und zur Grundlage für die Überzeugungsbildung gemacht werden können.

1. In den Gründen, die J bewogen, seine Aussagen zu machen, hat der Senat keinen Anlaß zu Zweifeln gefunden.

a) J beantwortete die Frage, weshalb er sein im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf gegen den Angeklagten Ay mitgeteiltes Wissen (S. 261 ff.) nicht für sich behielt, sondern es gegenüber KHK Mü von der Polizeidirektion Pforzheim und später gegenüber Beamten des Bundeskriminalamts offenbarte, mit dem Hinweis, daß er Anschläge wie den in dem Lokal "Mykonos" verabscheue, und der Sorge, im Falle seines Schweigens selbst als Tatverdächtiger in die Sache hineingezogen zu werden. Diese Beweggründe sind aus der allein maßgeblichen damaligen Sicht des Zeugen schlüssig und überzeugend.

Der Zeuge brachte, wie er bekundete, ihm zur Kenntnis gelangte Berichte über den Anschlag in Berlin, die Festnahme von zwei Tatverdächtigen in Nordrhein-Westfalen und die Flucht eines weiteren Tatverdächtigen in Verbindung mit Andeutungen Ay s in dem Lokal "Habibi" über eine bevorstehende Auseinandersetzung mit Kurden. Über Ay erinnerte er sich A s und R s, die seinerzeit ebenfalls im "Habibi" anwesend waren und die ihn Ende August 1992 auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest besucht hatten. Ihm kam daher der Verdacht, daß Ay , A und R dem Täterkreis zuzurechnen seien. Um sich zu vergewissern, wollte er bei seinem ersten Gespräch mit KHK Mü am 14. Oktober 1992 zunächst Lichtbilder der beiden Festgenommenen sehen. Solche konnte KHK Mü , der bis dahin mit der Sache nicht befaßt war, nicht vorlegen. Trotzdem ist nachvollziehbar, daß sich J dem Kriminalbeamten anvertraute. Denn der Umstand, daß Ay den angekündigten Besuch ohne Angabe von Gründen unterlassen hatte, war geeignet, J zu der Vermutung gelangen zu lassen, Ay sei untergetaucht, weil er an der Tat beteiligt gewesen sei. In dieser Annahme konnte sich J aufgrund des Telefongesprächs vom 25. Oktober 1992 bestärkt sehen, in dem Ay seine Mitwirkung an dem Anschlag zugegeben und die Bitte um Geld für ein Flugticket ausgesprochen hatte. Es ist zu begrüßen, daß unter diesen Umständen ein Bürger Mut faßt und sein Wissen zur Verfügung stellt, um eine schwere Straftat aufklären zu helfen.

Auch die Sorge des Zeugen, im Falle seines Schweigens in die Angelegenheit hingezogen zu werden, ist sachlich begründet . J durfte annehmen, daß über Ay , der ihn um Fluchthilfe gebeten hatte, seine Verbindungen auch zu anderen Tatverdächtigen bekannt werden und sich dann die Ermittlungen auf ihn erstrecken könnten. Dem wollte er

vorbeugen. Deshalb tat er den ersten Schritt. Hierbei war er sich im klaren darüber, daß nur wahrheitsgemäße Auskünfte seine Entscheidung rechtfertigten; denn mit einem erfundenen Geschehen hätte er die Gefahr von Ermittlungen gegen sich erst recht heraufbeschworen.

b) Unabhängig von den Beweggründen, die J für sein Verhalten genannt hatte, hat der Senat geprüft, ob Umstände vorgelegen haben, die J hätten veranlassen können, andere zu Unrecht zu belasten. In Betracht kamen eigennützige Motive in Bezug auf den weiteren Aufenthalt des Zeugen und seiner Familie in Deutschland, Vorteile bei der Beschaffung von Wohnraum oder der Vermittlung von Arbeit. Die Prüfung ergab, daß derartige Überlegungen für J nicht bestimmend waren.

J ist mit einer Deutschen verheiratet und hat zwei Kinder. Sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland war gesichert. Vorteile sind ihm nicht gewährt worden. J hat, wie der Beamte KHK Mü bekundete, sein Aussageverhalten von keinen Vergünstigungen abhängig gemacht; er hat auch keine Vorteile erhalten. Selbst nachträglich eingetretene Verschlechterungen, die darin liegen, daß er infolge Arbeitsplatzmangels arbeitslos wurde und, wie er am 15. Februar 1994 erklärte, die Asylanträge seiner Mutter und seiner Schwester abgelehnt wurden, haben ihn zu seinen Aussagen stehen lassen.

Allerdings machte J keinen Hehl aus seiner persönlichen Abneigung gegen Ay , weil dieser seiner Ansicht nach im Libanon eigennützige Straftaten begangen habe. Diese Einstellung mag ein weiterer Grund für J gewesen sein, sich mit seinem Wissen an die Ermittlungsbehörden zu wenden. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt für die

Annahme, daß die Abneigung J s zu falschen Angaben führte. J war klar, daß seine Mitteilungen nicht nur Ay , sondern auch andere Personen betrafen, die durch wahrheitswidrige Angaben zu Unrecht in den Verdacht der Begehung einer Straftat geraten wären.

2. Von Bedeutung ist weiterhin, daß sich J in der Hauptverhandlung zu seinen früheren Aussagen bekannte. Er machte insoweit zwar nur allgemeine Angaben, erklärte aber wiederholt, daß er vor der Polizei die Wahrheit geschildert habe. Auf diese Beteuerungen hätte J im Hinblick auf die Gefährdungslage, von der der Senat in seinen Beschlüssen vom 16. Juni 1994 und 6. Juni 1996 ausgegangen ist, verzichten können. Daß es den Zeugen gleichwohl drängte, dem Gericht zu verstehen zu geben, daß er an seinen Aussagen festhalte, wertet der Senat als ein gewichtiges Anzeichen für deren Wahrheitsgehalt.

3. Soweit Auskünfte J s überprüfbar waren, sind sie überprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, daß sie mit anderen Beweisergebnissen übereinstimmen.

a) Die Schilderung der Fahrt J s nach Berlin Ende Juli 1992 steht in Einklang mit den Bekundungen der Zeugen Aw und Ab Ht . Die Aussagen J s über das Zusammentreffen mit Ay in dem Lokal "Habibi" entsprechen den Einlassungen dieses Angeklagten und A s. Ay bestätigte darüber hinaus, mit J vertraulich über Aktivitäten der Hizballah in Berlin und deren "Führer" D gesprochen zu haben.

b) Ay bestätigte ferner, Ende Oktober 1992 J ange rufen zu haben. Die Einzelheiten dieses Gesprächs vom 25.

Oktober 1992 stellte Ay allerdings anders dar. So habe sich seine Bitte um 1.500,-- DM auf ein Angebot J s bezogen, seiner, Ay s, Ehefrau mit Geld auszuhelfen. Die Erörterungen bezüglich des Anschlages in dem Lokal "Mykonos" reduzierte Ay auf Fragen J s nach A und den Geschehnissen in Berlin ("was denn in Berlin los sei"). Der Senat folgt den Bekundungen J s.

aa) Die angebliche Bitte Ay s um Unterstützung seiner Ehefrau ist der untaugliche Versuch, dem Inhalt des Gesprächs eine andere Bedeutung zu geben. Denn nach den Bekundungen des Zeugen Me , den Ay , A , At und R auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest aufgesucht hatten, wandte sich Ay auch an ihn mit der Bitte um Geld zur Flucht und zusätzlich um die Überlassung des Reisepasses, dessen Lichtbild Ay auswechseln lassen wollte.

bb) Das Vorbringen Ay s, daß sich J nur allgemein nach den Ereignissen in Berlin erkundigt habe, erachtet der Senat ebenfalls für unglaubhaft. Der behauptete Inhalt des Telefonats ergibt keinen Sinn. Es ist nicht nachvollziehbar, daß sich J nur nach A erkundigt haben soll; denn zu ihm hatte J keine persönlichen Verbindungen. Dagegen bestand für J durchaus Anlaß, Ay nach seiner Tatbeteiligung zu fragen, und für Ay . , etwas dazu zu sagen; denn er wollte von J 2000 DM für die Flucht. Wegen Ay sah J Probleme auf sich zukommen. Deswegen hatte er sich am 14. Oktober 1992 an KHK Mü gewandt. Auch R und At , die ihn gemeinsam mit A und Ay Ende August 1992 besucht hatten, waren für J interessant, zumal da sie inzwischen festgenommen worden waren.

c) Hinzu kommt, daß auch der Zeugen Che bekundete, Ay habe bei dem Gespräch in Heilbronn erwähnt, die Tat geplant zu haben. Diese Aussage Che s beruht zwar auf einer willensmäßigen Fehlleistung, sie legt aber den Kern der Wahrheit offen. In der Vernehmung durch den Senat erklärte Che zunächst, daß Ay auf die Frage nach einer Mitwirkung an dem Anschlag keine Einzelheiten erwähnt habe. Dann sagte Che aus, er habe gegenüber Ay seine Meinung dahin geäußert, daß er Ay nicht glaube; es könne nicht sein, daß Ay die Tat geplant habe. Diese Ansicht stützte Che , wie er bekundete, auf die ihm bekannten geistigen Fähigkeiten Ay s. Durch die Nachfrage eines Verfahrensbeteiligten, ob das bedeute, daß Ay doch von der Planung der Tat gesprochen habe, wurde dem Zeugen Che bewußt, daß er mehr gesagt hatte, als er hatte sagen wollen. Er versuchte nunmehr, die Sache zu retten, und gab an, daß er bereits in seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung die Ansicht vertreten habe, es könne nicht sein, daß Ay die Tat geplant habe. Auf Vorhalt der maßgeblichen Teile der polizeilichen Niederschrift, deren korrekte und vollständige Fassung er nicht in Abrede stellte und zu deren Inhalt der Beamte KHK Schm gehört wurde, sah Che ein, daß er eine entsprechende Aussage nicht gemacht hatte.

Einen weiteren Versuch, die Bedeutung seiner Auskunft abzuschwächen, unternahm Che mit der mehrfach vorgebrachten Behauptung, daß Ay in dem Gespräch nur Wissen aus Zeitungen vermittelt habe. Auch diese Aussage hält der Nachprüfung nicht stand.

In den Zeitungsartikeln aus der Zeit vom 7. bis 15. Oktober 1992, die aufgrund eines Beweisantrages der Verteidigung Ay s verlesen wurden, ergibt sich im wesentlichen

nur, daß A "Schmiere" gestanden habe, daß R auf der Pistole einen Abdruck seiner Handfläche hinterlassen habe, daß Ka D. (= D) den Tätern seine Wohnung zur Verfügung gestellt habe und daß M A.. (= At) und Hu C. (= Ch) für A und R falsche Pässe besorgt hätten. Der Schütze mit der Maschinenpistole werde noch gesucht. Mit Zeitungswissen lassen sich die Angaben Ay s, A habe mit der Pistole geschossen und At habe das Fluchtfahrzeug geführt, somit nicht erklären. Ay hat vielmehr eigenes Wissen vermittelt, das auf seinen Planungen beruhte, die durch die weiteren Geschehnisse allerdings überholt waren.

Mit Ay s Rollenverteilung, nach der A als Pistolenschütze vorgesehen war, stimmt überein, daß Sharif versuchte, A als Schützen einzusetzen. In eine Tatplanung Ay s paßt auch, daß At als Fahrer des Fluchtwagens vorgesehen war. At war ein geübter Fahrer, wie R wußte und wovon sich Ay auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest überzeugen konnte.

d) Nach den Bekundungen des Beamten KHK Mü erklärte M J am 27. Oktober 1992, Ay habe in dem Telefonat vom 25. Oktober 1992 davon gesprochen, daß er im Besitz von zwei Pistolen und zwei Schnellfeuergewehren sei. In die gleiche Richtung gehen die Bekundungen des Zeugen Che . Seinen Aussagen zufolge erwähnte Ay auch ihm gegenüber, im Besitz von Waffen zu sein. Die Einschränkung Che s, daß es sich um Gas- oder Schreckschußwaffen gehandelt habe, stellt eine unqualifizierte Meinungsäußerung des Zeugen dar; denn die Art der Waffen war Che nicht bekannt. Auch an dieser Stelle wird das Bestreben Che s deutlich, die Bedeutung der Angaben Ay s herunterzuspielen.

e) In seiner polizeilichen Vernehmung vom 3. Dezember 1992 teilte J Auskünfte Ay s mit, wonach sich Ay mit A , At und R sowie D , den Ay im Zusammenhang mit dem Anschlag als "Boß" bezeichnete, ständig in der von D geführten Moschee in Berlin getroffen habe. Diese Angaben Ay s entsprechen den Tatsachen.

Daß D in der Moschee Leitungsfunktionen ausübte, ist bereits erwiesen. A und R suchten nach den Bekundungen des Zeugen Gh Ch häufig die Moschee auf und trafen sich dort mit D . Auch Ay war, wie die Zeugen Cha und Ab Hai bekundeten, häufiger Besucher der Moschee. At bewegte sich ebenfalls in diesem Kreis. R stellte ihn in der Moschee dem Zeugen Gh Ch vor. Ein in Rheine sichergestelltes Lichtbild zeigt At vor der Moschee im Kreise von A , Dh und anderen Personen; das bestätigte A im Ermittlungsverfahren, wie der Zeuge v T bekundete.

Daß A , D und R an dem Anschlag beteiligt waren, ist ebenso erwiesen wie die Tatsache, daß D der "Boß" der örtlichen Kräfte war, die Ay bekannt waren. Mit AI S und H kam er, soweit feststellbar, nicht zusammen. Daraus erklärt sich, daß Ay diese beiden Tatbeteiligten nicht nannte. Die Angaben Ay s gegenüber J stützen zusätzlich das Beweisergebnis.

Schon im Hinblick darauf, daß Ay Tatsachen mitteilte, die in Beweisergebnissen ihre Stütze finden, ist unwahrscheinlich, daß sich J die Äußerungen Ay s ausgedacht haben könnte. Es ist daher glaubhaft, daß er sein Wissen von Ay hatte.

f) In seiner Vernehmung durch Beamte des Bundeskriminalamts am 3. Dezember 1992 erwähnte J , Ay habe ihm mitgeteilt, daß A und R in der Wohnung des Iraners gewohnt hätten. Auch insoweit besteht kein Grund für die Annahme, daß J eine Äußerung Ay s erfunden haben könnte. Aus der Presse hatte J dieses Wissen nicht erfahren; erst in der Hauptverhandlung hat sich herausgestellt, daß R über einen Schlüssel zu der Wohnung D s in der De Straße verfügte und A sich dort aufhielt, wenn er zu Besuch in Berlin weilte.

g) Einen breiten Raum in der Hauptverhandlung nahm die Überprüfung der Aussage J s ein, daß Ay bei der Amal im Libanon eine kleine Gruppe geführt habe, und der Aussage J s an anderer Stelle, aus der sich ergibt, daß Ay Mitglied in der von J befehligten Gruppe gewesen sei. Die Aussagen J s hinsichtlich der Kommandofunktionen Ay s als auch zur eigenen Person haben sich bestätigt.

aa) Hinsichtlich der Tätigkeit Ay s bekundeten die Zeugen Che und Me , daß Ay , wie er selbst im Ermittlungsverfahren angegeben hatte, der Chef einer Gruppe gewesen sei. Me fügte hinzu, daß er selbst und Ma Ch dieser Gruppe angehört hätten. Der Senat hat keinen Anlaß, an der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu zweifeln. Bezeichnend für den Wahrheitsgehalt der Bekundungen ist folgender Vorgang. Als Ay während der Vernehmung Me s einen Einwand erhob, wandte sich Me spontan an Ay und hielt ihm entgegen: "Du hast doch die Befehle gegeben". Diese aus der Vernehmungssituation geborene Äußerung Me s entspricht seiner Charakterisierung Ay s, wonach Ay einer der besten Leute der Amal gewe-

sen und in militärischen Dingen sehr bewandert sei. Dabei war Me weit entfernt davon, Ay zu Unrecht zu belasten. Er war vielmehr bemüht, seine Aussagen zu Ay - wie er sich ausdrückte - "irgendwie im Rahmen zu halten", weil ihm seine Familie empfohlen habe, nicht zu viel über Ay mitzuteilen, damit ihr nichts geschehe.

Das Aussageverhalten anderer Zeugen erschüttert die Bekundungen der vorgenannten Zeugen nicht.

Der Zeuge Ke gab an, Ay nicht zu kennen. Auf den Vorhalt, daß Ay als starker und mutiger Kämpfer bekannt sei und deshalb "Ab Sa " (Vater des Felsens) genannt werde, antwortete Ke , er wisse eventuell deshalb nichts von Ay oder "Ab Sa ", weil ihm der Schutz seiner Familie wichtiger sei.

Der Zeuge Ib meinte, daß es viele "Ab Sa " gebe und verharmloste den Beinamen als "Vater der Steine".

Der Zeuge Aw beschrieb Ay als einen netten Menschen und bekundete, daß er zwar gehört habe, Ay sei bei der Amal gewesen; weiter wisse er aber nichts über ihn.

Der Zeuge Hu J hingegen bestritt, Ay unter dem Klarnamen oder dem Kampfnamen "Ab Sa " zu kennen. Nach eindringlicher Ermahnung zur Wahrheit identifizierte er jedoch den Angeklagten Ay und gab zu, ihn zu kennen. Weiteren Fragen wich er mit der Erklärung aus, man könne ihn "bis morgen fragen"; er wisse nichts über ihn.

Der Zeuge Ra J , der sich, wie der Zeuge KHK Schm bekundete, anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung noch offen und flüssig zu Ay geäußert und seine

Vermutung zum Ausdruck gebracht hatte, daß die Gruppe, die auf der Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest in Pforzheim Station gemacht hatte, Verbindung zu den Tätern gehabt habe, redete um die Beantwortung aller ihm gefährlich erscheinenden Fragen herum und erklärte zu Ay lediglich, daß dieser mit der Amal in Verbindung gestanden habe und daß ein Bruder Ay s im Libanon getötet worden sei.

bb) Die Angaben J s über seine Stellung in der Amal findet ihre Bestätigung in den Bekundungen des Zeugen Ke . Anfangs erklärte der Zeuge Ke zwar mit Bestimmtheit, daß J keine Gruppe geführt habe. J sei ein einfaches Amal-Mitglied gewesen und habe keine leitende Funktion ausgeübt. Die eingehende Befragung des Zeugen zu konkreten Umständen erbrachte dann aber ein völlig anderes Bild. Danach hatte J am Stützpunkt und bei der Bewachung eines Lagerhauses eine Leitungsfunktion inne. Den Zeugen Ke stellte er beispielsweise zur Bewachung des Lagerhauses an. In ähnlicher Weise äußerte sich Ma Ch , der bekundete, J habe die Verantwortung für einen ihm zugeteilten Bereich getragen.

Die Vernehmung Ke s machte zugleich deutlich, wie schwer sich Zeugen taten, wenn es um die Beantwortung von Fragen ging, die die Amal betrafen. Ein besonders beredtes Beispiel lieferte der Zeuge Ra J . Er schilderte die Organisation als eine Art Freizeitgruppe, in der man am Lagerfeuer sitze, Karten spiele und singe. Hieraus ergibt sich, daß von dem Zeugen eine wahrheitsgemäße Auskunft über Beziehungen seines Bruders M J zur Amal nicht zu erwarten war. Die Widersprüchlichkeit seiner Auskünfte bestätigt das. Einerseits bekundete er, daß M J keine Zeit gehabt habe, für die

Amal tätig zu sein. Andererseits erklärte er, es sei eine Übertreibung, davon zu sprechen, daß sein Bruder Chef einer Gruppe gewesen sei. Dieser Aussage liegt die Voraussetzung zugrunde, daß M J für die Amal tätig, war. Sie stellt inhaltlich das Gegenteil dessen dar, was der Zeuge zuvor bekundet hatte.

Dem Bemühen, Verbindungen M J s zur Amal in Abrede zu stellen und die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen in Zweifel zu ziehen, ordnete sich auch der Zeuge Ha J , ein weiterer Bruder M J s, unter. Er stellte, wie bereits erwähnt (S. 295), M J nicht nur als Schwätzer und Aufschneider dar, sondern behauptete auch, daß alles, was sein Bruder bezüglich der Amal ausgesagt habe, falsch sei. Diese Auskunft ist wertlos; denn im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte Ha J , er habe nie hingehört, wenn M J sich über die Amal geäußert habe. Nur von Widersprüchen getragen sind seine Bekundungen über die Stellung seines Bruders in der Amal. Sie wechselten von der Erklärung, daß er nicht wisse, ob sein Bruder M J in der Amal eine Funktion ausgeübt habe, über die logisch nur auf Wissen beruhende Äußerung, daß er keine Funktion gehabt habe, bis zu der alles offen lassenden Antwort, man möge ihm sagen, an welchem Ort in Beirut sein Bruder tätig gewesen sei, dann könne er überlegen, ob sein Bruder eine Funktion ausgeübt habe.

Hu J , ebenfalls ein Bruder M J s, verhielt sich ähnlich widersprüchlich. Er erklärte zunächst, daß M J als einfaches Mitglied der Amal nur Plakate für die Organisation geklebt habe. Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung äußerte er spontan, daß M J "als Beauftragter" tätig gewesen sei.

Als er merkte, daß er mehr gesagt hatte, als er hatte sagen wollen, unterbrach er sich und schränkte ein, er wisse nicht, ob M J Beauftragter der Amal gewesen sei; er habe mit seinem Bruder über die Angelegenheit nie gesprochen. Nachdem er sich an anderer Stelle zu der Äußerung bereit gefunden hatte, es sei möglich, daß M J eine Gruppe geführt habe, relativierte er die Aussage mit dem Vorbringen, er könne sich das nicht vorstellen.

Wenig ergiebig waren die Bekundungen der Zeugen Harn und Ib

Harn war seinen Bekundungen zufolge nur zeitweilig mit M J zusammen und meinte deshalb, keine Auskunft über die Stellung J s in der Amal geben zu können. Er charakterisierte J allerdings als vertrauenswürdig und trat der Auffassung, daß J schwätze und aufschneide, mit Empörung entgegen.

Der Zeuge Ib bekundete, über Funktionen J s in der Amal nichts zu wissen, weil er J erst in Deutschland kennen gelernt habe.

cc) Zu der Behauptung J s, daß Ay ihm unterstellt gewesen sei, heißt es in der Niederschrift über die Vernehmung J s am 13. Dezember 1992 durch Beamte des Bundeskriminalamts:

"Von den mir unterstellten Leuten ist ca. die Hälfte getötet worden, die anderen Personen befinden sich in der Bundesrepublik. . . . Es handelt sich um folgende Personen: . . . "

J führte außer Familienangehörigen und anderen Personen, die der Senat als Zeugen gehört hat, soweit sie erreichbar waren, auch den Namen des Angeklagten Ay auf. Diese Aussage ist so allerdings nicht richtig; denn Ay war J nicht unterstellt. Die Sache klärt sich aber widerspruchsfrei auf. In der Hauptverhandlung wollte J zu der erwähnten Passage seiner Vernehmung zwar keine näheren Angaben machen. Er erklärte aber, daß er nur die Namen von Personen genannt habe, die in der Amal gewesen seien und sich jetzt in Deutschland aufhielten. Mit der Nennung der Namen hob J seinen Angaben zufolge also nicht auf ein Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern auf die frühere Mitgliedschaft der Personen in der Amal und ihren derzeitigen Aufenthalt ab. Dieser Sinngehalt erschließt sich ebenfalls aus dem Gang der Vernehmung. Der Beamte KHK Schm hatte sich, wie er bekundete, durch die Aufstellung eines Fragenkataloges auf die Vernehmung J s vorbereitet und ihm zu diesem Thema folgende Frage gestellt: "Wer war in Beirut in der Amal, der heute in der Bundesrepublik Deutschland lebt und Ihnen bekannt ist?" Dieser Frage entspricht die Aufzählung der Namen. Mißverständlich oder widersprüchlich ist somit nicht die Aussage J s, sondern die Fassung der Niederschrift.

Außerdem ergibt sich aus den weiteren Angaben J s in der genannten Vernehmung, daß er Ay nicht als seinen Untergebenen bezeichnet hat. J führte nämlich aus, daß er Ay aus dem Sicherheitsbüro der Amal kenne. Ay sei dort als Wachmann des Sicherheitschefs eingesetzt und Chef einer eigenen Sicherungsgruppe gewesen. Im Sicherheitsbereich tätig gewesen zu sein und dort gar eine Führungsposition innegehabt zu haben, hat J nie behauptet.

h) In der Vernehmung vom 3. Dezember 1992 erwähnte J , daß ihm Ay berichtet habe, an zwei Überfällen in Berlin und im norddeutschen Raum beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen hierzu führten nicht weiter. Entsprechende Taten konnten nicht verifiziert werden. Gleichwohl hat der Senat keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich J diese Äußerungen Ay s ausgedacht hat. Möglicherweise hat Ay selbst in diesem Punkt aufgeschnitten, um sich interessant zu machen und seiner Bitte um Geld Nachdruck zu verleihen, was er gefahrlos tun konnte, wenn solche Taten nicht stattgefunden haben. Diese Möglichkeit führt aber nicht dazu, die Angaben Ay s hinsichtlich des "Mykonos"-Anschlages ebenfalls als Aufschneiderei zu werten. Der Senat schließt im Hinblick auf die Schwere dieser Tat und das mit einer Selbstbezeichnung verbundene Risiko aus, daß Ay insoweit unzutreffende Angaben gegenüber J gemacht haben könnte, nur um Geld zu erlangen.

3. Zusammenfassend bestehen keine Bedenken, den Auskünften M J s zu folgen, daß Ay Ende Juli 19 92 in dem Lokal "Habibi" von einer bevorstehenden Auseinandersetzung mit Kurden gesprochen und später geäußert hat, die Tat geplant zu haben. Bei Bewertung der Aussagen J s hat der Senat berücksichtigt, daß J zu den Sachaussagen hinsichtlich Ay nicht näher befragt werden konnte. Andererseits war er nicht nur auf die früheren Auskünfte J s angewiesen. Der Senat konnte sich durch die unmittelbare Befragung J s zu den Gefährdungssachverhalten ein eigenes Urteil über die Persönlichkeit des Zeugen, sein persönliches Umfeld und sein Verhalten bilden. Hinzu kommt, daß Zeugen die Angaben J s in Teilen bestätigten und daß sich die den Äußerungen Ay s

zugrunde liegenden Tatsachen weitgehend als zutreffend erwiesen.

III. Folgerungen aus den Äußerungen Ay s für das Wissen von Angeklagten um die Tat

Die Äußerungen Ay s gegenüber M J lassen Rückschlüsse darauf zu, wann außer A , R und Ay auch At davon Kenntnis hatte, daß gegen Vertreter der DPK-I ein Anschlag geplant war.

Der von Ay Ende Juli 1992 angedeutete Ärger mit Kurden bezog sich inhaltlich auf die am 17. September 1992 ausgeführte Tat. Es ging nicht um ein beliebiges anderes Ereignis wie beispielsweise eine Demonstration oder Streitigkeiten im Wohnheim; sie hätten nicht die von Ay betonte große Bedeutung gehabt und ihn auch nicht zu Fluchtgedanken veranlaßt. In den genannten zeitlichen Rahmen paßt die Aussage des Zeugen Ms , wonach im Juni/Anfang Juli 1992 Arshat und Kamali zu den letzten Erkundungen für die Vorbereitung des Anschlages in Deutschland gewesen seien. Hieraus ergibt sich der weitere Zeitablauf. Denn nachdem die Erkundungen durch Arshat und Kamali abgeschlossen waren, war es im Hinblick auf die Mitte September 1992 stattfindende Tagung der Sozialistischen Internationale erforderlich, D ohne Verzögerung mit der Vorbereitung der Tat vor Ort zu beauftragen. Das ist geschehen; denn nur eine Führungskraft wie D konnte Ay mit der Planung der Tat betrauen. Der Stand der Vorbereitungen erklärt auch, daß Ay Ende Juli 1992, als J zu Besuch in Berlin weilte, von der kommenden Tat andeutungsweise sprechen konnte.

Für den Senat besteht kein Zweifel daran, daß Ay seine planerischen Überlegungen entweder von sich aus oder auf Veranlassung D s mit A , At und R besprach. Auf diese Weise erfuhren A und R Einzelheiten der Planung. At wurde spätestens hierdurch von dem Anschlagsvorhaben unterrichtet. Einen unmittelbaren Beweis hierfür gibt es zwar nicht. Die Umstände rechtfertigen aber diese Schlußfolgerung und diejenige, daß dies spätestens in der Zeit um die Fahrt zum Mussa-Sadr-Fest Ende August 1992 geschehen ist. Die Tagung der Sozialistischen Internationale stand kurz bevor. Die Vorbereitungen mußten also so weit fortgeschritten sein, daß diejenigen, die sich an der Tat beteiligen wollten, über ihre wesentlichen Umstände informiert waren. Das entspricht nicht nur dem auf eigene Erfahrung gegründeten Wissen des Zeugen Ms , daß die zur Mitwirkung an einem Anschlag ausgewählten örtlichen Kräfte über das Vorhaben informiert werden. Es ist auch im Sinne einer sachgerechten Planung sinnvoll und notwendig. Die gemeinsame Fahrt war ein geeigneter Anlaß, den Zusammenhalt der Gruppe zu festigen. Nicht von ungefähr fanden sich daher A , At , R und Ay zusammen. In diese Gruppe scheint Ma Ch . nicht recht hineinzupassen; denn er ist kein Tatbeteiligter. Bei näherer Betrachtung stellte er aber keinen Fremdkörper dar. Er hatte, wie bereits erwähnt, im Libanon derselben Amal-Gruppe wie Ay angehört, war mit Ay befreundet (S. 276) und genoß das besondere Vertrauen R s, der ihm aus der Haft heraus Kassiber zukommen lassen wollte (S. 238, 239). Es war kein unkalkulierbares Risiko, Ma Ch auf die Fahrt mitzunehmen. Seines Schweigens konnten die übrigen Teilnehmer sicher sein, falls ihnen Andeutungen der bevorstehenden Ereignisse entgleiten sollten.

Der in Aussicht genommene Angriff gegen das Leben von Vertretern der DPK-I versprach höchstmöglichen Erfolg nur dann, wenn bei der unmittelbaren Ausführung der Tat das Überraschungsmoment zum Tragen kommen konnte. Aufgrund der Zielvorstellung war den Beteiligten klar, daß der Angriff unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer geführt werden würde. Die Beteiligten wußten ferner, daß die Opfer allein wegen ihrer politischen Anschauungen und ihrer Gegnerschaft zum Iran zu Tode gebracht werden sollten. Mit diesen Umständen waren sie einverstanden. Keiner zog seine Tatbereitschaft zurück.

Abschnitt K: Feststellungen zu weiteren Tatbeteiligten

I. H

1. Die Feststellungen zu H , dem Fahrer des Fluchtwagens, beruhen im wesentlichen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten A . Diese Angaben finden ihre Bestätigung in anderen Beweisergebnissen.

a) Der Zeuge Ha berichtete in seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung, daß H sein Arbeitsverhältnis vor dem 17. September 1992 gekündigt und sich an den Tagen um dieses Datum nicht mehr an seinem Wohn- und Arbeitsort Osnabrück aufgehalten habe. Am 19. September 1992, dem Tag, an dem nach den Angaben Fn s D frühmorgens zu H abfuhr, habe H begonnen, Vorbereitungen für seine Ausreise zu treffen. Am 21. September 1992 sei H nach Osnabrück zurückgekehrt. Er sei nervös gewe-

sen, habe Angst gehabt und sei am 25. September 1992 über den Flughafen Schönefeld in den Libanon ausgereist.

Das Datum der Ausreise war dem Zeugen Ha deshalb in Erinnerung, weil er H bei der Besorgung des Flugscheins geholfen hatte. Diese zeitlichen Angaben fügen sich in die Darstellung A s ein, wonach H ihn am 20. September 1992 in Rheine aufgesucht, ihm Geld gegeben, zur Ausreise aufgefordert habe, am 24. September 1992 erneut erschienen sei, sich mit R besprochen habe und am nächsten Tag ausgereist sei.

b) Der Zeuge Fn schilderte die engen freundschaftlichen Beziehungen D s zu H und den Besuch D s bei ihm am 18. September 1992. Er erwähnte außerdem, daß D erleichtert gewesen sei, nachdem er nach mehrmaliger telefonischer Nachfrage von ihm erfahren habe, daß H ausgereist sei. H habe auch A und R ge kannt, die bei ihm übernachtet hätten.

c) Aus den beweismäßig gesicherten Angaben A s geht allerdings nicht hervor, wie H zu der Tätergruppe stieß. Aufgrund der engen Freundschaft D s und H s, den D schon im September 1991 zu dem iranischen Kulturfestival in Düsseldorf mitgenommen hatte, als dort die oppositionellen Volksmujahedin angegriffen wurden, ist der Senat davon überzeugt, daß D seinen Gesinnungsgenossen H als Fahrer des Fluchtwagens anstelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Angeklagten At anwarb. Dafür spricht zudem, daß D für die örtlichen Kräfte zuständig war, die das Team unterstützen sollten, und es äußerst unwahrscheinlich ist, daß Sharif H gekannt haben könnte. D hingegen konnte die

Zuverlässigkeit und Bereitschaft H s aufgrund seiner engen Beziehung zu ihm am besten beurteilen.

2. In der Hauptverhandlung versuchten Ha und Fn wie andere Zeugen vor ihnen, von ihren Aussagen im Ermittlungsverfahren abzurücken und sie als Mißverständnis abzuqualifizieren, und beriefen sich auf Erinnerungsverlust. Ihr Bemühen blieb erfolglos. Denn ihre früheren Angaben, auf die der Senat zurückgegriffen hat (bezüglich Fn vermittelt durch den Vernehmungsbeamten KHK Ho , betreffend Ha zum Teil verlesen nach § 253 StPO oder von ihm nach Vorhalt bestätigt), fügen sich nahtlos in das Gesamtbild ein und stehen mit weiteren Beweisergebnissen in Einklang. So bestätigte der Zeuge Sg , daß D nach dem Besuch bei ihm in Oldenburg zu H fahren wollen. In Übereinstimmung damit gab Fn an, daß D am 18. September 1992 H nicht erreicht habe und deshalb bei ihm erschienen sei, um am nächsten Morgen zu H zu fahren. In der Wohnung H s sichergestellte Unterlagen belegen die Beziehungen H s nicht nur zu D , sondern auch zu anderen Personen aus dessen Umfeld. Ein Notizbuch und mehrere Zettel, zu denen sich KHK Th äußerte, enthalten die Telefonnummern und Anschriften von Ad Ay (dem Geschäftspartner D s), Dh (einem Bekannten A s und vor allem D s), dem Bruder des Angeklagten A der Wohnungen D s in der De Straße und der W straße sowie der Firma D & Ay und der Imam-Djafar-Sadegh-Moschee in Berlin. Die Unterlagen lassen ferner erkennen, auf welchem Wege die Angeklagten A und R zu erreichen waren. Aus den Bekundungen der Zeugin KOKin Hi , die an der Durchsuchung der Wohnung H s beteiligt war und darüber berichtete, daß Essensreste herumstanden, Schranktüren geöffnet waren,

Geld und Pässe anderer Personen zurückgelassen worden waren, ergibt sich, daß H überstürzt geflüchtet war.

3. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz war H ein führender Hizballah-Funktionär im Raum Osnabrück. Diese Erkenntnisse werden dadurch gestützt, daß H nach den Bekundungen des Zeugen Sh in Osnabrück eine zentrale Rolle spielte und nach den Aussagen der Zeugen Ha und Sh an dem iranischen Kulturfestival in Düsseldorf teilnahm, zu dem D fundamentalistische Gesinnungsgenossen zum Kampf gegen oppositionelle Volksmujahedin beordert hatte. Ausweislich der Bekundungen des Beamten KHK Th wurden in der Wohnung H s zwei Lichtbilder sichergestellt, auf denen H , wie der Beamten KK Bi erläuterte, mit dem iranischen geistlichen Würdenträger El Sayed Muhsen Tabatabaei abgebildet ist. Außerdem hatte H nach den Bekundungen des Zeugen Ha und ausweislich der von der Beamtin KOKin Hi gefertigten Lichtbilder in seiner Wohnung die Bilder der schiitischen Führer Khomeini und Khamenei hängen. Darin sieht der Senat weitere Beweisanzeichen dafür, daß H enge Beziehungen zum Iran hatte, wie es für die Hizballah typisch ist.

Die weitere Erkenntnis des Bundesamts für Verfassungsschutz, daß H im Libanon erklärt habe, in den Iran zu gehen und dort zu bleiben, erfährt eine Stütze durch die Aussage des Zeugen Ha , daß seine Ehefrau von der Ehefrau H s drei- oder viermal aus einem Hotel in Teheran angerufen worden sei.

II. AI S

1. Die Feststellungen zur Hizballah-Mitgliedschaft AI S s, des Käufers des Fluchtwagens, beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Ib El M , der nach vielen Ausweichmanövern in der Hauptverhandlung schließlich seine Aussage vor der Polizei bestätigte, daß er gemeinsam mit AI S , A und R auf Seiten der Hizballah "gekämpft" habe und mit ihnen und zwei weiteren Hizballah-Leuten aus dem Libanon nach Deutschland gereist sei .

2. Über die Umstände der Ausreise AI S s berichteten mehrere Zeugen.

Nach den Angaben H Ha s in dessen kriminalpolizeilicher Vernehmung war AI S beunruhigt, nachdem er in der Zeitung Lichtbilder der festgenommenen A und R gesehen habe. AI S habe befürchtet, in die Sache hineingezogen zu werden. In der Hauptverhandlung wollte sich Harn zu diesen Aussagen nicht mehr bekennen. Er bezeichnete sie als Mißverständnisse und machte dafür Übersetzungsfehler verantwortlich. Davon kann keine Rede sein. Der Zeuge KHK Oe bekundete, daß die Ausführungen Ha s klar und eindeutig waren und für Mißverständnisse keinen Anlaß boten. Auch Übersetzungsfehler lagen nicht vor; denn Harn wußte nicht zu erklären, welcher andere Sinn seinen Aussagen zukomme. Abgesehen davon finden die Angaben Ha s über die eilige Flucht AI S s ihre Stütze in den Bekundungen der Zeugin Kh Ch . Die mit der Ehefrau AI S s befreundete Zeugin berichtete, daß am Tage der Durchsuchung ihrer Wohnung die Ehefrau AI S s mit den Kindern bei ihr zu Besuch gewesen sei. Während der Durchsuchung sei AI S

erschienen und dann sofort wieder gegangen. Nachdem die Polizei die Wohnung verlassen habe, habe AI S seine Familie abgeholt. Danach habe die Zeugin Ch nichts mehr von der Familie AI S s gehört.

Der Zeuge KHK Kr berichtete dem Senat über seine Ermittlungen, wonach AI S am 20. Oktober 1992 seinen Asylantrag auf dem Flughafen zurücknahm und in den Libanon ausreiste.

Abschnitt L: Feststellungen zu den Opfern und zum Tatort

I. Zur Ankunft der Delegation der DPK-I, zu den Funktionen ihrer Mitglieder und zu dem Treffen in der Wohnung Dehkordis am 14. September 1992 äußerten sich die Zeugin Ba und die Zeugen El und T -G . Die Zeugin Ba machte weiterhin Angaben zum Werdegang ihres getöteten Ehemannes Dehkordi, zu seiner politischen Einstellung und zu seinen Beziehungen zur DPK-I und den Generalsekretären Dr. Ghassem lou und Dr. Sharafkandi. Der Zeuge Ho , Auslandsvertreter der DPK-I und Nachfolger des getöteten Abdoli, vermittelte dem Senat Erkenntnisse über die Ziele der DPK-I, die regelmäßige Teilnahme von Führungskräften der Partei an den Tagungen der Sozialistischen Internationale und den Zweck des Treffens in dem Lokal "Mykonos". Zu dem letztgenannten Beweisthema äußerten sich auch die Zeugen Da , Es , Sad , T -G , Mo und Ja . Diese Zeugen mit Ausnahme Sad s berichteten dem Senat ferner über das Vorbereitungstreffen Anfang September 1992 und bezeichneten das Lokal "Mykonos" als üblichen Treffpunkt der iranisch-kurdischen Oppositionellen.

Die Feststellungen zu der Einladung für die Zusammenkunft in dem Lokal "Mykonos" beruhen auf den Bekundungen der Zeugen Mo , Ja , Dr. Br -N , Dr. F und Ro . Die Zeugen Da , Es , Sad , Mi und T -G beschrieben ferner die Sitzordnung und schilderten das Geschehen in dem Lokal. Die Feststellungen zur Tatzeit gehen auf die Aussagen des Zeugen Bö zurück, der die Polizei benachrichtigt hatte. Das Tonband des Anrufers wertete der Zeuge KOK Re aus. Hiernach ging die Meldung um 22.55. Uhr 40 Sekunden bei der Funkbetriebszentrale der Polizei ein. Das entspricht der auszugsweise verlesenen Eintragung in der Meldeaufnahme. Dort ist als Zeitpunkt 22.56 Uhr angegeben. Unter Berücksichtigung der Schnelligkeit, mit der die Opfer angegriffen wurden, und der verlässlichen Schätzung des Zeugen Bö , daß er wenige Minuten später die Polizei alarmiert habe, ist die Tatzeit auf etwa 22.50 Uhr bestimmbar.

II. Als eine der ersten am Tatort trafen die Zeugen POM Sok , KOKin Bü und KKin Bab ein. Die Beamtin Bab sicherte insbesondere den Außenbereich; die Beamtin Bü war vor allem für die Innenräume zuständig, von denen sie auch Lichtbilder fertigte. Die Spurensicherung lag in den Händen der Zeugen KHK Wi und KK Me . KK Me stellte unter anderem die Patronenhülsen und Geschossteile in einer Liste zusammen, über die er sich in der Hauptverhandlung äußerte. Die von einem Rettungssanitäter als Erinnerungsstücke mitgenommenen zwei Projektile gelangten später zu den asservierten Geschossteilen. Die Durchschlagskraft der Geschosse des Kalibers 9 mm war so stark, daß auf Dr. Sharafkandi und

Dehkordi abgefeuerte Projektile auch die Wand hinter ihnen durchschlugen.

Der Senat nahm Lichtbilder zu dem Außenbereich des Lokals, zu den Innenräumen und zur Spurenlage ebenso in Augenschein wie den unter Mitwirkung des Zeugen KHK Bu gefertigten Grundrißplan des Lokals mit Aufzeichnungen über die Lage der Getöteten, die allerdings durch die Besatzungen der Notarztwagen teilweise verändert worden war.

III. Die Feststellungen zu den Verletzungen der Opfer und zu den Todesursachen beruhen im wesentlichen auf dem überprüften und für überzeugend befundenen Gutachten des Direktors des Instituts für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin, Prof. Dr. med. Sehn , der zusammen mit Gerichtsärzten die Obduktionen durchführte. Aufgrund von Körperschemata, in denen die Ein- und Ausschüsse verzeichnet sind, und von Lichtbildern konnte sich der Senat ein Bild von dem Verlauf der Schüsse und der Art der Verletzungen machen.

Das Gutachten ergab, daß bei den Getöteten und dem verletzten T -G insgesamt 30 Schußverletzungen festgestellt wurden. Das entspricht der Zahl der am Tatort aufgefundenen 22 Hülsen des Kai. 9 mm und 4 Hülsen des Kai. 7,65 mm sowie der 4 in dem Fluchtfahrzeug und der Sporttasche sichergestellten Hülsen des Kai. 9 mm. Es ist deshalb festzustellen, daß sämtliche abgefeuerten Schüsse getroffen hatten. Zwei der Schüsse aus der Maschinenpistole (Kai. 9 mm) trafen versehentlich T -G . Eines der Projektile blieb in der Rückenmuskulatur im Bereich hinter der linken Niere stecken, wo es

später entfernt wurde; das andere durchschlug das rechte Bein.

Näherer Erörterung bedürfen folgende Punkte des Gutachtens:

1. Der Sachverständige Prof. Dr. Sehn führte aus, daß bei Ardalán angesichts der drei Durchschüsse in die Brust und eines weiteren in der rechten Leistengegend noch mit Lebenszeichen zu rechnen war und eine sofortige ärztliche Versorgung lebensrettend hätte sein können. Erst der Kopfschuß, der den festen Schädelknochen im Hinterkopfbereich durchschlug und dann im Kopf stecken blieb, führte zum sofortigen Tod. Es handelte sich um ein Projektil des Kai. 7,65 mm aus der Pistole. Das Kaliber stellte der Sachverständige Pf vom Bundeskriminalamt an Hand des nur leicht deformierten Geschosses fest. Hiermit steht die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Sehn in Einklang, daß das Geschosß keinen Durchschuß verursachte, wie er angesichts der höheren Durchschlagskraft der aus der Maschinenpistole verfeuerten Patronen des Kai. 9 mm zu erwarten gewesen wäre. Dem Einschuß durch ein Projektil des Kai. 7,65 mm entspricht auch die Größe des Einschußloches mit einem äußeren Durchmesser von 9 mm; bei Verwendung einer Patrone des Kalibers.9 mm wäre die Einschußöffnung größer gewesen.

Der Sachverständige Prof. Dr. Sehn stellte fest, daß bei dem Kopfschuß das Wundbild, die Lage und die Schußrichtung auf einen aus sehr geringer Entfernung abgefeuerten, wenn nicht sogar aufgesetzten Schuß hindeuten. Aus dem verlesenen Behördengutachten und dem Zusatzgutachten des Sachverständigen Dr. Bt vom Bundeskriminalamt ergibt sich, daß ein Nahschuß (aus weniger als 3 cm) nicht

sicher festgestellt werden kann, weil das dem Sachverständigen übersandte Hautstück gereinigt und rasiert war.

Die gesicherten Beweise führen zu dem Ergebnis, daß R aus der von ihm geführten Pistole sein Opfer, das noch Lebenszeichen erkennen ließ, aus nächster Entfernung in den Hinterkopf schoß, um den Tod sicherzustellen.

2. Die Beweise ergeben ferner, daß R in ähnlicher Weise und mit demselben Ziel auf Dr. Sharafkandi schoß. Aus dem Umstand, daß alle aus der Maschinenpistole und der Pistole verfeuerten Schüsse ihr Ziel erreichten, folgt ohne weiteres, daß auch die weiteren drei aus der von R geführten Pistole abgefeuerten Schüsse trafen. Dazu nach Schußrichtung, Lage und Verletzungsbild passende Schußverletzungen finden sich nur noch bei Dr. Sharafkandi, nämlich zwei Durchschüsse des Kopfes und ein Durchschuß des Halses. Diese drei Schüsse verlaufen von rechts nach links. Die übrigen Schüsse dagegen trafen Dr. Sharafkandi von vorn, einer davon beim Vornübersinken. Aus der Lage und dem Verletzungsbild der drei Schüsse folgert der Senat, daß sie aus einer Pistole des Kai. 7,65 mm abgegeben wurden.

Von den beiden Kopfschüssen durchschlug ein Geschloß den Schläfenbereich von rechts nach links; das andere Geschloß drang am rechten Auge ein und an der linken Wange wieder aus. Daraus folgt, wie der Sachverständige erläuterte, daß die Schüsse nur Weichteile oder sehr dünne Knochen-
teile trafen und somit zu Durchschüssen führten. Mit den Schüssen in den besonders gefährdeten Kopf- und Halsbereich sollte auch hier der Tod des Opfers sichergestellt werden.

Diesem Beweisergebnis steht nicht entgegen, daß bei Ardan der Schuß in den Kopf ein Steckschuß blieb. Dieser Schuß hatte beim Durchschlagen des widerstandsfähigen Schädeldaches einen erheblichen Teil seiner Energie verloren. Bei Dr. Sharafkandi lagen die Dinge anders.

3. In ähnlicher Weise ging Sharif sicher, daß Dr. Sharafkandi den Anschlag nicht überlebte. Bei der Obduktion Dr. Sharafkandis stellte der Sachverständige Prof. Dr. Sehn ein in zwei Teile zerborstenes Geschoß sicher, das zu einem Bauchsteckschuß geführt hatte. Nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Bt handelte es sich um ein Geschoß des Kai. 9 mm. Daraus folgt, daß der Bauchsteckschuß aus der von Sharif geführten Maschinenpistole abgefeuert worden war. Der Umstand, daß - wie die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Bt ergeben - der Schuß aus weniger als 5 cm abgefeuert worden war, rechtfertigt die weitere Schlußfolgerung, daß auch Sharif den Tod des wichtigsten Opfers sicherstellen wollte.

IV. Hinsichtlich des Todeszeitpunktes Dehkordis folgt der Senat den Bekundungen des Zeugen KHK By , der im Universitätsklinikum Steglitz, in das Dehkordi gebracht worden war, Nachforschungen anstellte und die Auskunft erhielt, daß die Ärzte den Eintritt des Todes um 00.25 Uhr festgestellt hatten.

V. Der Umstand, daß Sharif und R ihr Tötungswerk sicher und innerhalb nur kurzer Zeit vollbringen konnten, findet seine Erklärung in den Bekundungen des Zeugen Ms , wonach ihm der Teamführer Banihashemi (= Sharif) bei einem Gespräch in Teheran zu verstehen gegeben habe, daß er Lichtbilder der zu Tötenden erhalten hatte.

Ein solches Verfahren war nach eigener Kenntnis Ms s bei derartigen Anschlägen üblich, weil die Täter ihr Opfer im allgemeinen nicht kannten. Ms selbst hatte, wie er bekundete, bei der Vorbereitung des später von ihm durch eine anonyme Anzeige verhinderten Anschlages gegen den Oppositionellen Hadi Khorsandi (1987/1988) über die iranische Botschaft in Wien außer Geld das Lichtbild des Opfers erhalten und an das Team weitergeleitet. Die beschriebene übliche Verfahrensweise ist auch im vorliegenden Fall angewendet worden. Denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß R das aktuelle Aussehen seiner Opfer kannte. Der Umstand, daß er Ardalan und insbesondere Dr. Sharafkandi, der bereits von neun Schüssen aus der Maschinenpistole getroffen worden war, Fangschüsse versetzte, bedeutet, daß er mit dem äußeren Erscheinungsbild seiner Opfer vertraut war und er deren herausgehobene Bedeutung vermittelt erhalten hatte. Dafür spricht auch, daß R dem Zeugen T -G keinen Fangschuß beibrachte, obgleich dieser, geringer als die anderen verletzt, noch bei Bewußtsein war und sich später zum Lokaleingang schleppen konnte.

Abschnitt M: Historische Hintergründe und Feststellungen
zur Beteiligung iranischer Machthaber an der
Tat

I. Historische Hintergründe

1. Zu der Geschichte der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran, ihrem politischen Programm und der Politik der iranischen Regierung gegenüber der Partei insbesondere nach der Islamischen Revolution vom Februar 1979 äußerten sich

Prof. Dr. St , der Leiter des Deutschen Orient-Instituts in Hamburg als Sachverständiger, und die Zeugen Ho , El , Ba S , Dr. Ga und Ms

Insbesondere aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich, daß sich der Iran nach der Islamischen Revolution als Gottesstaat etablierte und daß die "Herrschaft der Rechtsgelehrten" es dem Machtapparat ermöglicht, den Inhalt der Rechtsordnung selbst zu bestimmen. Oppositionelle Regungen werden systematisch unterdrückt. Ihre Vertreter unterliegen, wie auch die Zeugen Ba S und Dr. Ga ausführten, sowohl im Inland als auch im Ausland der Verfolgung. In den Autonomiebestrebungen der kurdischen Opposition und der sie repräsentierenden Demokratischen Partei Kurdistan-Iran sehe der Herrschaftsapparat eine besondere Gefahr für seinen Machtanspruch. Deshalb bekämpfe der Herrschaftsapparat ungeachtet verschiedener Strömungen in seinen eigenen Reihen solche Bestrebungen unnachdsichtig und betreibe mit systematischer Gewalt ihre Ausschaltung. Schon Khomeini lehnte in der Zeit der Zusammenarbeit mit Ba S jede andere Lösung des Problems als die Liquidierung der Kurdenführer ab.

2. Ober die im Sachverhalt dargestellten Entscheidungsabläufe bei der Verfolgung mißliebiger Personen berichtete der Zeuge Ms . Er beschrieb die Entscheidungsprozesse zunächst allgemein und nannte sodann wesentliche Einzelheiten zu dem hier in Rede stehenden Anschlag. Die von ihm erlangten Informationen von Mitarbeitern des Geheimdienstes und aus den Gesprächen mit Banihashemi ergeben, daß im vorliegenden Fall nach dem gleichen Muster wie üblich verfahren wurde.

Eine wichtige Rolle bei den Entscheidungsprozessen kommt dem "Komitee für Sonderangelegenheiten" zu. Es stellt sich als Ausfluß der unumschränkten "Herrschaft der Rechtsgelehrten" dar, steht außerhalb der Verfassung, faktisch über der Regierung und entscheidet über wichtige Sicherheitsmaßnahmen, die die Zuständigkeit einzelner Ressorts überschreiten und für die Erörterung in der offiziellen Institution, dem Nationalen Sicherheitsrat, nicht geeignet sind. Es wirkt außerdem in allen den Fällen mit, die die Tötung von Regimegegnern im Ausland betreffen. Ms erlangte seine Informationen über den Aufbau, die Funktion und die personelle Besetzung des Komitees über einen Mitarbeiter dieses Gremiums und eine im "Nationalen Sicherheitsrat" tätige Vertrauensperson.

3. Über die Stellung des dem Komitee für Sonderangelegenheiten als ständiges Mitglied angehörenden Revolutionsführers äußerte sich ergänzend der Sachverständige Prof. Dr. H . Nach seinen Ausführungen wurde das Amt des Revolutionsführers, der auch als "religiöser Führer" bezeichnet wird, nach der Islamischen Revolution geschaffen. Der Revolutionsführer ist ein Verfassungsorgan, besitzt aber nicht die höchste geistliche Autorität. Diese liegt bei den Groß-Ayatollahs. Der Revolutionsführer übt vielmehr ein politisches Amt aus. Der von einem Gremium wie dem Komitee für Sonderangelegenheiten erteilte Auftrag zur Tötung einer mißliebigen Person hat daher auch dann, wenn er mit der Unterschrift des Revolutionsführers versehen ist, mit religiösen Angelegenheiten nichts zu tun; es handelt sich um einen staatlich-politischen Akt. Ein Liquidierungsauftrag, wie er im vorliegenden Fall festgestellt ist, hat nichts mit einer "Fatwa", einem religiösen Gutachten nach dem Koran und dem Recht der Sharia zu verschiedensten Verhaltensweisen, die auch alltäg-

licher Art sein könnten, zu tun. Selbst eine Fatwa, die ein Verhalten (etwa Apostasie) als todeswürdig bezeichnet, ist weder ein Auftrag noch ein Befehl zur Tötung. Es ist die freie Entscheidung jedes Schiiten, ob er sich nach einer Fatwa richtet. Ob für eine von Khomeini ausgesprochene Fatwa im Hinblick auf seine Persönlichkeit etwas anderes zu gelten hat, kann dahinstehen; ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine aufgrund einer Fatwa vorgenommene Tötung eines Menschen wird nach islamischem Recht allerdings nicht als Mord gewertet.

In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St , daß die kurdischen Oppositionellen in einem brutalen Machtkampf nicht aus religiösen, sondern aus nationalen politischen Gründen verfolgt würden. Als Ergebnis ist deshalb festzustellen, daß Bezugnahmen auf religiöse Aspekte bei der Verfolgung politischer Gegner lediglich einer durchsichtigen Verbrämung rein machtpolitischer Interessen dienen. Unter diesen Umständen kann von einer juristischen oder religiösen Rechtfertigung der Tat durch einen Tötungsauftrag keine Rede sein. Das war auch den Angeklagten angesichts der Tatsache bewußt, daß im vorliegenden Fall die politischen Führungspersonlichkeiten einer Volksgruppe, die in Opposition zum Iran standen, liquidiert werden sollten.

4. Zur Verfolgung der politischen Gegner bedient sich der Herrschaftsapparat des VEVAK, der Pasdaran und der libanesischen Hizballah. Zu den Pasdaran (= Corps der islamischen Revolutionsgarden) , ihren Funktionen, ihrer religiös-ideologischen Ausrichtung und ihrer Verbindung zur Hizballah im Libanon äußerte sich überzeugend der Sachverständige Prof. Dr. St . Seine Ausführungen stehen in Einklang mit den Erkenntnissen des Bundesamtes für

Verfassungsschutz und den Aussagen der Zeugen I El M , Hu K und Ms .1 El M und Hu K hatten ihr Wissen als aktive Kämpfer in der Hizbal-lah erlangt; Ms verfügte über Erkenntnisse aus dem Herrschaftsapparat.

Die Pasdaran entstand als militärisch organisierte Truppe mit Landstreitkräften, Luftwaffe und Marine nach der Islamischen Revolution. Ihre Angehörigen sind dem fundamentalistischen System des Iran treu ergeben und haben im wesentlichen die Aufgabe, die Opposition im Inland zu bekämpfen und den islamischen Kampf im Ausland zu unterstützen. Eine ihrer Auslandsaktivitäten war der Aufbau der schiitischen Hizballah (= Partei Gottes) im Libanon nach dem Einmarsch Israels Mitte 1982. Die Hizballah gewann ihre Mitglieder zu einem erheblichen Teil aus der Abspaltung von der "Partei der Entrechteten", die der schiitische Geistliche Mussa Sadr Mitte der siebziger Jahre gegründet hatte und die nach seinem Tod in Amal (= Hoffnung) umbenannt wurde. Die Pasdaran übernahm ferner die Ausstattung der Hizballah mit Waffen und die militärische Ausbildung ihrer Mitglieder. Wie die Zeugen I El M , Hu K , Ba S und Ms bekundeten, bestanden Ausbildungslager auch im Iran. Die Hizballah ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St ideologisch, finanziell und militärisch vom Iran abhängig und dient dem Iran ebenso wie die Pasdaran sowohl als Werkzeug zur Verbreitung des Gedankenguts der Islamischen Revolution als auch zum Kampf gegen Gegner des herrschenden Regimes. Dieser zunehmend durch Spenden, Schutzgelder und den Drogenhandel finanzierte Kampf werde von dezentralisierten Gruppen mit speziellen Aufträgen militärischer oder terroristischer Art geführt. Aus den Ausführungen des Sachverständigen Prof.

Dr. St und der Aussage des Zeugen I El M ergibt sich übereinstimmend, daß die Hizballah nicht nach Art einer Armee organisiert und kaserniert oder von dem Prinzip von Befehl und Gehorsam geprägt ist. Nach den Worten des Sachverständigen ist Mitglied, wer sich zu ihren Zielen bekennt und in ihrem Sinne aktiv ist; sie ist eine "Gemeinschaft von Tätern". Sehr plastisch drückte es der Zeuge El M aus. Es handele sich um eine Miliz ohne militärische Befehlsstruktur; man komme und gehe und arbeite nebenbei, wie etwa A als Installateur. Für die Teilnahme an Kämpfen oder Aktionen habe man keinen Befehl gebraucht. Den Ausführungen des Sachverständigen, daß dazu Attentate, Geiselnahmen und Flugzeugentführungen gehörten, entsprechen Erkenntnisse des BfV, das zahlreiche Anschläge, Geiselnahmen und Flugzeugentführungen auflistete, zu denen sich die Hizballah selbst bekannt hatte. Das steht in Einklang mit den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St und den Aussagen des Zeugen Ms , daß für terroristische Anschläge im Ausland bevorzugt Mitglieder der libanesischen Hizballah zum Einsatz kämen, was auch die Zeugen M J und ehe beklagten.

II. Bezüge zur Tat

1. Ms bekundete, daß das "Komitee für Sonderangelegenheiten" dem Geheimdienstminister Fallahian die Verantwortung für die Umsetzung des Tötungsauftrages gegen Dr. Sharafkandi übertragen habe, wie er von zwei Mitarbeitern im Bereich des Komitees und einer Quelle im Sicherheitsbüro des Revolutionsführers erfahren habe. Das stimmt mit der Behördenauskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1995 und den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Gr überein. Bei dem mit der weiteren

Durchführung beauftragten Gremium, das der Beamte Gr als Einheit für Sonderoperationen (= Amalijat-e Wige) bezeichnete, handelt es sich nach den Bekundungen Ms s um den "Rat für Sonderaufgaben" (Shoray Amalijat-e Wige oder Shoray Amaliat-e Vijeh), in den nach der Gründung des VEVAK im September/Oktober 1985 mehrere namenlose Gruppen, die sich früher mit Anschlägen im Ausland befaßt hätten, eingegliedert und der unmittelbaren Aufsicht des jeweiligen VEVAK-Ministers unterstellt worden seien. Ihm gehörten nur noch Angehörige des VEVAK an.

2. Allgemeine Hinweise auf die Art und Weise der Vorbereitung terroristischer Anschläge und der Ausspähung der Opfer finden sich in einem (undatierten) Bericht der Arbeitsgruppe Iran des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der im Verantwortungsbereich des Beamten Gr entstanden war. Dort heißt es unter anderem:

"Die zur Vorbereitung eines Anschlages notwendige Ausspähung der Lebensgewohnheiten einer Zielperson (in der Regel Führungsfunktionäre) wird in der Endphase von einreisenden Operativ-Teams durchgeführt, ehe dann das sogenannte Hit-Team tätig wird."

Diese Erkenntnisse, die das BfV durch die Bekundungen des Beamten Gr aus der Behördenauskunft vom 22. April 1993 mit dem Hinweis ergänzte, daß iranische ND-Angehörige in Berlin gewesen seien und Tatörtlichkeiten ausgekundschaftet hätten, erweiterte Ms mit konkreten und die vorliegende Tat betreffenden Informationen. Danach hatte Ms von dem ihm bekannten Hadavi Moghadam und dem Mitglied einer ebenfalls beteiligten Tarnfirma erfahren, daß Moghadam unter der Legende eines Geschäftsmannes die ersten Erkundungen angestellt und Quellen aktiviert sowie seine Ergebnisse und Lösungsvorschläge sodann Fallahian mitgeteilt habe. Aus Gesprächen mit

Arshat im Jahre 1994 wurde Ms . bekannt, daß Arshat und Kamali als Operativ-Team Ende Juni/Anfang Juli 1992 letzte Erkundungen durchführten, bevor das Hit-Team nach Deutschland einreiste. Den Bekundungen Ms s zufolge wurde den Agenten Arshat und Kamali der Zugang zu hiesigen Quellen durch ein besonderes Codewort ermöglicht, das Moghadam mit den Quellen vor Ort vereinbart und dem VEVAK mitgeteilt hatte.

3. Über den Zeitpunkt der Einreise des Hit-Teams, der sich nach den Bekundungen des Beamten Gr aus gesicherten Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz ergibt, war Ms selbst nichts bekannt. Er charakterisierte' aber näher den dem Angeklagten A nur unter dem Namen Sharif bekannten Teamführer Banihashemi und bekundete:

Noch während seiner Tätigkeit für den Geheimdienst des Iran habe er von Banihashemi gehört. Banihashemi sei mit der Leitung eines Operationsteams für Einsätze im Ausland betraut gewesen und habe am 18. August 1987 in Genf den Anschlag gegen den Piloten Talebi geführt, der mit einem Phantom-Kampfflugzeug aus dem Iran geflüchtet war und in Genf seinen Aufenthalt genommen hatte. Der Name des Opfers und das genaue Datum der Tat waren Ms zwar entfallen; er erinnerte sich aber der Daten, nachdem ihm der Vorgang aus einer von KOK Sc erstellten Liste mit Anschlägen gegen iranische Oppositionelle vorgehalten worden war. Ms schilderte, daß Banihashemi bei einem zufälligen Zusammentreffen in Teheran davon gesprochen habe, daß die "Sache mit den Kurden in Deutschland" unter dem Codewort "Faryad Bozorg Alawi" abgelaufen sei, mit dem er die Freigabe des Anschlages von Fallahian erhalten habe, daß er das Team geführt habe, daß er einen Umschlag

erhalten habe, in dem sich, was nicht ausgesprochen wurde, für Ms aber klar war, die Lichtbilder der Opfer befanden, und daß er, Banihashemi nach seiner Rückkehr in den Iran mit einem Mercedes 230 belohnt worden sei. Ms beobachtete, wie Banihashemi nach dem Treffen mit einem solchen Wagen abfuhr. Später erfuhr Ms , daß Banihashemi zur Belohnung auch an einem ertragreichen Importgeschäft beteiligt wurde. Daß Banihashemi zu solchen brillanten Äußerungen bereit war, findet nach den plausiblen Angaben Ms s seine Erklärung darin, daß bei dem Treffen zwei gemeinsame Freunde aus dem Bereich des Geheimdienstes zugegen gewesen seien, von denen einer ein hochrangiger Mitarbeiter des VEVAK gewesen sei. Außerdem sei die Vertrauenswürdigkeit der Gesprächspartner zu Beginn des Treffens hervorgehoben worden.

Die Glaubhaftigkeit dieser Bekundungen leitet der Senat aus dem Aussageverhalten des Zeugen und dem zusätzlichen Umstand ab, daß Ms über die Flucht Banihashemis besonders kennzeichnende Aussagen machte. Ohne die Bekundungen des Beamten Gr zu kennen, wonach das Hit-Team nach der Tat Berlin aufgrund eines sorgfältig ausgearbeiteten Ausschleusungsplans verlassen habe, bekundete Ms , daß Banihashemi auf dem Luftweg zwar ungehindert bis Istanbul gelangt sei. Dort hätten sich aber nicht näher benannte Schwierigkeiten ergeben, worüber Banihashemi verärgert gewesen sei. Deshalb habe Banihashemi nicht den nächsten Flug in den Iran genommen, sondern sei mit dem Wagen nach Ankara gefahren und von dort aus nach Teheran geflogen. Diese Aussage läßt eine solche Vielzahl an Realkennzeichen erkennen, daß die ihr zugrunde liegenden Tatsachen unbedenklich als Schilderung Banihashemis angesehen werden können.

4. Hinweise auf das Codewort, unter dem das Unternehmen lief, hatte auch das BfV. In dem erwähnten Bericht der Arbeitsgruppe ist es als "Bozorg Alavi" genannt. Hierzu äußerte sich Ms , der seinen Bekundungen zufolge das Codewort von Banihashemi erfahren hatte, der es den dargestellten Umständen nach am ehesten wußte, und stellte klar, daß es richtig "Faryad Bozorg Alavi" (= Verlangen des Führers der Schiiten) gelautet habe.

Die Funktion eines Codewortes kannte Ms aus eigener Erfahrung. Unter dem Codewort konnte das VEVAK kontaktiert werden, das den Anschlag kurz vor seiner Ausführung endgültig freigeben mußte. Ms selbst hatte, wie er unter Klarstellung seiner Aussagen vor der Bundesanwaltschaft bekundete, bei dem geplanten und später von ihm verhinderten Anschlag gegen Hadi Khorsandi in London (1987/1988) die Freigabe des Anschlags unter Nennung des Codewortes bei Mohammad Hashemi (Deckname Musawizadeh), dem damaligen Stellvertreter des VEVAK-Ministers Reyshari, telefonisch eingeholt.

Im Sinne der Erläuterungen Ms s ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Durchführung eines Anschlages im Ausland von einer besonderen Erklärung der Freigabe abhängig gemacht wurde. Denn hierdurch sollte sichergestellt werden, daß kurzfristig aufgetretene Umstände berücksichtigt wurden, die der Ausführung der Tat in letzter Minute hätten entgegenstehen können. Zu diesem Zweck wurde nach den Angaben Ms s ein besonderer Telefonanschluß eingerichtet, der nach Durchführung der Aktion wieder abgeschaltet wurde. Diesen Ausführungen entspricht die Aussage des Zeugen Ba S , der die dargestellte Praxis aufgrund von Informationen anderer Quellen bestätigte .

III. Die Sachkunde der Zeugen und der Sachverständigen steht außer Zweifel.

1. Sachverständige

Prof. Dr. St ist als namhafter Orientalist bekannt und durch seine wissenschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiet qualifiziert. Sein Interesse an der Entwicklung des Iran zur "Islamischen Republik" und häufige Reisen in den Iran verschafften ihm Erfahrungen und Kenntnisse vor Ort und Beziehungen zu hohen islamischen Geistlichen.

Prof. Dr. H lehrt als Direktor des Orientalischen Seminars der Universität Tübingen Islamwissenschaften und ist dadurch in seiner Sachkunde ausgewiesen.

2. Zeugen

a) Ho ist langjähriges Mitglied der DPK-I und seit dem Tode Abdolis ihr Auslandsvertreter. El gehört ebenfalls seit vielen Jahren der DPK-I an und ist als Nachfolger des getöteten Ardalan ihr Deutschlandvertreter.

Dr. Ga war Dozent an der Universität Teheran und leitete unter dem Schah von 1976 bis Ende 1978 das Ministerium für Ausbildung und Erziehung und zeitweilig auch das Ministerium für Wissenschaft und Hochschulausbildung. Nach seiner Flucht baute er im französischen Exil die von ihm geführte konstitutionell-monarchistische Organisation "Fahne der Freiheit des Iran" (F.F.I.) auf.

Ba S war vom 25. Januar 1980 bis zu seiner Absetzung durch Khomeini am 20. Juni 1981 Staatspräsident des Iran. Im französischen Exil gibt er die Zeitschrift "Enghelabe Eslami" heraus, die über die Verhältnisse im Iran berichtet.

Die genannten Zeugen stehen in engen Verbindungen mit Mitgliedern ihrer Organisationen und mit Sympathisanten, die sie über die Entwicklungen im Iran informieren und ihnen auch nicht öffentlich zugängliche Erkenntnisse aus dem Herrschaftsapparat zukommen lassen.

b) Ms war mehrere Jahre bis Ende 1983 Verantwortlicher des iranischen Nachrichtendienstes in Frankreich. Seine Aktivitäten richteten sich, wie er einräumte, auch gegen im Exil lebende Oppositionelle. Nach seiner Ausweisung aus Frankreich am 24. Dezember 1983 sei ihm eine geheimdienstliche Tätigkeit als Koordinator für Europa übertragen worden. In dieser Funktion habe er Kontakt mit dem Generalkonsul Farhadinia in Hamburg aufgenommen, der ebenfalls Mitarbeiter des Geheimdienstes gewesen sei. In der Folgezeit sei er in dienstlichem Auftrag für den Iran tätig gewesen und habe auch an zwischenstaatlichen Verhandlungen teilgenommen.

Als er im November 1988 wegen angeblichen Verrats durch Äußerungen in Verhandlungen über die Freilassung von Geiseln 120 Tage inhaftiert worden sei, sei er aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Er habe eineinhalb Jahre lang Hausarrest erhalten. In seiner wirtschaftlichen Betätigung, der er sich nach Aufhebung des Hausarrests zugewandt habe, sei er eingeschränkt worden. Seine Firma sei wegen angeblicher Kontakte zu amerikanischen Stellen geschlossen worden. Die Räume und Anteile der Firma habe er

an Tarnfirmen des VEVAK abtreten müssen. Schließlich sei im "Komitee für Sonderangelegenheiten" beschlossen worden, ihn zu töten und zu diesem Zweck mittels eines Lastkraftwagens einen Unfall zu fingieren. Von diesen Plänen habe er am 18. März 1996 von einem hochrangigen, namentlich genannten Mitarbeiter des VEVAK (der Senat sieht aus Gründen der Sicherheit des Informanten davon ab, dessen Namen und genaue Funktion im Urteil zu wiederholen) vertraulich Kenntnis mit der Empfehlung erhalten, das Land zu verlassen. Am 18. April 1996 sei ihm unter Zurücklassen seiner Familie die Flucht nach Pakistan gelungen.

Der Senat hat die Angaben Ms s überprüft, soweit das möglich war. Anlaß dazu bestand nicht allein deshalb, weil sich der Senat ein umfassendes Bild über die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu machen hatte. Hinzu kam, daß die iranische Regierung versuchte, die Aussagen Ms s zu entwerten. Ende November 1996 ließ das Außenministerium des Iran durch Vermittlung der deutschen Botschaft in Teheran und des iranischen Botschafters in Bonn dem Bundesministerium der Justiz ein undatiertes und nicht unterschriebenes Dossier zukommen. Das Dossier leugnet jede Verbindung Ms s zum iranischen Geheimdienst und zu sonstigen staatlichen Stellen und wirft ihm kriminelle Handlungen vor. Die Beweisaufnahme unter erneuter Vernehmung Ms s ergab, daß es sich bei dem Dossier nicht um die angebotene Aufklärungshilfe handelt, sondern daß es lediglich Verwirrung stiften sollte. Diesem Bemühen war aber kein Erfolg beschieden. Die Beweisergebnisse bestätigten vielmehr eine Reihe von Angaben Ms s; im übrigen widerlegten sie seine Auskünfte nicht.

aa) Über die nachrichtendienstliche Tätigkeit Ms s in Frankreich sind dem Senat über Behördenauskünfte des Bun-

desnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz Informationen eines fremden Nachrichtendienstes zugegangen, wonach Ms der iranischen Botschaft offiziell als Wirtschaftsattache zugeteilt gewesen sei, sich tatsächlich aber als Verantwortlicher des iranischen Nachrichtendienstes betätigt habe. Ziel seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit seien im Exil lebende Oppositionelle gewesen.

Das Dossier bestätigt zwar, daß Ms in Paris studiert habe und an der iranischen Botschaft tätig gewesen sei. Es behauptet aber, daß die Tätigkeit "unter Anleitung eines Nachrichtendienstes" gestanden habe. Diese Mitteilung versteht der Senat als Hinweis auf die nachrichtendienstliche Tätigkeit für einen fremden Geheimdienst. Denn es ist kaum anzunehmen, daß die iranische Regierung mitteilen wollte, Ms habe die geheimdienstliche Tätigkeit in ihrem Auftrag ausgeführt. Ein solches Eingeständnis würde auf die iranische Regierung zurückschlagen und die eigene Spionagetätigkeit offenbaren. Anhaltspunkte dafür, daß Ms für einen fremden Geheimdienst tätig war, gibt es aber nicht. Seiner Ausweisung aus Frankreich lag eine nachrichtendienstliche Tätigkeit für den iranischen Geheimdienst zugrunde. Dafür spricht auch seine weitere Verwendung im staatlichen iranischen Auftrag.

bb) Bereits 15 Tage nach dem Verlassen Frankreichs (am 1. Januar 1984) reiste Ms seinen Angaben zufolge mit einem iranischen Dienstpaß in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das stimmt. Dem Senat liegt die Ablichtung des auf den Namen Ms s lautenden und mit seinem Lichtbild versehenen Dienstpases Nr. 016317 vor. Sichtvermerk und Einreisestempel weisen aus, daß die Einreise am 16. Januar 1984 stattfand und daß Ms bis zum 17. Januar 1984

eine Aufenthaltserlaubnis erhielt. Mit Schreiben vom 17. Januar 1984 bat das Generalkonsulat der Islamischen Republik die Ausländerbehörde in Hamburg, Ms eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Monate auszustellen. Ms sollte nicht als Tourist oder als Geschäftsmann unterwegs sein. Er hatte einen dienstlichen Auftrag. Denn das Generalkonsulat wies in dem Schreiben an die Ausländerbehörde darauf hin, daß Ms Inhaber des genannten Dienstpasses sei.

Die Aufenthaltserlaubnis wurde den Umständen nach erteilt; denn Ms bewegte sich ungehindert in Deutschland. Während seines Aufenthaltes blieb er aber im Blickfeld der Nachrichtendienste. Das BfV observierte ihn, wie aus der Behördenauskunft vom 11. Februar 1997 hervorgeht, in der Zeit vom 19. bis 20. Januar 1984 sowie am 15./16. Februar 1984 und 22. März 1984. Die Observation erfolgte, weil ein Algerier namens Yayia Gouasmi im Verdacht stand, in die Vorbereitungen eines Anschlages gegen den iranischen Dissidenten Harandi, bei dem es sich nach den Aussagen Ms s um den Journalisten Khosrow Harandi handelte, verwickelt gewesen zu sein. Die Observation ergab ein konspiratives Verhalten Gouasmis, Ms s und des Generalkonsuls Farhadinia.

Zu diesem Vorgang hatte Ms bereits im September 1996 in einer Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft Angaben gemacht. Er hatte den Namen des Teamführers Gouasmi korrekt benannt und die geheimdienstliche Tätigkeit Farhadinias geschildert, die im Zusammenhang mit der von ihm beschriebenen nachrichtendienstlichen Betätigung D s ebenfalls zum Ausdruck kommt. Ms hatte ferner ausgesagt, den Anschlag verhindert zu haben. Das wiederum

deckt sich mit Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes in der Behördenauskunft vom 29. Januar 1997.

Am 22. März 1984 besuchte Ms , wie Observationen ergaben, das Iran-Haus in Köln, wo er später seinen Angaben zufolge D traf.

cc) In dem Dossier wird behauptet, Ms habe seit 1984 vergeblich versucht, beim VEVAK und im Außenministerium angestellt zu werden. Im Februar/März 1987 sei seine fehlende Eignung festgestellt worden. Diesen Behauptungen stehen dokumentarisch belegte Erkenntnisse entgegen.

Der dem Senat in Ablichtung vorliegende Meldeschein des Hotels "Montana" in Genf weist aus, daß Ms dort am 24. April 1984 unter Vorlage seines Dienstpases Nr. 016317 und als "Charge de Mission" abstieg. Das läßt die Aussagen Ms s glaubhaft erscheinen, daß er im April und Mai 1984 an Verhandlungen im iranischen UN-Büro in Genf teilgenommen habe.

Seinen Angaben zufolge schied Ms im Februar 1986 aus dem VEVAK aus. Anschließend befaßte er sich im Außenministerium mit politischen und strategischen Studien und wurde mit Verhandlungen im Ausland beauftragt. Eine offizielle hoheitliche Tätigkeit findet ihre Bestätigung. Am 8. Juli 1986 führte ihn eine weitere Reise nach Genf. Zur Legitimation berief er sich wiederum, wie die Eintragung in dem Meldezettel erkennen läßt, auf seinen Dienstpaß Nr. 016317.

dd) Ms bekundete weiterhin, ab März 1987 auf Bitten des iranischen Staatspräsidenten zusammen mit Said Emami, dem damaligen Generaldirektor des VEVAK und jetzigen

Stellvertreter Fallahians, über die Freilassung deutscher, französischer und amerikanischer Geiseln verhandelt zu haben. Zu Verhandlungen im Fall der Geisel Cordes, des Managers der Firma Hoechst, habe ihn sein Weg gemeinsam mit Emami auch nach Deutschland geführt. Das ist urkundlich belegt.

Der iranische Reisepaß Ms s mit der Nummer 2696362, der dem Senat in Ablichtungen vorliegt, enthält einen Sichtvermerk der deutschen Botschaft in Teheran für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Juni 1988 bis 18. September 1988. Die noch vorhandenen Abschnitte der Tickets ergeben, daß Ms und Said Emami mit demselben Flug der Swissair aus Genf kommend in Stuttgart einreisten.

ee) Weitere dem Senat vorliegende Meldescheine weisen entgegen dem Vorbringen in dem Dossier aus, daß Ms auch in der Zeit von Ende 1986 bis Juni 1988 mehrfach Reisen in dienstlichem Auftrag nach Genf unternahm. Wie er bekundete, standen ihm dafür mehrere Pässe zur Verfügung, von denen einer auf seinen Decknamen Reza Abdollahi gelautet habe. Diese Angaben treffen zu.

Als Personaldokumente verwendete Ms ausweislich zweier Meldezettel des Hotels "Rodania" seinen auf den Decknamen Reza Abdollahi lautenden iranischen Reisepaß Nr. 307198. Mit seinem Reisepaß Nr. 2696362 stieg er vom 5. bis 8. Mai 1988 in dem Hotel "Ramada" ab. Auf dem Meldeschein ist eine nicht von der Hand Ms s stammende zusätzliche Eintragung "Dr. Sahraoui" enthalten. Dieser Zusatz hat eine wichtige Bedeutung. Dr. Sahraoui vertrat damals, wie Ms bekundete, in der Sache Cordes als

Vermittler die deutsche Seite und suchte Ms nach dessen Erinnerung in dem Hotel auf.

ff) Ms bekundete, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst zu internationalen Verhandlungen als Berater der Regierung hinzugezogen worden und im Sommer 1993 anlässlich des Staatsbesuches des georgischen Präsidenten Schewardnadse für die iranische Seite bei offiziellen Anlässen zugegen gewesen zu sein. Auch das stimmt.

Ein von der Bundesanwaltschaft beschafftes Lichtbild aus einer Sendung des georgischen Fernsehens zeigt Ms hinter einem von zwei Männern, die Urkunden austauschen. Ms erläuterte dazu, daß es sich um die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen beiden Staaten und bei dem einen der Politiker um Adeli, den damaligen Chef der iranischen Staatsbank gehandelt habe.

gg) Auffällig ist, daß das Dossier zwar einen Zeitraum von mehreren Jahren umfaßt, diesen aber nicht ausfüllt. Die vorstehend erwähnten Reisen Ms s sind mit keinem Wort erwähnt, um nicht offenbar werden zu lassen, daß Ms im Regierungsauftrag handelte.

Demselben Zweck dient das Vorbringen des Dossiers, daß Ms versucht habe, "Kontakte zu einigen politischen Vermittlern zu knüpfen, die in einigen Fällen zu Ergebnissen führten". Mit dieser neutralen Wendung bezieht sich das Dossier auf die Geiselnahme des Managers Cordes. Diese Angelegenheit nicht gänzlich zu verschweigen, war geboten, weil die Verfasser des Dossiers davon ausgehen mußten, daß die deutsche Seite insoweit über Informationen verfügt.

hh) Das Dossier bestätigt die Bekundung Ms s, daß er im November 1988 inhaftiert gewesen sei. Als Tatvorwürfe benennt es allerdings nur allgemein und unbestimmt "zahlreiche Vergehen" und die "Verbindung zu Ausländern".

ii) Mit dem Vorbringen, Ms habe seine wirtschaftliche Betätigung mißbraucht, ungedeckte Schecks ausgestellt und Geschäftspartner betrügerisch geschädigt, wendet sich das Dossier gegen die Integrität des Zeugen. Ms stellte die Vorwürfe in Abrede und bekundete, daß seine wirtschaftlichen Betätigungen tragfähig gewesen seien. Er sei aber von seinem früheren Vorgesetzten im VEVAK, Hassemi, aus dem Geschäft gedrängt worden. Überdies gebe das Dossier die Vorgänge nur bruchstückhaft wieder.

Der Senat hat die Vorgänge nicht aufklären können. Gegen die Zuverlässigkeit von Behauptungen in dem Dossier spricht, daß Ms ein Scheck angelastet wird, der am 18. November 1996 und somit mehr als sechs Monate nach seiner Flucht überhaupt erst zur Einlösung gegeben wurde. Selbst wenn die Nachprüfung ergäbe, daß sich Ms auf wirtschaftlichem Gebiet unkorrekt verhalten hat, würde das im Hinblick auf die Umstände, die seine Aussagen stützen, seine Glaubwürdigkeit zu den hier in Rede stehenden Beweisthemen nicht entscheidend beeinträchtigen. Hinzu kommt, daß Ms auch bei der Erörterung allgemeiner Fragen wie des Aufgabenbereichs der Studentenorganisation UISA, der Tätigkeit der Islamischen Zentren und ihrer Bedeutung für die Verbreitung des Gedankenguts der Islamischen Revolution sowie der im Iran tätigen staatlichen Stiftungen und Einrichtungen Antworten gab, die in Übereinstimmung mit Erkenntnissen stehen, die der Sachverständige Prof. Dr. St , andere sachkundige Zeu-

gen und Auskünfte des BfV und des LfV Berlin dem Senat vermittelt hatten.

c) Auch das Aussageverhalten Ms S gibt keinen Anlaß, am Wahrheitsgehalt seiner Bekundungen zu zweifeln.

Ms S, der sich in anderer Sache zunächst vor der Bundesanwaltschaft geäußert hatte, wurde an fünf Verhandlungstagen ausführlich vernommen. Er äußerte sich ruhig, abwägend und genau differenzierend. Sorgfältig unterschied er zwischen Kenntnissen aus eigenem Erleben, Wissen aus Gesprächen mit Beteiligten und Informationen vom Hörensagen. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Informationen vom Hörensagen nannte und charakterisierte er auch die Quellen und deren Funktion im Staatsapparat, soweit er das ohne Gefährdung anderer für vertretbar hielt. Bei seinen Informanten handelt es sich zumeist um Personen, die hohe Ämter bekleideten und in Bereichen tätig waren, die den Zugang zu den Informationen nahelegten.

Der Zeuge gab offen und ohne Zögern zu, wenn er zu einzelnen Themen über kein näheres Wissen verfügte. Das wurde besonders deutlich in seinen Aussagen zu Fragen der Vorbereitung der Tat durch örtliche Kräfte in Berlin, zur eigentlichen Tatausführung, zu den weiteren Beteiligten außer Banihashemi und den verwendeten Waffen. Zu diesen Beweisthemen, die für die Aufklärung des Sachverhalts erkennbar von hohem Interesse waren, räumte Ms S unumwunden ein, daß er dazu keine näheren Kenntnisse habe. Das ist ein bedeutsamer Umstand. Er erlaubt den Schluß, daß Ms S keine Tatsachen schilderte, die er nicht selbst gesehen oder von denen er nicht selbst gehört hatte. Er erklärte weiterhin, daß er die Frage nicht beantworten könne, wer in die Wohnung im S Ring

das telefonische Signal zum Losschlagen übermittelt hatte. Ms beschränkte sich auf die Auskunft, daß Moghadam über Quellen aus dem Kreis der kurdischen Oppositionellen verfüge, die ihm zu Diensten seien.

Wertvoll waren die Einzelheiten, die Ms zu den Entscheidungsabläufen bei der Verfolgung und Liquidierung politisch mißliebiger Personen und zu den Aufgaben der iranischen Auslandsvertretungen und der sonstigen Einrichtungen sowie zu den Beziehungen des Iran zur Hizballah mitteilte. Diese Auskünfte boten eine breite Grundlage für ihre Überprüfung und konnten mit anderen Beweisergebnissen abgeglichen werden. Diese Prüfung ergab, daß der mit hoher Intelligenz ausgestattete Zeuge Ms über ein gutes Gedächtnis verfügt und auch aus nicht allgemein zugänglichen Bereichen kenntnisreich und genau berichtete. Er bekannte sich dazu, die Islamische Revolution zunächst befürwortet zu haben und für sie eingetreten zu sein. Die in den letzten Jahren immer deutlicher werdende Entwicklung des Regimes zu einer Willkürherrschaft unter dem Deckmantel der "Herrschaft der Rechtsgelahrten" mit der Folge zunehmenden Legitimationsverlustes der Staatsführung in der Bevölkerung, der staatlichen Überwachung bis hinein in die Familie und der gegen ihn gerichtete Tötungsplan hätten ihn jedoch veranlaßt, den Iran zu verlassen und auszusagen.

Das Schicksal, das Ms erfahren hat, blieb ohne Auswirkungen auf sein Aussageverhalten. Ms war stets bemüht, objektiv zu sein, und ließ sich auch bei Fragen, die von besonderem Interesse waren, nicht zu Äußerungen verleiten, die über sein Wissen hinausgingen.

3. Bei der Würdigung der Aussagen der Zeugen hat der Senat berücksichtigt, daß die Auskunftspersonen zu dem gegenwärtigen Regime im Iran in Opposition stehen. Ihre Ausführungen hat der Senat kritisch gewürdigt. Er hat feststellen können, daß die Zeugen schon von sich aus bestrebt waren, sich auf die Vermittlung von Tatsachen zu beschränken. Gelegentliche Bewertungen hat der Senat durch Nachfragen auf ihre tatsächlichen Grundlagen zurückgeführt und diese von reinen Meinungsäußerungen unterschieden. Die mitgeteilten Tatsachen hat er mit den gutachterlichen Äußerungen der Sachverständigen verglichen und so überprüft. Nennenswerte Unterschiede oder gar Widersprüche ergaben sich weder auf dem Gebiet der geschichtlichen Entwicklung der DPK-I noch in den Bereichen, die der Politik der iranischen Führung gegenüber der kurdischen Opposition, dem Anschlag gegen Dr. Ghassemlou, dem Verhältnis der iranischen Führung zur Hizballah und den Pasdaran, den Funktionen der staatlichen Führungskräfte des Iran oder den iranischen und islamischen Einrichtungen in Deutschland zuzuordnen sind. Übereinstimmend ergab sich, daß die kurdische Opposition wegen ihrer Autonomiebestrebungen aus machtpolitischen Gründen bis in das Ausland verfolgt, konsequent bekämpft und ihre Ausschaltung mit systematischer Gewalt betrieben wurde.

IV. Einzelheiten

Verfolgung und Liquidierung oppositioneller oder sonst politisch mißliebiger Personen finden ihren sichtbaren Ausdruck in Erklärungen namhafter Persönlichkeiten der iranischen Staatsführung und in Anschlägen, deren Spuren in den Iran weisen.

1. Interview Khalkhalis

Im Jahr 1979 befürwortete Ayatollah Khalkhali mit unmißverständlichen Worten die Tötung von Personen, nur weil diese dem herrschenden Regime ablehnend gegenüberstanden. Die Äußerungen finden sich in dem Urteil des Schwurgerichts von Paris vom 16. Juni 1995 in Verbindung mit dem Urteil des Appellationsgerichtshofes von Paris vom 31. März 1994, beruhend auf dem Abschlußbericht des Untersuchungsrichters. Das Urteil erging gegen sechs Angeklagte, die wegen der Tötung Schapour Bachtuars, des letzten Ministerpräsidenten des Iran vor der Islamischen Revolution, und seines Sekretärs in Abwesenheit für schuldig befunden und zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Zu den Hintergründen der Straftaten, die am 8. August 1991 entdeckt wurden, heißt es in den Urteilsgründen, die erwähnen, daß gegen Bachtuar bereits im Jahre 1980 ein Anschlag verübt worden war:

"Es ist offensichtlich, daß die politischen Aktivitäten von Bachtuar, namentlich seit seinem Exil, der Grund für seine Ermordung waren. Zehn Tage nach der Rückkehr des Ayatollah Khomeini im Jahre 1979 war er gezwungen, ins Exil zu gehen, und es gelang ihm, heimlich nach Frankreich zu entkommen.

Am 14. Mai 1979 gewährte Ayatollah Khalkhali, "religiöser Richter und Präsident des Revolutionstribunals" der iranischen Zeitung "Kayan" ein Interview. Darin verkündete er seine Absicht, "die Verderber auf Erden zu vernichten." Indem er erklärte, daß "diejenigen, die den Iran nach der Revolution verlassen haben, als wahre Verbrecher betrachtet werden", die "die Todesstrafe" verdient hätten, wobei der Ayatollah ausdrücklich Bachtuar unter den Betreffenden beim Namen nannte. Am 7. Dezember 1979, nach der Ermordung von Mustapha Chafik in Paris, eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie, wiederholte der Ayatollah Khalkhali seine Drohungen gegen Bachtuar. Indem er erklärte, daß die islamischen Feddayin ihre Akti-

vitäten in Europa und den Vereinigten Staaten fortsetzten, um die Kriminellen aufzuspüren und sie für ihr Tun zu bestrafen, führte der Ayatollah Khalkhali als Ziel Bachtiar an, denn "er führt eine Kampagne gegen den Imam Khomeini von seinem Pariser Exil aus."

2. Anschlag gegen Dr. Ghassemlou

Die von Khalkhali im Jahre 1979 offiziell vertretene Grundhaltung der Verfolgung und Liquidierung von Regimegegnern galt nach dem Willen Khomeinis, wie Ba S be kundete, insbesondere Führungspersonen der kurdischen Opposition und setzte sich fort in dem Anschlag gegen Dr. Ghassemlou am 13. Juli 1989 in Wien, zu dem die Tat in dem Lokal "Mykonos" mannigfache Beziehungen aufweist.

a) Zu den Beweggründen Dr. Ghassemlous, mit der iranischen Führung zu verhandeln, und zur Politik der DPK-I nach dem Attentat äußerte sich der Zeuge Ho

b) Die Feststellungen über den Hergang des Anschlages, die Opfer und die mutmaßlichen Täter beruhen im wesentlichen auf dem Ergebnis der von der Bundespolizeidirektion Wien geführten Ermittlungen. Über diese Ermittlungen berichtete dem Senat der Beamte Os , der seinerzeit die in Österreich bundesweit zuständige Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus geleitet hatte. Der Zeuge ist in hohem Maße sachkundig. Er verfügt über eigene Erkenntnisse und solche, die ihm seine Beamten vermittelt hatten. Er ist mit dem Inhalt der Akten vertraut und hat mit seiner Gruppe eine Zusammenfassung des Ermittlungsergebnisses erstellt. Auf seinen Erkenntnissen beruhen auch die Feststellungen zum Zustandekommen der geheimen Verhandlungen Dr. Ghassemlous mit Vertretern des Iran.

Unter den bei dem Anschlag Getöteten befand sich der Europavertreter der DKP-I Dr. Ghaderi Azar. 'Das gleiche Schicksal traf in Berlin den Europavertreter Abdoli. Die Stellung des ebenfalls bei dem Anschlag getöteten Dr. Razoul Fadel entsprach derjenigen Dehkordis. Die Spuren des Anschlages reichen bis in hohe iranische Ämter. Der mutmaßliche Attentäter Sahraroodi war nach den Angaben, die sein Verhandlungspartner in anderen Angelegenheiten, der irakische Kurdenführer Barsani, gegenüber den österreichischen Ermittlungsbehörden gemacht hatte, damals Kommandeur der Pasdaran. In diese Aussage fügt sich die Bekundung des von dem Senat gehörten Zeugen Da ein, daß Sahraroodi nunmehr stellvertretender Leiter im Generalstab der Pasdaran sei.

Der Anschlag in Wien war nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. St vom Iran gesteuert. Diese Auffassung stützte der Sachverständige auf zahlreiche Gespräche, die er im Iran geführt habe. Sie entspricht Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Behördenauskunft vom 19. Dezember 1995, wonach das Team, das die Tat in Wien ausführte, aus dem "Rat für Sonderaufgaben" des Direktorats für Auslandsoperationen des VEVAK stammte. Der Zeuge Ms bestätigte das. Er führte ferner aus, daß die iranischen Machthaber Dr. Ghassemlou haben liquidieren lassen, weil sie angesichts des politischen Gewichts Dr. Ghassemlous und seiner Verhandlungsbereitschaft die Gefahr einer grenzüberschreitenden politischen Einigung der Kurden gesehen habe. Auf Weisung des "Komitees für Sonderangelegenheiten", das damals zwar in Ansätzen schon unter Khomeini bestand, aber erst nach der Ernennung des Revolutionsführers Khamenei zu einer festen Einrichtung wurde, wie Ms bekundete, hätten deshalb Judi und Jafari, zwei Angehörige der Ab-

hätte daher schwerwiegende Folgen für die Beziehungen beider Staaten.

Diese Erwägungen stehen der Vergleichbarkeit der Anschläge von Wien und Berlin nicht entgegen. Das Interesse des Iran an der Aufrechterhaltung guter zwischenstaatlicher Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland konnte von anderen Interessen überlagert werden, zumal da, wie der Sachverständige ausführte, im politischen System des Iran auch "Khomeinistische" Kräfte, also Hardliner wie Khamenei und Fallahian von Einfluß seien, deren Bestreben es sei, die Beziehungen zu westlichen Staaten auszuhöhlen und "auf Null zu bringen".

Der machtpolitisch orientierten und rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht verhafteten Haltung des Iran entsprach es, gerade aufgrund der guten Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland die allerdings falsche Hoffnung zu hegen, daß einer staatlichen Beteiligung an dem Anschlag keine ernsthaften Reaktionen folgen würden. Für diese Erwägung spricht, daß die Tat in der Bundesrepublik Deutschland und nicht in Paris am Wohn- und Arbeitsort Dr. Sharafkandis ausgeführt wurde, wo Dr. Sharafkandi ebenso wie in Berlin keinen Personenschutz hatte und wo die Unwägbarkeiten, ihn zu erreichen, wesentlich geringer waren als anläßlich der Tagung in Berlin.

3. Anschlag gegen Javadi in Larnaca

Am 26. August 1989 wurde in Larnaca/Zypern der iranische Oppositionelle Bm Javadi von zwei Tätern durch einen Kopfschuß tödlich verletzt. Ms berichtete hierzu, er habe von einem mit dem Fall betraut gewesenen hohen Offizier des iranischen Geheimdienstes, der damals bei dem

Revolutionsgericht tätig gewesen sei, erfahren, daß eine politische Entscheidung über die Tötung des Oppositionellen eingeholt worden sei und Angehörige der Pasdaran den Anschlag dann ausgeführt hätten.

Nach den Bekundungen des Beamten KHK Ho vom Bundeskriminalamt, der bei dem sachbearbeitenden Inspektor Krokos in Nikosia nähere Erkundigungen über den Fall eingezogen und Aktenteile in Fotokopie erhalten hatte, wurde als Tatwaffe eine Selbstladepistole Llama, Modell XA, Nr. 496919, Kaliber 7,65 mm, mit Schalldämpfer verwendet. Die Waffe war, wie Ermittlungen über Interpol ergeben hätten, am 30. März 1971 an das iranische Kriegsministerium in Teheran ausgeliefert worden und wurde wie in den Fällen Wien und Berlin auf dem Fluchtweg abgelegt. Der Diplom-Physiker Bn vom Bundeskriminalamt untersuchte in Nikosia die Pistole und den Schalldämpfer und fertigte, da das Beweisstück nicht außer Landes gebracht werden durfte, Abdrücke des Schalldämpfers an. In dem von ihm erstellten Behördengutachten gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß der Schalldämpfer in Außendurchmesser (39 mm), Wandstärke (2 mm) und Bauweise dem bei dem Anschlag im Lokal "Mykonos" verwendeten Schalldämpfer gleicht. Beide durch Strangpressung hergestellte Schalldämpferrohre weisen dieselben unverwechselbaren Werkzeugspuren in Form paralleler Rillen auf. Daß sie nach der Bewertung des Sachverständigen nur mit "hoher Wahrscheinlichkeit" aus demselben Rohrstück stammen, ist nach Ansicht des Senats lediglich darauf zurückzuführen, daß von dem in Larnaca verwendeten Schalldämpfer nur eine Abformung vorlag. Hinzu kommt, daß die Prägungen auf den Schalldämpfern "L 131" (Berlin) und "L 139" (Larnaca) in Schriftform und Schriftgröße und in den Prägungen des Buchstabens "L" und der Ziffern "1" und "3" signifikant

übereinstimmten, wie der Senat anhand von Lichtbildern feststellen konnte.

4. Anschlag gegen M i in Hamburg

Die Art der Herstellung der Schalldämpfer und die Werkzeugspuren ergeben weiterhin Zusammenhänge mit einem Anschlag, der nach den Bekundungen des seinerzeit mit den Ermittlungen befaßt gewesenen Beamten EKHK Rie am 18. Januar 1987 in Hamburg-Bergedorf gegen den früheren Piloten AI Akbar Mohammadi geführt worden war. Mohammadi war mit seinem Bruder und seinem Schwager in einem iranischen Flugzeug nach Bagdad/Irak geflüchtet und im April 1986 in Deutschland eingereist, wo er politisches Asyl erhielt. Am Tattage wurde er von zwei Tätern, die Selbstladepistolen der Marken Llama, Modell XA, Kaliber 7,65 mm mit Schalldämpfer und Beretta, Modell 1934, Kaliber 7,65 mm bei sich führten, mit mehreren Schüssen in den Kopf, den Hals- und Brustbereich getötet. Die Waffen wurden entlang des Fluchtweges abgelegt.

5. Interview Fallahians

In gedanklicher Verbindung mit dem Anschlag von Wien und in einer Linie mit den Äußerungen Khalkhalis stehen die Ausführungen des Geheimdienstministers Fallahian in einem Interview vom 30. August 1992. Das Interview wurde von der britischen Rundfunkgesellschaft BBC in Farsi aufgezeichnet und von einem Dolmetscher in die englische Sprache übertragen. Eine englische Übersetzung gelangte über das BfV dem Senat zur Kenntnis. In dem Interview äußerte sich Fallahian gemäß der deutschen Übersetzung unter anderem wie folgt:

"... Was nun die Bekämpfung der Splittergruppen betrifft, so werden diese, wie wir bereits in früheren Interviews erläutert haben, von dem Ministerium (gemeint ist: für Nachrichtendienste und innere Sicherheit) im wesentlichen in drei Gruppen unterteilt: Splittergruppen, bei denen es sich um Anhänger einer linksgerichteten Ideologie handelt; solche, bei denen es sich um Anhänger einer rechtsgerichteten Ideologie handelt, und Splittergruppen, die eklektisch sind.

Insgesamt gesehen sind die zur Zeit in diesem Land aktiven Splittergruppen auch in Spionagetätigkeit involviert, und zwar wegen der ihnen aufgrund ihres Wesens auferlegten Beschränkungen, weswegen sie gezwungen sind, mit ausländischen Diensten zusammenzuarbeiten, so daß diejenigen Regierungen, die uns feindlich gesinnt sind, sie mit finanzieller Hilfe und nachrichtendienstlichen Informationen ausstatten. Es ist uns gelungen, die zentralen Organisationen dieser Splittergruppen zu unterwandern und die meisten ihrer Mitglieder zu verhaften.

Insgesamt gesehen befinden sich gegenwärtig keine aktiven Splittergruppen in diesem Land. Sie waren gezwungen, das Land fluchtartig zu verlassen. Wir setzten unsere Operationen fort. Wir sind nun dabei, sie zu verfolgen und sie außerhalb des Landes ständig zu überwachen. Wir haben ihre zentralen Organisationen infiltriert und sind über ihre Aktivitäten informiert. Es ist uns Gott sei Dank gelungen, alle ihre Aktivitäten ständig unter Kontrolle zu halten.

Sie waren in mehrere Bombenanschläge in unserem Land verwickelt, wobei sie Flugblätter verteilten und ihre Publikationen in Umlauf brachten. Im letzten Jahr konnten wir ca. fünf Tonnen Plakate und Flugblätter abfangen, die in dieses Land geschmuggelt werden sollten. Es ist uns ferner gelungen, vielen dieser Splittergruppen außerhalb des Landes und an den Grenzen einen Schlag zu versetzen. Wie Sie wissen, ist eine der aktiven Splittergruppen die (Kurdische) Demokratische Partei (KDP), welche durch zwei Organe, die Hauptgruppe und die Hilfsabteilung, in Kurdistan operiert. Dann gibt es noch die Komeleh (die frühere kurdische kommunistische Partei). Es ist uns gelungen, ihren Kadern im letzten Jahr entscheidende Schläge zu versetzen. Der jeweiligen Hauptgruppe und

Hilfsabteilung wurden schwere Schläge versetzt und deren Aktivitäten eingeschränkt. ..."

Die Ausführungen Fallahians sind nicht etwa nur Propaganda. Sie spiegeln, wie auch der Sachverständige Prof. Dr. St ausfuhrte, die vom Iran vertretene politische Linie der gewaltsamen Ausschaltung der kurdischen Opposition wider. Achtzehn Tage nach dem Interview geschah in Berlin das Attentat auf Dr. Sharafkandi und seine Begleiter.

Nahtlos in diese Reihe fügt sich die Bekundung Ms s ein, daß ihm eine Vertrauensperson den Tonbandmitschnitt einer Sitzung des "Nationalen Sicherheitsrates" nach dem Anschlag gegen Dr. Ghassemlou zugänglich gemacht habe. Dieses Gremium, dem nach Kapitel 13 der Verfassung des Iran der Staatspräsident als Leiter und als weitere Mitglieder die Chefs der drei Gewalten, die Minister des Innern, des VEVAK und des Auswärtigen sowie zwei vom Revolutionsführer ernannte Vertreter angehören und dem die Koordinierung der politischen und nachrichtendienstlichen Aktivitäten im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolitik obliegt, sei zu dem Ergebnis gelangt, daß die DPK-I als Hauptkraft der kurdischen Opposition durch den Tod Dr. Ghassemlous nicht wesentlich geschwächt worden sei und daß seinen Platz eine politische beachtliche Persönlichkeit (gemeint ist Dr. Sharafkandi) eingenommen habe. Das Ergebnis dieser Beratung weist darauf hin, daß gegen Dr. Sharafkandi die gleichen Maßnahmen ergriffen werden würden wie gegen Dr. Ghassemlou. Die späteren Ereignisse in dem Lokal "Mykonos" bestätigen das.

6. Vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen in Kurdistan-Iran

Ebenso von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Ho und Da , daß am Tag vor dem Anschlag in Berlin die Sicherheitskräfte und Truppen im kurdischen Landesteil des Iran in Alarmbereitschaft versetzt worden seien. Beide Zeugen hatten dazu aus den Reihen ihrer Mitglieder und Sympathisanten jeweils eigene Informationen erhalten.

Der Zeuge Da berichtete, daß aufgrund einer Entscheidung des Nationalen Sicherheitsrates eine Sondersitzung der Sicherheitskräfte des kurdischen Landesteils stattgefunden habe. An der Sondersitzung hätten der Provinzgouverneur, Vertreter der Polizei, des VEVAK, des Generalstaatsanwalts der Provinz, der Pasdaran und der Armee teilgenommen. Nach den Bekundungen des Zeugen Ho enthielten die der DKP-I zugegangenen Informationen die Mitteilung, daß das Militär strategisch wichtige Punkte besetzt habe. Diese Maßnahmen seien sonst am Jahrestag des Anschlages auf Dr. Ghassemlou und in anderen kritischen Situationen getroffen worden, in denen das Regime Aktionen gegen die Opposition in Kurdistan vorbereitet habe oder Unruhen unter der Bevölkerung zu erwarten gewesen seien. Die Lage im Lande seinerzeit habe solche Maßnahmen nicht erfordert. Es sei daher zu folgern, daß die Sicherheitsmaßnahmen mit der Befürchtung in Zusammenhang standen, es werde nach Bekanntwerden des Attentats zu Demonstrationen kommen.

Diese Reaktion trat ein. Das von dem Zeugen Da in Abschrift vorgelegte "politische Mitteilungsblatt der Versammlung des Islamischen Rates" (Parlament) vom 23. Oktober 1992, dessen Authentizität die Zeugen Dr. Ga

und Ms bestätigten, berichtet davon, daß am 20. September 1992 in der Stadt Mahabad nach und nach sämtliche Geschäfte schlossen; diese Geschäfte seien durch Besprühen gekennzeichnet worden. Der Zeuge Ho , der sich damals in Oschnawie, einer Stadt in Kurdistan/Iran aufhielt, bekundete weiterführend, daß diejenigen Geschäfte, die trotz der offiziellen Anweisung, jede Demonstration zu unterlassen, ihren Betrieb schlossen, von Angehörigen der Sicherheitskräfte mit roter Farbe besprüht worden seien. Diese Geschehnisse ergeben auch für den Senat, daß die Sicherheitsvorkehrungen mit dem "Mykonos"-Anschlag zusammenhängen.

7. Warnungen vor dem Anschlag

Der Umstand, daß sich Dr. Sharafkandi und seine Begleiter in dem Lokal "Mykonos" mit Gesinnungsfreunden trafen, obwohl Dr. Sharafkandi als Nachfolger Dr. Ghassemious im Parteiamt gefährdet war, und es auch an Warnungen nicht gefehlt hatte, mindert weder das Gewicht der Tat, noch entlastet er in irgendeiner Weise deren Urheber oder die Täter.

Der Zeuge Ho berichtete dem Senat, daß die Führung der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran nach dem Anschlag gegen Dr. Ghassemious mit weiteren Anschlägen gegen Führungskräfte der Partei gerechnet habe. Auch Warnungen lagen vor. Ho erfuhr in Gesprächen mit Talabani, dem irakischen Kurdenführer und Vorsitzenden der Patriotischen Union Kurdistan (PUK), daß dieser Dr. Sharafkandi vor einem drohenden Anschlag gewarnt habe. Der Zeuge Ba S bekundete, daß er etwa drei Wochen vor dem Anschlag von Vertrauten aus dem VEVAK die Information erhalten ha-

be, daß das Verfahren zur Liquidierung Dr. Sharafkandis freigegeben worden sei. Diese Information habe er Dr. Sharafkandi zukommen lassen.

Die Warnungen bestätigten, wie Ho ausführte, nicht mehr als die allgemeine Gefahrenlage, der sich Dr. Sharafkandi ausgesetzt sah. Dr. Sharafkandi hätte sich ihr allenfalls dadurch entziehen können, daß er seine politische Arbeit einstellte. Die Erfüllung dieser Aufgabe hielt er aber, wie sich den Ausführungen Hn s entnehmen läßt, für zu wichtig, um sie der Sicherheit seiner Person zu opfern und Pressionen nachzugeben. Außerdem sei die Partei nicht in der Lage gewesen, dauernden Personenschutz zu gewähren.

8. Anschläge gegen Dr. Ga und Mitglieder seiner Organisation

a) Dr. Ga berichtete dem Senat glaubhaft von einem Anschlag, der ihm gegolten habe, dem aber Bay Ahmadi, ein Mitglied seiner Organisation "Fahne der Freiheit" zum Opfer gefallen sei.

Nach der Verhaftung von 18 Mitarbeitern der Organisation im Iran sei Bay Ahmadi von einem hochrangigen Beamten des Evin-Gefängnisses in Teheran namens Haj Kabiri telefonisch unterrichtet worden, daß er, Kabiri, den Ideen der Organisation insgeheim nahestehende und den Inhaftierten helfen könne. Zu diesem Zweck habe sich Kabiri mit Dr. Ga und Bay Ahmadi in Dubai treffen wollen. Bay Ahmadi habe aus Sicherheitsgründen ein Treffen in Istanbul vereinbart, weil dort der ehemalige Major Golizadeh als Leibwächter zur Verfügung gestanden habe, und sei allein dorthin gereist. Nach dem Treffen mit Kabiri seien im Ju-

li 1989 tatsächlich die Inhaftierten bis auf zwei freigelassen worden, wovon sich Ahmadi durch Erkundigungen im Iran habe überzeugen können. Auf Grund dieser Umstände habe Ahmadi den Vorschlag Kabiris zu einem Treffen in Dubai angenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Obwohl Kabiri eindringlich gebeten habe, daß auch Dr. Ga nach Dubai kommen solle, sei Ahmadi wiederum aus Sicherheitsgründen allein gereist. Die Vereinbarung habe sich aber als Falle erwiesen. Ahmadi sei dreieinhalb Stunden nach seiner Ankunft in Dubai im Hotel von zwei Personen erschossen worden. Nach den dem Zeugen Dr. Ga bekannten Ermittlungen der Polizei in Dubai hätten die Täter zweieinhalb Stunden nach der Tat Dubai mit dem Flugzeug nach Teheran verlassen; Golizadeh habe den Mann namens Kabiri auf Lichtbildern als einen der Täter erkannt. Die im Iran zunächst freigelassenen Mitarbeiter der Organisation F.F.I. seien nach der Tat wieder inhaftiert, einige seien hingerichtet worden.

Golizadeh selbst sei, so bekundete Dr. Ga aufgrund der ihm erteilten Auskünfte der Polizei weiter, im Dezember 1992 in Istanbul entführt, gefoltert und getötet worden.

b) Im Oktober 1990 erlangte der Zeuge Dr. Ga seinen Bekundungen zufolge Kenntnis von dem Plan eines weiteren Anschlages gegen ihn. Er verließ deshalb Frankreich für einige Zeit. An seiner Stelle wurde am 23. Oktober 1990 sein Stellvertreter Cyrus Elahi beim Verlassen seines Hauses erschossen.

c) Die fehlgeschlagenen Versuche, Dr. Ga zu liquidieren, legen die Annahme nahe, daß die Urheberchaft für die Verfolgung bei den iranischen Machthabern zu suchen ist. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß die

Freilassung von Gefangenen und deren erneute Inhaftierung ohne staatliche Einflußnahme nicht möglich ist. Die Annahme dieser Urhebererschaft wird für den Senat zur Gewißheit verstärkt durch ein weiteres Vorkommnis.

Dr. Ga legte dem Senat die Kopie eines Schreibens vor, die er seinen Aussagen zufolge im Sommer 1993 von einer als vertrauenswürdig eingeschätzten Quelle zugeleitet erhalten hatte. Es handelt sich um ein Schreiben des Generalstaatsanwalts der Islamischen Republik, Moussawi Tabrizi, vom 17. März 1993 an das VEVAK. In dem mit dem Zusatz "Achtung! Nach Beendigung der Aktion die Korrespondenzblätter vernichten" versehenen und Dr. Ga betreffenden Schreiben führte der Generalstaatsanwalt aus, daß der um ein "autoritatives Urteil" gebetene Führer der Islamischen Revolution folgendes geantwortet habe:

"Die erwähnte Person ist ein Apostat sowie ein Verderber und hat ihr Leben verwirkt. Aufgrund der Feindschaft gegen den gepriesenen und erhabenen Gott und gegen den ehrwürdigen letzten Propheten (Gott schenke ihm Heil), aufgrund der Nichtbeachtung der Befehle und Gebote Gottes und aufgrund der Verbreitung von Unruhe und Verderbtheit in der islamischen Heimat sowie zum Schutz und zur Bewahrung des Islam und der Muslime muß diese verderbte Wurzel sofort ausgerottet werden, damit dies den anderen als Warnung dient."

In dem Schreiben fügte der Generalstaatsanwalt hinzu, daß nach eingehender Prüfung der Dr. Ga betreffenden Unterlagen sowie der Berichte der Botschafter und einiger anderer Stellen im Ausland der oberste Justizrat der Shariarichter einstimmig zu der Meinung gelangt sei, daß Ganjis Tötung aus religiöser Sicht erforderlich sei. Dem Präsidenten der Republik sei durch Mohammad Yazdi, bei dem es sich nach den Ausführungen des Sachverständigen

Prof. Dr. St um den Chef der Judikative handelte, die Notwendigkeit der Ausführung der Tötung mitgeteilt worden.

Die Authentizität der Kopie hat zwar nicht bis ins letzte überprüft werden können, weil dem Senat die Person der Quelle nicht bekannt wurde. Es gibt aber auch keine begründeten Zweifel an der Echtheit des Schreibens. Der Sachverständige Prof. Dr. St fand zwar den Umstand bemerkenswert, daß der in dem Schreiben angeführte Entscheid erst im Jahre 1993 herbeigeführt worden sei; denn gegen Feinde gehe man sonst gleich vor. Der Sachverständige hielt die in dem Schreiben wiedergegebenen Entscheidungsabläufe aber für möglich. Der islamwissenschaftliche Sachverständige Prof. Dr. H fand nach Inhalt und Diktion nichts, was gegen die Authentizität des Schreibens spricht, und fügte hinzu, daß es sich bei dem Schreiben um einen staatlichen Akt handele. Auch der mit der Prüfung der Echtheit des Schreibens befaßt gewesene Bundesnachrichtendienst teilte in einer Behördenauskunft mit, daß Form und Stil typisch seien für offizielle Schreiben der Islamischen Republik Iran.

Eine Abrundung erfährt das Bild durch die Aussagen des Zeugen Ms . Seinen Bekundungen zufolge handelt es sich um ein Schriftstück, mit dem die Staatsanwaltschaft nach Einholung einer Äußerung des Revolutionsführers ihre Tätigkeit abgeschlossen habe. Aufgabe des Adressaten, hier des VEVAK, sei es dann, nachrichtendienstliche Informationen zu dem betreffenden Fall zu sammeln, Lösungsvorschläge wie in den Fällen Dr. Ghassemlou und Dr. Sharafkandi zu erarbeiten und die Arbeitsergebnisse dem "Komitee für Sonderangelegenheiten" zuzuleiten.

9. Ehrung von Attentätern

Die Haltung der iranischen Staatsführung zu terroristischen Anschlägen drückt sich in einer weiteren Einzelheit aus, die sich in das Gesamtbild einfügt.

Der Zeuge Da stellte dem Senat Ablichtungen von Briefmarken der iranischen Post zur Verfügung. Eine der Marken wurde "zum Gedenken für Major Islamboli, den Täter der revolutionären Hinrichtung Sadats", den ein in englischer Sprache gefaßter Zusatz als "Agenten" bezeichnet, herausgegeben. Dazu paßt die Aussage des Zeugen Ms , daß in Teheran eine Straße nach Islamboli benannt sei. Aus diesen Umständen folgt, daß die iranische Staatsführung terroristischen Anschlägen nicht entgegentritt, sondern sie befürwortet und ihre Täter auch noch offiziell ehrt.

V. Aufschlußreich ist schließlich das Verhalten der iranischen Staatsführung nach dem "Mykonos"-Attentat.

In dem bereits erwähnten Mitteilungsblatt vom 23. Oktober 1992, das die offizielle Sprachregelung gegenüber den Abgeordneten festlegt, lehnte die iranische Regierung jede Verantwortung für die Tat ab und versuchte, sie anderen zuzuschieben. Unter der Überschrift "Stellungnahme" heißt es in deutscher Übersetzung:

"1. Wie zur Kenntnis genommen wurde, versuchen die imperialistischen Massenmedien, den Mord an drei konterrevolutionären Elementen ohne irgendwelche Beweise und Belege der Islamischen Republik Iran zuzuschreiben. Dies zeugt von der Feindschaft der Weltarroganz gegen ein unabhängiges islamisches Land. Die offiziellen Stellen der Islamischen Republik haben im übrigen diese Anschuldigungen zurückgewiesen. Es muß erstens erwähnt werden, daß die Islamische Republik un-

ter den derzeitigen Bedingungen in der Welt keine Notwendigkeit sieht, durch einen Terroranschlag auf einige bezahlte, vom großen Satan abhängige Elemente ihre internationale Reputation zu gefährden. Zweitens stellen die aufgelöste Demokratische Partei und deren schwankende Führung wie Sharafkandi keine Größe dar, als daß die Islamische Republik Iran ihnen ihre Zeit widmen würde. Obgleich dieses bezahlte Grüppchen von Zeit zu Zeit versucht hat, auf sich aufmerksam zu machen, haben ihm jedoch die gegen den Unglauben agierenden Kämpfer der Islamischen Republik Iran eine derartige Ohrfeige versetzt, daß ihm die Möglichkeit jedweder konterrevolutionären Aktionen genommen wurde.

2. Es liegt im Bereich des Möglichen, daß innerparteiliche Widersprüche und Differenzen unter den verschiedenen kurdischen Flügeln die Hauptgründe für diesen Terroranschlag gewesen sind.

3. Selbstverständlich muß man auch berücksichtigen, daß die Konterrevolution im Ausland zum Zwecke der Manipulation der internationalen öffentlichen Meinung gegen die Islamische Republik Iran solche Verbrechen begeht. Unter anderem die Morde an Ghassemlou, Bachtiar, Farrokhzad und schließlich Sharafkandi sind in dieser Hinsicht überlegenswert."

Die Entlastungsversuche sind erfolglos. Besonders bezeichnend ist der letzte Satz unter Nr. 1 des Zitats. Er enthält nicht etwa, was im Hinblick auf das beschworene internationale Ansehen des Iran zu erwarten gewesen wäre, eine Distanzierung von der Tat, sondern bedeutet vielmehr ihre Billigung. Die Bezeichnung der Tat als "Ohrfeige" wiederholt bis in Ähnlichkeiten der Diktion hinein Äußerungen Fallahians. Wie ernst der von Fallahian in seinem Interview verwendete Begriff "schwere Schläge" zu nehmen ist und wer tatsächlich hinter dem Anschlag stand, wird auch aus der Äußerung eines Vizeministers des Geheimdienstes VEVAK gegenüber dem Zeugen Ms deutlich:

"Unsere Jungs haben Dr. Sharafkandi geschlagen."

Ms bekundete ferner, daß ihm ein Vertrauter des Nationalen Sicherheitsrates wiederum mittels eines Tonbandmitschnitts auch Informationen darüber habe zukommen lassen, wie den politischen Auswirkungen von Anschlägen im Ausland begegnet werden könne. In einer Sitzung im Jahre 1993 sei festgestellt worden, daß die Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Anschlages in Berlin Maßnahmen ergriffen habe, die Einfluß auf die Beziehungen zum Iran haben könnten. Es sei entschieden worden, das justizielle Verfahren möglichst schnell zu einem Ende zu bringen und es zu politisieren.

In Verfolgung dieses Ziels bemühte sich der iranische Geheimdienstminister Fallahian anläßlich seines Besuches in der Bundesrepublik Deutschland in Gesprächen, die er in der Zeit vom 6. bis 7. Oktober 1993 mit dem Staatsminister im Bundeskanzleramt, Seh , führte, den Beginn der Hauptverhandlung, die für den 23. Oktober 1993 vorgesehen war, zu verhindern. Der unter anderem für die Koordinierung der deutschen Geheimdienste zuständige Zeuge Seh bekundete, Fallahian sei mehrmals auf den bevorstehenden Prozeß zu sprechen gekommen, habe die Angeklagten als unschuldig bezeichnet, sich darüber beklagt, daß der Iran zu Unrecht beschuldigt werde, und von der deutschen Seite Maßnahmen zur Niederschlagung des Verfahrens verlangt. Dieses kategorisch abgelehnte Verlangen habe Fallahian mit dem Hinweis auf Vorleistungen verbunden, die darin bestünden, daß Iran auf den Hammadi-Clan im Libanon eingewirkt habe, deutsche Geiseln freizulassen. Fallahian habe angeboten, alles zur Aufklärung des Attentats zu tun. Bei dem Angebot sei es aber geblieben.

Daß es nicht nur bei dem Angebot blieb, sondern iranische Stellen im Gegenteil versuchten, die Beendigung des Verfahrens zu verzögern, belegen die in dem Beschluß dargelegten Umstände, durch welchen die Vernehmung Nu s wegen Unerreichbarkeit abgelehnt wurde. Sie machen auch ein Zusammenwirken des Zeugen Nu mit iranischen Stellen zu dem genannten Zweck deutlich und lassen erkennen, daß diese Stellen auch den Zeugen Br B dazu benutzen wollten. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

"1. Zu der durch den Beweisbeschluß eröffneten konsularischen Vernehmung in der deutschen Botschaft in Teheran am 12. August 1996 ist der Zeuge durch Verbalnote der Botschaft vom 25. Juli 1996 über das Außenministerium der Islamischen Republik Iran geladen worden. Die Ladung wurde ihm zugestellt. Der Zeuge ist jedoch nicht erschienen (vgl. Seite 3 der Niederschrift vom 12. August 1996 = VerfBd XV Bl. 134). Gründe für sein Ausbleiben hat er weder vor dem Vernehmungstermin noch während der am selben Tage stattgefundenen und von 10.15 Uhr bis 21.25 Uhr andauernden Vernehmung des Zeugen B noch bis zum 24. August 1996 mitgeteilt oder mitteilen lassen (vgl. Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 27. August 1996 = VerfBd XV Bl. 169).

Mit einem vom 14. August 1996 datierten Schreiben, das mit einer iranischen Verbalnote am 26. August 1996 bei der deutschen Botschaft eingegangen ist, behauptet der Zeuge, am Vernehmungstag pünktlich um 10.00 Uhr am Haupteingang der Botschaft erschienen zu sein und unter Vorlage der Ladung gebeten zu haben, Herrn N., den Unterzeichner der Ladung, zu benachrichtigen. Ihm sei mitgeteilt worden, N. sei noch nicht da. Auf zwei weitere Anfragen im Abstand von jeweils einer Viertelstunde seien ihm die gleichen Antworten erteilt worden.

2. Dieses Vorbringen trifft sachlich nicht zu und begründet keinen von deutscher Stelle zu vertretenden Hinderungsgrund. Der Senat folgt der dienstlichen Auskunft des deutschen Botschafters gegenüber dem Auswärtigen Amt (VerfBd XV Bl. 169). Danach hatte der Botschafter, um die Vernehmung der Zeugen B

und Nu sicherzustellen, Anweisung gegeben, die Zeugen gleichgültig zu welcher Tageszeit in die Botschaft einzulassen. Die diensthabenden Beamten des Hausordnungsdienstes notierten die Namen der Zeugen und gaben sie an den in der Loge des Hausordnungsdienstes tätigen iranischen Mitarbeiter weiter. Dieser übermittelte die Namen an die Pförtner der Haupteinfahrt und der Visastelle. Nachdem der Zeuge B erschienen war, wurde nach dem Zeugen Nu in der Warteschlange der Visum-Antragsteller sogar "gefahndet". Bis etwa 12.00 Uhr wurde noch zweimal nach ihm Ausschau gehalten. Keiner der an den Außeneingängen der Botschaft diensttuenden Pförtner erinnert sich, daß Nu vorgesprochen und daß jemand anders als B unter Vorzeigen der Ladung nach N. gefragt habe. Aufgrund der geschilderten Vorkehrungen, die Vernehmung des Zeugen Nu zu ermöglichen, ist der Senat davon überzeugt, daß die Erinnerung der Pförtner an den Außeneingängen auch zutrifft. Das Vorbringen Nu s entbehrt somit jeder tatsächlichen Grundlage.

Diese Bewertung erfährt durch die Erklärung Nu s über den Inhalt der ihm angeblich erteilten Auskunft, daß N. noch nicht gekommen sei, ihre Bestätigung. Die Auskunft, N. sei noch nicht gekommen, steht in Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten. N. befand sich im Heimaturlaub. Er konnte somit gar nicht kommen. Daß einer der Pförtner irrtümlich eine Auskunft des behaupteten Inhalts gegeben haben könnte, ist unwahrscheinlich; denn nach Mitteilung der Botschaft verwehren Pforte und Hausordnungsdienst den Besuchern bei Abwesenheit des verlangten Sachbearbeiters nicht den Zutritt, sondern verweisen ihn an den Urlaubsvertreter. Daß an dem Vernehmungstag ebenso verfahren wurde, ergibt sich daraus, daß der Zeuge B , der ebenfalls eine von N. unterzeichnete Ladung erhalten hatte, ohne Beanstandungen eingelassen wurde.

3. Gegen die Annahme, daß das Ausbleiben des Zeugen Nu auf Umstände zurückzuführen sein könnte, die im Einflußbereich deutscher Stellen liegen, spricht auch der Umstand, daß iranische Stellen im Zusammenwirken mit Nu den Gang des Verfahrens beeinflussen. So haben sie sich die falschen Behauptungen Nu s, er sei am Vernehmungstag nicht in die Botschaft eingelassen worden, zu eigen gemacht und zum Anlaß genommen, am 25. August 1996 den deutschen Bot-

schafter in das iranische Außenministerium einzubestellen (vgl. VerfBd. XV Bl. 169). Bei dieser Unterredung trug die iranische Seite nicht nur die Behauptungen Nu s vor. Begleitet waren diese Vorgänge von unrichtigen Behauptungen über die Vernehmung des Zeugen B . Entgegen der Beanstandung des Gesandten der iranischen Botschaft in Bonn trifft es nicht zu, daß dem Zeugen B der Zutritt zur Botschaft verweigert wurde. B ist erschienen und vernommen worden. Ebenso haltlos ist der Vorwurf, daß der Rechtsbeistand B s zurückgewiesen worden sei. Ein solches Begehren B s und die Entscheidung des vernehmenden Konsularbeamten wären in die Niederschrift aufgenommen worden. Die Niederschrift ergibt einen solchen Vorgang aber nicht. Daraus folgt, daß B noch nicht einmal den Wunsch geäußert hatte, seine Aussage im Beisein eines Rechtsbeistandes zu machen. Richtig ist, daß B die Vernehmung nicht auf einem Tonband aufgezeichnet hat. Falsch ist aber die Behauptung, das sei ihm untersagt worden. Eine Verhandlung über diesen Punkt und die entsprechende Entscheidung wären ebenfalls in die Niederschrift aufgenommen worden. Die Niederschrift verhält sich dazu aber nicht. Das beweist, daß ein solcher Vorgang nicht stattgefunden hat.

4. Für den Senat besteht kein Zweifel daran, daß wegen des Zusammenspiels Nu s mit iranischen Dienststellen auch ein erneuter Versuch, die Vernehmung des Zeugen in absehbarer Zeit zu erreichen, fehlschlagen wird. Der Zeuge ist deshalb nicht erreichbar.

Der Senat hat schon in seinem am 2. Mai 1996 verkündeten Beschluß, durch den die Beweisanträge auf Vernehmung der Zeugen B , Nu und D abgelehnt wurden, aufgrund des Verhaltens der Zeugen die Überzeugung gewonnen, daß die Zeugen nicht ausreisen dürfen und somit iranische Dienststellen jedenfalls die Vernehmung in der Hauptverhandlung verhindert haben. Auch der Weg einer kommissarischen Vernehmung durch einen Konsularbeamten der deutschen Botschaft war aus näher dargelegten Gründen verschlossen. Erst als sich abzeichnete, daß sich die Beweisaufnahme ihrem Ende zuneigte und die Beweismittel unberücksichtigt bleiben könnten, lenkte die iranische Stelle ein. Wenige Tage vor dem für den 25. Juni 1996 vorgesehenen Beginn der Schlußvorträge teilte sie mit, daß

die Zeugen ab sofort vernommen werden könnten (vgl. Schreiben des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes vom 24. Juni 1996 - VerfBd. XIV Bl. 119, 120 ff -). Dieser Vorgang, der für sich betrachtet kaum noch als Förderung des Verfahrens gedeutet werden kann, macht im Zusammenhang mit dem Ausbleiben des Zeugen Nu eine Verzögerungstaktik deutlich. Mit der unrichtigen Behauptung, daß die Vernehmung Nu s infolge Verschuldens deutscher Stellen nicht zustande gekommen sei, soll die Festsetzung eines neuen Vernehmungstermins erreicht werden. Zu diesem Termin brauchte der Zeuge Nu bloß wiederum nicht zu erscheinen. Sein Ausbleiben ließe sich mit ähnlichen unwahren oder überhaupt nicht nachprüfbaren Behauptungen erklären. Auf derselben Linie liegt der Versuch der iranischen Seite, durch Beanstandungen der Ordnungsmäßigkeit der Vernehmung B s den Senat zu dessen erneuter Vernehmung zu veranlassen. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, daß B zu der konsularischen Vernehmung erschienen ist. B , der den Angeklagten D im Ermittlungsverfahren belastet und auf dessen gegenteilige Aussagen sich der Angeklagte D nunmehr zu seiner Entlastung berufen hatte, war zu wichtig, um ihn der Verzögerungstaktik unterzuordnen und zu riskieren, daß das Beweismittel unberücksichtigt blieb. Außerdem wäre es für die iranische Seite in höchstem Maße unklug gewesen, beide Zeugen einer Vernehmung vorzuenthalten, die sie kurz zuvor noch angeboten hatte.

Den offenbar gewordenen Bestrebungen von dritter Seite, den Verfahrensgang zu bestimmen, versagt der Senat seine Mitwirkung.

Außerdem sind die in das Wissen des Zeugen Nu gestellten Tatsachen nur von geringer Bedeutung, so daß auch im Hinblick darauf der erneute Versuch einer Vernehmung nicht geboten ist."

Einen letzten, aber ergebnislosen Versuch, den Gang des Verfahrens zugunsten des Iran zu beeinflussen und den Äußerungen Fallahians ihre Bedeutung zu nehmen, unternahm der Botschafter der Islamischen Republik Iran mit seinem

Begleitschreiben (zu dem Dossier) vom 28. November 1996 an den Bundesminister der Justiz. Er trug vor, daß die Äußerungen Fallahians "inhaltlich unvollständig und verfälscht" wiedergegeben worden seien und führte weiter aus:

"Seine Worte waren dahingehend interpretiert worden, als ob er gesagt habe, daß es gelungen sei, den Oppositionellen außerhalb des Landes Schläge zu versetzen. Er hat bereits am 8. September 1992 versucht, möglichen Mißinterpretationen vorzubeugen. Daher ist jegliche Bezugnahme auf diese Meldung unzulässig."

Das Dementi überzeugt nicht. Seine Behauptung, Fallahian habe die in Rede stehende Äußerung nicht getan, entzieht es selbst die Grundlage durch das Eingeständnis, daß es zu Fehldeutungen gekommen sei. Fehldeutungen können nur entstanden sein, wenn entsprechende Äußerungen vorgegangen sind. Die in bezug genommene Wendung von den Schlägen, die der Opposition versetzt worden seien, fügt sich ohne weiteres in die gesamten Äußerungen Fallahians ein.

VI. Verantwortung der iranischen Machthaber für den Anschlag

Die vorstehenden Darlegungen machen deutlich, daß der Anschlag gegen die Führung der DPK-I unter Dr. Sharafkandi weder eine Tat von Einzelgängern ist noch seine Ursachen in Meinungsverschiedenheiten oppositioneller Gruppen untereinander hat. Das Attentat ist vielmehr durch die Machthaber des Iran ins Werk gesetzt worden.

1. Die Angeklagten scheiden ebenso wie das eingereiste Kommando unter Banihashemi als eigenständige Urheber aus Persönliche Beziehungen zu den Opfern oder Interessen,

die sie aus eigenem Entschluß zur Tat hätten veranlassen können, hatten sie nicht. Selbst D hätte aufgrund seiner nachrichtendienstlichen Einbindung und seiner Unterordnung unter die politischen Interessen des Regimes einen derartigen Anschlag nicht ohne entsprechenden Auftrag ausgeführt und wegen der logistischen Probleme ohne fremde Hilfe auch nicht ausführen können. Das gilt auch für das Hit-Team. Dieses war ebenfalls auf Vorarbeiten staatlicher iranischer Stellen angewiesen.

2. Der Anschlag war auch nicht das Ergebnis von Konflikten innerhalb der DPK-I oder mit anderen kurdischen Oppositionsgruppen. Der Senat hat dazu nicht nur den Sachverständigen Prof. Dr. St , sondern auch zahlreiche Zeugen aus dem In- und Ausland gehört (Da , Es , Mi , El , Dr. F , Dr. Br -N Mo , Ja , Ba , Ba S , Dr. Ga , Ho und Da). Die Zeugen decken praktisch das gesamte Spektrum des iranischen Widerstandes ab. Übereinstimmend gaben sie an, daß die iranischen Oppositionsparteien bei aller Gegensätzlichkeit der politischen Anschauungen und Ziele im Unterschied zu den von Talabani und Barsani geführten Kurdenparteien friedlich miteinander umgehen. Dem Senat ist nichts bekannt geworden, was dem entgegensteht. Der Sachverständige Prof. Dr. St ergänzte, daß er einen Anschlag seitens einer Oppositionsgruppe für praktisch ausgeschlossen halte. Es gebe für eine solche Tat kein rational begründbares Motiv. Innerhalb der Opposition bestehe eine gegen das herrschende Regime gerichtete Interessengemeinschaft. Ihr widerspräche es, wenn sich Mitglieder der Oppositionsgruppen gegenseitig umbrächten. Derartiges sei auch nicht bekannt geworden.

3. Dagegen ist durch das Ergebnis der Beweiserhebungen offenbar geworden, daß iranische Machthaber terroristische Anschläge im Ausland nicht nur billigen und ihren Tätern unverständlicherweise Ehrungen zukommen lassen, sondern daß sie selbst solche Anschläge gegen Menschen ins Werk setzen, die ihnen allein wegen der politischen Einstellung mißliebig geworden sind. Ihre politischen Gegner lassen sie um der reinen Machterhaltung willen liquidieren.

Von der jedem Menschenrecht widersprechenden Anmaßung Khalkhalis, einen Menschen nur deshalb für todeswürdig zu halten, weil er das herrschende Regime ablehnt, zieht sich eine direkte Linie zu dem Attentat gegen Dr. Ghassem lou als dem Repräsentanten einer oppositionellen Partei. Gremien, in denen die Inhaber höchster Staatsämter vertreten waren, beschlossen aus den gleichen Gründen wie bei Dr. Ghassem lou den Tod Dr. Sharafkandis und seiner führenden Mitarbeiter. Die Opfer wollten im iranischen Staatsverband verbleiben. Sie strebten nur danach, begrenzte Autonomie und für die Bevölkerung mehr Mitwirkung am staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu erreichen. Erst nachdem diese Forderungen abgelehnt und die Kurden bekämpft worden waren, begannen ihre Führer vom Ausland aus auf Veränderungen hinzuarbeiten. Die Staatsführung war sich in der Bekämpfung oppositioneller Gruppen und ihrer Vertreter nach wie vor einig. Ihre Haltung in dieser Frage hatte sich in den Jahren seit Khalkhalis Äußerungen und dem Anschlag von Wien nicht geändert. Deshalb verwies Fallahian am 30. August 1992 mit Genugtuung auf Erfolge bei der Bekämpfung oppositioneller Regungen. Unter Berücksichtigung der nur achtzehn Tage später am 17. September 19-92 in dem Lokal "Mykonos" ausgeführten Tat stellen seine Äußerungen gleichzeitig eine Vorausschau

auf kommende Anschläge dar. Diese Vorausschau war nicht einmal verdeckt; sie war offen, wie sich aus der bekundeten Absicht ergibt, die Operationen fortzusetzen und sich hierbei nicht zu scheuen, das Ausland einzubeziehen. Begleitend zu den Vorbereitungen der Tat trafen die iranischen Behörden im kurdischen Landesteil Sicherheitsvorkehrungen, weil nach Bekanntwerden des Anschlags mit Demonstrationen unter der Bevölkerung zu rechnen war. Entsprechend ihren Grundsätzen zur Ausschaltung von Regimegegnern und nach hergebrachtem Muster unter Einbindung der zuständigen Dienststellen in die Entscheidungsprozesse ließ die iranischen Machthaber den Anschlag gegen Dr. Sharafkandi und dessen Begleiter ausführen. So erklärt sich auch, daß die von Fallahian dem Staatsminister Seh zugesagte Aufklärungshilfe unterblieb. Die iranische Führung hätte sich selbst entlarven müssen.

Im Grunde hat sie sich entlarvt. In dem Mitteilungsblatt, das in seiner Diktion die abschätzige und aggressive Haltung des Iran gegenüber der kurdischen Opposition deutlich werden läßt, bekennt sie sich grundsätzlich zu terroristischen Anschlägen; sie macht deren Ausführung nur von den jeweiligen politischen Bedingungen abhängig.

Der Feststellung, daß die Urheberschaft für die Tat auf die iranischen Machthaber fällt, steht nicht entgegen, daß Vertreter des iranischen Geheimdienstes in Verhandlungen, die im Sommer 1992 stattfanden und den Staatsterrorismus zum Gegenstand hatten, der deutschen Seite, wie Staatsminister Seh bekundete, zugesichert hatten, auf deutschem Boden keine Aktionen durchzuführen. Die Erklärung hat das Eingeständnis zum Inhalt, daß sich der Iran vorbehält, solche Aktionen andernorts tatsächlich auszuführen. Der Zusicherung ist keine entscheidende Be-

Arglos ist ein Tatopfer, wenn es in der unmittelbaren Tatsituation, also bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs (vgl. BGHSt 32, 382, 384; 23, 119, 121; GA 1987, 129), weder mit einem lebensbedrohenden noch mit einem gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet (vgl. BGHSt 33, 363, 365; 20, 301, 302; BGHR StGB § 211 II Heimtücke 7 und 13; BGH NStE § 211 StGB Nr. 12). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. In dem Augenblick, in dem Sharif und ihm folgend R das Feuer eröffneten, versahen sich die späteren Opfer keines auch nur irgendwie gearteten Angriffs auf ihre körperliche Unversehrtheit. Dr. Sharafkandi als Vorsitzender der DPK-I, Abdoli als Europavertreter der Partei, Ardalan als Deutschlandvertreter und Dekhordi als einer der anderen führenden Köpfe der Opposition haben zwar aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung allgemein mit Anschlägen auf ihr Leben gerechnet, zumal Dr. Sharafkandi im August 1992 gewarnt worden war, darauf kommt es aber nicht an. Maßgebend ist die aktuelle Tatsituation (vgl. BGHSt 41, 72, 79; 39, 353, 368; BGH bei Eser NStZ 1983, 433, 436). Diese war dadurch gekennzeichnet, daß sich die späteren Opfer in dem Lokal sicher fühlten, sich dem Essen zugewandt hatten und miteinander Gespräche führten. Das haben die Täter auch erkannt.

Gegen den über sie hereinbrechenden Angriff konnten sich die Opfer auch nicht mehr wehren. Die Überraschung war derart gelungen, daß sich die Täter bereits im Raum befanden, sich über die Sitzordnung orientiert hatten und daß Sharif nach dem Ausruf "Ihr Hurensöhne" sofort aus der Sporttasche das Feuer eröffnete. Dr. Sharafkandi und den anderen Opfern blieb keine Zeit mehr, die Situation zu erfassen, geschweige denn, sich auf sie einzustellen

und ihr zu begegnen (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 3 und 15) .

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist allerdings nicht schon dann erfüllt, wenn objektiv die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers vorgelegen hat. Erforderlich ist, daß der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewußt für die Tatbegehung ausgenutzt hat (vgl. BGHR StGB § 211 II Heimtücke 1, 9, 11 und 12). Es muß ihm daher bewußt geworden sein, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen (vgl. BGHR StGB § 211 II Heimtücke 2, 9 und 12; BGH NJW 1993, 341, 342). Diese Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Aus der Sicht der Täter hing der Erfolg ihres Vorhabens nicht nur davon ab, daß sie aufgrund ihrer Ausrüstung mit automatischen Waffen ihren Opfern technisch überlegen waren. Wesentlicher Teil der Planung und Ausführung der Tat war auch das Überraschungsmoment. Dieses setzten Sharif und R bewußt ein. Ihre Waffen hielten sie bis zuletzt versteckt, und Sharif feuerte aus der Sporttasche heraus. Daß R und Sharif mit feindlicher Willensrichtung gegen die Opfer vorgingen, bedarf keiner Erörterung.

3. R handelte aus niedrigen Beweggründen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verwirklicht ein Täter dieses Mordmerkmal, wenn sein Beweggrund für die Tat nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht (vgl. BGH NStZ 1993, 341, 342). Die Beweggründe müssen in einem Maße verwerflich sein, das über die schon im Tötungswillen liegende Verwerflichkeit deutlich hinausgeht (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe; BGH StV 1994, 182). Für die Beurteilung, ob ein Beweggrund zur Tat als niedrig zu gelten hat, kommt es auf eine Ge-

samtwürdigung der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit an.

R handelte aus einem politischen Beweggrund. Weil er das fundamentalistische Regime im Iran befürwortete, war er bereit, es darin zu unterstützen, oppositionelle Führungspersonen einer Volksgruppe zu liquidieren. Ein persönlich eigennütziges Motiv hatte er nicht. Daß im Iran ein theokratisches Regime ("Gottesstaat") herrscht und R strenggläubiger Muslim ist, macht das Handlungsmotiv nicht zu einem religiösen.

Die Frage, nach welchen Kriterien die politische Motivation für eine Tötung als niedriger Beweggrund zu bewerten ist, wird von Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet.

Das kommt beispielsweise in der "Startbahn-West"-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH NSTZ 1993, 341, 342) zum Ausdruck. Dort weist der Bundesgerichtshof mit allerdings sehr allgemein gehaltenen Ausführungen darauf hin, die im Rahmen einer Demonstration gegen den Bau der Startbahn West erfolgte Erschießung zweier Polizeibeamter weise in den für die Tatmotivation wesentlichen Umständen, insbesondere in der Vorgeschichte und den Begleitumständen Besonderheiten auf, die sie von terroristischen Anschlägen auf das Leben unterschieden, bei denen die Begehung aus niedrigen Beweggründen bejaht worden sei. Mit solchen terroristischen Anschlägen sind offenbar diejenigen der "Rote Armee Fraktion" gemeint, deren zumeist politische Motivation regelmäßig als niedriger Beweggrund bewertet wurde (vgl. beispielhaft OLG Stuttgart, Urteil vom 2. April 1985 - 5-1 Stell/83 - betreffend den Anschlag auf den US-General Kroesen und seine Begleiter,

rechtskräftig nach BGH-Entscheidung). Bei einem versuchten Anschlag der irischen Organisation IRA gegen britische Soldaten in Deutschland (vgl. OLG Celle, Urteil vom 28. Juni 1995 - 2 Stel4/92 (M) -) wurden hingegen niedrige Beweggründe im Hinblick auf die geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe der Tat nicht angenommen, ebensowenig im Fall der Tötung eines vermeintlichen Agenten seitens eines Mitglieds der türkischen PKK, das glaubte, die "Bestrafung" des Opfers liege im Interesse der PKK und diene ihr (vgl. OLG Celle, Urteil vom 1. November 1993 - 2 Stel2/90 -). Diese Beispiele machen deutlich, daß auch im Bereich politisch motivierter Tötungsdelikte keine einheitliche Beurteilung durch die Rechtsprechung erkennbar ist.

Der überwiegende Teil der Literatur erachtet das politische Tatmotiv regelmäßig nur dann als niedrig, wenn es auch von eigensüchtigen und eigennützigen Zwecken oder dem persönlichen Haß auf den politischen Gegner bestimmt ist (vgl. Eser in Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 211 Rdnr. 20; Hörn in SK StGB, § 211 Rdnr. 16; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT 1, 8. Aufl., § 2 Rdnr. 38). Das soll auch dann der Fall sein, wenn letztlich nur der Weg für die eigene Macht oder - insoweit inkonsequent - die einer sympathisierenden Gruppe freigemacht werden soll (vgl. Eser a.a.O.).

Diese Auffassung beruht auf dem Leitsatz des Bundesgerichtshofs in BGHSt 3, 132, wonach ein Tötungsbeweggrund niedrig ist, wenn er auch durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich ist. Dieses aus den in § 211 Abs. 2 StGB benannten Mordmotiven Mordlust, Habgier und Befriedigung des Geschlechtstriebes, denen die Eigennützigkeit innewohnt,

abgeleitete Kriterium (vgl. BGH a.a.O.; Geilen, Festschrift für Bockelmann, S. 613, 640) ist für die Erfassung politischer Tötungsmotive kaum brauchbar (vgl. Geilen a.a.O.; Otto Jura 1994, 141, 146). In der späteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den "sonst niedrigen Beweggründen" (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2, niedrige Beweggründe 11, 22, 23; BGH NSTZ 1997, 81;) wird, wenn auch unter Hinweis auf die Ursprungsentscheidung, indes ohne Begründung, der dortige Leitsatz ohne das Kriterium der "hemmungslosen triebhaften Eigensucht" wiedergegeben. Darin ist ein Beleg dafür zu sehen, daß der Bundesgerichtshof dieses Kriterium für die niedrigen Beweggründe nicht als unabdingbar ansieht. Für ein politisches Tötungsmotiv gilt das nach Meinung des Senats in besonderem Maße.

Daß R , gleiches gilt für die Angeklagten A und D , nicht nachweisbar auch aus Gründen persönlichen Vorteils oder Hasses gegen die Opfer handelten, steht daher der Annahme niedriger Beweggründe als bestimmendem Handlungsmotiv nicht entgegen.

Es bedarf hier auch nicht der Entscheidung, ob ein politisches Tötungsmotiv grundsätzlich als niedrig anzusehen ist, wenn die Voraussetzungen des Widerstandsrechtes (Art. 20 Abs. 4 GG) oder Umstände, die diesem nahekommen, nicht vorliegen (vgl. Jähne in LK, StGB 10. Aufl., § 211 Rdnr. 29; Otto, a.a.O.), oder ob ein Beweggrund regelmäßig dann nicht niedrig ist, wenn der Täter in zumindest vertretbar vermeintlichem Allgemeininteresse (vgl. Eser; Hörn; Maurach/Schroeder/Maiwald, jeweils a.a.O.), als Vorkämpfer für eine bessere Gesellschaftsordnung (Geilen, Festschrift für Bockelmann, S. 641) oder aus einer Protesthaltung heraus handelt, wie sie den Täter in der

"Startbahn-West"-Entscheidung bestimmt hat. All diese Fälle betreffen Täter, die aus der Gesellschaft heraus gegen tatsächliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten vorgehen zu müssen glaubten und deren Taten sich gegen die Regierung und ihre Vertreter richteten, die für das Unrecht verantwortlich gemacht wurden.

Hier ist die Tat hingegen dadurch gekennzeichnet, daß die politischen Machthaber des Iran mit dem Ziel der unbeschränkten Erhaltung ihrer Herrschaft den Auftrag gaben, oppositionelle Führungspersonlichkeiten einer Volksgruppe zu vernichten. Darin ist der hier maßgebliche Unterschied zu den zuvor genannten Fällen zu sehen. Anders als der Einzelne oder Gruppen der Gesellschaft verfügt der Staat über vielfältige legale Möglichkeiten, die Zustände nach seinem Willen zu gestalten und Angriffen auf seine Ordnung zu begegnen. Auf diese Möglichkeiten muß er sich beschränken. Das gilt unabhängig von dem jeweiligen System (Demokratie, Diktatur, Theokratie), dem politischen Standort seiner Gegner, gleich ob sie sich im In- oder Ausland aufhalten, und davon, ob ihre Vernichtung aus politischen, religiösen, ethnischen oder sonstigen Gründen angeordnet wird. Innerhalb des legalen Rahmens und als Inhaber des Gewaltmonopols kann der Staat mittels Polizei und Justiz Verstöße gegen seine Ordnung verfolgen und ahnden sowie über Geheimdienst und Militär verfügen. Er bedarf deshalb keines notwehrähnlichen Rechtes, wie es auf Seiten der Bürger etwa dem Widerstandsrecht entspricht. Vor diesem Hintergrund steht der von den politischen Machthabern des Iran erteilte Liquidierungsauftrag nicht nur außerhalb aller denkbaren legalen Möglichkeiten, er ist nicht nur rechtswidrig und mißbilligenswert, sondern auch höchst verachtenswert.

Dieses schärfste Unwerturteil erstreckt sich auch auf die Täter, die sich, wie R , aber auch A und D , bewußt in den Dienst derart verbrecherischer Ziele stellten; auch sie handelten auf sittlich tiefster Stufe. Eine andere Bewertung würde zu der unhaltbaren Auffassung führen, daß der Unwertgehalt des Motivs eines solchen Täters allein deshalb geringer wäre, weil er in Erfüllung eines politischen Liquidierungsauftrages der Führungsspitze handelte.

R kannte die Umstände, welche die Niedrigkeit des Beweggrundes ausmachen, und war zu einer entsprechenden Bewertung in der Lage; ob er sie selbst vorgenommen hat, ist ohne Bedeutung (vgl. BGH NSTZ 1993, 281 m. Nachw.). Das bedarf deshalb hier keiner besonderen Erörterung, weil der Tat, die nicht einer emotionalen Regung entsprang, eine langfristige Planung und Vorbereitung vorausging, in die R jedenfalls nach seiner Anwerbung durch D eingebunden war, und es angesichts der schwerwiegenden Umstände und Folgen der Tat hier nicht zweifelhaft ist, daß der Angeklagte seine Tatantriebe gedanklich beherrscht und bewußt gesteuert hat.

Zu einer Bewertung seines Handlungsmotivs als niedrig war R auch nicht deshalb außerstande, weil er sich kaum mit hiesigen Wertvorstellungen vertraut machen konnte. Abgesehen davon, daß der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes den Vorstellungen der hier geltenden Wertordnung zu entnehmen ist (vgl. BGH NSTZ 1996, 80; 1995, 79), kommt es darauf schon deshalb nicht an, weil R nicht aufgrund traditioneller Moral- und Wertvorstellungen seiner Heimat bereit war, die Tötungen auszuführen (vgl. BGH NSTZ 1995, 79 betreffend Blutrache; BGH StV

1994, 182 und NJW 1980, 537 betreffend Familienehre). Weder im Libanon, der Heimat des Angeklagten R , noch im Iran oder anderenorts gibt es traditionelle Moral- und Wertvorstellungen, wonach politische oder religiöse Gegner durch geheimen Liquidierungsauftrag des jeweils herrschenden Regimes zu beseitigen sind. Solche Vorstellungen entsprechen auch nicht den religiösen Grundsätzen, denen sich R verbunden fühlt. Das ist den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. H zu entnehmen. Sollte R der Ideologie der Hizballah, deren Mitglied er war, andere Vorstellungen entnommen haben, so würde dies weder seiner eigenen Bewertungsfähigkeit und -pflicht entgegenstehen noch der Beurteilung seiner Beweggründe als niedrig (vgl. BGHSt 18, 37, 39; KG JR 1947, 27).

4. Mit der Feststellung, daß der Angeklagte R einen Mord begangen hat, ist gleichzeitig die sich aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolgenentscheidung getroffen. Der Angeklagte hat die lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt. Für Strafzumessungserwägungen ist in diesem Zusammenhang kein Raum.

5. Gleichwohl hat der Senat die Frage zu entscheiden, ob die Schuld des Angeklagten besonders schwer im Sinne des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wiegt. Die besondere Schwere der Schuld beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit; die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sind abzuwägen (vgl. BGHSt 40, 360).

An tatbezogenen Umständen fällt zu Lasten des Angeklagten ins Gewicht, daß er zwei Mordmerkmale erfüllt hat. Es kommt zwar nicht auf die Zahl der Mordmerkmale an. Von Bedeutung ist vielmehr, ob sich der Schuldgehalt der Tat

durch die Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale erhöht. Das ist hier aber der Fall. Heimtücke und niedrige Beweggründe haben im vorliegenden Fall kaum einen inneren Zusammenhang. Die Heimtücke kennzeichnet die Art der Ausführung der Tat; die niedrigen Beweggründe bestimmen die Motivation des Angeklagten. In einem Punkt berühren sich allerdings Ausführungsart und innere Einstellung. Die Fangschüsse, die R auf Ardalan und Dr. Sharafkandi abgab, zeigen nicht nur, daß die Handlung auf sichere Herbeiführung des Todes ausgerichtet war. Die Abgabe der Schüsse kommt einer Hinrichtung gleich und drückt den kühlen, berechnenden und unbedingten Vernichtungswillen des Angeklagten aus. Außerdem hat sich der Angeklagte an der Vernichtung von vier Menschenleben unmittelbar beteiligt.

Das Gewicht dieser besonders erschwerenden Umstände erfährt allerdings eine Minderung durch die Persönlichkeit R s, der bisher unbestraft ist. Der Angeklagte kommt aus Verhältnissen, die von den Wirren des Krieges im Libanon beeinflußt waren. Daß dabei Menschen den Tod fanden, war keine Seltenheit. Die Achtung vor dem menschlichen Leben konnte sich bei ihm möglicherweise nicht so ausbilden, wie es hätte sein müssen, zumal da er Anhänger der radikalen Hizballah und entsprechend ideologisch beeinflußt war. Außerdem war der Angeklagte zur Zeit der Tat mit 24 - 25 Jahren noch relativ jung. Andererseits hatte er sich durch seine Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland bewußt aus den Bindungen zur Hizballah gelöst und über seine Beteiligung an dem Anschlag frei entschieden. Diese Persönlichkeitsbezogenen Umstände und die Äußerung von Bedauern über den Tod der Opfer wirken sich zwar zu seinen Gunsten aus; sie nehmen den erschwerenden

Umständen aber nicht das Gewicht der besonderen Schuld-
schwere .

11. Der Angeklagte D ist ebenfalls des heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen tateinheitlich begangenen vierfachen Mordes schuldig. Er hat als Mittäter gehandelt. (§ 25 Abs. 2 StGB).

1. Mittäterschaft liegt vor, wenn ein Tatbeteiligter nicht nur fremdes Tun fördern, sondern seinen Beitrag zur gemeinschaftlichen Tat als Teil der Tätigkeit der Anderen und umgekehrt deren Beitrag als Ergänzung seines eigenen Tatanteils will (vgl. BGH NStZ 1995, 285; Tröndle, § 25 StGB Rdnrn. 5a und 6 jeweils m. Nachw.). Mittäter kann auch sein, wer lediglich einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden Beitrag leistet, der sich auf die Phase der Tatvorbereitung beschränkt (vgl. BGHSt 37, 289,-16, 12, 14; BGH NStZ 1995, 285; NStZ 1991, 280, 281; StV 1985, 107 m. Anm. Roxin StV 1985, 278). Daß sich D zur Zeit der Tatausführung nicht in Berlin aufhielt, ist deshalb rechtlich unerheblich.

Wesentliche Anhaltspunkte für die gebotene Beurteilung der von der Vorstellung der Beteiligten umfaßten Gesamtumstände können der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder mindestens der Wille dazu sein (vgl. BGH NStZ 1985, 285). Nach diesen Grundsätzen ist D Täter.

Die wechselnden Aufgaben D s waren notwendiger Teil des arbeitsteilig angelegten Gesamtplanes und für seine Verwirklichung unabdingbar. Anfangs betrieb er die Vorbereitungen allein, indem er Männer sammelte, die zur Tat

bereit waren, und über Ay die Planungen in die Wege leitete. Nach dem Eintreffen des Hit-Teams gewann er seinen Freund H als Fahrer des Fluchtwagens anstelle des ausgeschiedenen Angeklagten At. D ordnete sich in eine Gesamtplanung ein, die zwischen der Logistik und der eigentlichen Tatausführung unterschied. Die Logistik blieb aufgrund seiner Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse in seiner Verantwortung. Er hielt die Kontakte mit Tatbeteiligten, stellte ihnen zunächst seine Wohnung in der De Straße als Treffpunkt zur Verfügung, gab Anweisungen zur Spurenbeseitigung in dieser Wohnung, besorgte eine konspirative Wohnung, fuhr Sharif und A dorthin und stellte Geld zur Beschaffung des Fluchtfahrzeuges zur Verfügung, mit der er seinen Freund AI S betraute. Diese Handlungen dienten der Verfolgung des auch von ihm erstrebten Zieles, dem Anschlag zum Gelingen zu verhelfen. Die Bedeutung seines Tatbeitrages wird in dem Umstand besonders deutlich, daß die von ihm angeworbenen Freunde und Gesinnungsgenossen als Pistolenschütze (R), als Aufpasser (A) und als Fahrer des Fluchtwagens (H) an der Tatausführung unmittelbar mitwirkten. Sein Tatbeitrag war notwendige Ergänzung der auf die Durchführung des Anschlages hinauslaufenden Vorbereitungen. In diese blieb er trotz seiner Abwesenheit von Berlin eingebunden. Über sein Mobiltelefon war er imstande, mit der Tätergruppe ständig in Kontakt zu bleiben und Nachrichten zu übermitteln oder Wünsche entgegenzunehmen, die für den Ausgang des Anschlages wichtig sein konnten. Die Arbeitsteilung war auch deshalb von Bedeutung, weil durch sie die Anonymität des "Hit-Teams" gewährleistet, Kontakte des Teams mit Auslandsvertretungen des Iran oder Außenstehenden vermieden wurden und so die Mitwirkung des Iran an dem Anschlag verdeckt werden konnte. Der Tatbeitrag D s war insgesamt so gewichtig,

daß darin auch seine Tatherrschaft zum Ausdruck kommt. Nach der Tat übernahm er die Nachbetreuung. H brachte Geld D s zu A nach Rheine, das dieser zur Flucht aus Deutschland benutzen sollte. D s Sorge war es auch, daß H die Flucht gelang. Der Bogen seiner Aktivitäten spannt sich von der Übernahme des Auftrages bis zu seiner Abreise in den Iran.

Die Modalitäten des Anschlags und die Funktion der Opfer waren D im wesentlichen bekannt. Als überzeugter Anhänger der Islamischen Revolution und willfähriger Diener der Auftraggeber im Iran machte er sich das Anschlagsvorhaben zu eigen. Er hatte daher mindestens aus ideologischen Gründen ein eigenes Interesse an seiner erfolgreichen Ausführung.

2. Als Mittäter ist D nur dann wegen Mordes zu bestrafen, wenn auch er Mordmerkmale verwirklicht hat. Das ist der Fall.

a) Auch D handelte heimtückisch. Er kannte das Aktionsziel und wußte, daß die erfolgreiche Ausführung des Anschlages wesentlich darauf beruhte, daß die Opfer arg- und wehrlos waren und sich keines Angriffs versahen. Die genauen Verhältnisse, die die Täter beim Eintreffen in dem Lokal vorfinden würden, waren für ihn zwar nicht in Einzelheiten vorauszusehen. Die auch ihm bekannte Planung lief aber darauf hinaus, die Opfer im Lokal zu überraschen. Die Tatsache, daß nur zwei bewaffnete Täter vorgesehen waren, zeigt deutlich, daß die Tatbeteiligten und somit auch D davon ausgingen, auf keinen Widerstand zu treffen. Das begründet jedenfalls den Eventualvorsatz hinsichtlich des Mordmerkmals der Heimtücke.

b) D handelte auch aus niedrigen Beweggründen. Was der Senat bezüglich des Angeklagten R ausgeführt hat, gilt auch hier. Anders als R lebte D seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und war mit westlichem Gedankengut und damit vertraut, welche hohe Bedeutung die hiesige Rechtsordnung dem Schutz des Lebens beimißt. Das allein begründet zwar nicht die Annahme eines niedrigen Beweggrundes (vgl. BGH NJW 1980, 537). Seine Billigung der Tötung von Menschen aus rein politischer Gegnerschaft hat, wie bei R, aber nichts mit seiner Herkunft aus einem anderen Kulturkreis zu tun. Der Beweggrund für seine Mitwirkung liegt darin, daß er sein Denken, Handeln und sein Interesse mit demjenigen der Auftraggeber in Übereinstimmung brachte und sich deshalb in den Dienst eines staatlichen Liquidierungsauftrags stellte, um die Führung einer Volksgruppe zu beseitigen. Daß er ein zu allem bereiter Gefolgsmann der Islamischen Revolution war, ändert nichts an der besonderen Verwerflichkeit seines Motivs, sondern ist dessen Grundlage.

3. Mit der Schuldfeststellung des Mordes hat auch D die lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt.

4. Seine Schuld wiegt ebenfalls besonders schwer. Er hat zwei Mordmerkmale verwirklicht und an der Vernichtung von vier Menschenleben mitgewirkt. Durch die Tat hat er sich als willfähriger Diener der im Iran herrschenden Machthaber erwiesen. Dem Senat ist nichts dafür bekannt geworden, daß er vor der Tat auch nur einen Anflug von Skrupeln gezeigt hat, was ein milderer Licht auf seine Persönlichkeit hätte werfen können. Nach der Tat hat er allerdings in einer Erklärung in der Hauptverhandlung sein Bedauern über den Tod der Opfer zum Ausdruck gebracht. Der Senat sieht in dieser Erklärung nicht ein nur verfahren-

renstaktisch bestimmtes Verhalten, sondern entnimmt daraus, daß bei D trotz seiner Anhängerschaft zu einem menschenverachtenden System die Achtung vor menschlichem Leben nicht gänzlich verschüttet worden ist. Gleichwohl kann das und die Tatsache, daß er unbestraft ist, die besondere Schuldschwere nicht wesentlich mindern.

III. Der Angeklagte A ist der Beihilfe (§27 Abs. 1 StGB) zum tateinheitlich begangenen vierfachen Mord schuldig.

1. Als Türsteher hat A allerdings einen objektiv wichtigen Tatbeitrag geleistet, der die Überlegung nahelegt, ob er Mittäter (§ 25 Abs. 2 StGB) war. Ihm fiel nicht nur eine das Geschehen lediglich begleitende Aufgabe zu. Als Aufpasser hatte er für einen störungsfreien Ablauf der Tat zu sorgen, überraschend erscheinende Gäste fernzuhalten und die Täter vor unvorhergesehenen Entwicklungen so rechtzeitig zu warnen, daß ihnen noch ein Verlassen des Lokals und die Flucht möglich war. Sein Beitrag verschaffte den Tatgenossen in dem Lokal ein Gefühl von Sicherheit.

Gewichtige Gründe sprechen jedoch dafür, A aufgrund seiner Einstellung zur Tat lediglich als Gehilfen anzusehen. Die Beweisaufnahme hat zwar ergeben, daß A schon zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt in das Geschehen eingebunden war. Der Senat vermag aber nicht auszuschließen, daß er von Anfang an aus familiären Rücksichten nur halbherzig zur Mitwirkung an dem Anschlag bereit war. Gegenüber Sharif lehnte er es jedenfalls deshalb ab, die ihm von Ay zgedachte und von Sharif erwartete Rolle eines Schützen zu übernehmen. Die dafür geltend ge-

machten familiären Gründe zeigen sein inneres Abrücken von der Tat, wofür er sich den Vorwurf eines Feiglings einhandelte. Das legt die Annahme nahe, daß er die Tat nicht als eigene wollte. Die Opfer waren ihm, wie den anderen Angeklagten, gleichgültig; ein persönliches Interesse an ihrem Tod hatte er nicht. Er strebte die Übernahme einer Tätigkeit an, die ihm eine räumliche Distanz zu dem eigentlichen Tötungsvorgang erlaubte. Diese Haltung zeigt, daß A nicht gewillt war, auf den Ablauf der Tat einen bestimmenden Einfluß zu nehmen. Dennoch übte er eine Funktion aus, der er sich nicht auch noch entziehen und durch die er zum Erfolg des Anschlages beitragen wollte; sie kommt einem täterschaftlichen Beitrag nahe.

2. A kannte die Haupttat in ihren wesentlichen Einzelheiten. Ihm war auch bewußt, daß die Täter heimtückisch vorgingen und Angehörige einer Volksgruppe allein wegen ihrer politischen Anschauungen und Bestrebungen getötet werden sollten. Daran wollte er aus ideologischer Verbundenheit mit dem fundamentalistischen Regime im Iran mitwirken. Die Ausführungen R betreffend gelten auch hier.

Niedrige Beweggründe bestimmten deshalb auch sein Handeln. Wenn ihn auch kein eigenes Interesse an der Tat leitete, so ordnete er doch die Achtung vor Menschenleben seiner ideologisch begründeten Entscheidung bedenkenlos unter; nur familiäre Gründe ließen ihn zögern. Die Opfer spielten für ihn keine Rolle. Sie waren Figuren, an denen ein Auftrag zu vollziehen war.

3. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter (§ 27 Abs. 2 Satz 1 StGB), hier also nach der Strafdrohung für Mord. Bei der Straf-

zumessung war aber § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB zu beachten. Diese Bestimmung schreibt für den Gehilfen zwingend die Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB vor, mit der Folge, daß an die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine (zeitige) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren tritt. Für A ergibt sich somit ein Strafraum von drei Jahren bis zu 15 Jahren.

Bei der Bemessung der Höhe der Strafe hat der Senat nicht nur die erhebliche Bedeutung des einer täterschaftlichen Beteiligung nahekommenden Tatbeitrages des Angeklagten, sondern auch den Umstand straferschwerend berücksichtigt, daß A an der Tötung von vier Menschenleben mitgewirkt und selbst zwei Mordmerkmale verwirklicht hat.

Strafmildernd fallen aber auch bei ihm seine Herkunft und seine Beeinflussung durch die Hizballah ins Gewicht. Hier gilt, was der Senat bei dem Angeklagten R im Rahmen der Prüfung der besonderen Schuldschwere dazu ausgeführt hat. Von besonderem Gewicht ist ferner, daß der Angeklagte sein Wissen um das Tatgeschehen weitgehend ausgebreitet und damit die Sachaufklärung wesentlich gefördert hat. Mit seinem Geständnis hat er Risiken für sich und seine Familie auf sich genommen. Die strafmildernde Bedeutung seines Geständnisses wird zwar dadurch beeinträchtigt, daß es von eigennützligen Motiven geprägt und er bemüht war, von wesentlichen Teilen seiner früheren Angaben abzurücken. In der Hauptverhandlung hat er zudem andere (Kod , M -Z , Ai) zu Unrecht massiv belastet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß A sich jedenfalls zur Rücknahme früherer Angaben auch aus Sorge um seine Sicherheit und die seiner Familie veranlaßt sah. Auch A ist unbestraft, und er hat sein Be-

dauern über den Tod der Opfer und den Hinterbliebenen sein Mitgefühl ausgedrückt.

Der Senat hält eine Freiheitsstrafe von elf Jahren für schuldangemessen.

IV. Angeklagte A t ist ebenfalls der Beihilfe zum Tateinheitlich begangenen vierfachen Mord schuldig.

1. Die Beschaffung des Passes hat R das Wissen vermittelt, daß er eine Flucht leichter bewerkstelligen könnte als ohne ein solches Dokument, und ihn in seinem Entschluß, sich als Pistolenschütze an der Tat zu beteiligen, bestärkt.

Die nach der Tat entfalteten Tätigkeiten des Angeklagten At , R und A zur Flucht zu verhelfen, haben für die Schuldfeststellung keine selbständige Bedeutung. Sie sind Auswirkungen der vor der Tat zugesagten Hilfeleistung, beeinflussen jedoch die Strafzumessung.

2. Der Vorsatz des Gehilfen muß nicht nur die eigene Hilfeleistung, sondern auch die Ausführung der ihrem Unrechtsgehalt und der Angriffsrichtung nach umrissenen Haupttat umfassen (vgl. BGHSt 40, 218, 231; BGH NJW 1996, 2517 mit Nachw.; Roxin in LK, § 27 StGB Rdn. 45). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Haupttat war At bekannt. Er wußte, daß sich der Anschlag gegen kurdische Oppositionelle richtete und dabei Menschenleben geopfert werden sollten. Die Feststellungen haben zwar nicht ergeben, daß At die genaue Zahl der Opfer kannte. Ihm war aber bekannt, daß sich der

Anschlag gegen mehrere Personen richtete. Er wußte auch um die heimtückische Ausführung der Tat, die anders als durch Ausnutzung des Überraschungsmoments nicht durchführbar war. Er wußte ferner, daß es um die Liquidierung politischer Gegner des Iran ging. Das ließ ihn die niedrigen Beweggründen für die Tötung erfassen. Das genügt. Nähere Einzelheiten, wie die Namen der Opfer oder den genauen Hergang der Tat nach Zeit und Ort brauchte er nicht zu wissen, um strafbare Beihilfe zu leisten (vgl. BGHR StGB § 26 Abs. 1 Vorsatz 6).

Der Gehilfe muß ferner wissen und wollen, daß die Haupttat zur Vollendung kommt. Daß At die Tötung der Opfer unbedingt wollte, war nicht festzustellen. Er nahm aber billigend in Kauf, daß nicht nur ein, sondern mehrere Menschenleben geopfert wurden. Ein solcher bedingter Vorsatz genügt für die innere Tatseite der Beihilfe (vgl. BGH NJW 1996, 2517 mit Nachw.).

At handelte auch in dem Bewußtsein, die Haupttat zu fördern. Ihm war klar, daß die Beschaffung des Passes eine etwaige Flucht erleichterte und deshalb auch ohne sein weiteres Zutun geeignet war, in demjenigen, für den das Dokument bestimmt war, die Bereitschaft zur Begehung der Haupttat durch die Eröffnung einer vorbereiteten Fluchtmöglichkeit zu bestärken.

3. Es konnte nicht geklärt werden, ob At selbst aus niedrigen Beweggründen handelte.

4. Der Strafraum bestimmt sich wie im Falle A nach den Grundsätzen der §§ 2 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, 4 9 Abs. 1 Nr. 1 StGB und liegt zwischen drei Jahren und 15 Jahren Freiheitsstrafe.

Die Zusage der Fluchthilfe und die in Ausführung dieser Zusage geleisteten Aktivitäten sind erheblich. Sie führten At zur Erkundung von Flugplänen in das Ausland. Er fuhr R nach der Tat nach Rheine, wo dieser sicherer war als in Berlin, und brachte für ihn und A die Pässe dorthin. Die Entwendung des Passes seines Bruders offenbart eine gewisse Skrupellosigkeit; denn er zog ihn damit in die Angelegenheit hinein.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Beihilfehandlung des unbestraften Angeklagten At von der Ausführung der Tat in dem Lokal eine räumliche und zeitliche Distanz aufweist. Die Anstrengungen des Angeklagten At, seinen Tatgenossen R und A zur Flucht zu verhelfen, blieben schließlich ohne Erfolg. Eine ideologische Beeinflussung wie bei den Angeklagten A, D und R kommt At allerdings nicht zugute. Er war christlich erzogen und nicht Mitglied der Hizballah. Allerdings mag auch bei ihm aufgrund der Bürgerkriegswirren im Libanon die Achtung vor dem Leben anderer beeinträchtigt worden sein. Das wird aber durch den Umstand weitgehend aufgewogen, daß er, der mit seiner Familie eben wegen der Bürgerkriegssituation aus seiner Heimat geflüchtet war und hier eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, dennoch bereit war, an der Tötung von Oppositionellen mitzuwirken, die aus dem Iran hatten flüchten müssen.

Eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren ist nach alledem schuldangemessen.

5. Mit dieser Strafe und der in dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. Juli 1993 in Verbindung mit dem Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 26.

Mai 1993 - 51 Js 1219/92 - wegen unerlaubten Waffenbesitzes erkannten und weder vollstreckten noch verjährten oder erlassenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten ist eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden (§§ 53, 55 Abs. 1 StGB).

Bei der Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe hat der Senat beide Taten in ihrer Gesamtheit gewürdigt. Er hat dabei in Betracht gezogen, daß dem Schuldspruch wegen unerlaubten Waffenbesitzes der Besitz einer halbautomatischen Selbstladepistole mit Munition zugrunde liegt. Die Tat ist bis zum 18. August 1992 begangen worden und liegt von der Beihilfehandlung zeitlich nicht weit entfernt. Sie zeigt daher ebenfalls die Bereitschaft des Angeklagten, sich auf gefährliche Straftaten einzulassen. Eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten ist nach alledem schuldangemessen, um auf den Angeklagten einzuwirken und dem Unrechtsgehalt der Taten Rechnung zu tragen.

V. Der Angeklagte A y ist freizusprechen, weil weder der Tatbestand der Beihilfe zum Mord noch der des Versuchs der Beteiligung (durch Verabredung eines Mordes) erfüllt ist (S. 268 ff.).

Eine Verurteilung wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) ist ausgeschlossen, weil die Anzeigepflicht nicht denjenigen trifft, der an der Vorbereitung teilgenommen hat, selbst wenn diese Vorbereitung straflos ist.

Fünfter Teil Nebenentscheidungen

I. Die Einziehung der zur Begehung der Tat benutzten Werkzeuge beruht auf § 74 Abs. 1 StGB.

Die Tatwaffen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse einzuziehen, weil sie ihrer Art nach für die Allgemeinheit gefährlich sind (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Die Tasche zum Transport der Waffen und die Bekleidungsgegenstände sind nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB einziehungsfähig, weil sie den Tätern gehören. Das gleiche gilt für das Fluchtfahrzeug. Es wurde aus Mitteln D s beschafft. AI S trat als Erwerber nur auf, um die wahren Verhältnisse zu verschleiern.

II. Die Angeklagten, soweit sie verurteilt sind, tragen die Kosten des Verfahrens und die den Nebenklägern entstandenen notwendigen Auslagen (§§ 4 65 Abs. 1, 4 72 Abs. 1 StPO). Von der Auferlegung der Auslagen der Nebenkläger kann zwar aus Billigkeitsgründen abgesehen werden (§ 472 Abs. 1 Satz 2 StPO). Es ist aber nicht unbillig, die Angeklagten mit den Auslagen der Nebenkläger zu belasten.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie den Angeklagten Ay betreffen, und die ihm entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 Satz 1 StPO).

III. Dem freigesprochenen Angeklagten A y steht für die vorläufige Festnahme am 9. Dezember 1992, vom 10. Dezember 1992 bis zur Haftverschonung am 28. August 1995 erlittene Untersuchungshaft und für die Haftverscho-

nungsmaßnahmen bis zur Urteilsverkündung keine Entschädigung zu.

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 3 StrEG ist ein freigesprochener Angeklagter zwar für die vorläufige Festnahme, den Vollzug der Untersuchungshaft und für Haftverschonungsmaßnahmen zu entschädigen. Das gilt aber nicht, wenn Ausschluß oder Versagungsgründe vorliegen. Im vorliegenden Fall ist der Ausschlußtatbestand des § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG erfüllt; denn der Angeklagte hat die Strafverfolgungsmaßnahmen grob fahrlässig herbeigeführt.

Grundlage für die Beurteilung der Verursachung und des Verschuldens im Sinne des Ausschlußtatbestandes ist nicht das Ergebnis der Hauptverhandlung, sondern die Sachlage, wie sie in dem Zeitpunkt gegeben war, in dem die Strafverfolgungsmaßnahme angeordnet, vollzogen und aufrechterhalten wurde (vgl. BGH StrEG § 5 Abs. 2 Satz 1 - Ursächlichkeit 1; BGH bei Holtz MDR 1983, 450; OLG Düsseldorf NStE Nrn. 4, 5, 12, 13, 14 zu § 3 StrEG mit Nachw.; KG GA 1987, 405; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 42. Aufl., § 5 StrEG Rdn. 10 mit Nachw.). Am 9. Dezember 1992 lagen die Angaben des Zeugen J über die Selbstbezeichnungen des Angeklagten vor. Allein sie waren die Grundlage für die vorläufige Festnahme und den Erlaß des Haftbefehls; sie blieben es auch in dem weiteren Verfahren. Der Angeklagte hat somit durch seine Selbstbezeichnungen die Strafverfolgungsmaßnahmen verursacht.

Er hat auch grob fahrlässig gehandelt. Grob fahrlässig im Sinne der genannten Bestimmung handelt, wer in ungewöhnlichem Maße diejenige Sorgfalt außer acht läßt, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu be-

wahren (vgl. OLG Düsseldorf Nr. 14 zu § 5 StrEG mit Nachw.). Die anzuwendenden Maßstäbe richten sich nicht nach den persönlichen Fähigkeiten des Angeklagten, sondern nach objektiven Grundsätzen; denn es geht insoweit nicht um strafrechtliche Schuld, sondern um die Zurechenbarkeit eigenen Verhaltens (vgl. OLG Düsseldorf Nrn. 4 und 13 zu § 5 StrEG). Diese Sorgfalt hat der Angeklagte mit seinen Äußerungen gegenüber J und Che nicht beachtet. Dem Angeklagten mußte einleuchten, daß ein Geständnis, er habe einen Mord geplant und sei bei der Schießerei dabei gewesen, verbunden mit der Forderung nach Hilfe bei der Flucht, wegen der Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Rechtsfolgen zur Anordnung der Untersuchungshaft und deren Fortdauer führen konnte.

Die Ursächlichkeit des Verhaltens des Angeklagten für die Fortdauer der Haftverschonungsmaßnahmen ist auch nach dem Abschluß der Vernehmung Ms s am 18. Oktober 1996 nicht entfallen. Die Würdigung der Aussagen Ms s ergibt zwar, daß infolge des Eintretens des Hit-Teams die Überlegungen Ay s zur Tatausführung keine Fortwirkung entfalteteten, so daß der dringende Verdacht der Beihilfe zum Mord nicht aufrechterhalten werden konnte. Die Frage, ob der Angeklagte wegen Verabredung zum Mord zu verurteilen war, ließ sich aber erst in der Schlußberatung aufgrund der erschöpfenden Bewertung der Beweise klären. Bis dahin wirkten die Selbstbezeichnungen Ay s jedenfalls fort.

